This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Krauss

Aufmunterung der Erfindungen im Fache der Industrie 1838

Library University of Michigan

Digitized by Google

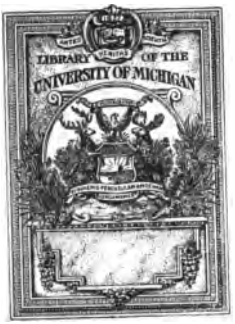

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

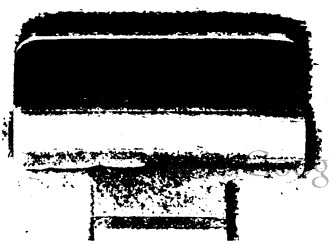

T
265
.Z1
H91

Digitized by Google

Digitized by Google

I 23 5; 15; 4. 2

Ped.

University of

Geist
der
österreichischen
Gesetzgebung
zur
Aufmunterung
der
Erfindungen
im Fache der Industrie,

von dem
kaiserl: österr: wirkl: Hofrathe
Anton Edlen von Krauss.

Wien 1838
in Kommission bei J.G. Riffer v. Mösle's Witwe und
Braumüller.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geist

der

österreichischen

Gesetzgebung

zur

Aufmunterung

der

Erfindungen im Fache der Industrie,

mit vergleichenden Bemerkungen über den Geist der englischen, französischen und nordamerikanischen Patent-Gesetzgebung;

von

dem kaiserl. österr. wirklichen Hofrathe

Anton Edlen von Krauß.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Wien, 1838.

In Kommission bei J. G. Ritter v. Mösle's Witwe u. Braumüller.

Digitized by Google

„Um das bitte ich euch, daß eure Liebe immer mehr
„und mehr wachse an Erkenntniß in jeglichem Verstan-
„de, damit ihr das Bessere prüfet.“ Philipp. I. 9. 10.

Digitized by Google

Vorwort.

Ich habe am Schlusse meines Versuches, die Staatswissenschaft auf eine unwandelbare Grundlage festzustellen (Wien, b. Rohrmann und Schweigerd 1835) V. B. §. 103. das Versprechen beigefügt, daß, in so fern Umstände und Verhältnisse es mir gestatten sollten, auch für die Zukunft Muße und Aufmunterung zu literarischen Nebenarbeiten zu gewinnen, ich mich vorzüglich mit Monographien über einzelne Zweige der Staatswissenschaft beschäftigen würde, auf welche ich in meiner langjährigen ämtlichen Laufbahn vorzüglichen Einfluß zu nehmen in der Lage war, und mit deren Detail ich folglich genauer und gründlicher bekannt geworden bin.

Mein eben gedachtes Werk hat nun wirklich seit der kurzen Zeit seines Erscheinens in der gelehrten Welt eine ehrenvolle Anerkennung gefunden. Hochgestellte Personen, Gelehrte und Staatsmänner, welche sich die Mühe genommen haben, dieses Werk genau durchzustudieren, und in den Geist desselben tiefer einzudringen, haben mir theils mündlich, theils schriftlich, ihre rege Theilnahme an der dabei zum Grunde liegenden wohlwollenden

Digitized by Google

Richtung zu erkennen gegeben. Das von mir auf die Staatswissenschaft angewendete Prinzip hat insbesondere in dem Munde zweier berühmter Staatsmänner unserer Zeit, welche den Geist und die Bedürfnisse derselben eben so klar als treffend aufgefaßt haben, Nachklang gefunden [1]).

Aus dem Schatze der mir zu Gebote stehenden reichhaltigen Materialien habe ich vor Allem die Darstellung des Geistes der österreichischen Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen zum Gegenstande meiner ersten in der Richtung der oben gedachten Theorie geschriebenen staatswissenschaftlichen Monographie gewählt.

Diese Monographie wird die Art und Weise darstellen, wie sich das von mir in der Theorie aufgestellte Prinzip auf das praktische Staatsleben anwenden läßt, und in dem von mir behandelten einzelnen Zweige der Gesetzgebung auch wirklich angewendet worden ist. Sie wird ein lebendiges Bild entwerfen, wie der Geist der Liebe, der die österreichische Regierung beseelt, in die Tiefen der Gesetzgebungsphilosophie eingedrungen ist, um eine der edelsten Anlagen, womit die göttliche Vorsehung das menschliche Wesen geziert hat, den Erfindungsgeist, zu wecken, aufzumuntern und zu beleben, dessen Fortschreiten auf der Bahn der Ziviliſazion

---

[1]) Antrittsreden des vormaligen französischen Ministers Guizot bei seiner Aufnahme in die Akademie der Wissenschaften zu Paris, und des vormaligen englischen Ministers Robert Peel bei seiner Installazion als Lord Rektor der Universität zu Glasgow 1837.

Digitized by Google

zu schützen, ohne bestehende Rechte zu kränken oder gar über den Haufen zu werfen, und die Grundsätze der Politik mit den strengen Forderungen der Gerechtigkeit zu vereinigen. Sie wird mit vergleichenden Rückblicken auf den Geist der ähnlichen Gesetzgebungen in England, Frankreich und Nordamerika, einen Gegenstand von allen Seiten beleuchten, der noch bisher wenige wissenschaftliche Bearbeiter, besonders in Deutschland, gefunden hat, und, im Vereine mit den noch nachfolgenden Monographien über einzelne Zweige der österreichischen Gesetzgebung, alle Freunde unseres deutschen Vaterlandes überzeugen, daß, wenn man auch bisher in Oesterreich über manches Gute, das in neuerer Zeit bei uns zu Tage gefördert wurde, ein bescheidenes Stillschweigen beobachtet hat, wir vielleicht in manchen Dingen weit mehr vorwärts geschritten sind, als es in so manchen andern Staaten, welche sich mit ihren Staatseinrichtungen brüsten, und an die Spitze der Ziviliſazion gelangt zu sein wähnen, geschehen ist.

Indem ich nach und nach den Geist unserer vaterländischen Gesetze darzustellen und zu beleuchten beabsichtige, und sonach mit einer der schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung beginne, ist es mein innigster Wunsch, die Bande der Liebe, welche die biederen Oesterreicher, meine Freunde und Landsleute, an das erlauchte Kaiserhaus knüpfen, mittelst erschöpfender Erläuterung der dabei zum Grunde liegenden eben so weisen als wohlwollenden

Digitized by Google

Beweggründe immer mehr und mehr zu befestigen, die Achtung des Auslandes gegen die österreichische Regierung zu erhöhen, den Irrwahn so mancher unserer Zeitgenossen, daß Staaten, welche nicht in die starren Formen ihrer vermeintlichen Staatsweisheit eingezwängt sind, nur Werke der Willkür sein können, zurechtzuweisen, und die Mit- und Nachwelt zu belehren, daß Rechtsliebe und Humanität in Oesterreich so gut wie irgendwo durch weise Gesetze und Einrichtungen geschirmt werden, und daß die Früchte der Ziviliſazion auf unserem heimischen Boden nicht unbenützt vergehen.

Wien, den 9. Oktober 1837.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Erstes Hauptstück.

Prinzip des Gesetzes 7

Zweites Hauptstück.

Haupt-Folgerungen des Prinzipes der Gesetzgebung . . 21

Drittes Hauptstück.

Darstellung der Hauptgrundlage zu den Bestimmungen des Gesetzes 75

Viertes Hauptstück.

Anfang, Dauer, Umfang, Wirksamkeit und Ende der Alleinrechte zur Ausübung der Erfindungen im Fache der Industrie 102

Fünftes Hauptstück.

Patent-Tax-Sistem 131

Sechstes Hauptstück.

Verfahren 146

Siebentes Hauptstück.

Patent-Register 174

Schluß des Ganzen 179

Anhang.

Patent vom 31. März 1832 185

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Die gegenwärtig in Österreich bestehende Gesetzgebung zur Aufmunterung des Erfindungsgeistes im Fache der Industrie gründet sich auf ein im Jahre 1819 von der damals bestandenen k. k. Kommerz-Hofkommission vorgeschlagenes, mit einem Patente weiland Seiner Majestät des Kaisers Franz I. vom 8. Dezember 1820 gesetzlich eingeführtes neues und umfassendes System, dessen Zweck dahin ausgesprochen ist, in allen Provinzen der österreichischen Monarchie ein gleichförmiges Verfahren der Verleihung von Alleinrechten zur Benützung der Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie festzustellen, und durch dasselbe zur Aufmunterung des Erfindungsgeistes und zur Belebung der Nazional-Betriebsamkeit günstig einzuwirken.

Nach dem Verlaufe von zehn Jahren wurde dieses System im Jahre 1830 einer neuen Prüfung unterzogen, und nachdem es sich in seinen Hauptbestimmungen als vollkommen zweckmäßig bewähret hatte, mit einigen wenigen Veränderungen, den Ergebnissen der seither gewonnenen Erfahrungen, beibehalten, und mit Ausnahme des Königreiches Ungarn

Digitized by Google

und des Großfürstenthums Siebenbürgen, wo wegen der besonderen Verhältnisse dieser Länder dießfalls noch ein älteres System fortbestehet, in allen übrigen zu dem österreichischen Staate gehörigen Ländern mit dem Patente weiland Seiner Majestät des Kaisers Franz I. vom 31. März 1832 republizirt.

In England verdanket der Erfindungsgeist die frühere Ausbildung dieses Systems den wiederholten Versuchen des Parlamentes, die Monopole zu beschränken, welche bis zum Jahre 1623 in großer Zahl und mit lästigen Hindernissen der gemeinnützlichen Entwicklung der Industrie ertheilt worden waren. Im Jahre 1623 wurden durch das Statut 21. Jakob I. cap. 3. unter dem Titel: **An Act concerning Monopolies and Dispensations with penal laws, and the forfeitures thereof**, aus XIV Artikeln bestehend, alle Monopole unterdrückt, zugleich aber auch der Grund zu dem gegenwärtig in England bestehenden Patentsisteme gelegt, indem im V. und VI. Art. dieses Statutes festgesetzt wurde, daß die gedachte Bestimmung sich nicht auf jene Charters und Patente zu beziehen habe, welche für die Zeit von 14 Jahren und darunter an die ersten und wahren Erfinder irgend eines Gewerbs- oder Manufaktur-Gegenstandes verliehen werden können, und bis dahin für die Zeit von 21 Jahren verliehen worden waren.

Seither hat sich dieses System in England während einer mehr als zweihundertjährigen Staatspraxis ausgebildet. Ergänzungen und Zusätze wurden durch spätere Statute hinzugefügt.

Digitized by Google

Im Laufe der Zeit hatte sich jedoch daselbst eine beinahe allgemeine Unzufriedenheit über die Anomalien und widersprechenden Entscheidungen in der Praxis der dortigen Patent-Angelegenheiten verbreitet. Sowohl über das Verfahren zur Erwirkung der Patente, als über die verwickelten und überflüssigen Formen, über die unmäßigen Taxen, und über die Unsicherheit des patentirten Eigenthums wurden häufige Beschwerden geführt und bestimmtere Regeln für das Benehmen der Richter gewünscht. Diese Beschwerden und Wünsche wurden in dem **London Journal of Arts and Sciences** gesammelt, und in der Sitzung des Unterhauses vom Jahre 1829 beschlossen, eine eigene Kommittee zusammenzusetzen, welcher die Aufgabe gestellt wurde, den Zustand der Gesetze und Übungen rücksichtlich der Erfindungspatente zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Diese Kommittee veranstaltete eine Masse der schätzbarsten Erhebungen, welche gesammelt, und noch im Jahre 1829 auf Anordnung des Unterhauses in Druck herausgegeben wurden. Dieser Sammlung sind Verzeichnisse der Parlaments-Akten (Seite 163 — 181) und der merkwürdigsten Entscheidungen englischer Gerichtshöfe (Seite 182 — 213) und englische Übersetzungen der amerikanischen, französischen, niederländischen, österreichischen und spanischen Gesetze in Patent-Angelegenheiten (S. 217—250) beigefügt.

Der Gegenstand wurde hierauf im Unterhause erörtert, und in der Sitzung vom Julius 1833 eine Bill zur Verbesserung der Patent-Gesetzgebung in **XIX** Artikeln beschlossen.

Digitized by Google

In der Sitzung des Oberhauses vom 9. August 1833 wurde jedoch über Antrag des damaligen Lord Kanzlers Brougham die Diskussion hierüber verschoben. Endlich ging im Jahre 1835 die sogenannte Lord Brougham's Akte (das Statut 5. und 6. William IV. c. 83. vom 10. September 1835 — unter dem Titel: **An Act to amend the law touching letters patent for inventions**, aus VII Artikeln bestehend) durch, welche so genannt wird, weil die Hauptbestimmungen dieses Statuts über Motionen desselben angenommen wurden.

In Frankreich gründet sich das dort bestehende System der Erfindungspatente auf die Gesetze vom 7. Januar und 25. Mai 1791, das erstere unter dem Titel: **Loi relative aux découvertes utiles et aux moyens d'en assurer la propriété aux auteurs**, aus XVIII Artikeln bestehend; das letztere unter dem Titel: **Loi portant réglement sur la propriété des auteurs d'inventions et de découvertes en tout genre d'industrie** aus III Titeln und XXVII Artikeln bestehend.

Zufolge nachträglicher Anordnungen wurden verschiedene Erläuterungen und Abänderungen dieser Gesetze verfügt. So erklärt das Gesetz vom 20. September 1792 Finanz-Unternehmungen als nicht geeignet für die Ertheilung von Erfindungs-Patenten. Die Beschlüsse des **Directoire exécutif** vom 17. **Vendémiaire an IX.** (27. September 1800) bestimmen die Modalitäten der Kundmachung und der Ausfertigung der Erfindungs-Patente. Die Dekrete des Kaiserreiches vom 25. No-

Digitized by Google

vember 1806, 25. Jänner 1807, und 13. August 1810 betreffen die Ausführung der Erfindungs-Patente mittelst Akzien, den Anfangs-Termin derselben und die Patente für ausländische Erfindungen. Die Bemerkungen des Ministers des Innern Chaptal, kundgemacht im Moniteur v. 6. Germ. an IX. (März 1801), das Schreiben des Ministers des Innern Champagny vom 3. Oktober 1806 an die Präfekten, die Notizen des Ministers des Innern, Cretet vom Januar 1807, die Instrukzionen des Grafen von Sussy, Ministers der Manufakturen und des Handels, kundgemacht im Moniteur vom 20. März 1814 und des Unterstaatssekretärs Bequey, vom 1. Julius 1817 im Recueil des lois et ordonnances par Isambert II. partie pag. 192 Vol. de 1823, und das Schreiben des Ministers des Innern de Corbière vom 20. Dezember 1822 an die Präfekten, enthalten mehrere Details über die Ausführung dieser Gesetze.

Die nordamerikanische Gesetzgebung in diesem Fache gründet sich auf die Akten vom 21. Februar 1793 und vom 17. April 1800; die erstere unter dem Titel: An act to promote the progress of useful arts; and to repeal the acts hereto fore made for that purpose, und die letztere unter dem Titel: An act to extend the privilege of obtaining patents for useful discoveries, and inventions, to certain persons therein mentioned; and to enlarge and define the penalties for violating the rights of patentees.

Alle diese Gesetze treffen in einigen Hauptgrundsätzen zu-

Digitized by Google

sammen. Allein sowohl im Prinzipe als bei der Ausführung der Hauptgrundsätze weichen sie in vielen wesentlichen Punkten von einander ab. Die Gründe und Gegengründe dieser Abweichungen werden in der nachstehenden Abhandlung gegen einander abgewogen, die Vortheile und Nachtheile derselben mit einander verglichen werden. Der Geist der österreichischen Gesetzgebung wird im Texte selbst behandelt. Die Vergleichung der Abweichungen in den übrigen oben genannten Staaten ist in besonderen Anmerkungen beigefügt. In solchen Anmerkungen kommen auch die Nachweisungen der in meiner Grundlage der Staatswissenschaft entwickelten Grundsätze und Ansichten vor, in so ferne sie mit dem Gegenstande der nachstehenden Abhandlung im Zusammenhange stehen.

Der Anhang enthält den wörtlichen Text des gegenwärtig in den österreichischen Staaten in Kraft und Wirksamkeit bestehenden Gesetzes vom 31. März 1832.

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Prinzip des Gesetzes.

1. Die Erfindung in der Idee. Die Gabe der Erfindung ist ein Vorrecht denkender Wesen [1]).

Der Geist des Menschen, welcher als denkendes Wesen Dinge, die noch gar nicht in bestimmten sinnlichen Erscheinungen vorhanden sind, in vorhinein in Gedanken zu formen, und zur Erscheinung in der Sinnenwelt mit schöpferischer Kraft neu zu schaffen fähig ist, ist frei [2]). Niemand kann ihn zwingen, seine Idee zu äußern.

Jede Erfindung ist und bleibt so lange ein Eigenthum des Erfinders, als sie in seinem Innern als Idee, d. i. als Wahrnehmung der Möglichkeit, neue Erscheinungen in der Sinnenwelt hervorzubringen [3]), bestehet.

2. Die Erfindung als Geheimniß. Eine Erfindung bleibt auch dann noch Eigenthum des Erfinders, wann er seine Idee durch Schrift, Zeichnung, Modell oder Ausführung im Kleinen oder Großen zwar sinnlich wahrnehmbar hervorgebracht hat, aber als Geheimniß aufbewahret, und vor anderen Menschen verbirgt, oder einem Dritten unter dem Siegel der Verschwiegenheit und gegen dessen Verbürgung, die Erfindung im Ganzen oder zum Theile weder für sich noch für Andere benützen zu wollen, anvertraut.

---

[1]) S. Versuch, die Staatswissenschaft auf eine unwandelbare Grundlage festzustellen. Von einem Staatsmanne. Wien, bei Rohrmann und Schweigerd. 1835. Einleitung §§. 22 u. 23.

[2]) Ebendas. §. 20, dann I. Buch §§. 27, 94, 107, und III. Buch §§. 14, 19 b. d.

[3]) Ebendas. §. 7.

Digitized by Google

Wer dem Erfinder eine solche Schrift oder Zeichnung, oder das Modell, oder den Gegenstand der Ausführung entwendet, oder das Versprechen der Verschwiegenheit bricht, und den Gegenstand der Erfindung im Ganzen oder zum Theile für sich oder für Andere benützt, begeht einen Eingriff in das Eigenthumsrecht des Erfinders.

3. Die veroffenbarte Erfindung. Allein sobald die Idee irgend einer Erfindung durch Sprache, Schrift, Zeichnung, Modell oder Ausführung im Kleinen oder Großen, anderen Menschen wahrnehmbar, veroffenbart, und nicht mehr als Geheimniß verborgen gehalten wird, hört dieselbe auf, ein ausschließendes Eigenthum des Erfinders zu sein.

Selbst in jenen Fällen, wo dritte Personen dem Erfinder seine geheimgehaltene Schrift oder Zeichnung oder das Modell oder den Gegenstand der Ausführung der geheimgehaltenen Erfindung entwenden, oder solche, welchen der Erfinder seine Erfindung als Geheimniß und gegen Verbürgung der Nichtbenützung derselben weder für sich noch für andere anvertrauet hätte, diese Bedingung verletzen und die Erfindung veroffenbaren würden, wären zwar diese dritten Personen dem Erfinder, als Eingreifer in sein Eigenthumsrecht, verantwortlich, und zum Schadens-Ersatze verpflichtet, allein die einmal veroffenbarte Erfindung würde deßhalb nicht aufhören, ein Gemeingut aller übrigen Menschen zu sein, welche von derselben Gebrauch machen können und wollen.

4. Natürliches Recht der menschlichen Gesellschaft in Beziehung auf Erfindungen. Jeder Mensch, der eine, nicht mehr bloß in der Idee des Erfinders bestehende, oder als Geheimniß verborgene, veroffenbarte Erfindung zu sehen, zu fassen und zu begreifen, d. i. durch die Sinne wahrzunehmen, und durch den Verstand sich eigen zu machen vermag, hat auch das natürliche Recht, sie nachzuahmen und zu benützen, und dadurch die Genüsse des irdischen Lebens zu vermehren [1]).

So wurden wirklich, wie die Geschichte der Menschheit lehret, die ersten und wichtigsten Erfindungen, sobald sie von den

[1]) Versuch ꝛc. Einleitung §. 22.

Digitized by Google

Erfindern veroffenbaret waren, ohne daß diesen irgend ein ausschließendes Recht vorbehalten blieb, von anderen Menschen nachgeahmt und benützt, die rohen Uranfänge der Künste und Gewerbe immer mehr und mehr vervollkommt und verbessert, und mit ihren allmälig zunehmenden Fortschritten auf die Nachwelt, als Gemeingut der Menschheit, vererbt [1]).

Veroffenbarte Ideen gleichen nicht den materiellen Gegenständen, welche, wie z. B. ein Grundstück oder ein Haus das ungetheilte vollständige Eigenthum eines einzigen Menschen bleiben können. Eine Maschine, oder ein chemisches Product, an und für sich als materieller, zur Besitzergreifung geeigneter Gegenstand betrachtet, kann allerdings das ungetheilte vollständige Eigenthum eines einzigen Menschen bleiben, allein nicht so die dabei zum Grunde liegende, anderen Menschen wahrnehmbare Idee ihrer Hervorbringung (ihr Prinzip). Sobald eine solche Idee veroffenbaret ist, und andere Menschen sie wahrgenommen haben, bestehet bereits eine Theilung des Eigenthums der Idee. Diese Theilung ist unwiderruflich, weil das geistige Eigenthum nicht, wie das materielle, geeignet ist, irgend einem derjenigen Menschen entzogen zu werden, welche die Idee einmal wahrgenommen und sich eigen gemacht haben. Niemand kann mehr das Unmögliche fordern, nämlich: daß die veroffenbarte von anderen Menschen ihrem Geiste eigen gemachte Idee das ausschließende vollständige Eigenthum ihres Erfinders bleibe.

Nach dem natürlichen Rechte kann aber auch der Erfinder selbst das ausschließende Nutzungs-Eigenthum einer einmal veroffenbarten Idee nicht in Anspruch nehmen. Jeder Mensch ist das Werk seines Zeitalters, und der von der Vorwelt empfangenen Begriffe und Ideen, das Werk seiner genossenen Erziehung und seiner Erfahrungen, das Werk dessen, was er in der irdischen Welt gesehen, gehört und von anderen Menschen erlernt hat. [2]) Er darf und soll die Früchte seiner Selbstthätigkeit

[1]) Versuch ꝛc. Einleit. §. 23. II. B. §. 51.
[2]) Ebendas. I. B. §§. 88—93.

Digitized by Google

nicht zu hoch anschlagen [1]). Der Erfinder hätte die Idee seiner Erfindung nicht aus sich selbst schöpfen können, wenn er nicht von anderen Menschen Begriffe und Ideen empfangen hätte, welche jene in ihm weckten. Er zalt der Vor- und Mitwelt nur eine Schuld ab, indem er die Idee seiner Erfindung seinen Nachkommen, der Menschheit, mittheilt, indem er sein empfangenes Talent nicht vergräbt, sondern nach dem Willen des Schöpfers verzinset [2]). Die gegenwärtige Generazion ist Erbe vergangener Geschlechter, und wird im Kurzen Erblasser künftiger Generazionen sein. Alle sind zur Theilnahme an dem großen Erbtheile, dem Zwecke der Menschheit, berufen [3]).

5. **Beschränkung dieses natürlichen Rechtes durch das Staatsrecht.** Die ursprünglichen natürlichen Rechte der menschlichen Gesellschaft unterliegen jedoch immer mehreren Beschränkungen, je mehr die menschliche Gesellschaft im Staatsleben sich erweitert.

Das Dasein des Staates ist das Dasein einer in einem bestimmt begränzten von einer fremden Gesellschaft unabhängigen Raume des Erdkreises zu einem Volke, d. i. zu einer durch Gewohnheiten und Gebräuche, Sitten und Meinungen, Sprache und Lebensart befreundeten Menge von Familien, Stämmen und Gemeinden herangewachsenen menschlichen Gesellschaft, deren gemeinsames Beisammenleben (öffentliches Leben) nach einer bestimmten Ordnung (Verfassung und Verwaltung) und nach einer bestimmten Satzung (Gesetzgebung) [4]) geregelt ist.

Wenn schon in dem Uranfange des Staates, in der Familie, nirgend eine vollkommene Gleichheit und eine vollkommene Freiheit, sondern Ungleichheit und Unterordnung zwischen den verschiedenen Gliedern der Familie wahrnehmbar ist [5]), so muß sich dieses Verhältniß der Ungleichheit und

---

[1]) Versuch ꝛc. I. B. §§. 94. 95.
[2]) Ebendas. IV. B. §. 42.
[3]) Ebendas. I. B. §. 3.
[4]) Ebendas. II. B. §. 64.
[5]) Ebendas. §§. 19. 20.

Digitized by Google

Unterordnung notwendig in dem Maße erweitern, in welchem sich die Menge der heranwachsenden Familien in den verschiedenen Stufengängen [1]) bis zu einem förmlich ausgebildeten Staate erweitert.

Um den Staatszweck zu erreichen, müssen sich die einzelnen Mitglieder des Staates Einschränkungen in den natürlichen Rechten des einzelnen menschlichen Wesens eben so gefallen lassen, wie die einzelnen Familienglieder zur Erreichung des Familienzweckes.

Wenn der Staatszweck es erheischet, müssen sich die Mitglieder des Staates auch solche Einschränkungen in ihrer natürlichen Freiheit der Nachahmung und Benützung veroffenbarter Erfindungen gefallen lassen, welche die Staatsklugheit als dem Staatszwecke entsprechend, erkennen läßt, und welche die hierauf gegründete Gesetzgebung als Mittel zum Zwecke (zweckmäßig, regelmäßig) vorschreibt.

6. Beweggründe der Staatsklugheit zu solchen Beschränkungen. Es ist nun nicht zu läugnen, daß, so lange das natürliche Recht eines jeden Staatsbürgers, Erfindungen nachzuahmen und für seinen oder Anderer Vortheil zu benützen, nicht wenigstens auf eine angemessene Zeit eingeschränkt wird, der Erfindungsgeist keinen Reiz finde, durch Nachdenken und Anstrengung des Geistes neue nützliche Ideen zu erforschen, und sie nach manchen fehlgeschlagenen Versuchen, nach vielem Aufwande von Zeit und Geld, ja manchmal mit Aufopferung eines bedeutenden Vermögens zur Ausführung zu bringen.

Eine neue Idee schöpfen, ihre Ausführbarkeit nach allen ihren Beziehungen in voraus berechnen, und sie dann gelungen in die Wirklichkeit übertragen, ist schwer, oft mit bedeutenden Opfern verbunden, und meistens werden viele vergebliche Versuche gemacht, bis es dem Erfinder gelingt, seine Idee zu verwirklichen. Nichts ist dagegen in der Regel leichter, als das einmal Erfun-

[1]) Versuch ꝛc. II. B. §§. 26—68.

Digitized by Google

dene und zur Wirklichkeit Gebrachte nachzuahmen, folglich von fremden Opfern Nutzen zu schöpfen.

Wird der Erfinder in der Ausübung seiner Erfindung mittelst eines Alleinrechtes zu derselben für eine zur Hereinbringung der darauf verwendeten Vorauslagen angemessene Zeit nicht geschützt, so entstehet alsobald eine Konkurrenz von Nachahmern, welche den Preis der Waare bis zu den Kosten der Erzeugung und dem möglich niedrigsten bürgerlichen Gewinne herabdrücken, und dem Erfinder die Mittel benehmen, seinen früheren Aufwand an Zeit, Geld, Arbeit und mißlungenen Versuchen hereinzubringen.

Ohne die Sicherheit eines ausschließenden Genusses der Früchte des Erfindungsgeistes, wenigstens für einen mäßigen Zeitraum, würden daher viele Erfindungen nicht entstehen, oder mit dem Erfinder, als Geheimniß untergehen, oder gar nicht ausgeübt werden. [1])

Nun ist aber der Erfindungsgeist die Seele der Industrie. Eine Staatsgesellschaft, in welcher die Belebung der Industrie durch den Erfindungsgeist vernachlässiget wird, wird bei der gegenwärtigen Gestaltung der Staaten nach und nach von anderen Staatsgesellschaften, welche durch weise Gesetze zur Aufmunterung des Erfindungsgeistes die Industrie in ihrer Mitte beleben, überflügelt, die eine verarmt, während die anderen sich bereichern.

---

[1]) „Es ist hinreichend", sagt John Davies in seiner Collection of the most important cases, respecting Patents of invention, London 1816. Introduction p. 6—7. „die höchst wichtigen Verbesserungen anzuführen, welche Herr Watt an der Dampfmaschine angebracht hat, der viele Jahre, viele Kosten und viele Versuche darauf verwendet hatte, bevor er sie zu Stande bringen konnte, was, wie es in der Natur der Dinge gegründet ist, er wohl nicht gethan haben würde, wenn er sich nicht durch ein Alleinrecht davor hätte schützen können, daß in dem Augenblicke, wo er seine Erfindung zur Reife brachte, die ganze Welt berechtigt gewesen wäre, sich von seinem Genie, seinen Arbeiten und Vorauslagen zu bereichern." S. auch The law of patents for inventions by W. Carpmael. Second Edition, London 1836 Chap. I. p. 4—5.

Digitized by Google

In den Staaten des Alterthums bestand die Tugend (virtus) der Staatsbürger in der körperlichen Stärke und Tapferkeit, die Hauptkraft des Staates in Krieg und Unterjochung. Das Herumtreiben und unsinnige leidenschaftliche Toben auf öffentlichen Plätzen wurde selbst in den hochgerühmten Freistaaten von Griechenland und Rom den reinen Verhältnissen des eheligen und geselligen Lebens vorgezogen. Der Betrieb der Gewerbe war einer unter dem drückendsten Joche schmachtenden zahlreichen Bevölkerung, den Sklaven, überlassen [1]).

Bei der gegenwärtigen Gestaltung der christlichen Staaten bestehet eine Hauptkraft des Staates in der Betriebsamkeit (Industrie) der Staatsbürger [2]), mit welcher eine weitere Hauptkraft des Staates, der Staatskredit [3]) in inniger Wechselwirkung sich befindet.

Unter dem Schutze des christlichen Prinzips haben sich die freien, erwerbtreibenden Stände gebildet. Die Betriebsamkeit (Industrie) d. i. jener Grad von Arbeitsthätigkeit, die nach vernünftigen (razionellen) Grundsätzen unaufhörlich dahin strebet, alle jene rohen materiellen Stoffe der Erde, welche die göttliche Güte und Weisheit dem Menschengeschlechte im unerschöpflichen Maße und in unendlicher Bildungsfähigkeit zum Lebensgenusse dargeboten hat, zu diesem Zwecke zu verarbeiten, — die Betriebsamkeit — welche der Quelle der verderblichsten Leidenschaften, dem Müßiggange, entgegenstrebet, und in steigenden Verhältnissen eine immer größere Menge von Staatsbürgern zur Arbeit und Thätigkeit hinleitet, die, je weniger sie durch Kriege und Revoluzionen gestört wird, desto blühender, gedeihet, hat den eigentlichen Mittelstand in den christlichen Staaten gebildet, der, wo ihn nicht unchristliche Grundsätze in seinen moralischen Grundlagen vergiften, wohlhabende, zufriedene und glückliche Geschlechter hervorbringt, nützliche Bürger, die nicht im Mißbrauche der Gewalt und in der Unterdrückung, sondern im

[1]) Versuch ꝛc. II. B. §. 81.
[2]) Ebendas. II. B. §. 87.
[3]) Ebendas. II. B. §. 88.

Digitized by Google

allgemeinen Nazionalglücke und Frieden, unter der Herrschaft weiser und milder Gesetze, in der Verschönerung und Genußfähigkeit des irdischen Lebens die Elemente ihrer gedeihlichen Existenz finden [1]).

Das Fortschreiten der Menschheit auf den Stufengängen der Ziviliſazion fordert in jeder Zeit seine eigenthümlichen Gesetze und Anordnungen.

Der Staatszweck wird bei den gegenwärtigen Verhältnissen der Staaten dadurch befördert, wenn die Arbeitsamkeit (Betriebsamkeit) der Staatsbürger auf naturgemäßen Wegen allgemein angeregt und befördert wird [2]).

Eine weise Gesetzgebung, welche den Geist und die Bedürfnisse der Zeit richtig aufzufassen verstehet, welche in einem wohlgeordneten Staate, unter dem Schutze und Schirme des Friedens und der Gerechtigkeit, den Erfindungsgeist aufmuntert, verbreitet Wohlstand und Überfluß unter den Staatsbürgern, indem sie dadurch die Seele der Betriebsamkeit, die Quelle so vieler Segnungen des Landes immer mehr und mehr belebet und vervollkommt [3]).

---

[1]) Versuch ꝛc. IV. B. §. 89.

[2]) Ebendas. Einleit. §. 26. V. B. §§. 44—46.

[3]) Unter die vielen verkehrten Ansichten mancher Staatsschriftsteller unserer Zeit dürften wohl insbesondere die Vorurtheile derjenigen gerechnet werden, welche den zunehmenden Pauperism, und die vermehrte Zahl der Proletarier in einigen europäischen Staaten den Fortschritten der Industrie, und insbesondere des Maschinenwesens zuschreiben. So manche oberflächliche Stubengelehrte, welche mit schnöder Verachtung aller geschichtlicher Unterlage und aller Erfahrungen der Staatspraxis nur den phantastischen Eingebungen ihrer unverdauten Theorien, und den Vorspiegelungen ihrer, ohne Welt- und Menschenkenntniß ausgekochten Weltverbesserungs-Pläne zu folgen geneigt sind, übersehen bei diesen und ähnlichen Raisonnements die Lehren der Geschichte, welche uns zu allen Zeiten, wo langwierige und verheerende Kriege einbrachen, und gewaltige Umwälzungen althergebrachter Verhältnisse durchgreifend auf die Menschheit einwirkten, Noth, Elend und Verarmung, als die furchtbaren und unvermeidlichen Folgen der Kriege und Revoluziouen darstellen.

Digitized by Google

Eine Gesetzgebung, welche dem Erfinder mittelst eines für eine bestimmte Reihe von Jahren zu ertheilenden ausschließenden

---

Die Erschöpfung der Staatskräfte, die Vermehrung der Staatsschulden, die zur Deckung der Kosten eines zahlreichen Heeres, und der Zinsen einer immer wachsenden Staatsschuld erforderlichen drückenden Steuern, die Vernichtung des Wohlstandes einer großen Anzahl von Familien, die Einschränkungen aller Art, welche die Kalamitäten der Zeit zum Gesetze der Noth machen, diese sind die wahren Ursachen der unbehaglichen Zustände in solchen Zeitverhältnissen.

Hierzu gesellen sich noch die Unsicherheit der Geld- und Vermögens-Verhältnisse und der Mangel an Zutrauen an den Bestand der Dinge in Ländern und Zeitumständen, wo der Revoluzionsgeist und die furchtbare Geißel der Bürgerkriege spucken, wo sich solide auf die Dauer berechnete Unternehmungen kaum wagen lassen, und ein abenteuerlicher Schwindelgeist, und das Streben nach schneller Bereicherung in den gewagtesten Unternehmungen vor jenen die Oberhand gewinnen.

Es wird bei den oben gerügten Raisonnements übersehen, daß in denjenigen Staaten, in welchen eine weise Regierung die Wunden langwieriger Kriege zu heilen, den Revoluzionsgeist zu bekämpfen und bei der standhaften Bewahrung des äußern und innern Friedens die Betriebsamkeit zu schützen und zu vervollkommnen bemüht ist, gerade diese letztere die ergiebigsten Mittel und Wege zur allmäligen Wiederbelebung des gesunkenen Nazional-Wohlstandes darbietet, und daß, bei der Einführung neuer Maschinen und Verbesserungen in den Verfahrungsweisen der Industrie, zwar momentane Stockungen der Handarbeiten einzelner Gewerbetreibender eintreten können, daß sich aber diese theilweisen Stockungen sehr bald wieder ausgleichen, in so fern die Regierung den Übertritt zu den anderen Erwerbszweigen nicht durch unnötige Hindernisse und Beschränkungen erschwert, sondern vielmehr nach Thunlichkeit erleichtert, und daß dagegen im Allgemeinen durch jede razionelle Verbesserung im Gebiete der Industrie, in letzter Analise der Absatz ihrer Erzeugnisse erleichtert, bei wohlfeileren Preisen die Konsumzion im Allgemeinen vermehrt, die Genuß-Fähigkeit des Lebens erhöht, mit der steigenden Konsumzion und Genuß-Fähigkeit die Beschäftigung der arbeitenden Hände, und ihre auskömmliche Subsistenz gesteigert und die Verleitung zu Verbrechen durch Nahrungslosigkeit, Müßiggang und Unwissenheit vermindert wird.

Digitized by Google

Benützungsrechtes seiner Erfindung die Vortheile seiner Thätigkeit und Anstrengung, die lohnenden Interessen des zu Versuchen verwendeten Kapitals sichert, verfüget eigentlich keine Beschränkung, sondern vielmehr die Erweiterung der Nazionalindustrie, indem sie Erfindungen zum Nutzen des Allgemeinen in das Leben ruft, welche sonst, wenigstens zum Theil, entweder gar nicht entstanden, oder mit dem Erfinder untergegangen, oder gar nicht ausgeübt worden wären.

Es wird auch Niemand dabei beeinträchtiget:

nicht der Erfinder, weil er die Früchte seines Genies unter einem angemessenen Schutze, der ihm sonst nach dem natürlichen Rechte (I. 4.) nicht zu Theil geworden wäre, genießet;

nicht die übrigen Gewerbsleute, weil sie dadurch weder in ihren bisherigen Arbeiten noch in ihrem Handel gestört werden, vielmehr später die Erfindung zu ihrem eigenen Vortheile benützen können, und auch ihnen, wenn sie etwas erfinden, ähnliche Vortheile offen stehen;

nicht das Publikum, weil es nur in dem Maße gewinnen kann, als nützliche Erfindungen aufgemuntert und zur Ausführung gebracht werden;

nicht der Staat, weil er, ohne etwas von seinem bisherigen nutzbringenden Eigenthume zu verlieren, sich den Weg bahnet, neues nutzbringendes Eigenthum zu erwerben, weil er nicht unbedeutende Auslagen an Geldbelohnungen für die Ablösung von angeblich wichtigen Erfindungen, um die er sonst, und selten mit günstigem Erfolge, in Anspruch genommen wurde, erspart, und dagegen dem Erfinder einen angemessenen Lohn mittelst eines Alleinrechtes, wofür er noch Taxen erhält, spendet, einen Lohn, der für den Erfinder um so ergiebiger ist, je nützlicher sich die Erfindung in der Ausführung bewährt, und sich dagegen um so geringer rentirt, je weniger die Erfindung werth ist.

7. Politisches Prinzip der Gesetzgebung. Nicht das strenge Recht [1]) sondern die Staatsklugheit fordert also

[1]) Zu welchen Folgewidrigkeiten die Annahme des Rechts-Prinzips, als Grundlage eines solchen Gesetzes verleitet, beweiset die französische Gesetzgebung.

Digitized by Google

den Schutz der Erfindungen durch zeitliche Alleinrechte (Erfindungs-Privilegien) und es liegt dem österreichischen Gesetze zur

---

In dem pomphaften Eingange des Gesetzes vom 7. Januar 1791, welcher eine von den vielen Verirrungen der damaligen revoluzionären Zeit recht auffallend darstellt, ziehet die Nazional-Versammlung in Betrachtnng:

„Daß jede neue Idee, deren Offenbarung oder Entwickelung der Gesellschaft nützlich werden kann, ursprünglich demjenigen eigen ist, der sie gefaßt hat, und daß es ein wesentlicher Angriff auf die Rechte des Menschen wäre, wenn man eine industrielle Erfindung nicht als Eigenthum ihres Urhebers ansehen wollte; (que ce seroit attaquer les droits de l'homme dans leur essence, que de ne pas regarder une découverte industrielle comme la propriété de son auteur.)"

Dessen ungeachtet beschränkt eben dieses Gesetz dieses Recht des Menschen, dieses unangreifbare Eigenthum eben so willkürlich, als folgewidrig im Art. VIII. auf 5, 10, oder höchstens 15 Jahre, läßt dasselbe in den Art. XV. und XVI. nach Verlauf dieser Zeit ein Gemeingut der Gesellschaft werden, und entziehet insbesondere im Art. XVI. §§. 4. und 5. eben jenes Recht einem jeden Erfinder, der binnen zwei Jahren von dem Datum seines Patentes angefangen, seine Erfindung, ohne zureichende Rechtfertigungsgründe nicht in Ausführung gebracht, oder für den Gegenstand seiner Erfindung ein Patent im Auslande gelöset haben sollte.

Das bald darauf nachgefolgte Gesetz vom 25. Mai 1791 gestattet im Tit. I. Art. VIII. die Verlängerung der Erfindungs-Patente nur in seltenen Fällen und aus höheren Rücksichten (dans des cas très rares, et pour des raisons majeures); erklärt im Tit. II. Art. IV. jeden, der mit Entrichtung der Taxen im Rückstande bleibt, gleichfalls seines Rechtes verlustig, und verbietet im Art. XIV. nicht minder bei Verlust des Rechtes, die Unternehmung zur Ausführung einer Erfindung, mittelst Akzien, zu bewirken.

Man kann zur Vertheidigung dieser Bestimmungen mit Grund nicht einwenden, daß es einer jeden Regierung frei stehe, nur unter solchen Bedingungen das Eigenthum einer Erfindung dem Erfinder gegen den Preis der Ertheilung von Alleinrechten zur Ausübung derselben abzukaufen. Das Eigenthum hört auf, ein Eigenthum zu sein, wenn der Inhaber desselben nicht in der

Digitized by Google

Aufmunterung des Erfindungsgeistes nicht ein Rechts-Prinzip sondern ein politisches Prinzip zum Grunde.

---

ausschließenden, dem Allgemeinen unschädlichen Benützung seines Eigenthumes gegen jeden Dritten, der sich desselben gegen seinen Willen bemächtigen will, geschützt wird.

Gestattet man dem Eigenthümer eine solche Benützung seines Eigenthumes nur unter lästigen Bedingungen, und erklärt man bei Nichterfüllung dieser Bedingungen sein Eigenthum gleichsam vogelfrei, als die beliebige Beute des Nächsten Besten, der sich dessen bemächtigen will, so begehet man einen Eingriff in das Eigenthumsrecht, und dieser Eingriff erscheint noch um so auffallender, wenn man das so behandelte Eigenthum als unangreifbar öffentlich und feierlich erklärt, und dennoch zur ausschließenden Ausübung und Benützung eines solchen Eigenthums-Rechtes dem Eigenthümer keine andere Alternative übrig läßt, als entweder sein Eigenthum unbenützt zu verschließen, oder sich den ihm auferlegten Zwang und die damit verbundenen lästigen Bedingungen gefallen zu lassen, wenn er ja sein Eigenthum nicht Jedermann preis gegeben sehen soll.

Dieß wäre in der That ein ganz neuer Begriff des Eigenthums-Rechtes.

In der Praxis haben die königl. franz. Gerichtshöfe selbst anerkannt, daß derjenige, der seine Erfindung veroffenbart, das Eigenthums-Recht auf dieselbe verliere. In einem Urtheilsspruche des Kassations-Gerichtshofes vom 10. Februar 1806 (Jurisprudence générale de M. Dalloz. T. II. p. 263) wird unter den Beweggründen ausdrücklich aufgeführt:

„qu'en délivrant leur découverte à la publicité, ils en avoient fait volontairement la propriété publique.“

Der franz. Rechtsgelehrte Augustin Charles Renouard in seinem Traité des brevets d'inventions, Paris, 1825. Chap. V. Sect. I. p. 170. gibt zu, daß es gleichviel sei, wer eine Erfindung veroffenbart habe, ob nämlich der Erfinder selbst oder irgend eine andere Person, und daß von diesem Augenblicke an, die Erfindung aufhöre, ein Eigenthum des Erfinders zu sein, und dem Publikum angehöre; er fügt ebendas. p. 172 hinzu, daß er selbst nicht anstehe, zu behaupten, daß, wenn irgend ein neues Verfahren mittelst einer gegen den Erfinder verübten unredlichen Handlung, z. B. durch Untreue seiner Arbeiter oder Entwendung seiner Pläne und Zeichnungen veroffenbart worden

Digitized by Google

Dieses Prinzip bezielet den Zweck der Belebung der größtmöglichen Menge von Erfindungen im Gebiete der Industrie vermittelst des Reitzes zeitlicher Alleinrechte, um nach ihrem Erlö-

---

wäre, dem Erfinder zwar gegen diejenigen, welche die unredliche Handlung begangen haben, eine Klage wegen Schadens-Ersatz frei stehen müsse; er dagegen dem Publikum gegenüber sein Eigenthums-Recht auf die Erfindung verliere, weil er dem Publikum den Preis für ein Alleinrecht, d. i. die Veroffenbarung der Erfindung, nicht mehr bezalen könne, und es nur seine Schuld sei, daß er das Geheimniß nicht besser verwahrt und nicht mehr Behutsamkeit angewendet habe; ja er behauptet sogar p. 173, daß selbst dann, wann der Erfinder sein Verfahren ausübt, und irgend Jemand vor Erlangung seines Alleinrechtes bei dem bloßen Anblicke des industriellen Produktes, durch Studium und Analise die Verfahrungsweise nachzuahmen im Stande gewesen wäre, der Erfinder seinen Anspruch auf das Alleinrecht verliere. S. auch Manuel des inventeurs, par Antoine Perpigna, avocat à la Cour royale. Paris 1834. Chap. III. Sect. II. pag. 80.

In England beruht die Patent-Gesetzgebung auf einem ganz anderen Prinzipe.

Die Verleihung der Erfindungs-Patente wird in diesem Lande als eine Prärogative der Krone angesehen. Man kann solche nicht als ein Recht ansprechen, sondern nur als eine vom Könige als beständigem Schützer der Künste und Wissenschaften ausgehende freie Begünstigung und Gnade ansuchen, (there is not any clause or enactement, by which the subject can demand them as a r i g h t. This great encouragement to industry, this fruitful source of wealth, is still the free gift of the King. It emanates from him as the Patron of arts and sciences at the humble request of his subject; and it is as a gracious favour that he extends this protection to the inventor. S. A practical treatise on the law of patents for inventions, by Richard Godson, barrister of law. London 1823. Book II. Chap. I. p. 47. S. auch The law of Patents for Inventions by W. Carpmael. Second Edition. London 1836. Chap. I. pag. I.

Auch ist in der Praxis der englischen Gesetzgebung bei Ausfertigung der königl. Patente durchaus keine Rede von Menschenrechten und unangreifbarem Eigenthume, sondern der König spricht blos von seiner especial grace, certain knowledge und mere motion und von seinem Willen, to give encouragement to

*

Digitized by Google

ſchen den Staat mit ihren Früchten zur Beförderung des allgemeinen Wohles zu bereichern.

---

all arts and inventions, which may be for the public good. S. Form of Letters patent for new inventions in der Collection of the most important cases respecting patents of invention by John Davies, of the Rolls chapel office, London 1816. p. 27. und 28. und The law of Patents for inventions by W. Carpmael. Second edition, London 1836. Appendix VIII. — XV. Auch der Bewerber um ein Patent muß die unterthänigſte Bitte überreichen, daß es Sr. Majeſtät allergnädigſt gefallen wolle, ihm das Privilegium zu gewähren. (Your Petitioner most humbly prays, that Your Majesty will be graciously pleased to grant etc. Form of Petition. Ibid. II.)

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Haupt-Folgerungen des Prinzipes der Gesetzgebung.

8. **Wesen einer Erfindung.** Das Wesen einer Erfindung ist Neuheit.

Neu ist nur dasjenige, was noch nicht bekannt ist.

Als nicht bekannt kann nur dasjenige angesehen werden, was zuvor noch nicht in bestimmten sinnlichen Erscheinungen vorhanden war (I. 1.) oder wenigstens in derselben Art und Weise, wie solche Erscheinungen hervorgebracht werden können, oder mit denselben Wirkungen durch Sprache, Schrift, Zeichnung, Modell oder Ausführung im Großen oder Kleinen, anderen Menschen wahrnehmbar, zuvor noch nicht veroffenbart worden ist. (I. 2. 3.)

9. **Gesetzlicher Begriff der Neuheit.** Neu ist, nach dem von der österreichischen Gesetzgebung aufgestellten Begriffe, eine Erfindung, wenn sie im Inlande weder in der Ausübung, noch durch eine in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltene Beschreibung bekannt ist; jedoch kann die Neuheit einer Erfindung aus einer in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltenen Beschreibung nur in dem Falle angefochten werden, wenn diese Beschreibung so genau und deutlich ist, daß hiernach jeder Sachverständige den Gegenstand zu verfertigen oder auszuüben vermag [1]).

Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die Beschreibung in einer fremden, oder in einer Landes-Sprache verfaßt, ob sie in einem inländischen oder ausländischen Werke gedruckt erschienen

[1]) Patent vom 31. März 1832. §. 25. d.

Digitized by Google

sei. Es ist nicht nothwendig, daß Jedermann im Inlande den Inhalt einer solchen Beschreibung zu lesen, zu verstehen und vollkommen aufzufassen im Stande sei. Die Zahl derjenigen, welche in gedruckten Werken enthaltene Beschreibungen von Erfindungen lesen, wird immerhin, wenn auch das Werk selbst noch so allgemein verbreitet und bekannt ist, verhältnißmäßig sehr gering sein. Wenn auch nur ein oder wenige Techniker im Stande sind, die Beschreibung zu lesen und zu verstehen, oder sich von einem andern erklären und übersetzen zu lassen, und vollkommen aufzufassen, so ist es schon hinreichend, eine beschriebene Erfindung auszuüben, und es mangelt einem solchen Gegenstande ein wesentliches Erforderniß zur Erlangung eines Alleinrechtes.

Bei den gegenwärtigen Verhältnissen der Zivilisazion des menschlichen Geschlechtes, welche die Bewohner derjenigen Staaten der Welt, die sich ihrer Früchte zu erfreuen haben, vermittelst der vielfachsten Verbindungswege: gelehrter Anstalten, Akademien der Wissenschaften, technischer Journale und Werke, gelehrter Sprachforscher und Sprachkenner, Bibliotheken und Buchhandlungen, Postanstalten und Korrespondenzen zu einer einzigen großen Familie vereinigen, kann eine wichtige Erfindung, die in irgend einem Winkel der Erde an das Tageslicht gefördert worden ist, nicht lange ein Geheimniß für die übrigen Staaten bleiben, wenn sie einmal in irgend einem Werke, in was immer für einer Sprache beschrieben worden ist [1]).

Indessen würde es zu weit führen, wenn man zur Aufrechthaltung der Neuheit einer Erfindung mittelst Berufung auf den Inhalt eines gedruckten Werkes, bei der dießfälligen Beweisführung nicht darauf Rücksicht nehmen müßte, ob die in dem

[1]) Diejenigen Journale, welche zum Zwecke haben, die Beschreibungen ausländischer Erfindungen in einheimischen Sprachen zur Kenntniß des Publikums zu bringen, leisten dem allgemeinen Interesse der Industrie einen großen Dienst, indem sie nicht allein hindern, daß Bewerber um Alleinrechte etwas Ungiltiges ansuchen, sondern auch das Gedeihen der Industrie durch Bekanntmachung der neuesten und besten Verfahrungsweisen befördern.

Digitized by Google

gedruckten Werke enthaltene Beschreibung wirklich jenes Erforderniß der Genauigkeit und Deutlichkeit an sich habe, wie es das Gesetz vorschreibt. Es würde bald der Gewerbsneid selbst in manchem oft unbekannten, veralteten, Werke irgend eine angedeutete Stelle, eine oberflächliche Darstellung ausfindig machen, um die Ansprüche einer mit dem besten Erfolge ausgeübten Erfindung auf ein Alleinrecht zu bestreiten. Die Erfinder wären nie ruhig in dem Besitze ihrer Alleinrechte, und der praktische Erfindungsgeist gelehrten Spitzfindigkeiten geopfert.

10. Kategorieen der Alleinrechte. Alleinrechte zur Ausübung von Erfindungen (Erfindungs-Privilegien [1]), patents for inventions, brevets d'invention) können nach der österreichischen Gesetzgebung entweder auf Erfindungen im eigent-

---

[1]) Die Alleinrechte, um welche es sich hier handelt, werden blos im uneigentlichen Sinne: Privilegien genannt. Diese Alleinrechte sind im Geiste der Gesetzgebung nicht Ausnahmen vom gemeinen Rechte, und von dem Gesetze, welche etwa blos aus Gunst, Gnade oder Willkür verliehen, oder auch eben so nach Gefallen verweigert werden können. Sie sind lediglich Akte der Regierung, welche dieselbe in Vollziehung eines Gesetzes und nicht als Ausnahmen vom Gesetze ausfertigt und handhabt. Das Gesetz selbst ist kein Ausnahmsgesetz, sondern eine Ergänzung des allgem. bürgerlichen Gesetzes, welche die Handlungen der Staatsbürger für besondere Zwecke des öffentlichen Lebens regelt, und einem jeden Staatsbürger, so wie einem jeden Ausländer, welcher die durch das Gesetz vorgezeichneten Bedingungen erfüllet, den Schutz des Gesetzes innerhalb der gesetzlichen Rechtssphäre zusichert.

Wenn auch das Gesetz auf einem politischen Prinzipe beruhet (I. 7) so sind doch die im Geiste desselben zu erlassenden Zugeständnisse eben so gut als Rechte, wie alle andere zu betrachten.

Deßhalb habe ich auch im Verlaufe dieses Werkes, dessen Aufgabe mehr wissenschaftlich ist, und daher eine logische Sonderung der Begriffe erfordert. ohne Rücksicht auf den gemeinen Sprachgebrauch, mich des Ausdrucks: Alleinrechte anstatt Privilegien, und des Ausdrucks: Patente anstatt Privilegien-Urkunden bedient.

Digitized by Google

lichen Sinne, oder auf Verbesserungen oder auf sogenannte Entdeckungen oder auf Kombinazionen derselben verliehen werden [1]).

Als eine Erfindung im eigentlichen Sinne ist zu betrachten: jede Darstellung eines neuen Gegenstandes (eine neu hervorgebrachte Sache, a substance of thing made) mit neuen oder alten Mitteln (praktisch angewendeten Prinzipien, Methoden oder Verfahrungsweisen) so wie auch jede Darstellung eines schon bekannten Gegenstandes vermittelst Anwendung von Mitteln, die von denjenigen, welche bisher zur Darstellung desselben Gegenstandes bekannt waren, verschieden sind [2]).

Wird eine neue Vorrichtung, Einrichtung oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder patentirten Gegenstande hinzugefügt, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes oder in seiner Darstellungsweise ein günstigerer Erfolg oder eine größere Ökonomie erzielt werden sollen, so nimmt die Erfindung eigentlich die Natur einer Verbesserung oder Veränderung an, und wird dann auch Verbesserung genannt [3]).

Es kann sich aber auch ereignen, daß eine Erfindung schon in früheren Zeiten ausgeübt worden, aber wieder ganz verloren gegangen ist, und nun wieder aufgefunden werde, dann heißt eine solche Erfindung eigentlich Entdeckung [4]), mit welcher

[1]) Patent vom 31. März 1832. §. 25. a. b. c.

[2]) In der englischen Geschäftssprache: Combination oder Arrangement.

[3]) In der englischen Geschäftssprache: Improvement oder Addition. In der französischen Geschäftssprache: Perfectionnement.

[4]) Nach dem am 10. September 1835 in England erlassenen neuen Statute über das Patentwesen sind daselbst nunmehr auch, so wie schon früher in Österreich, Entdeckungs-Patente gesetzlich eingeführt worden, indem der Art. II des gedachten Statutes es der Macht der Krone anheimstellt, auf Anempfehlung des Gerichts-Ausschusses des k. Geheimrathes auch die Fortdauer eines Patents für eine ältere Erfindung zu bewilligen, welche in gutem Glauben von dem Patent-Inhaber für neu und eigenthümlich angesprochen war, und von welcher jeden Falls erwiesen wird, daß dieselbe bisher nicht öffentlich bekannt und allgemein angewendet war.

Digitized by Google

Benennung die österreichische Gesetzgebung auch diejenigen Erfindungen bezeichnet, welche in einer industriellen Verfahrungsweise bestehen, die im Inlande noch unbekannt ist, und deren Ausübung aus dem Auslande eingeführt wird [1]).

Es können also in Österreich:

1. Erfindungs-;

2. Verbesserungs-;

3. Entdeckungs-Patente und unter Kombinirung dieser drei Kategorieen noch vier andere ertheilt werden, nämlich:

4. Erfindungs- und Verbesserungs-Patente, wenn man an einer Maschine oder sonst an einem Erzeugnisse einen Theil erfindet, einen anderen Theil aber nur verbessert;

5. Erfindungs- und Entdeckungs-Patente, wenn man einen Theil davon erfindet, einen anderen Theil dagegen als ausländische Erfindung anwendet;

6. Erfindungs-, Entdeckungs- und Verbesserungs-Patente, wenn man einen Theil erfindet, einen Theil als ausländische Erfindung anwendet, und einen Theil verbessert, und

7. Entdeckungs- und Verbesserungs-Patente, wenn man eine ausländische Erfindung einführt und verbessert.

11. Beschränkung der Alleinrechte auf die Neuheit des Gegenstandes oder der Mittel einer Erfindung. Auf alles dasjenige, was diesen Grundbegriffen,

---

Der Beweggrund dieser Bestimmung bestehet darin, daß die Wiederauflebung einer alten in Vergessenheit gekommenen Erfindung mit keinem Nachtheile für die Industrie verbunden, und daß dem Mißbrauche dieser Erweiterung schon durch die zuletzt beigefügte Klausel von selbst ein Schranke gesetzt sei, indem brauchbare ältere Erfindungen höchst selten in Vergessenheit gerathen.

[1]) In Frankreich werden hierauf die sogenannten Brevets d'importation ertheilt. In England ist diese Kategorie von Patenten nicht gesetzlich eingeführt, indem man dießfalls alles, was nicht im Königreiche Großbritanien vorgeht, als nicht geschehen ansieht. Davies Collection etc. etc. p. 430. The law of patents etc. etc. by Carpmael. Chap. I. p. 5.

Digitized by Google

und ihrem Haupterforderniſſe, der Neuheit, nicht entſpricht, kann kein Alleinrecht mit geſetzlicher Giltigkeit ertheilt werden.

Eine ſcharfe Unterſcheidung alles deſſen, was an irgend einem Gegenſtande oder Mittel neu, von dem, was an demſelben nicht neu iſt, erſcheint für die praktiſche Ausführung der geſetzlichen Beſtimmungen in dieſem Fache von der höchſten Wichtigkeit. Eine Verwechslung der dießfälligen Begriffe würde ſtörend ſowohl in die allgemeine bürgerliche Freiheit, als auch in die beſonderen Rechte der Gewerbetreibenden eingreifen, und unabſehbare Verwickelungen der bürgerlichen Verhältniſſe, ſo wie endloſe Prozeſſe herbeiführen.

Deßhalb fordert die öſterreichiſche Geſetzgebung, daß in den Beſchreibungen, welche von den Bewerbern um Alleinrechte einzureichen ſind, dasjenige was neu iſt, alſo den Gegenſtand des Alleinrechtes ausmacht, genau unterſchieden und angegeben ſein muß [1]).

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 3. c.

In England beſtehet dasſelbe Erforderniß. In a specification all that is new, must of course be clearly elucidated. Godson Treatise Book II. Chap. IV. p. 111. Bis zum J. 1835 verfiel ein Patent in unheilbare Nichtigkeit, wenn ſich irgend ein Theil der angeſprochenen Erfindung bei der Anfechtung des Patentes nicht als neu erwies. Das Statut vom 10. Sept. 1835 Art. I. geſtattet nun, nach der ſchon früher in Öſterreich beſtandenen Geſchäfts-Praxis, welche in ſolchen Fällen nur theilweiſe Aufhebungen der Alleinrechte hinſichtlich der als nicht neu erwieſenen Theile einer patentirten Erfindung verhänget, daß der Patent-Inhaber, welchem die Neuheit eines Theils ſeiner patentirten Erfindung angefochten wird, um einen Verzicht auf dieſen Theil einkomme, und der Attorney-General der Krone hat das Recht, dieſen Verzicht nach Umſtänden, und wenn kein Betrug obwaltet, zu bewilligen, wodurch der übrige Theil des Patentes aufrecht erhalten wird.

Auch in Nordamerika muß nach Inhalt des Art. III. der Akte v. 21. Febr. 1793 die Beſchreibung der Erfindung, der Mittel ihrer Ausübung oder ihren Verfahrungsweiſen ſo deutlich, klar und genau verfaßt ſein, daß man dieſe von allen vorher bekannten Sachen unterſcheiden könne.

Digitized by Google

Sie bestimmt ferner, daß das Alleinrecht auf eine Verbesserung oder Veränderung einer patentirten Erfindung sich einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst zu beschränken und dem patentirten Verbesserer oder Veränderer auf die übrigen Theile der bereits patentirten Erfindung oder einer schon bekannten Verfahrungsart kein Recht zu geben habe; wogegen der Haupterfinder eben so wenig die von einem andern gemachte Verbesserung oder Veränderung benützen darf, wenn er sich nicht mit demselben deßhalb einverstehet [1]).

12. Besonderes Verhältniß der in Verbesserungen bestehenden Erfindungsarten. Ein berühmter Staatsschriftsteller [2]) hat gegen diese letztere Bestimmung eingewendet, daß bei dem Bestande derselben der Inhaber eines Verbesserungs-Patentes nicht im Stande sein dürfte, von seiner Verbesserung Gebrauch zu machen, weil es sich nicht leicht denken lasse, daß die bei einer Verfahrungsweise angebrachte Verbesserung ausführbar sei, wenn man die Verfahrungsweise selbst auszuführen nicht berechtigt wäre; daß eine solche gesetzliche Bestimmung etwas an sich nicht Mögliches voraussetze, und daß sie daher in dieser Beziehung ein wesentliches Gebrechen an sich trage. Er hat die Besorgniß geäußert, daß die meisten Personen, die ein bereits patentirtes Verfahren verbessern, lieber gleich ein Erfindungs-Patent darauf nehmen, und somit zu unabsehbaren Prozessen Anlaß geben; daß die Haupterfinder sich unausgesetzt der Gefahr, ihr Vermögen und ihre Zeit in solchen Prozessen zu versplittern, preis gegeben sehen, und daß die Gerichte selbst sich in Verlegen-

---

In Frankreich bestehen hierüber minder strenge Bestimmungen. Gesetz v. 7. Januar 1791 Art. IV. und XVI. §. 1. Renouard bedauert in seinem Traité des inventions Chap. VII. Sect. I. p. 259, daß ein nach den oben angedeuteten Bestimmungen verbesserter Entwurf einer Kommission des Rathes der Fünfhundert nicht zu Stande gekommen ist.

[1]) Patent vom 31. März 1832, §. 11.

[2]) Comte Chaptal, ancien Ministre de l'Intérieur etc. etc. De l'Industrie française. Paris 1819. T. II. Chap. XII. p. 376. — 378.

Digitized by Google

heit befinden würden, ein gerechtes Urtheil zu fällen: ob dem angefochtenen Alleinrechte eine Erfindung im eigentlichen Sinne oder nur eine Abänderung einer bereits patentirten Erfindung, ob demselben ein ganz neues Verfahren, oder eine bloße Zuthat des Verfahrens einer bereits patentirten Erfindung zum Grunde liege. Unter diesen Voraussetzungen hat sich dieser Staatsschriftsteller überhaupt gegen die Ertheilung von Verbesserungs-Patenten erklärt.

Allein es ist nicht abzusehen, wie man ohne offenbare Folgewidrigkeit Erfindungs-Patente bestehen lassen, Verbesserungs-Patente dagegen verweigern könnte.

Jede Verbesserung, wenn sie nicht in einer einfachen Abänderung der Form bestehet, ist im Grunde doch eine Erfindung, und hat als solche Anspruch auf denselben Schutz, welchen die Gesetze den Erfindungen überhaupt angedeihen lassen.

Es gibt eigentlich, bei dem gegenwärtig so weit fortgeschrittenen Zustande der Industrie wenig reine Erfindungen mehr, die auf einem ganz neuen Prinzipe beruhen. Beinahe alle im Laufe der Zeit sich fortfährend entwickelnden Erfindungen bestehen eigentlich blos in stufenweisen weiteren Anreihungen des Neuen an etwas Bekanntes, und lassen sich in letzter Auflösung auf lauter Verbesserungen und Veränderungen schon bekannter Verfahrungsweisen zurückführen.

Eine Einschränkung der Verbesserungs-Patente würde die Hauptgrundlage des Sistemes der Gesetzgebung zur Aufmunterung des Erfindungsgeistes zerstören, und die Zahl der Streitigkeiten gerade aus dem Grunde vermehren, weil dann beinahe jede patentirte Erfindung als eine bloße zur Erlangung eines Alleinrechtes nicht geeignete Verbesserung angefochten werden könnte.

Die Versagung von Alleinrechten auf Verbesserungen während der Dauer der Alleinrechte der Haupterfindungen würde die Fortschritte der Industrie hemmen, indem sie dem Erfindungsgeiste allen Reitz benehmen würde, während dieser Zeit neue Verbesserungen des patentirten Gegenstandes in das Leben hervorzubringen.

Digitized by Google

Die Verlegenheit der Behörden bei Entscheidung der Streitigkeiten über die Frage, ob der streitige Gegenstand als eine Erfindung oder als eine Verbesserung anzusehen sei, kann wohl auch nicht größer sein, als bei den übrigen Streitigkeiten in Patent-Angelegenheiten.

Ist von irgend Jemand, unter dem Titel einer Erfindung, blos auf eine Verbesserung einer bereits patentirten Erfindung ein Alleinrecht angesucht worden, so stehet es dem patentirten Erfinder frei, den Schutz der Gesetze gegen die Nachmachung seiner Erfindung anzurufen, auf welchen Schutz er Anspruch zu machen hat, es möge der Nachmacher irgend ein Alleinrecht inne haben oder nicht.

Der Beklagte kann eben so dagegen einwenden, daß zwischen seiner Industrie und jener des Klägers keine Identität vorhanden sei.

In sofern nun die Untersuchung, die nach schnellen und einfachen Formen vor sich gehen kann, bewähret, daß der Beklagte sein Alleinrecht unter einem falschen Titel erschlichen habe, bleibt dem Kläger, als dem patentirten Erfinder, sein gesetzliches Recht gesichert. Eben so ist dagegen der Beklagte gesichert, wenn er zu erweisen vermag, daß zwischen der Industrie des Klägers und der seinigen keine Identität vorhanden sei.

Zugeständnisse von Vorrechten und Alleinrechten lassen sich kaum ohne Streitigkeiten über Beeinträchtigungen von der einen oder anderen Seite denken. Werden solche Zugeständnisse von der Staatsklugheit geboten, so muß man auch auf die Folgen derselben gefaßt sein. Ein zweckmäßiges Verfahren kann manchem Übelstande vorbeugen, der doch nie so bedeutend sein kann, als die Untergrabung eines ganzen von der Staatsklugheit überwiegend gebotenen Sistems.

Dagegen könnte man aber auch die Rechte der Verbesserer einer patentirten Haupterfindung nie so weit ausdehnen, daß man ihnen schon während der Dauer des Alleinrechtes der letztern auch die Ausübung dieser zugleich mit ihrer Verbesserung zugestehen sollte. Das Alleinrecht würde dann aufhören zu sein, was es eigentlich seiner Natur und Wesenheit nach sein soll und

Digitized by Google

sein muß, nämlich das Recht: alle übrigen Staatsglieder, denen der Besitz des Alleinrechts dessen Ausübung nicht freiwillig zugestehen will, davon auszuschließen. Es würde zu einem bloßen Scheinrechte herabgewürdigt. Je wichtiger und nutzbringender eine Haupterfindung wäre, desto mehr wäre der Inhaber eines Alleinrechtes zur Ausübung derselben gefährdet, von einem Heere angeblicher Verbesserer um die Früchte des Genusses derselben gebracht zu werden. Die geringfügigsten Verbesserungen würden zu Tage gefördert und vorgeschützt werden, um sich die Früchte gewinnbringender Unternehmungen anzueignen. Der gemeinnützige Erfindungsgeist würde sehr bald abgeschreckt werden, Zeit, Arbeit, Anstrengungen und Geldkräfte auf Erfindungen zu wenden, deren Früchte ihm so wenig gesichert wären.

Zwischen den Gegensätzen einer gänzlichen Verweigerung, oder einer zu großen Erweiterung der Alleinrechte für neue Verbesserungen der Industrie erübriget also nur der Mittelweg derjenigen Bestimmung, welche die österreichische Gesetzgebung aufgenommen, welche sich in England [1]) seit beinahe zwei Jahrhunderten in der Staatspraxis vollkommen bewährt, und welche auch Frankreich [2]) und Nordamerika [3]) bei ihrer Gesetzgebung benützt haben.

Es kann wohl Niemand sich mit Recht über diese Bestimmung beklagen:

nicht der Haupterfinder, weil das Verbesserungs-Patent ihm nichts von dem Seinigen benimmt; die Erfindung der Verbesserung nicht die seinige ist, und er daher auch nicht

---

[1]) Man hat in England über die Auslegung dieser Bestimmung ganz klare Begriffe. Godson in seinem Treatise Chap. III. p. 71—75 und Théodore Regnault, avocat à la Cour royale de Paris in seinem Werke: De la législation et de la jurisprudence, concernant les brevets d'invention etc. etc. Paris 1825. p. 52 — 53 führen hierüber interessante Angaben und Beispiele an.

[2]) Gesetz vom 25. Mai 1791. Tit. II. Art. VIII.

[3]) Akte vom 21. Febr. 1793. Art. II.

Digitized by Google

wohl mit Billigkeit Anspruch auf den Genuß ihrer Früchte machen kann;

nicht der Verbesserer, weil, indem das Gesetz dem Haupterfinder den zeitweiligen ausschließenden Genuß seiner Erfindung sichert, es ihm ein volles und ganzes Zugeständniß ertheilt, welches nicht für solche Fälle widerruflich sein kann, wo Andere, indem sie der Erfindung etwas hinzufügen, die Ausübung der Haupterfindung selbst an sich reißen würden, und der Verbesserer wohl für seine Verbesserung Anspruch auf Schutz machen, aber kein Vorrecht auf eine Industrie erlangen kann, die schon vordem bestand, es möge dieselbe schon der allgemeinen Benützung frei gegeben, oder noch ein ausschließendes Eigenthum eines patentirten Erfinders sein;

nicht das Publikum oder der Staat, weil in sofern die patentirte Verbesserung von keinem Werthe ist, das Alleinrecht demjenigen, der es erhält, nicht das Mindeste nützt, aber auch eben so wenig dem patentirten Haupterfinder oder sonst irgend Jemanden schadet, indem der Patent-Inhaber weder auf die Haupterfindung, noch auf eine andere schon bekannte Verfahrungsweise das Recht erhält, in so fern dagegen die Veränderung einer Erfiudung eine wirkliche Verbesserung ist, das natürliche Privatinteresse, wie auch die Erfahrung lehret, den Haupterfinder und den Verbesserer zusammenführt, um die wechselseitigen Früchte ihres Erfindungsgeistes desto reichlicher zu genießen und auf diesem Wege das Publikum und der Staat desto früher mit wesentlichen Verbesserungen der Erfindungen bereichert werden, wozu bei der Verweigerung von Verbesserungs-Patenten während der Dauerzeit der Haupterfindungen aller Reitz verloren gehen würde.

Übrigens wird der Erfinder selbst dadurch angespornt, die Verbesserungen, die er im Laufe der Zeit bei der Ausübung seiner Erfindung anbringt, ebenfalls durch Verbesserungs-Patente zu schützen, und immer fort auf neue Verbesserungen zu denken, um sich in der Benützung seiner Erfindung keinen Vorsprung von Anderen abgewinnen zu lassen, wodurch abermal der Staat mit mehreren Verbesserungen bereichert wird, welche

Digitized by Google

demselben bei dem Erlöschen der Alleinrechte als freies Gemeingut anheimfallen [1]).

---

[1]) In Frankreich kann der Patentirte das Verfahren, worauf er patentirt ist, stets verbessern, ändern, erweitern oder beschränken, jedoch muß er jede Verbesserung, Änderung oder Modifikazion besonders patentiren lassen, wofür jedesmal nur die geringe Taxe von 24 Franken zu entrichten ist, und jede solche besondere Patentirung muß dem Original-Patente beigefügt werden. Die Zahl dieser nachträglichen Patentirungen ist nicht beschränkt, jedoch darf ihre Dauer sich nicht über die Dauer des Original-Patentes hinaus erstrecken. Mit der Nichtigkeits-Erklärung des Original-Patentes erlöschen auch alle nachträglich demselben beigefügten Patentirungen, jedoch ziehet im Gegentheile die Nichtigkeits-Erklärung einer nachträglichen Patentirung jene des Original-Patentes nicht nach sich.

Versäumt ein Patent-Inhaber, welcher sein Sistem verbessert, die nachträgliche Patentirung, so waget er, entweder seines Original-Patentes, oder der nachträglichen Verbesserungen verlustig zu werden; jenachdem nachgewiesen würde, daß er seine Verbesserungen vor oder nach Erlangung seines Original-Patentes angebracht hätte, und zwar im ersteren Falle wegen Verheimlichung eines Theiles seines Geheimnisses, und im letzteren Falle wegen Nichtausdehnung des Schutzes seines Original-Patentes auf die in der eingelegten Beschreibung nicht enthaltenen Verbesserungen, die, so bald sie einmal ausgeübt und veroffenbart sind, ohne den Schutz einer Patentirung von Jedermann nachgeahmt werden können.

Wegen der innigen Verbindung der nachträglich einem Original-Patente beigefügten Verbesserungs-Patentirungen mit dem Original-Patente können solche Änderungen des Sistems, welche ganz die Natur und Wesenheit des mit dem Original-Patente patentirten Gegenstandes verändern, nicht leicht angesucht werden, ohne Gefahr zu laufen, den Schutz für solche nachträgliche Änderungen zu verlieren, weil das Original-Patent solche Änderungen nicht schützen kann, welche der Natur und Wesenheit der ursprünglichen Erfindung entgegen sind.

In solchen Fällen, so wie in dem Falle, wenn die Dauerzeit des Original-Patentes schon dem Erlöschen nahe ist, erscheint es räthlicher ein besonderes Verbesserungs-Patent zu erheben.

Digitized by Google

Es hat der obengenannte Staatsschriftsteller in seinem gedachten Werke [1]) den Vorschlag gemacht, anstatt der Ertheilung von Verbesserungs-Patenten, die besonders nützlichen Verbesserungen über Gutachten einer aus Sachkundigen zusammengesetzten Kommission, aus einem zu bildenden Aufmunterungs-Fonde zu belohnen. Allein abgesehen von den Mißbräuchen und Parteilichkeiten, die bei solchen Untersuchungen und Kommissionen vorzufallen pflegen, ist nicht abzusehen, wozu solche Belohnungen dienen sollen.

Würde die vom Staate abgekaufte Verbesserung sodann nebst der Haupterfindung von Jedermann ausgeübt werden können, so wäre der Haupterfinder um die Früchte seines Alleinrechtes gebracht. Würde der Haupterfinder auch zur Ausübung der abgekauften Verbesserung für die Dauer seines Alleinrechtes ausschließend berechtigt, so würden ihm eine Belohnung und ein Vorrecht zu Theil, welche er nicht verdient, weil er die Verbesserung nicht erfunden hat. Geschähe aber weder das eine noch das andere, so hätte der Staat eine unnütze Auslage gemacht, indem er etwas abgelöset hätte, was Niemand gebrauchen darf.

13. Besonderes Verhältniß der ausländischen Erfindungen.

Die Darstellung solcher Gegenstände oder Mittel der Industrie, die im Inlande zwar noch unbekannt sind, deren Ausübung jedoch aus dem Auslande eingeführt wird (II. 10.), kann man eigentlich nicht Erfindung nennen, weil sie nach dem oben

---

und die Totalität der Taxe mit 300, 800, oder 1500 Franken für ein 5-, 10-, oder 15jähriges Patent dafür zu entrichten, in welchem Falle ein solches Patent einen für sich bestehenden Rechtstitel bilder, und über die Zeit des Original-Patentes hinaus zu dauern fähig ist. (Manuel des inventeurs et des brevetés par Antoine Perpigna, avocat à la Cour royale. Paris. 1834. Chap. I. Sect. VII. pag. 29. — 33. Gesetz vom 25. Mai 1791. T. II. art. VI. und VII. und Tariff, dann Instrukzionen vom 30. Oktober 1813 und 1. Julius 1817.)

[1]) T. II. Chap. XII. p. 381.

Digitized by Google

(II. 8.) aufgestellten wesentlichen Begriffe einer Erfindung nicht als neu zu betrachten ist.

Es ist bereits oben (II. 9.) auseinandergesetzt worden, daß einer Erfindung schon dann das wesentliche Erforderniß der Neuheit mangle, wenn sie, obgleich im Inlande noch gänzlich unbekannt, in irgend einem ausländischen Werke in was immer für einer Sprache so genau und deutlich beschrieben ist, daß hiernach jeder Sachverständige den Gegenstand derselben auszuüben vermag.

Um so weniger kann einer Erfindung das Erforderniß der Neuheit beigelegt werden, wenn sie im Auslande, sei es unter dem Schutze eines Alleinrechtes, oder als freie Industrie, bereits wirklich ausgeübt wird.

Niemand kann auf den ausschließenden Genuß der Früchte einer solchen Erfindung im Inlande einen rechtlichen Anspruch machen; nicht der Urheber der ausländischen Erfindung selbst, auch wenn er im Auslande sich eines Alleinrechtes zur Ausübung derselben zu erfreuen hätte, weil die inländische Staatsgesellschaft eine von dem Auslande unabhängige, nach einer eigenen Ordnung und Satzung lebende Gesellschaft (I. 5.) ist, welche sich von einer fremden Staatsgesellschaft keine Beschränkung ihrer Rechte gefallen lassen darf, welche sich dem Auslande gegenüber in dem natürlichen Rechtsverhältnisse befindet, und welcher es daher auch frei stehen muß, eine im Auslande veroffenbarte, oder von irgend Jemand wahrgenommene und aufgefaßte Erfindung nachzuahmen (I. 3. 4.), noch weniger aber eine dritte Person, weil dieselbe auch sogar auf das Verdienst des Urhebers einer Erfindung keinen Anspruch zu machen hat, und derjenige, der die Idee eines Anderen kopirt, nicht günstiger behandelt werden kann, als derjenige, der eine seinige neue Idee ausführt. Wenn dieser letztere das Geheimniß seiner Erfindung nicht veroffenbaret, sondern vielmehr in seinem Innern verschließt, so kann die Menschheit um die Früchte dieser in der Idee verborgen bleibenden Erfindung gebracht werden. Wenn dagegen auch der erstere die Erfindung des Auslandes nicht in das Inland einführt, so können es zehn Andere thun. Einmal zu Tage geförderte Erfindungen gehen nicht so leicht verloren (II. 9.) Beide sind nicht

Digitized by Google

gleichen Gefahren ausgesetzt. Der eine findet oft nur in seiner Einbildungskraft die Gestaltung der zu erwartenden Erzeugnisse; er ist noch unsicher, wie sie in der Ausführung hervorkommen, welchen Anwerth sie finden werden. Der andere kann seine Berechnungen schon auf wirklich hervorgebrachte Erzeugnisse, auf Erfahrungen, auf die Aufnahme des Publikums im Auslande gründen. Der eine verdient eine Prämie seines Genies, während der Andere im Grunde eine bloße Handels-Spekulazion unternimmt.

In so fern irgend eine Gesetzgebung das Rechts-Prinzip und nicht ein politisches Prinzip als Grundlage des Gesetzes annehmen, und jede Erfindung, wenn sie auch anderen Menschen wahrnehmbar veroffenbart wird, als ein unangreifbares Eigenthum ihres Urhebers, als ein unverletzliches Menschenrecht betrachten würde, dürfte übrigens dieselbe, ohne mit sich selbst in schneidenden Widerspruch [1]) zu gerathen, und ohne sich zu dem offenbar ungerechten

[1]) In einen solchen höchst auffallenden Widerspruch ist die französische Gesetzgebung gerathen, welche in dem Gesetze vom 7. Januar 1791 es als einen wesentlichen Angriff auf die Rechte des Menschen erklärt, wenn man eine industrielle Erfindung nicht als Eigenthum ihres Urhebers achten wollte (Anm. zu I. 7.) und gleich darauf Art. III. erklärt, daß wer immer in Frankreich eine ausländische Erfindung einführt, dieselben Vortheile zu genießen habe, als wenn er selbst der Erfinder wäre.

In einen weiteren Widerspruch mit dem eben gedachten Art. III. verfällt die französische Gesetzgebung, indem sie in dem nachfolgenden Art. IX. die Ausübung der Einführungs-Patente auf diejenige Dauerzeit beschränkt, welche der erste Erfinder im Auslande zu genießen hat.

Ein unter dem Kaiserreiche in Frankreich erflossenes Dekret vom 13. August 1810 hat zwar diesen letzteren Widerspruch wieder dadurch zu heben getrachtet, daß es die Einführungs-Patente mit den Erfindungs- und Verbesserungs-Patenten unbedingt gleichstellte; allein der französische Rechtsgelehrte Augustin Carl Renouard in seinem Traité des brevets, Paris 1825 bemerkt im V. Kap. 4. Abschnitt S. 207, daß dieses Dekret, welches weder in dem Moniteur, noch in dem Bulletin des lois eingerückt wurde, in Frankreich keine Gesetzeskraft habe, und man sich da-

Digitized by Google

Grundsatze zu bekennen, daß es gestattet sei, das Eigenthum eines Fremden anzugreifen, und daß Fremde auf den Schutz gegen Verletzung ihrer Menschenrechte keinen Anspruch zu machen haben, auf keinen Fall die Ertheilung von Alleinrechten auf Erfindungen des Auslandes gewähren, wenn solche von dritten Personen und nicht von dem ausländischen Erfinder selbst oder seinen rechtmäßigen Erben und Zessionären angesucht werden.

Sobald Erfindungen als ein unangreifbares Eigenthum ihrer Urheber zu betrachten wären, müßte auch dieses Eigenthum, so wie jede andere mehr oder minder werthvolle, einem Eigenthümer angehörige Sache, sie möge einem Inländer oder einem Ausländer angehören, selbst nach dem natürlichen Rechtsverhältnisse der Staaten gegen einander geschützt und geachtet werden.

Das Eigenthumsrecht ist ein Urrecht der Menschheit [1]). Jeder Mensch, er möge uns noch so nahe oder ferne sein, hat

---

her bei den französischen Gerichtshöfen noch immer an das Gesetz vom 7. Jannar 1791 halte.

Der französische Rechtsgelehrte Anton Perpigna in seinem Manuel des inventeurs, Paris 1834 fügt im IV. Kap. 3. Abschn. S. 125 hinzu, daß dieses Dekret, der Form nach null, auch wirklich durch eine Entscheidung des Kassations-Gerichtshofes als null erklärt wurde. Würde nicht der Umstand eintreten, sagt Perpigna, daß jenes Dekret nicht gesetzlich kundgemacht wurde, so würde doch heut zu Tage nichts dessen Anwendung hindern, weil unter dem Kaiserreiche solche Eingriffe in die gesetzgebende Macht so häufig waren, daß sonst eine allgemeine Störung in der Justizverwaltung und eine ungeheure Lücke in der Gesetzgebung hervorgerufen würde, weßhalb man überein gekommen ist, alle vor dem Jahre 1814 vom Kaiser Napoleon erlassenen Dekrete, in so fern sie gesetzlich kund gemacht worden sind, als verbindlich zu betrachten.

Ungeachtet dessen, bemerkt Perpigna, fahre das Gouvernement fort, Einführungs-Patente auf 5, 10 oder 15 Jahre zu ertheilen, ohne auf die Dauer der ausländischen Alleinrechte Rücksicht zu nehmen, wonach die Einführungs-Patente in Frankreich wenig Schutz und Sicherheit darbieten, weil ihnen der Text des Gesetzes offenbar entgegen ist.

[1]) Versuch ꝛc. II. B. §§. 41—45.

Digitized by Google

schon als Mensch nach dem natürlichen Rechtsverhältnisse Anspruch auf die Sicherstellung dieses Unrechtes. Der Staat insbesondere dürfte sich nach dem von mir aufgestellten Prinzipe des Staatsrechtes auch gegen das Ausland nie und in keinem Falle ein unredliches Benehmen zu Schulden kommen lassen [1]).

In so fern man es jedoch keineswegs als eine Rechtspflicht des Staates betrachtet, die Erfindungen des menschlichen Geistes, sobald sie nicht mehr blos im Innern der Erfinder, als Ideen bestehen, sondern in Erscheinungen der Sinnenwelt zur wirklichen Ausführung gebracht, und anderen Menschen wahrnehmbar veroffenbart sind, als ausschließendes Privat-Eigenthum der Erfinder zu schützen (I. 7.) und in so fern man vielmehr nach dem natürlichen Rechtsverhältnisse, in welchem noch die von einander unabhängigen Staatsgesellschaften gegen einander stehen, jedem, der eine veroffenbarte Erfindung durch die Sinne wahrzunehmen und durch den Verstand sich eigen zu machen vermag, auch das Recht beilegt, sie nachzuahmen und nach Belieben zu benützen (I. 4.), so können bei dem Verhältnisse der Erfindungen des Auslandes allerdings die beiden Fragen in Betrachtung kommen: a) ob und in wie fern dennoch die Staatsklugheit die Ertheilung von zeitlichen Alleinrechten zur Ausübung von aus dem Auslande eingeführten Erfindungen räthlich mache? und b) ob, wenn gleich dritte Personen, welche von Andern zu Tage geförderte Erfindungen des Auslandes in das Inland einführen, und daselbst in Ausübung bringen wollen, keinen eigentlichen Anspruch auf das Verdienst und den ausschließenden Genuß solcher Erfindungen haben, es nicht dennoch räthlich wäre, solchen dritten Personen, so wie den Urhebern der Erfindungen selbst, ihren Erben und Zessionären unter gewissen Bedingungen den Genuß von Alleinrechten im Inlande für einen beschränkten Zeitraum zu gewähren?

Es lassen sich gegen die erstere Frage im Allgemeinen folgende Bedenken einwenden·

---

[1]) Versuch ꝛc. V. B. §. 77.

Digitized by Google

Ausländische Erfindungen pflegen, allen Erfahrungen zu Folge, nach nicht sehr langer Zeit sich über andere Länder zu verbreiten, und werden dann ein Gemeingut aller industriellen Völker. (II. 9.) Es erscheint also nicht nothwendig und auch nicht räthlich, sie durch zeitliche Alleinrechte im Inlande der öffentlichen Benützung zu entziehen. Das Ausland würde während dieser Zeit bei freier Konkurrenz der dabei zum Grunde liegenden Industrie einen zu großen Vorsprung vor der, im Inlande auf ein langjähriges Alleinrecht zu Gunsten eines einzelnen Patentirten beschränkten Ausübung des Gegenstandes derselben gewinnen. Würde erst nach dem Erlöschen eines solchen Alleinrechtes der Gegenstand desselben der freien Konkurrenz im Inlande überlassen, dann bliebe die Industrie des letzteren weit hinter den Fortschritten des ersteren zurück. Wenigstens hätte die inländische Industrie einen zeitweiligen Verlust zu erleiden gehabt, der, nach Maßgabe der Wichtigkeit einer Erfindung immer mehr oder minder empfindlich sein müßte.

In sehr vielen Fällen, und besonders, wenn es sich um die Einführung wichtiger Industriezweige handelt, kann die Zulassung von Alleinrechten für ausländische Erfindungen die Verpflanzung der ausländischen Industrie auf vaterländischen Boden eher verspäten als beschleunigen. Man würde nämlich anstehen, große Vorauslagen und Versuche von einiger Ausdehnung zu diesem Ende zu wagen, wenn man nicht sicher wäre, daß, bevor man noch eine reiflich erwogene Entschließung zu fassen vermöchte, man durch einen anderen Unternehmer, der hierauf früher ein Patent nähme, an Schnelligkeit übertroffen, und plötzlich um die Früchte des ganzen Aufwandes von Vorauslagen und vorläufigen Anstalten gebracht, und in der wirklichen Ausführung gelähmt werden könnte [1]).

Indessen kann man gegen diese Bedenken doch einige nicht unwichtige Gegengründe anführen.

---

[1]) Aus ähnlichen Gründen erklärt sich Graf Chaptal in seinem Werke: De l'Industrie française T. II. Chap. XII. p. 378 gegen die Einführungs-Patente (Brevets d'importation).

Digitized by Google

Es sind nämlich auch andere Fälle denkbar, wo Erfindungen des Auslandes, die in der Ausübung daselbst noch auf ein Alleinrecht beschränkt, im Allgemeinen nicht bekannt, und in der Ausführung ihrer Gegenstände oder Mittel als Geheimniß behandelt sind, noch lange Zeit nicht auf vaterländischen Boden verpflanzt werden würden, wenn der Unternehmungsgeist keinen Reiz fände, Zeit und Geld, Anstrengungen und Aufopferungen, Nachforschungen und Studien, kostspielige Reisen, mühsame Anwerbung von Arbeitern, Beischaffung von Maschinen, Transport- und Einrichtungskosten, und Gefahren von Verlusten, die dabei Statt finden können, aufzuwenden und zu wagen, wenn er dabei nicht gesichert wäre, daß, nachdem man alles dieses aufgewendet und gewagt, und ein nützliches Unternehmen im Inlande eingeführt hätte, man auch die Früchte eines solchen Unternehmungsgeistes für einen angemessenen Zeitraum genießen könne, und daß es dann bei der Leichtigkeit, das mit so vielen Opfern wirklich eingeführte und hergestellte Unternehmen, wenn es einmal vollendet dastehet, nachzuahmen, nicht Jedermann frei stehen würde, die Früchte solcher Opfer sich anzueignen.

In dieser Beziehung nähert sich der nützliche Unternehmungsgeist gewisser Maßen dem Erfindungsgeiste, und verdienet wenigstens aus politischen Gründen mit Rücksicht auf die Interessen der Industrie eine angemessene Aufmunterung und Begünstigung.

Die Begünstigung ausländischer Erfindungen eignet sich vorzüglich für solche Staaten, in welchen die Industrie und der Nazional-Erfindungsgeist auf einer niederen Stufe stehen, und daher einer mehr als gewöhnlichen Aufmunterung und Unterstützung bedürfen. Das industriereiche England selbst, wo gegenwärtig die Nazionalbetriebsamkeit auf eine so hohe Stufe gelangt ist, verdanket dem Sisteme der Aufmunterung des Unternehmungsgeistes zur Einführung ausländischer Erfindungen in früheren Zeiten ihren gegenwärtigen blühenden Zustand [1]).

---

[1]) M. William Carpmael, introductory Observations on the law of Patents for Inventions im Repertory of Pat. Invent. Vol. III. 1835 p. 67. Dann eben dessen Law of Pat. for Invent. 1836 Chap. I.

Digitized by Google

Es sind ferner auch noch andere Fälle denkbar, wo der ausländische Erfinder selbst eine in der Ausübung im Auslande durch Alleinrechte geschützte, im Allgemeinen nicht bekannte, und in der Ausführung ihrer Gegenstände oder Mittel als Geheimniß behandelte Erfindung noch während der ganzen Dauer seines Alleinrechtes im Auslande der vaterländischen Industrie vorenthalten könnte, dagegen aber dieselbe auf vaterländischen Boden verpflanzen würde, sobald er auch im Inlande durch ein Alleinrecht geschützt, erwarten dürfte, die Früchte seines Erfindungsgeistes in einem noch erweiterten Umfange zu ernten. Da auf diesem Wege große gemeinnützige Unternehmungen um viele Jahre früher für das Inland gewonnen, die inländische Industrie damit bereichert, und viele arbeitende Hände dabei beschäftigt werden können, so sprechen allerdings Gründe der Staatsklugheit dafür, solche im Auslande patentirte Erfinder durch den Reiz der solchen Erfindungen auch im Inlande zu ertheilenden Alleinrechte zur Übertragung derselben in das Inland anzueifern.

Soll man aber ungeachtet aller vorher berührten Vortheile auch dritten Personen, welche weder das Verdienst der ausländischen Erfindung für sich haben, noch die rechtmäßigen Erben und Zessionäre der im Auslande durch Alleinrechte geschützten Erfinder sind, ohne Anstand Alleinrechte zur Übertragung derselben in das Inland ertheilen? Dieß ist die weitere der oben aufgeworfenen beiden Fragen.

Wenn gleich die vorher berührten Vortheile, welche aus solchen Zugeständnissen der vaterländischen Industrie in manchen Fällen verschafft werden können, unverkennbar sind, so stehet doch das ethische Prinzip solchen Zugeständnissen insofern entgegen, als die Gesetzgebung im Staate den Grundsatz annimmt, daß nur auf solche ausländische Erfindungen, welche im Auslande nicht allgemein bekannt und ausgeführt, sondern auf Alleinrechte beschränkt sind, für die Dauer derselben Patente verliehen werden können. Werden solche im Auslande patentirte Erfindun-

---

p. 1—2, und Kleinschrod, Großbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe und Handel. Stuttgart 1836. I. §. 10. S. 69.

Digitized by Google

gen nicht als Geheimniß behandelt, und sind sie in irgend einem öffentlich gedruckten Werke so genau und deutlich beschrieben, daß hiernach jeder Sachverständige den Gegenstand derselben auszuüben vermag, so sind sie ohnehin nicht zur Erlangung eines Alleinrechtes geeignet. Werden sie dagegen von dem Erfinder oder dem Inhaber des Patentes als Geheimniß behandelt, und kann sich diese dritte Person nicht als rechtmäßiger Zessionar des Inhabers des ausländischen Patentes ausweisen, so kann man in der Regel nur voraussetzen, daß diese dritte Person durch unredliche Mittel sich in den Besitz eines solchen Geheimnisses gesetzt habe, und sich wenigstens auf alle Fälle gegen die Absicht, und gegen den Willen des rechtmäßigen Inhabers eines Rechtes, welches derselbe unter einem lästigen Titel, d. i. gegen Bezalung der Taxen (welche überall, wo solche Alleinrechte im Auslande ertheilt werden, entrichtet werden müssen) erworben hat, sich den Genuß von Früchten der geheim gehaltenen Erfindung eines Andern zueignen wolle.

Freilich kann man auch gegen diesen Einwurf einwenden, daß man, ohne eben unredliche Mittel anzuwenden, durch Reisen, Nachforschungen, Studien, Versuche u. d. gl. die Wesenheit so mancher im Auslande in Ausübung befindlicher, wenn gleich durch Alleinrechte geschützter und geheimgehaltener Erfindungen entdecken, daß man wenigstens solchen dritten Personen, welche nachzuweisen vermögen, sich dießfalls keiner unredlichen Mittel bedient zu haben, Alleinrechte ertheilen, und daß, wie bereits oben bemerkt wurde, selbst der Urheber einer im Auslande patentirten Erfindung keinen rechtlichen Anspruch auf ein Alleinrecht zur Ausübung derselben im Inlande machen könne, weil die inländische Staatsgesellschaft eine vom Auslande unabhängige nach einer eigenen Ordnung und Satzung lebende Gesellschaft ist, welche sich von einer fremden Staatsgesellschaft keine Beschränkung ihrer Rechte gefallen lassen darf, und welcher es daher auch frei stehen muß, eine im Auslande ausgeübte, von wem immer wahrgenommene und aufgefaßte Erfindung nachzuahmen, oder zur Ausübung derselben wem immer Alleinrechte zu ertheilen.

Digitized by Google

Allein es würde einmal zu weit führen, wenn man bei jeder von dem Auslande eingeführten Erfindung, worauf nicht der Inhaber des ausländischen Patentes oder seine rechtmäßigen Zessionare, sondern eine dritte Person das inländische Patent ansucht, sich in weitläufige Voruntersuchungen und Erörterungen einlassen wollte: ob eine solche dritte Person durch redliche oder unredliche Mittel in den Besitz des Geheimnisses der im Auslande patentirten Erfindung gelangt sei? und würde man solche Voruntersuchungen und Erörterungen nicht gestatten, so würde man in so manchen Fällen wagen, unredliche Erwerber ausländischer Erfindungen mit Alleinrechten zu begünstigen, und den Staat in eine schiefe Stellung, den Inhabern der ausländischen Patente oder ihren rechtmäßigen Zessionaren gegenüber zu versetzen, welchen nicht verwehrt werden könnte, die unredlichen Erwerber wegen ihrer erweislichen unredlichen Handlungen und damit verbundenen Vergehen oder Verbrechen um Schadenersatz und Bestrafung zu belangen, während die nun einmal im Inlande, wenn gleich von unredlichen Erwerbern eingeführte und ausgeübte ausländische Erfindung, in so fern der Inhaber des ausländischen Patentes oder ein rechtmäßiger Zessionar desselben nicht selbst geneigt sein sollten, das inländische Patent für sich in Anspruch zu nehmen und nach den gesetzlichen Erfordernissen auszuüben, deßhalb nicht mehr aufhören könnte, eine Erwerbung des Inlandes zu sein und mit der Zeit ein Gemeingut desselben zu werden (I. 3. 4.). Wenn endlich gleich die ausländischen Erfinder durchaus keinen redlichen Anspruch zu machen haben, im Inlande Alleinrechte auf ihre Erfindungen zu erwerben (I. 7.), so entspricht es doch den loyalen Grundsätzen einer gerechten Gesetzgebung, die rechtmäßigen Eigenthümer eines unter einem lästigen Titel, wenn gleich nur im Auslande erworbenen Alleinrechtes selbst im Inlande gegen solche dritte Personen zu schützen, welche sich nach vorläufig ausgeübten unredlichen Handlungen das durch dieselben an sich gerissene Eigenthum des Patentes im Inlande anmaßen und zueignen wollen.

Wenn die Gesetzgebung dagegen nur dem Inhaber eines ausländischen Patentes oder dessen rechtmäßigen Zessionaren ein

Digitized by Google

inländisches Patent zusichert, und folglich keine dritte Person in keinem Falle zur Erwerbung eines solchen Alleinrechtes zuläßt, so wird dieser Punkt der Gesetzgebung auf eine einfache Grundlage zurückgeführt, jede vorläufige Voruntersuchung und Erörterung über die redliche oder unredliche Erwerbung dritter Personen vermieden, und der Anspruch auf das Eigenthum eines Alleinrechtes lediglich auf den Besitz des ausländischen Patentes oder eines gesetzlichen Zessions-Instrumentes zurückgeführt, deren ordnungsmäßige Nachweisung keinen besonderen Schwierigkeiten unterliegt.

Die österreichische Gesetzgebung hat eine bloße Übertragung einer im Auslande schon bekannten, und ohne Einschränkung auf ein Alleinrecht ausgeübten Erfindung, theils wegen des geringen Verdienstes einer solchen Übertragung, theils um solche Erfindungen der Industrie ohne Noth nicht auf zu lange Zeit zu entziehen, nicht derselben Begünstigung werth geachtet, wie inländische Erfindungen und Verbesserungen. Die österreichische Gesetzgebung ordnet an, daß auf ausländische Erfindungen und Verbesserungen, welche im Inlande zwar noch nicht in Ausübung, im Auslande aber auf kein Alleinrecht beschränkt sind, keine Patente mit rechtsgiltiger Wirkung zugestanden, und nur auf die im Auslande auf Alleinrechte beschränkten ausländischen Erfindungen und Verbesserungen Patente, jedoch nur für die Dauerzeit des ausländischen Alleinrechtes, in keinem Falle ohne besondere Bewilligung des Monarchen über fünfzehn Jahre und nur den Inhabern der ausländischen Patente oder ihren rechtmäßigen Zessionaren ertheilt werden können [1]).

---

[1]) Patent v. 31. März 1832 §. 2.

In dieser Beziehung behauptet die österreichische Gesetzgebung den Vorzug vor der englischen, welche nur Erfindungs-, und Verbesserungs-Patente ertheilt, indem sie alles, was außer dem großbritannischen Reiche geschieht, als nicht geschehen, und jeden Industriezweig, der in England weder bekannt, noch ausgeführt ist, als neu betrachtet (II. 10.) gleichviel: ob derjenige, der denselben betreiben will, dessen Erfindung sich selbst verdan-

Digitized by Google

Will sich ein ausländischer Erfinder in den österreichischen Staaten den Genuß der Früchte einer ganz neuen, weder im Inlande noch im Auslande bekannten oder ausgeübten Erfindung sicher stellen, so stehet es ihm frei, im gesetzlichen Wege um ein Alleinrecht für die Ausübung seiner Erfindung in den österreichischen Staaten einzuschreiten, indem zur Erlangung eines solchen

---

ket, oder dessen Gegenstand jenseits der Gränzen des Reiches hergeholt hat, was in einem Staate, dessen Industrie schon so weit vorgerückt ist, aus den oben angeführten Gründen mit vielen Unzukömmlichkeiten verbunden ist.

Da für England, Schottland und Irland besondere Patente ausgefertigt werden, so kann sogar, wie Carpmael in seinem Werke: The law of Patents for Inventions Chap. V. p. 39 bemerkt, ein Patent in irgend einem dieser drei Reiche aufrecht erhalten werden, wenn auch der Gegenstand desselben in den beiden übrigen Reichen schon vor dem Datum der Ausfertigung des Patentes in Ausübung gewesen wäre, in so fern nicht nachgewiesen werden kann, daß derselbe in demjenigen Reiche, für welches das Patent bewilliget worden ist, bereits öffentlich bekannt war.

Im Gegensatze der englischen fordert die nordamerikanische Gesetzgebung nach dem Art. III. der Akte vom 21. Februar 1793 von jedem Erfinder, bevor er ein Patent erhalten kann, einen Eid, oder an Eides Statt (mit Rücksicht auf die Quäker, welche sich ein Gewissen daraus machen, einen solchen Eid abzulegen) eine Bekräftigung, daß er sich wirklich für den wahren Urheber oder Erfinder der Kunst, der Maschine, oder der Verbesserung, wofür er das Patent ansucht, halte, und, nach dem erläuternden Artikel I. der Akte vom 17. April 1800, den Eid oder die Bekräftigung der Überzeugung, daß die Erfindung, Kunst oder Entdeckung weder in den nordamerikanischen Staaten, noch im Auslande in Ausübung gebracht worden sei, und fügt die Bestimmung bei, daß das Patent für den Fall, als die Erfindung, Kunst oder Entdeckung vor dem Ansuchen um dasselbe bekannt und in Ausübung gewesen wäre, und dieses in der Folge hervor käme, null und nichtig sein soll.

Den Mittelweg zwischen diesen beiden Gegensätzen der englischen und nordamerikanischen Gesetzgebung hat die österreichische Gesetzgebung eingeschlagen.

Digitized by Google

im Geiste der österreichischen Gesetzgebung nicht blos Inländer, sondern auch Ausländer geeignet sind [1]).

14. Von der Ertheilung der Industrie-Erfindungs-Patente ausgeschlossene Gegenstände. Im Geiste der österreichischen Gesetzgebung zur Aufmunterung des Erfindungsgeistes im Fache der Industrie sind von der Ertheilung der in diesem Fache gesetzlich eingeführten Alleinrechte ausgeschlossen:

a) schon bekannte Verfahrungsweisen;

b) rein theoretische Prinzipe;

c) bloße Handgriffe;

d) Finanzunternehmungen;

e) Unternehmungen neuer Land- und Wasserstraßen-Verbindungen;

f) Werke der Wissenschaften und der bildenden Künste;

g) alle gefährlichen und schädlichen, verfassungs- und gesetzwidrigen Gegenstände.

15. a) schon bekannte Verfahrungsweisen. Aus dem Begriffe des Wesens einer Erfindung (I. 8) und aus der Beschränkung der Erfindungs-Patente auf die Neuheit des Gegenstandes oder der Mittel einer Erfindung (II. 11) folgt von selbst, daß auf schon bekannte Verfahrungsweisen keine Alleinrechte ertheilt werden können.

Die Ertheilung von Alleinrechten auf schon bekannte Gegenstände der Industrie würde nicht mehr als eine Erweiterung, sondern vielmehr als eine Beschränkung der Industrie (I. 6) erscheinen. Solche Alleinrechte würden die Natur eines Monopols annehmen, wodurch, zu Gunsten einer oder mehrerer Personen mittelst einer denselben ertheilten Bewilligung irgend

---

[1]) Patent v. 31. März 1832 §. 1.

In Nordamerika sind blos die Bürger der vereinigten Staaten, und diejenigen Fremden, welche sich bereits durch zwei Jahre daselbst aufgehalten haben, zur Erlangung von Erfindungs-Patenten geeignet erklärt. Akte vom 21. Februar 1793 und vom 17. April 1800 Art. I.

Digitized by Google

etwas, das nicht mehr neu ist, zu kaufen, zu verkaufen, zu verfertigen, zu erzeugen, oder zu gebrauchen, eine oder mehrere andere Personen, oder alle übrigen Mitbürger in ihren früher genossenen Berechtigungen oder Freiheiten beschränkt würden, welches nicht allein nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unzulässig wäre, weil es allen bisher zur Benützung der schon bekannten Gegenstände der Industrie berechtigten Personen oder der Gesammtheit der Staatsbürger ein bereits erworbenes Recht oder Gemeingut entziehen und ihren rechtlichen Erwerb stören würde, sondern auch aus staatswirthschaftlichen Grundsätzen verwerflich wäre, weil es den billigeren Preis der freien Konkurrenz ohne Noth und Zweck auf einen unnatürlichen und überspannten Monopolpreis steigern würde [1]).

---

[1]) Gewöhnlich ziehen solche Monopole auch die Verschlechterung der Waare nach sich.

In England wurde bis zu dem Anbeginne des 17. Jahrhunderts ein großer Unfug mit solchen Monopolen getrieben. Im Jahre 1610 wurden hierüber von dem Parlamente nachdrückliche Beschwerden erhoben und in mehreren späteren Sitzungen wiederholt, bis endlich im Jahre 1623 eine Bill zur Abschaffung jener Monopole in den beiden Häusern des Parlaments durchging, und am 2. November 1624 von dem Könige Jakob I. sankzionirt wurde. (Davies Collect. p. 3.)

Monopole sind nur dann zulässig, wenn sie auf legalen Erwerbungs- oder Rechts-Titeln beruhen, wie z. B. die Monopol-Rechte zur Erzeugung und zum Verschleiße von Bier und Branntwein (Propinazions-Rechte) in den slavischen Provinzen der österreichischen Monarchie, oder in so fern der Staat zur Deckung dringender Staatsbedürfnisse Monopole wie z. B. zur Hervorbringung oder zum Verkaufe von Salz, Tabak, Salniter, Schießpulver ꝛc. ꝛc. in Anspruch nimmt, um die sonst ohnehin schon stark belasteten Kontribuenten nicht mit neuen Steuerauflagen beschweren zu dürfen.

Immerhin bleibt es jedoch wünschenswerth, allmälig andere Mittel und Wege ausfindig zu machen, um bestehende Privatrechte auf solche Monopole auszugleichen, oder die Staats-Monopole selbst gegen andere Quellen der Staats-Einnahme und gegen andere Deckungsmittel zu vertauschen, indem die

Digitized by Google

Das Erfindungs-Patent, welches nur für neue Gegenstände ertheilt, und wodurch Niemand in irgend einer Berechtigung oder Freiheit, die er schon zuvor gesetzlich genossen hatte, beschränkt wird, ist folglich gewisser Maßen der Gegensatz eines Monopols und muß auch seiner Natur und Wesenheit nach wohl von demselben unterschieden werden.

16. b) **rein theoretische Prinzipe.** Ein phisikalisches Prinzip, eine bloße Elementarwahrheit, in ihrer abstrakten Auffassung, nur in der Theorie aufgestellt, und ohne praktische (mechanische oder chemische) Anwendung, nur geistig in der Idee, und gleichsam unorganisirt, unverkörpert bestehend, ist ebenfalls zur Erlangung von Alleinrechten nicht geeignet. Die ersten Gründe und Regeln, die Elemente aller Wissenschaften und Künste sind ein Gemeingut des menschlichen Geistes, an welchem jeder Mensch seinen Genius zu erproben berechtiget ist, sonst würden alle Mittel zur Zustandebringung von Verbesserungen gelähmt und zerstört. Der Gegenstand eines Alleinrechtes muß etwas Materielles, eine aus jenen ersten Gründen und Regeln in der Sinnenwelt hervorgebrachte Sache, ein Werk der Menschenhände (a thing made, a manufacture), etwas Verkäufliches sein [1]).

Monopole überhaupt, aus dem staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte betrachtet, mannigfaltige Mängel und Gebrechen an sich tragen, und in jeder Beziehung nur als unvermeidliche Übel, so lange keine andere Abhilfe getroffen werden kann, anzusehen sind.

[1]) „Ich billige," sagt der Richter Heath in seiner Abstimmung über den Rechtsstreit Boulton und Watt gegen Bull, „den Ausdruck: Werk der Hände (Manufacture) in unserem Statute, weil derselbe alle spitzfindigen Subtilitäten ausschließt, und als Grund des Gesetzes darstellt, daß es zum Behufe des Handels eingeführt wurde. Das, was der Gegenstand eines Patentes ist, muß Etwas Bestimmtes, Verkäufliches sein, sonst kann es nicht ein Werk der Hände (a Manufacture) genannt werden."

Digitized by Google

Die zur Erlangung eines Alleinrechtes geeigneten Erfindungen unterscheiden sich dadurch von einem phisikalischen Prinzipe, einer abstrakten Idee, daß die ersteren, indem sie durch Menschenhände sinnlich wahrnehmbar hervorgebracht werden, ein Werk der Menschen sind, während ein phisikalisches Prinzip, ein Naturgesetz, offenbar das Werk des Schöpfers aller Dinge, eine wahrnehmbare, wenn gleich nicht zu allen Zeiten wahrgenommene Wahrheit, und zum Gemeingute aller nach seinem Ebenbilde geschaffenen vernünftigen und denkenden Wesen bestimmt ist.

Das Werk des Schöpfers begründet eine unwandelbare Grundlage der Verhältnisse aller Dinge, die Werke der Menschen dagegen begründen eine unendlichen Veränderungen unterworfene fortwährende Schöpfung für irdische Zwecke. Diese letztere Schöpfung ließ der Schöpfer gleichsam unvollendet, damit sich der menschliche Geist mit seinen Gaben und Talenten, mit seinem Fleiße und seiner Thätigkeit fortan daran übe und versuche.

Die Entdeckung eines phisikalischen Prinzipes, wenn es auch bisher noch nicht bekannt gewesen wäre, dessen Wirkungen in der Schöpfung aber dennoch zu allen Zeiten unaufgehalten vor sich gegangen sind, würde nie irgend einen Anspruch auf ein Alleinrecht zu dessen Benützung gewähren können.

So hätte z. B. Newton's Entdeckung der Ursachen und Wirkungen der Gravitazion oder Galiläi's Entdeckung des Gewichtes der Atmosphäre und der Wirkungen ihres Druckes auf das Emporsteigen von Flüssigkeiten in einer Pumpe, oder die Entdeckung der elastischen, kondensiven und expansiven Kräfte der Dämpfe nie der Gegenstand eines Alleinrechtes zur Benützung derselben werden können. Der Naturprozeß der Gravitazion, des Druckes der Atmosphäre, und der Kraft der Dämpfe ist immer vor sich gegangen. Das Fallen der Körper ist mechanisch und nutzbringend auf verschiedenen Wegen angewendet worden, wenn gleich die Ursachen einer solchen Wirkung nicht immer so genau bekannt waren. Galiläi hat durch seine Entdeckungen dem Gesetze der Natur keinen neuen Gebrauchswerth hinzugefügt,

Digitized by Google

sondern nur dessen Wirkungen richtig gestellt. Eine genaue Kenntniß der Kraft der Dämpfe, ihrer Ursachen und Wirkungen, war wohl für den menschlichen Geist eine Eroberung im Gebiete des Wissens, aber an und für sich, ohne Anwendung auf mechanische Zwecke, kein Titel zur Erlangung eines Alleinrechtes auf die Benützung dieser Kraft.

Allein sobald Galiläis Schüler, Torricelli, im Jahre 1643 dessen Entdeckung auf die Herstellung des Barometers anwendete, sobald der englische Kapitän Savery, der im Juli 1698 das erste Patent für Dampfmaschinen in England erhielt, eine Maschine erfand, in welcher vermittelst Wasserdämpfen die Luft aus dem Pumpenstiefel vertrieben und hierauf durch Abkühlen der Dämpfe ein leerer Raum darin erzeugt wurde, in welchen nun das Wasser aus einem Brunnen durch den Luftdruck emporstieg, sobald Newcomen, Humphry Potter, Watt und Woolf die elastischen, kondensiven und expansiven Kräfte der Dämpfe fortschreitend verbesserten, zu mechanischen Zwecken benützten, ihren durch Menschenhände dargestellten materiellen Erzeugnissen einen immer erweiterten menschlichen Gebrauchswerth beilegten, waren diese Erfindungen allerdings geeignet, durch Alleinrechte zur Benützung dieser mechanischen Erzeugnisse belohnt zu werden. Dessen ungeachtet könnten die Patente nur auf die hervorgebrachte Sache (the thing made, the manufacture), nicht auf das Prinzip, nach welchem sie hervorgebracht wurde (the principle, upon which it was made), verliehen werden.

Dasselbe gilt von den sogenannten Verfahrungsweisen (Methoden, Manieren), die blos abstrakt in der Idee dargestellt werden, ohne daß daraus eine sinnlich wahrnehmbare Wirkung, ein neuer Gegenstand oder neue Mittel zu entnehmen sind.

17. c) **Handgriffe.** Eine besondere (individuelle) persönliche Geschicklichkeit und Behendigkeit, mittelst Anwendung eigener Handgriffe, einen Gegenstand in kürzerer Zeit, folglich auch mit geringeren Kosten, ja selbst in größerer Vollkommenheit hervorzubringen, wenn nicht an den Maschinen und Werkzeugen einige materielle Veränderungen vorgenommen werden, kann gleichfalls kein Gegenstand eines Alleinrechtes sein.

Digitized by Google

Ein Erfindungspatent kann nur auf einer hervorgebrachten Sache, nicht auf einer Person und ihrer persönlichen Geschicklichkeit haften. Gewöhnlich sind die Werkmeister geschickter als die Gesellen, die Gesellen geschickter als die Lehrlinge. Deshalb kann dem Geschickteren kein ausschließendes Vorrecht vor dem minder Geschickten, zur schnelleren, besseren und wohlfeileren Hervorbringung ihrer Gewerbsgegenstände ertheilt werden. Jeder, der sich dieselbe Geschicklichkeit vermöge seiner natürlichen Anlagen und seiner Verwendung erwerben kann und will, muß freien Spielraum haben, sich auch wirklich eine solche Geschicklichkeit anzueignen, die erforderlichen Handgriffe zu erlernen, und allenfalls noch mehr zu vervollkommnen.

Dem Staate muß vielmehr daran gelegen sein, daß die Werkmeister die Gesellen, die Gesellen die Lehrlinge in den besseren Handgriffen unterrichten und einüben, nicht aber, daß sie mit ihrer Geschicklichkeit geizen. Dem Staate muß daran gelegen sein, daß der Nachwuchs in den Gewerben sich nicht zum Nachtheile der Industrie minder geschickt ausbilde.

Persönliche Geschicklichkeit ist meistens eine Anlage der Natur, die schon dadurch, daß seltene höhere Anlagen ohnehin nur Wenigen zu Theil werden, eine natürliche Ausschließung der mit minderen Fähigkeiten ausgerüsteten Menschen zur Folge hat. Wem aber die Natur höhere Anlagen verlieh, der soll auch nicht durch künstlich vom Staate hervorgerufene Hindernisse, durch Beschränkungen der Naturanlagen in der freien Ausübung und Entwickelung derselben gehemmt werden.

Etwas anderes ist es, wenn Handgriffe, welche nicht in einer besonderen persönlichen Geschicklichkeit, sondern in einer ganz neuen Anwendung der Hände auf eine hervorzubringende Sache bestehen, und von Jedermann leicht ausgeführt werden können, erfunden werden. Diese sind allerdings geeignet, als Bestandtheile eines Patentes angesehen zu werden [1]).

---

[1]) Solche Handgriffe, welche sich auch beschreiben lassen, sind es, welche in dem österreichischen Gesetze vom 31. März 1832 §. 3. c. gemeint sind.

Digitized by Google

18. d) **Finanz-Unternehmungen.** Finanz-Pläne, Tontinen, Bank-Unternehmungen u. dgl., wenn sie gleich auf neuen Berechnungen, Verbindungen und Ausmittelungen beruhen, sind doch zur Erlangung von Erfindungspatenten nicht geeignet, weil sie kein eigentlicher Gegenstand der Industrie, der industriellen Produkzion, sondern der Spekulazion und Kombinazion des finanziellen Unternehmungsgeistes sind [1]).

Es lassen sich wohl Fälle denken, wo Bank-Instituten und ähnlichen Finanz-Unternehmungen Bewilligungen von Vorrechten im Interesse des Staates selbst ertheilt werden dürften; al-

---

[1]) In Frankreich wurde gleich Anfangs nach dem Erscheinen der dortigen Gesetzgebung vom Jahre 1791 diese Unterscheidung nicht gemacht. Renouard bemerkt in seinem Traité des brevets, Chap. V. Sect. I. pag. 166, daß man daselbst Finanz-Unternehmungen, wenn sie auf neuen Plänen und bisher noch nicht ausgedachten Kombinazionen gegründet waren, als patentirbare Gegenstände betrachtet, und wirklich 13 solche Patente ertheilt habe. Allein ein späteres Gesetz vom 20. September 1792 änderte diese Ansicht dahin, daß Patente nur auf Gegenstände der Künste und Gewerbe, nicht aber auf Finanz-Unternehmungen ertheilt, und verordnete, daß selbst die bereits ertheilten aufgehoben werden sollen. Wenn es nun aber richtig wäre, daß jede neue Idee, deren Offenbarung oder Entwicklung der Gesellschaft nützlich werden könnte, ein unangreifbares Eigenthum ihres Urhebers ist, wie das Gesetz vom Jahre 1791 (Anmerkung I. 6.) behauptet, und wenn überdieß die Regierung, gestützt auf dieses Prinzip, für 13 Unternehmungen neuer Finanzpläne wirklich Alleinrechte ertheilte, wenn die Unternehmer im Vertrauen auf diesen Rechtstitel ihr von dem Gesetze sankzionirtes Eigenthum vollkommen gesichert wähnten, und sie dennoch um ein Jahr später durch ein mit zurückwirkender Kraft erlassenes Gesetz wieder aus dem Besitze ihres rechtskräftigen Eigenthums herausgeworfen wurden, so kann sich jeder in den ersten Elementen der Rechtswissenschaft bewanderte Beobachter einen Begriff von der Gerechtigkeitsliebe revoluzionärer Regierungen machen.

Digitized by Google

lein es können dann die Grundsätze der Gesetzgebung zur Aufmunterung des Erfindungsgeistes im Fache der Industrie auf dieselben nicht angewendet werden.

Solche Vorrechte sind zur Unterscheidung von den Erfindungspatenten, so wie von den Monopolen (II. 15.), worunter sie gleichfalls nicht gehören, Oktrois zu nennen, so wie solchen Unternehmungen selbst die Benennung einer oktroiirten Bank, einer oktroiirten Kompagnie ꝛc. [1]) beizulegen ist.

19. e) **Unternehmungen neuer Land- und Wasserstraßen-Verbindungen.** Unternehmungen von Eisenbahnen, Dampfwägen, Dampfschiffen, Kettenbrücken u. dgl. sind gleichfalls nicht zur Erlangung von Erfindungs-Patenten geeignet, wenn gleich einzelne neue Konstrukzionsarten derselben patentirbar sind, und wenn gleich durch jene, im Allgemeinen bekannten, industriellen Mittel neue Verbindungen zu Lande und zu Wasser gebahnt und geöffnet werden.

Wir verdanken zwar alle diese Verbesserungen des gegenwärtigen Zustandes der Verbindungsmittel ziviliſirter Nazionen den Fortschritten des Erfindungsgeistes der vergangenen Zeit, allein dieselben sind schon großentheils ein Gemeingut der Menschheit geworden.

Dessen ungeachtet treten bei solchen Unternehmungen dennoch so besondere und ganz eigenthümliche Verhältnisse ein, daß

---

[1]) Octroy ist ein altes französisches Wort aus der Kanzlei-Spache und soll nach Menage Dict. étymologique und nach Nicot Diet. Fr. Lat. 1585 von Auctor, auctoriare (in Diplomen üblich), auctorizare herrühren. Unter Deniers d'octroy verstand man eine Auflage, zu deren Erhebung von den Gemeindegliedern für ihre gemeinschaftlichen Zwecke der König von Frankreich die Städte durch eine eigene Akte (Octroy) berechtigte. (Allg. Enziklopädie von Ersch und Gruber.)

In Österreich bestand bis zum Jahre 1818 die oktroiirte Schwarzenbergische Leihbank, welche zuerst im Jahre 1787 mittelst eines 25jährigen, in der Folge verlängerten Oktrois gegründet wurde.

Digitized by Google

denselben gewisse Vorrechte, jedoch nach ganz anderen Grundsätzen, als bei Ertheilung von Erfindungspatenten bestehen, ertheilt werden [1]).

Diese Grundsätze bilden ein eigenes für sich bestehendes, von den letztern abweichendes System, das Konzessions-System, und die hiernach zu ertheilenden Vorrechte und Bewilligungen pflegen zur Unterscheidung von den Erfindungspatenten, Monopolen und Oktrois (Eisenbahn-, Dampfschifffahrts-, Kettenbrücken- ꝛc.) Konzessionen genannt zu werden.

20. f) Werke der Wissenschaften und Künste. Aus eben dem Grunde, aus welchem rein theoretische Prinzipe (II. 16.) nicht patentirbar sind, können auch Werke der Wissenschaften, und aus demselben Grunde, aus welchem blos persönliche Geschicklichkeiten (II. 17.) nicht patentirbar sind, können auch Werke der bildenden Künste mit Erfindungspatenten nicht betheilt werden.

Bei den durch Schrift, Stein- oder Letterndruck zu vervielfältigenden Werken der Wissenschaften, ist es nicht die Neuheit der Schriftart, der lithographischen Verfahrungsweise oder der Mittel des Druckes, welche als Werk der Menschenhände in Betrachtung kommen, sondern der geistige Inhalt des Werkes, die Gelehrsamkeit und das Genie ihres Verfassers.

Die Gelehrsamkeit und das wissenschaftliche Genie der Schriftsteller gehören aber nicht in das Gebiet der Industrie, sie gehören

---

[1]) Für die Ertheilung von Vorrechten und Begünstigungen zur Betreibung von Dampfschifffahrt und für die dabei zu beobachtenden Vorsichten wurden in der österreichischen Monarchie mit a. h. Entschließung vom 6. November 1817 eigene gesetzliche Bestimmungen erlassen, wovon jedoch mit a. h. Entschließung vom 28. Januar 1834 die Dampfschifffahrt auf dem Meere ausgeschlossen wurde, welche mit Beseitigung aller Vorrechte unter Beobachtung der gesetzlichen Vorsichten, und, mit Vorbehalt einiger weniger schon früher noch patentirter Richtungen bis zu Ende des Alleinrechtes, allgemein freigegeben ist.

Digitized by Google

mehr dem höheren Gebiete der unmittelbaren geistigen Thätigkeit und der übersinnlichen Mittheilungsgabe [1]), als der mittelbaren Hervorbringung materieller, zum sinnlichen Genusse bestimmter, Gegenstände und Mittel an, und berühren, wenn sie auch theoretische Prinzipe der Industrie behandeln, mehr die ersten Gründe und Regeln der Industrie (II. 16.) als wirklich hervorgebrachte Sachen (manufactures). Wenn sie aber auch wirklich die genaue und deutliche Beschreibung der Sachen letzterer Art berühren, so daß jeder Sachverständige den materiellen Gegenstand, worauf ein Erfindungspatent angesucht werden könnte, danach zu verfertigen und auszuüben vermöchte, dann wird schon durch eine solche Veroffenbarung selbst ein solcher Gegenstand allgemein bekannt, derselbe ist nicht mehr als neu, folglich auch nicht als patentirbar zu betrachten (II. 9.), daher auch für den Inhalt eines solchen Werkes kein Erfindungspatent mehr angesucht werden kann.

Wenn ferner auch wirklich das bei einem solchen Werke angewendete Mittel der Lithographie oder des Letterndruckes mittelst Anwendung neuer Maschinen oder Instrumente neu ist, so können wohl diese Maschinen und ihre Anwendung zur Betheilung mit einem Patente geeignet angesehen werden, aber nicht das gedruckte oder lithographirte Werk selbst.

Die Urheber von Werken der Gelehrsamkeit können übrigens aus denselben Gründen, aus welchen im ersten Hauptstücke den Urhebern von Werken der Industrie das unbedingte Eigenthumsrecht auf ihre Werke abgesprochen wurde, sobald sie, anderen Menschen wahrnehmbar, durch sinnliche Mittheilungsmittel veroffenbart werden (I. 3.), keinen rechtlichen Anspruch auf das ausschließende vollständige Eigenthum derselben machen. Allein, wenn schon politische Gründe zur Aufmunterung des Erfindungsgeistes in Hervorbringung und Verbesserung materieller Gegenstände der Industrie (I. 6.) für einen lohnenden Schutz desselben sprechen, um wie viel mehr, und in welchem noch weit höheren Grade werden die Urheber von Werken der Wissenschaften, welche

---

[1]) Versuch ꝛc. Einleit. §. 16. I. B. §§. 11—13, 28, 29 und 56.

Digitized by Google

für die höhere Sphäre der geistigen Thätigkeit des Menschen, und für die Verbreitung der die edlere Würde des Menschen, seine übersinnliche Genußfähigkeit emporhebenden Aufklärung wirken, einen entsprechenden Schutz von Seite des Staates ansprechen können?

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche dießfalls räthlich und nothwendig erscheinen, gehören jedoch nicht in das Gebiet der Gesetzgebung zur Aufmunterung des industriellen Erfindungsgeistes, sondern in jenes der Gesetzgebung über ausschließendes Verlagsrecht (Copy Right) und den Schutz der Schriftsteller gegen Nachdruck [1]).

---

[1]) In Österreich wurde mit einem Hofdekrete vom 13. Januar 1781 rücksichtlich des Bücher-Nachdruckes verordnet, daß es bei der schon unterm 17. Februar 1775 festgesetzten höchsten Bestimmung, vermöge welcher der den Wissenschaften, den Buchdruckern und dem Handel so schädliche Nachdruck der inländischen, und einem jeden rechtmäßigen Verleger zugehörigen Auflagen bei schwerer Strafe verboten worden ist, verbleiben, daher ein jeder inländische Verfasser eines Buches, oder der mit diesem wegen des Abdruckes des von ihm verfertigten Werkes kontrahirende inländische Verleger wider den Nachdruck auf das kräftigste geschützt werden soll.

Nach dem 17. §. der Buchhändler-Ordnung vom 18. März 1806 darf kein in den Erblanden aufgelegtes Werk ohne Bewilligung des Verfassers wieder aufgelegt, oder ohne Einwilligung desselben und des Verlegers wieder nachgedruckt werden.

Zufolge a. h. Entschließung vom 27. Julius 1825 ist der Nachdruck mittelst der Lithographie dem Nachdrucke mit Lettern gleich zu halten, und so wie der verbotene Nachdruck zu behandeln.

Nach Inhalt eines in Österreich mit einem Hofdekrete vom 16. November 1832 zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemachten Beschlusses der deutschen Bundesversammlung (33. Sitzung vom 6. September 1832) sind die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, um nach Art. XVIII. der deutschen Bundes-Akte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch-

Digitized by Google

Die Werke der bildenden Künste enthalten in sich selbst und im Verhältnisse zu ihren Urhebern den Vorrang ausschließender Vorrechte. Die Meisterwerke der Kunst und das Genie der ausgezeichneten Künstler sind so selten und so sehr von Gaben der Natur abhängig, daß die Künstler, um Koriphäen ihres Faches zu werden, die Aufmunterung mehr in sich selbst, in der Künstler Begeisterung, als außer sich finden. Der Künstler

---

und Kunsthandels sicher zu stellen, vorerst über den Grundsatz übereingekommen, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinigten Staaten gegenseitig, und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

In der Sitzung vom 9. November 1837 hat die deutsche Bundesversammlung zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Werke weitere Beschlüsse gefaßt, wonach ihren Urhebern, Zessionaren, Erben und Rechtsnachfolgern ein zehn- bis zwanzigjähriger Schutz gegen Nachdruck oder Nachbildung in sämmtlichen Bundesstaaten mit dem Vorbehalte zugesichert wird, daß mit dem Eintritte des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniß hierzu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen werden soll.

In dem Königreiche Preußen ist bereits am 11. Junius 1837 ein umfassendes Gesetz gegen Nachdruck und Nachbildung erlassen worden, welches in bestimmten Fällen den Schutz des Eigenthums der literarischen und artistischen Werke auf die Lebenszeit der Verfasser und Verfertiger und selbst bis zu 30 Jahren nach ihrem Tode zu Gunsten ihrer Erben ausdehnt und die Vortheile des Gesetzes auch auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke in dem Maße anzuwenden gestattet, als die in demselben festgestellten Rechte den in Preußen erschienenen Werken durch die Gesetze dieses Staates ebenfalls gewährt werden.

Digitized by Google

wird nicht durch ausschließende Rechte, sondern durch seine Naturanlage ein großer Maler oder Bildhauer, und möchte man einem Stümper auch noch so viele Patente auf die Ausübung seiner Kunst ertheilen, so werden sie ihn doch nie zu einem Correggio oder Michael Angelo, zu einem Canova oder Thorwaldsen stämpeln.

Ein besonderes Verhältniß tritt jedoch bei den Werken der plastischen Kunst ein.

Die Werke der plastischen Kunst, d. i. der Kunst aus harten und weichen Massen Formen und Gestalten zu bilden, diese mögen nun aus Thon, Holz, Stein oder Metall verfertigt, runde oder halb erhabene Arbeit sein, finden eine mannigfaltige Anwendung auf viele Zweige der Industrie.

Diejenigen Gewerbe und Fabriken, welche sich zu diesem Ende der plastischen Kunst bedienen, sind einer Seits, wenn sie anders ihre Unternehmungen emporzubringen sich bestreben, in der Lage, mit großem Kostenaufwande geschickte Zeichner und Modelleurs aufzunehmen und zu verwenden, um durch Eleganz und Neuheit der Formen ihren Erzeugnissen mehr Werth und Absatz zu verschaffen, anderer Seits ist jedoch das mechanische Nachformen und Nachgießen der auf jenem Wege neu erfundenen und mit großen Kosten dargestellten Formen eine so leichte Arbeit, daß jeder Gewerbsmann, ohne irgend einen besonderen Kunst- oder Kostenaufwand, sich die Früchte der nur durch höheren Kunstsinn hervorzubringenden ursprünglichen Formenerfindungen anzueignen vermag.

Aus diesem Verhältnisse ergibt sich ein wesentliches Hinderniß der Emporbringung jener Zweige der Industrie, welche nur durch Mitwirkung eines höheren plastischen Kunstsinnes einer höheren Stufe der Vervollkommnung fähig sind, indem vermögliche Unternehmer, welche Kraft und Willen besitzen, durch gut besoldete Künstler ihren Erzeugnissen einen höheren Kunstwerth zu verschaffen, wegen Mangels an Schutz vor Nachmachung, die zur Erhaltung jener Künstler erforderlichen Kosten scheuen, weil sie bei der Leichtigkeit der Nachmachung Gefahr laufen, die Früchte des darauf verwendeten Geldes zu verlieren.

Ähnliche Verhältnisse erscheinen hinsichtlich der Anwendung

Digitized by Google

der Zeichenkunst auf das Modeldrucken bei gewebten Stoffen, bei welchen durch das Nachmachen der Dessins die Kosten der Erfindung neuer und eleganter Muster, und die Erhaltung geschickter Zeichner zu diesem Ende so leicht vereitelt werden können.

Dessen ungeachtet lassen sich die Bestimmungen der Gesetzgebung zur Aufmunterung des Erfindungsgeistes im Fache der Industrie auf diese Fächer der Kunst nicht anwenden.

Die Schwierigkeit des Beweises, wer der erste Verfertiger eines Originalkunstwerkes sei, die Schwierigkeit einer genauen charakteristischen Beschreibung eines blos in äußeren Formen bestehenden Gegenstandes, das Besorgniß so mancher Streitigkeiten, die sich bei der Unzulänglichkeit der Kundmachung solcher Beschreibungen leicht ergeben könnten, das Besorgniß, daß bei einer allzugroßen Ausdehnung ausschließender Rechte auf den ganzen Umfang solcher Erzeugnisse der Kunst eher Hindernisse als Aufmunterungsmittel der Industrie hervorkommen dürften, und selbst die Schwierigkeit einer ganz genauen Definizion, welche Werke der Kunst auf Alleinrechte Anspruch zu machen hätten, die Unangemessenheit der Taxentrichtung, und die nicht ganz anwendbaren Bestimmungen der Straffankzion, so wie des Verfahrens in Übertretungsfällen bieten eben so viele Bedenken dagegen dar.

Deshalb sind auch in solchen Staaten, in welchen man die Anwendung der Künste auf die Industrie durch besondere Begünstigungen aufmuntern wollte, eigene Bestimmungen für diesen Zweck erlassen worden *).

*) So wurde z. B. in Frankreich mit einem Gesetze vom 18. März 1806, womit in Lyon ein Conseil des prud' hommes errichtet wurde (Bulletin des lois Nr. 83) Tit. II. Sect. III., angeordnet, daß jeder Fabrikant in Lyon, welcher das Eigenthum einer von ihm erfundenen Zeichnung sichern will, im Archive des Conseil des prud' hommes ein Muster derselben in einem mit seinem Siegel und seiner Unterschrift versehenen Umschlage zu hinterlegen habe, worauf auch das Siegel des Conseils aufgedruckt

Digitized by Google

Die Kupferstecherkunst und Lithographie macht es wegen ihrer Analogie mit der Buchdruckerkunst zulässig, die

---

wird. Diese Eingaben werden in ein eigenes Register mit fortlaufenden Nummern eingetragen. Der Fabrikant erhält hierüber ein Zertifikat, in welchem die Nummer und das Datum der Eingabe angemerkt ist. In Streitfällen zwischen zweien oder mehreren Fabrikanten über das Eigenthum der Zeichnung öffnet das Conseil des prud'hommes die von den Parteien eingelegten Pakete und stellt ein Zertifikat aus, welches den Namen desjenigen Fabrikanten bezeichnet, dem die Priorität zusteht. Bei der Hinterlegung des Musters hat der Fabrikant zu erklären, ob er sich das ausschließende Eigenthumsrecht auf 1, 3 oder 5 Jahre oder auf immer vorbehalten wolle. Bei einem nur zeitweiligen Vorbehalte wird die Eingabe geöffnet, und dem Konservatorium der Künste in Lyon zur Sammlung übergeben. Für solche Eingaben ist der Gemeindekasse eine Entschädigung zu bezalen, welche das Conseil des prud'hommes zu bestimmen hat, welche jedoch für jedes Jahr die Summe eines Franken nicht übersteigen darf. Für den Vorbehalt eines immerwährenden Eigenthums sind 10 Franken zu entrichten.

Der vormalige französische Minister des Innern, Graf Chaptal versichert in seinem Werke: De l'industrie française Paris 1819. T. II. Chap. X. pag. 345, daß die Einrichtung der Prud' hommes nebst ihren Attributen sich seither über die vorzüglichsten Städte Frankreichs verbreitet, und überall den besten Erfolg gehabt habe.

In England wird zufolge des Statutes 34. Georg III. c. 23. den Erfindern und Eigenthümern neuer und origineller Muster (Pattern) für die Baumwollen- und Leinendruckerei ein ausschließendes Eigenthumsrecht für 3 Monate vom Tage des ersten Erscheinens anzufangen gegen dem ertheilt, daß an jedem Ende eines jeden Stückes der Name des Druckers oder Eigenthümers getreulich aufgedruckt werden muß.

Das Statut 54. Georg III. c. 56. räumt den Erfindern von Skulpturen und Modellen ein ausschließendes Eigenthumsrecht von 14 Jahren, und wenn sie am Ende dieser Zeit noch am Leben sind, auf fernere 14 Jahre ein.

Digitized by Google

Ausübung ihrer Kunstwerke in derselben Art zu schützen, wie die Werke der Wissenschaften [1]).

21. g) gefährliche und schädliche, verfassungs- und gesetzwidrige Gegenstände.

Der Staat hat nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht, Schaden und Nachtheil von der Gesammtheit der Staatsbürger abzuwehren, die bestehenden verfassungsmäßigen Rechte zu schützen, die Gesetze handzuhaben und jeden einzelnen Staatsbürger zu zwingen, sich jeder Rechts- und Gesetzesverletzung zu enthalten [2]).

Der Staat hat daher auch das Recht, allen schädlichen oder mit der Landesverfassung und den Landesgesetzen nicht vereinbaren Erfindungen die Ertheilung von Patenten zu verweigern, oder wenn in der Folge erst nach der Ertheilung eines Patentes bei der Ausübung des Gegenstandes desselben etwas Schädliches, Rechts- oder Gesetzwidriges hervorkommen sollte, eine solche Ausübung einzustellen [3]).

---

[1]) Zufolge Hofdekretes vom 14. August 1823 ist es in Österreich nicht gestattet, den Kupferstich eines inländischen Künstlers nach den nämlichen Zeichnungen, in dem nämlichen Formate nachzustechen oder zu kopiren, und ist diese Anordnung auch auf die Lithographie auszudehnen.

[2]) Versuch ꝛc. II. B. §. 46.

[3]) In England ist schon in dem Statute 21. Jakob I. K. 3. vom Jahre 1623 der Grundsatz ausgesprochen, daß auf neue Erfindungen nur in so fern Patente verliehen werden können, als solche den Gesetzen oder dem Interesse des Staates nicht entgegen stehen, daß sie die Preise der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse nicht erhöhen, auf den Verkehr nicht störend einwirken, und keine Unzukömmlichkeit für das Publikum zur Folge haben. (As they be not contrary to the law, nor mischievous to the state by raising of prices of commodities at home, or hurt of trade, or generally inconvenient.)

In Frankreich verordnet das Gesetz vom 25. Mai 1791, Art. IX. Tit. II. die Nichtigkeit aller auf solche Gegenstände ertheilten Patente, welche die Gerichte als den Gesetzen des Landes, der öffentlichen Sicherheit oder den Polizei-Reglements ent-

Digitized by Google

Offenbar schädliche Erfindungen, wie z. B. Maschinen zur Falschmünzerei, oder zur Verfertigung von verfälschten Staatspapieren, sogenannte Höllenmaschinen u. dgl., sind, falls auch derlei Erfindungen unter verdeckten Benennungen angemeldet werden sollten, offenbar unpatentirbar.

Der gefährliche Mißbrauch, der bei der Bereitung von Arzneien, Nahrungsmitteln und Getränken mit den hierauf allenfalls ertheilten Patenten getrieben werden könnte, und die bei den letzteren insbesondere zu beachtende Beeinträchtigung der landesverfassungsmäßigen Propinazionsrechte (Anmerkung II. 15) hat die österreichische Gesetzgebung bewogen, der Verleihung von Patenten auf derlei Bereitungen keine Folge zu geben [1]), wenn

---

gegen erkannt haben würden, und überläßt dem Staats-Ministerium nach der Wichtigkeit des Falles die geeigneten Maaßregeln einzuleiten.

Die Unzukömmlichkeit des Prinzips der französischen Gesetzgebung, welche die Erfindungen als ein unangreifbares Eigenthumsrecht ihrer Urheber erklärt hat, kommt auch bei diesem Anlasse augenfällig hervor.

„Le Ministre," sagt Perpigna in seinem Manuel, Chap. II. Sect. III. pag. 60. „ne peut pas refuser un brevet, même pour une invention, dont l'exploitation serait dangereuse ou nuisible, sans s'exposer à être pris à partie; mais en accordant un pareil titre, il le dénonce en même tems au procureur du roi près le tribunal, dans le ressort du quel le breveté réside, pour que ce magistrat prenne dans l'intérêt de la santé, ou de la sûreté publique les mesures nécessaires pour faire annuller un pareil privilége."

Wie herabwürdigend für das Ansehen der Regierung, welche einer Seits bewilligen muß, was sie gegen den offenbaren Zweck eines jeden wohlgeordneten Staates findet, und anderer Seits kein anderes Auskunftmittel dagegen in Händen hat, als in demselben Augenblicke die Rolle eines Denunzianten bei den Gerichten zu übernehmen!

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 2. Auch in Frankreich werden auf Arzeneien, Pillen, Elixire und andere Apothekerpräparate keine Patente ertheilt, worüber besondere Gesetze bestehen. Perpigna Manuel etc. Chap. II. Sect. I. pag. 52.

Digitized by Google

gleich Maschinen und Apparate hierzu mit Patenten betheilt werden können.

Es lassen sich mehrere Gegenstände denken, welche wegen nicht gehörig von den Erfindern beachteten Sicherheitsrücksichten für das menschliche Leben oder für die Gesundheit gefährlich werden könnten, wie z. B. neue Konstrukzionsarten von Dampfmaschinen, Feuergewehren u. dgl., oder neue Bereitungsarten von Schießpulver, von Pulver zur Vertreibung des Ungeziefers, chemischen Präparaten u. dgl. Bei dießfalls überwiegenden Gefahren ließe sich die Verleihung von Patenten für derlei Erfindungen oder angebliche Verbesserungen nicht rechtfertigen.

Erfindungen, welche in ein Fach der Staatsmonopole einschlagen, sind gleichfalls nur in so fern patentirbar, als die Monopolsrechte des Staates dabei nicht beeinträchtigt werden.

Stoß- und Preßwerke, Druckmaschinen u. dgl. können aus Polizeirücksichten gefährlich befunden werden.

Die öffentlichen und landesverfassungsmäßigen Rücksichten und die Landesgesetze sind daher bei der Verleihung der Patente nicht zu übersehen. Da dieselben nur in höchst seltenen Fällen [1]) als Ausnahmen von der Regel der Verleihung von solchen Alleinrechten hemmend in den Weg treten, so sind die dießfalls unumgänglich erforderlichen Vorsichten keineswegs als wesentliche Hindernisse der Beförderung des Erfindungsgeistes und der Nazionalindustrie zu betrachten.

22. Erfordernisse der praktischen Ausführung patentirter Erfindungen.

An diese Hauptfolgerungen des politischen Prinzipes der österreichischen Gesetzgebung schließet sich endlich auch das Erforderniß der praktischen Ausführung der Erfindungen in der größt-

---

[1]) Seit der Einführung des gegenwärtigen Patent-Sistems in den österreichischen Staaten, d. i. seit dem Jahre 1820 sind in dem Zeitraume von mehr als 15 Jahren vielleicht kaum 10 solche Fälle eingetreten, wo aus derlei öffentlichen Rücksichten, hauptsächlich aus Sanität-Rücksichten Patente verweigert werden mußten.

Digitized by Google

möglichen Ausdehnung sowohl während der Dauer der Erfindungspatente, als nach dem Erlöschen derselben an.

Hierauf beziehen sich: 1) während der Dauer der Patente die gesetzlichen Bestimmungen:

a) über die Termine zur Ausführung der patentirten Erfindungen;

b) über die Ausdehnung der Erzeugungs- und Verschleißrechte hinsichtlich der patentirten Gegenstände, und

c) über die Rechte zur Bildung von Akziengesellschaften; und

2) nach dem Erlöschen der Patente die Einrichtungen:

a) der politechnischen Institute und Bürgerschulen;

b) der periodischen Gewerbs-Produktenausstellungen, und

c) der Vereine zur Beförderung der Nazionalindustrie.

23. 1) während der Dauerzeit der Patente:

a) Termine zur Ausführung.

Das Erforderniß der praktischen Ausführung der durch Alleinrechte begünstigten Erfindungen während der Dauerzeit derselben ist um so einleuchtender, als widrigens ausländische Erfinder, um die Ausführung ihrer Erfindungen im Inlande zu hindern, und der inländischen Industrie die Konkurrenz abzugewinnen, ein inländisches Patent erheben lassen könnten, ohne die patentirte Erfindung selbst zur Ausführung zu bringen. Die Gestattung eines solchen Benehmens würde, dem oben entwickelten Prinzipe der Gesetzgebung (I. 6.) zuwider, anstatt zur Aufmunterung und Erweiterung, vielmehr zur Beschränkung, zum Schaden und Nachtheile der Nazionalindustrie gereichen.

Es wäre nicht billig, für unfruchtbare und erfolglose Ideen, welche dem Publikum im Allgemeinen nichts nützen, und dagegen thätigeren Erfindern den Weg nützlicher Unternehmungen versperren, Alleinrechte zu schaffen.

Digitized by Google

Wer eine patentirte Erfindung nicht ausübt, gibt dadurch von selbst zu erkennen, daß er auf sein Alleinrecht Verzicht leiste.

Deshalb bestimmt die österreichische Gesetzgebung vor Allem die Erlöschung der Alleinrechte (IV. 41.) in allen denjenigen Fällen, wo der Patentirte, er sei ein In- oder Ausländer, binnen Jahresfrist nach dem Tage der Ausfertigung seines Patentes seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung noch nicht auszuüben angefangen, oder diese Ausübung ein Jahr lang während der Patentzeit unterbrochen hat, ohne sich darüber mit überwiegenden Gründen auszuweisen [1]).

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 21. d und e.

Das französische Gesetz vom 7. Januar 1791 bestimmt im Art. XVI. §. 4. den Termin zur Ausführung einer patentirten Erfindung auf zwei Jahre von dem Datum des Patentes an gerechnet. (Anmerk. zu I. 7.) Allein nach dem Wortlaute dieses Gesetzes würde ein Patent, dessen Gegenstand binnen diesem Termine wirklich ausgeführt worden ist, nicht annullirt werden können, wenn auch in der Folge die weitere Ausführung durch zwei und noch mehrere Jahre, ja während der ganzen Dauerzeit des Patentes unterbrochen bliebe.

Die englische und nordamerikanische Gesetzgebung enthalten hier über keine ausdrückliche Bestimmung.

In England kam nur in dem Rechtsstreite Arkwright v. Nightingale die Frage zur Sprache, ob, in so fern der Patent-Inhaber durch den Zeitraum von drei Jahren die Verfolgung einer früheren Rechtssache unterlassen, und hierauf mehrere Personen, in Folge dieses scheinbaren Aufgebens seines Patentes mit großem Kostenaufwande seine patentirte Maschine nachgemacht hätten, eine gerichtliche Verfolgung gegen dieselben Statt finden könne? Nach einem richterlichen Ausspruche kann in einem solchen Falle der Patent-Inhaber zwar keinen Schadenersatz fordern, allein sein Patent kann deshalb nicht als erloschen betrachtet werden. Davies Collection etc. p. 55. Godson Treatise Chap. IX. pag. 194, 195.

In Frankreich wurde gleichfalls in einem Rechtsstreite der Klämpner in Paris gegen einen Hrn. Lange die Frage aufgeworfen: ob die Zulassung der Nachmachung eines patentirten Gegenstandes während mehrerer Jahre ohne gerichtliche Verfol-

Digitized by Google

Einfache Versuche, erfolglose Arbeiten ohne Darstellung des patentirten Gegenstandes in seinem vollen Umfange, würden nicht als eine wirkliche Ausführung, als ein eigentlicher industrieller Betrieb einer patentirten Sache angesehen, und zur Aufrechthaltung eines Patentes geltend gemacht werden können.

24. b) **Erzeugungs- und Verschleißrechte in der größtmöglichen Ausdehnung.** Zur Erleichterung der Ausführung der Erfindungen in der größtmöglichen Ausdehnung, schon während der Dauerzeit der Alleinrechte, berechtigt die österreichische Gesetzgebung [1]) die Patentinhaber, alle jene Werkstätten zu errichten, und jede Klasse von Hilfsarbeitern in denselben aufzunehmen, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes ihrer Alleinrechte in jeder beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind, folglich überall im Inlande Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleiße dieses Gegenstandes zu errichten und andere zu ermächtigen, diese Gegenstände unter dem Schutze ihrer Patente auszuüben, beliebige Gesellschafter anzunehmen, und die Benützung dieser Gegenstände nach jedem Maßstabe zu vergrößern, mit ihren Alleinrechten selbst zu disponiren, sie zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten, oder sonst nach Belieben zu veräußern [2]) und auch im Auslande auf ihre Erfindungen Patente zu nehmen.

---

gung von Seite des Patent-Inhabers der Nicht-Ausübung des Gegenstandes selbst gleichzustellen sei? Der Kassazions-Gerichtshof hat jedoch mit Entscheidung vom 28. Nivose J. 11 eine solche Gleichstellung nicht zugelassen. Dolloz Jurisprud. générale T. II. p. 261.

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 10.

[2]) Der XIV. Artikel des französischen Gesetzes vom 7. Januar 1791 enthält eine ähnliche Bestimmung folgenden Inhaltes:

„Tout propriétaire de patente aura droit de former des établissemens dans toute l'étendue du royaume, et même d'autoriser d'autres particuliers à faire l'application et l'usage de ses moyens et procédés; et dans tous les cas, il pourra disposer de sa patente comme d'une propriété mobiliaire."

Mit dem bald darauf nachgefolgten Gesetze vom 27. Mai

Digitized by Google

Selbst dieses letztere Recht findet seinen Grund in dem allgemeinen politischen Zwecke der österreichischen Gesetzgebung, den Erfindern die größtmöglichen Vortheile zuzuwenden, um durch die freie Aussicht dazu den Erfindungsgeist desto mehr zu beleben. Das Patent im Auslande sichert dem Erfinder den Genuß seiner Erfindung auch mit den Kapitalien des Auslandes, der Gewinn mit denselben fließt der inländischen Industrie zu, und inländisches

---

1791 wurde Tit. II. Art. XIV. jedem Patent-Inhaber gestattet nach Belieben Sozietäts-Kontrakte zur Ausübung seines Alleinrechtes den Handelsgebräuchen gemäß abzuschließen, jedoch bei Verlust der Ausübung des Patentes verboten, die Unternehmung mittelst Akzien auszuführen. Dieses Verbot wurde mit einem kaiserlichen Dekrete vom 25. November 1806 wieder aufgehoben.

In England durfte bis zum Jahre 1832 in Folge einer Akte Georg I. kein Patent an mehr als 5 Personen in Gemeinschaft verliehen werden. Das Patent erlosch von selbst, wenn der Patentinhaber es in Akzien vertheilte, öffentliche Subskripzionen suchte oder als Körperschaft vorging, oder in irgend einer Beziehung etwas unternahm, was der Akte Georgs I. entgegen war. (Godson Treatise Chap. VII. p. 161.) Indessen fühlte man schon in früheren Zeiten die Unzukömmlichkeit einer solchen Beschränkung. Im Repertory of patent inventions Vol. I. p. 19 wird ein Fall bemerkt, wo für eine Strohpapier-Manufaktur eine Akte für 60 Personen ausgefertigt und von dem Parlamente anerkannt wurde, daß es für das Allgemeine ziemlich gleichgiltig sei, ob der Gewinn einer Unternehmung unter Wenigen oder Vielen vertheilt werde. Im Mai 1832 wurde im Allgemeinen beschlossen, die gedachte Beschränkung von fünf auf zwölf Personen zu erweitern, und seither wird in der fünften Klausel der englischen Patente die hiernach entsprechende Änderung vorgenommen. (Carpmael's Law of patents. Chap. VIII. p. 79.)

Die nordamerikanische Gesetzgebung gestattet den Patent-Inhabern in der Akte vom 21. Febr. 1793 Art. IV. das unbeschränkte Zessions-Recht und in der Akte vom 17. April 1800 Art. II. den Erben des Erfinders, wenn er vor Erlangung des Patentes stirbt, das gesetzmäßige Erbrecht.

Digitized by Google

Talent, inländische Arbeit wird mit dem Gelde des Auslandes zur Vermehrung des Nazionalkapitals bezalt [1]).

Möge übrigens auch das Ausland die Früchte des inländischen Erfindungsgeistes benützen. Die einzelnen Völker, welche die große Gemeinde der Menschheit auf diesem Erdboden bilden, können Wohlsein, Ruhe und Glück dauerhaft nicht erringen, wenn ein Volk gegen das andere sich feindselig isolirt, anderen so viel möglich Schaden, sich selbst nur Vortheile zuzuwenden strebt. Der Nachtheil fällt am Ende nur auf alle zurück.

Ein offenes, redliches, freundschaftliches Benehmen gegen das Ausland sollte das Verfahren aller christlichen Staaten gegen einander leiten und beleben [2]).

25. c) Recht zur Bildung von Akzien-Gesellschaften. Ein weiteres Mittel zur Erleichterung der Ausführung der Erfindungen in der größtmöglichen Ausdehnung schon während der Dauerzeit der Alleinrechte bietet die österreichische Gesetzgebung [3]) den Erfindern durch die Gestattung der Bildung von Akziengesellschaften dar, indem sie diese unter folgenden höchst einfachen und anlockenden Bedingungen gestattet:

---

[1]) Sehr unzweckmäßig erscheint dagegen die Bestimmung des französischen Gesetzes vom 7. Januar 1791, welche im Art. XVI. §. 5 jeden Erfinder, der überwiesen wird, für den Gegenstand seines Alleinrechtes ein Patent im Auslande gelöset zu haben, des Patent-Rechtes in Frankreich für verlustig erklärt. Diese Bestimmung gereicht den französischen Erfindern zum Nachtheil, während andere Personen nicht daran gehindert werden können, die Früchte der Erfindungen der Ersteren unter dem Schutze eines Einführungs-Patentes in das Ausland zu verpflanzen. Auch ist das in Frankreich bestehende Verbot, auf patentirte französische Erfindungen Patente im Auslande zu erlangen, leicht zu vereiteln, indem der Erfinder nur im Namen anderer Personen ein Patent im Auslande zu lösen, oder im Auslande zuerst auf seine Erfindung ein Patent zu lösen, und dann erst in Frankreich ein Einführungs-Patent zu nehmen braucht.

[2]) Versuch ꝛc. V. B. §. 77.

[3]) Hofdekret vom 15. Oktober 1821.

Digitized by Google

a) daß jede Ankündigung einer solchen Gesellschaft als reine Privatnachricht dargestellt, nie der Beisatz: mit Genehmigung der Regierung gemacht, und sich von derselben in keine wie immer geartete Würdigung der Privatinteressen eingelassen werde;

b) daß vorläufig der Akzienplan nebst dem Kontraktsentwurfe bei dem Merkantil- und Wechselgerichte protokollirt; und

c) daß der Ankündigung der ganze Akzienplan und der Kontraktsentwurf, wie er bei dem Merkantil- und Wechselgerichte protokollirt ist, sammt den Mustern der Akzien und Subskripzionsscheine beigefügt werde, damit Jeder, welcher Akzien zu nehmen Lust hat, sich vorläufig bei Rechtsverständigen und Sachkundigen über die Rechtlichkeit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit des vorgelegten Kontraktes Raths erholen könne.

Die Beurtheilung, ob irgend eine Unternehmung, für welche sich eine Akzien-Gesellschaft bilden will, mehrere oder mindere Wahrscheinlichkeit des Erfolges oder Gewinnes habe, muß der Privat-Konvenienz, so wie bei einer jeden Fabriks-Gesellschaft überlassen bleiben, indem es bei industriellen Unternehmungen sehr schwer, ja in vielen Fällen ganz unmöglich ist, den Erfolg und die Größe des Gewinnes aus derselben in Voraus zu bestimmen oder zu verbürgen, und es übrigens in eines Jeden Willkür stehet, Akzien zu nehmen oder nicht.

Die Staatsverwaltung hat sich in derlei Privatverhältnisse eben so wenig einzumengen, als sie sich z. B. bei der Bildung von Akzien-Gesellschaften zur Betreibung des Bergbaues darum bekümmert, ob der angetragene Bergbau Gewinn für die Unternehmung bringen werde oder nicht. Sie überläßt dieses lediglich ihrer Privat-Konvenienz und stellet ihrer Unternehmung in der Bildung der Akzien-Gesellschaft nach den bestehenden Gesetzen kein Hinderniß entgegen.

Die Ausführung von Erfindungen und neuen Unternehmungen ist nach der Natur derselben verschieden; einige können von dem Erfinder selbst ausgeübt werden; einige werden durch Ermächtigung anderer, die Erfindung unter dem Schutze des Alleinrechtes auszuführen, am zweckmäßigsten benützt; einige sind endlich nur durch Akzien-Gesellschaften auszuführen möglich,

Digitized by Google

weil sie zu ausgedehnt sind oder größere Fonds erheischen, als den einzelnen Unternehmern zu Gebote stehen.

Die Bewilligung zur Errichtung solcher Gesellschaften erscheint um so mehr als eine wahre Unterstützung der Industrie und des Erfindungsgeistes, als die Unternehmer in den Stand gesetzt werden, in kleineren Posten denjenigen Fond zusammen zu bringen, welcher nothwendig ist, um dem Unternehmen die größtmögliche Ausdehnung zu geben, gleich wie anderer Seits Akzien-Gesellschaften, vorausgesetzt, daß ihre Statuten den Landesgesetzen nicht widerstreiten, das Publikum nicht gefährden.

26. 2) nach dem Erlöschen der Patente a) politechnische Institute und Bürger-Schulen; Um die praktische Ausführung der Erfindungen nach dem Erlöschen der Patente in der größtmöglichen Ausdehnung zu erreichen, ist es unumgänglich erforderlich, daß sodann die Benützung der Erfindung allgemein frei gegeben, und nicht etwa dem Monopole von Zünften oder Körperschaften, wo solche noch bestehen, vorbehalten werden.

Politechnische Institute und Bürgerschulen müssen mit einander wetteifern, die Modelle, Maschinen, Werkzeuge und Instrumente, welche die freigewordenen Erfindungen versinnlichen, in ihren Gallerien, Musäen und Werkstätten zur öffentlichen Belehrung aufzustellen, die Zeichnungen in Kupfer stechen zu lassen und sie mit den gedruckten Beschreibungen und Erklärungen bekannt zu machen. Diese Erfindungen sollen ein besonderer Gegenstand der Studien für die Zöglinge der Zeichnungsschulen, der Real- und Bürgerschulen und der politechnischen Institute werden, damit die nützlichen Verfahrungsweisen und die ausgezeichneten Erfindungen, so wie sie frei werden, durch die Zöglinge dieser Anstalten, deren Verwandte oft selbst Mechaniker oder Fabrikanten sind, verbreitet, die Zöglinge selbst aber, welche sich dem Stande der Industrie widmen, das Gelernte benützen, und auf diese Grundlage gestützt, in allen Zweigen der Nazional-Industrie vorwärts schreiten.

Das k. k. politechnische Institut in Wien repräsentirt die Wichtigkeit der Industrie, und arbeitet für ihre Ver-

Digitized by Google

vollkommnung, indem es die Wissenschaften in das technische Leben verbreitet, ohne deren Beihilfe die Gewerbe nie jenen Zustand der Veredlung erreichen können, in welchem ihre Erzeugnisse am wohlfeilsten und vollkommensten, folglich der fruchtbarste Ersatz der darauf verwendeten Arbeit werden.

Es ist eine Zentral-Bildungsanstalt für die Gewerbe und den Handel durch Verbreitung eines zweckmäßigen, ihre Vervollkommnung begründenden wissenschaftlichen Unterrichtes, ein Sammelplatz für die von den Wissenschaften ausgehenden Beförderungsmittel der Nazionalindustrie, von welchem aus sich Belehrung und Rath für die Vervollkommnung der Gewerbe verbreitet, ein Verein nützlicher Kräfte zur Emporhebung des inländischen Gewerbsfleißes durch jede Art wissenschaftlichen Einflusses.

Die Real-Gegenstände: Sprachen, Zeichnen, Kalligraphie, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte ꝛc. ꝛc. die technischen Fächer: allgemeine und spezielle Chemie, Phisik, Mathematik, Maschinenlehre, praktische Geometrie, Land- und Wasserbaukunst und Technologie, und die kommerziellen Fächer: Geschäfts- und Korrespondenz-Stil für Kaufleute, die Handlungs-Wissenschaft, Handels- und Wechselrecht, Merkantil-Rechenkunst, kaufmännische Buchhaltung, Handels-Geographie und Geschichte und Waarenkunde haben ihre eigenen, vom Staate reichlich besoldeten Professoren.

Unter dem Vorsitze des Direktors versammeln sich die Professoren der verschiedenen Sekzionen des Instituts an den Sonnabenden zur gemeinschaftlichen Berathung sowol über die den Behörden vorzulegenden Äußerungen als über die eigenen Gegenstände des Institutes.

Um sowol das Publikum von Zeit zu Zeit über die Tendenz und die Bemühungen des Institutes zu belehren, als auch um einen Platz zu gewinnen, in welchem die in- und ausländischen Erfindungen stets niedergelegt, verbreitet und gemeinnützig gemacht werden können, wird von dem Institute ein Journal herausgegeben.

Die Bibliothek des Institutes enthält die besseren Werke

Digitized by Google

über die seinen Lehrfächern zugehörigen Wissenschaften, chemischen, phisischen, mathematischen, technologischen und kommerziellen Inhaltes sowol zur Benützung für die Professoren als für die Zuhörer.

Die Sammlungen des Institutes, d. i. die Sammlungen für Mineralogie und Zoologie, die Karten und Hilfsmittel für die Geographie, die Originalien für Kalligraphie und Zeichnung, die Sammlungen für die Waarenkunde, die chemische Präparaten- und Fabrikaten-Sammlung, das mathematische Kabinet, die Modellen-Sammlung und das Fabriks-Produkten-Kabinet bilden das Institut zu einem technischen Muſäum, zu einem Konservatorium für Künste und Gewerbe; sie gewähren eine anschauliche Darstellung des Zustandes der industriellen Kultur und der ihnen zugehörigen Wissenschaften und Hilfsmittel, und als instruktive Gegenstände für die Lehrvorträge, welche nach den Grundsätzen der akademischen Lehrfreiheit, ohne Schulzwang, abgehalten werden.

Mit dem Institute ist auch eine mechanische Werkstätte verbunden, in welcher zunächst die Modelle für die Modellen-Sammlung, dann phisikalische und mathematische Apparate für das phisikalische und mathematische Kabinet verfertiget, und auch solche Vorrichtungen ausgeführt werden, die zur Anstellung nützlicher Versuche dienen [1]).

Nebst diesem großartigen Institute, aus dessen Mitte jährlich eine große Anzahl in den verschiedensten Fächern der Industrie und des Handels vollkommen ausgebildeter Zöglinge in das bürgerliche Leben übertreten, und in dasselbe ihr gemeinnütziges Wirken, von den Früchten der Wissenschaften und des Erfindungsgeistes genährt, übertragen, bestehen noch in der österreichischen Monarchie viele mit nicht minder nützlichen, wenn gleich nicht so weit ausgebreiteten Wirkungskreisen in das praktische Leben eingreifende Anstalten, wie z. B. die ständisch-technische Lehranstalt in Prag, das Joanneum in Gräz, die Real- und Handels-Akademie in Lemberg, die

[1]) Verfassung des k. k. politechnischen Institutes in Wien. Wien 1818. Bei Karl Gerold.

Digitized by Google

Real- und nautische Schule in Triest, die Berg-Akademie in Schemnitz, und so viele Haupt-Bürger- und Volks-Zeichnungs-Schulen an anderen Orten, welche mehr oder weniger dazu beitragen, die Früchte der praktischen Ausführung der Erfindungen für die Ausbildung der in den verschiedenen Provinzen der östreichischen Monarchie heranwachsenden Generazionen zu benützen.

27. b) **periodische Gewerbs-Produktenausstellungen.** Öffentliche Ausstellungen der Industrie-Erzeugnisse des Landes in den verschiedenen Hauptstädten der Provinzen sollen von Zeit zu Zeit dem Publikum Gelegenheit darbieten, sich von dem Umfange und den Fortschritten der inländischen Betriebsamkeit eine nähere Kenntniß zu verschaffen, die Anstrengungen der gewerbetreibenden Klassen zu würdigen und zu achten, Sinn und Eifer für die Unterstützung und Beförderung der inländischen Arbeit zu wecken und zu erhöhen, und dem Gewerbetreibenden selbst ein mächtiger Sporn zur eigenen Veredlung und Nacheiferung dadurch zu Theil werden, daß sie die Vervollkommnungsstufen ihres Industriezweiges näher kennen lernen, und daß den Vorzüglichsten unter ihnen Prämien und Auszeichnungen zuerkannt werden.

Seit einer Reihe von Jahren sind in mehreren Provinzen der östreichischen Monarchie periodische Ausstellungen der Produkte des inländischen Gewerbsfleißes veranstaltet worden. Die Erfolge dieser Provinzial-Ausstellungen haben sich bei der im September 1835 veranstalteten ersten allgemeinen und Zentral-Ausstellung in Wien für die gesammte Monarchie, noch im erhöhten Maße kund gegeben. Die hierzu erforderlichen Räume wurden in der kaiserlichen Hofburg geöffnet. Hier bot der Zusammenfluß der Gewerbsprodukte und ihrer vollendeten Muster aus vielen, in klimatischer Beziehung, in Volksbedürfnissen und Bildungsstufen von einander sehr verschiedenen Provinzen und Ländern reichhaltigen Stoff zu wechselseitiger Vergleichung und Nacheiferung dar. Es wurden 27 goldene, 68 silberne, und 102 bronzene Ehrenmedaillen in dem großen Zeremoniensale der k. k. Hofburg in der

Digitized by Google

Gegenwart Seiner Majestät des Kaisers vertheilt, und außerdem noch 119 Ausstellern ehrenvolle Erwähnungen zuerkannt [1]).

Von drei zu drei Jahren werden diese Zentralausstellungen in Wien erneuert werden. Es ist so eben zu dem ohnehin im großartigen Stile erbauten Gebäude des k. k. politechnischen Institutes in Wien ein nicht minder großartiger Zubau in der Ausführung, welcher für die Zwecke dieser Ausstellungen zu ebener Erde geräumige Magazine und Säle zur Aufstellung großer Maschinen und anderer Gegenstände von großem Umfange mit einer Grundfläche von 6913 Quadrat-Fuß; im ersten Stockwerke 25 Säle und 3 Galerien, mit einer Grundfläche von 20,450 Quadrat-Fuß, und für die übrigen Zwecke des Institutes noch zu ebener Erde und im zweiten Stockwerke ausgedehnte Räume enthält.

28. c) **Verein zur Beförderung der Nazionalindustrie.** Eine weise Regierung soll mit Kraft und Beharrlichkeit dem Isolirungsgeiste jeder Art entgegen arbeiten, und auf alle nur mögliche Weise den nützlichen Assoziazionsgeist, und durch diesen die Eintracht, das freundschaftliche Zusammenwirken aller Stände und Klassen im Staate zu gemeinsamen nützlichen Zwecken befördern, aufmuntern und begünstigen.

Auf diesem einfachen Wege kann sich die Regierung mancher für sie zu schwerer Last, mancher drückender Sorge mit Beruhigung entäußern. Ja selbst Unternehmungen, welche im Interesse des Staates nach einem bestimmten Plane ausgeführt werden müssen, können von Privatvereinen mit Vortheil durchgeführt werden, indem sich der Staat lediglich die oberste Aufsicht und Kontrolle über dieselben vorbehält [2]).

Deshalb begünstigt die österreichische Regierung nicht allein die Bildung von Akziengesellschaften, zur Ausführung gemeinnütziger Unternehmungen (II. 25.), sondern auch das Entstehen von Vereinen zur Beförderung der Nazionalindustrie, deren

---

[1]) Bericht über die erste allgemeine österreichische Gewerbsproducten-Ausstellung im Jahre 1835. Wien bei Karl Gerold.

[2]) Versuch ꝛc. V. B. IX. Hptstck. §. 64.

Digitized by Google

Zweck dahin gerichtet ist, sich die genaueste Kenntniß des Zustandes der Gewerbe und Fabriken im Lande zu verschaffen, die schon bestehenden oder im Entstehen begriffenen Industrie-Unternehmungen mit Rath und That zu unterstützen, Musterstücke ausgezeichneter industrieller Leistungen anzukaufen und vorzuzeigen, nützliche Erfindungen durch Prämien, Denkmünzen, öffentliche Anerkennungen u. dgl. zu belohnen, Preisaufgaben auszuschreiben, die Verhandlungen, Belehrungen und Zuerkennungen des Vereines, in- und ausländische Erfindungen und Verbesserungen, und gemeinnützige Abhandlungen durch eigene Journale bekannt zu machen, zu den öffentlichen Ausstellungen (II. 27.) mitzuwirken, den Behörden auf Verlangen Gutachten zu erstatten, und denselben die auf die Beförderung und Unterstützung der Industrie abzielenden Wünsche und Anträge zur Kenntniß zu bringen.

In mehreren Provinzen der österreichischen Monarchie bestehen theils bereits Vereine zur Beförderung der Nazionalindustrie, theils sind solche im Entstehen begriffen [1]).

---

[1]) Hinsichtlich der in den vorstehenden §§. 26—28 angedeuteten Einrichtungen kann sich Österreich selbst mit England und Frankreich messen. Die Früchte dieser weisen Einrichtungen geben sich, wie allenthalben, wo sie eingeführt wurden, in den auffallend raschen Fortschritten der österreichischen Industrie kund. Vergleiche: Mémoires sur les moyens qui ont amené le grand essor pris par l'industrie françoise par A. Anthelme Costaz, und Kleinschrod: Großbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe ꝛc. 1836.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Darstellung der Hauptgrundlage zu den Bestimmungen des Gesetzes.

29. Lösung zweier Vorfragen. Die Hauptgrundlage zu den Bestimmungen der Gesetzgebung zur Aufmunterung des Erfindungsgeistes im Fache der Industrie beruhet auf der Lösung folgender zwei Vorfragen:

1) Soll sich die Staatsverwaltung vor Ertheilung eines Alleinrechtes zur Ausübung einer Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung in eine vorläufige Untersuchung über die Neuheit und Nützlichkeit derselben einlassen?

2) Soll dem Inhaber eines ertheilten Alleinrechtes zur Ausübung einer Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung gestattet werden, das Detail derselben während der Dauer seines Alleinrechtes als Geheimniß zu bewahren, oder soll derselbe nicht viel mehr verhalten werden, jenes Detail bei sonstigem Verluste des Alleinrechtes schon während der Dauer desselben mittelst einer ganz genauen nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften zu verfassenden Beschreibung zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen?

Beide Vorfragen stehen unter sich sowol, als mit dem ganzen Sisteme der Gesetzgebung im innigsten Zusammenhange, und fordern daher, um über den Geist der Gesetzgebung das gehörige Licht zu verbreiten, eine gründliche Erörterung und erschöpfende Lösung.

30. Erste Vorfrage über die vorläufige Untersuchung.

a) **Allgemeine Grundsätze.** Eine vorläufige Prüfung und Untersuchung der Neuheit oder Nützlichkeit einer Erfindung,

Digitized by Google

oder Entdeckung oder Verbesserung, worauf ein Alleinrecht angesucht wird, würde unfehlbar Umtriebe und mit ihnen die Lähmung und Unterdrückung des Erfindungsgeistes herbeiführen.

Etwas Erfundenes, das oft in der Sinnenwelt noch gar nicht entstanden, blos in der Idee gefaßt ist, kann schon an und für sich kein Gegenstand einer Prüfung oder Untersuchung sein.

Welchen Personen könnte wohl mit Beruhigung eine solche ideale Prüfung oder Untersuchung übertragen werden?

Den Gewerbsgenossen des Erfinders? Bei diesen lassen sich Privatintereſſen, Vorurtheile und Rivalitäten, welche mit in das Spiel treten, kaum vermeiden, wenn sie auch ihren Ausspruch noch so unparteiisch abzugeben wähnen; sie hängen zu sehr am Gewohnten und bei ihren Beschäftigungen Althergebrachten, um sich mit neuen Ideen vertraut machen und ihren reellen Werth schätzen zu können, oder

gelehrten Technikern? Von solchen, wenn gleich auch sonst noch so schätzbaren, Männern, welche nicht selten von ihren eigenen theoretischen Ansichten eingenommen, für neue Ideen Anderer wenig günstig gestimmt, und mit den praktischen Verhältnissen des industriellen Unternehmungsgeistes nicht immer gehörig vertraut sind, ist auch nicht immer zu erwarten, daß sie den Eingebungen eines erfinderischen Genies unbedingt Gerechtigkeit widerfahren lassen, oder

den Angestellten der Behörden? Diesen, welchen bei ihrer in Anspruch genommenen Bildung und Verwendung für den öffentlichen Dienst weder die erforderlichen genauen Kenntnisse in dem praktischen Betriebe der Gewerbe und industriellen Unternehmungen, noch eine umfassende Aneignung der technisch-chemischen Wissenschaften in einem solchen Grade zugemuthet werden kann, daß sie fähig sein sollten, dieselben auf alle vorkommenden Fächer der so höchst verschiedenartigen Erfindungen anzuwenden, kann wohl eine so verantwortliche Prüfung und Untersuchung nicht aufgebürdet, oder ihren willkürlichen Ansichten überlassen werden.

Wenn übrigens auch die Geschwornen, Sachverständigen oder Angestellten der Behörden, welchen derlei Prüfungen und

Digitized by Google

Untersuchungen aufgetragen werden, frei von Leidenschaften und Parteigeist sind, wofür man nicht immer bürgen kann, so bringt schon an und für sich die Natur und Wesenheit solcher Untersuchungen mehr oder weniger langwierige Verzögerungen mit sich.

Während dieser Untersuchungen kann das Geheimniß der Erfindung leicht verrathen, von Andern erspähet, und der Erfinder am Ende der Untersuchung um die Früchte seiner Erfindung betrogen werden, indem Andere mit der Einwendung dagegen auftreten, daß sie diese (mittlerweile erspähte) Erfindung kennen und bereits ausüben, folglich der Erfindung das Haupterforderniß der Neuheit (II. 8.) mangle.

Man überlasse vor Allem die Prüfung der Neuheit oder Nützlichkeit einer Erfindung der eigenen Forschung des Erfinders. Man lasse das Erfundene erst entstehen und erscheinen, dann erst kann man es beurtheilen.

Zur Prüfung einer Erfindung gibt es zwei treffliche Richter, der eine ist hellsehender als man glaubt, und heißt: eigenes Interesse; der andere ist untrüglich, und heißt: Erfahrung. Diese sind verläßlicher als alle Kunstverständigen und Untersuchungskommissionen, welche über Sachen urtheilen sollen, deren Wirkungen und Ergebnisse sie nicht einmal noch kennen.

Ein Erfindungspatent ist und soll nichts Anderes sein, als eine öffentliche Urkunde, welche bestätiget, daß der Bewerber um dasselbe eine Erklärung abgegeben habe, daß eine Idee von ihm aufgefaßt worden sei, welche er nunmehr zur gemeinnützigen Ausführung bringen wolle. Wenn nur die Ausführung einer solchen Idee nicht in Rechte dritter Personen eingreift, oder in öffentlicher Hinsicht schädlich erscheint, so ist es übrigens gleichgültig, ob die Idee neu oder nicht, von großem oder geringem Nutzen sei. Es handelt sich dabei hauptsächlich darum, sie nicht in ihrem Entstehen zu unterdrücken, und, um sie richtig beurtheilen zu können, erst abzuwarten, wie sie sich entwickeln wird. Hat der Erfinder wahr gesprochen, so ist es billig, daß er die Erstlinge der Früchte seiner Erfindung genieße; hat er falsch gesprochen, so kann seine

Digitized by Google

Idee bald von Anderen in Anspruch genommen werden, welche sie vor ihm ausgeübt haben.

Es ist aber auch sowohl für das Publikum, als für die Staatsverwaltung besser, wenn keine vorläufigen Untersuchungen über die Neuheit oder die Nützlichkeit der Erfindungen gepflogen werden.

Für das Publikum: weil die Patentirten unter dem Nimbus ämtlicher Voruntersuchungen, ihren Erfindungen, dem Publikum gegenüber, welches in das Urtheil der Behörde kompromittirt, ein Ansehen zu geben versuchen können, das ihnen, als einer bloßen Privatsache, nicht gebührt, und manchen Abenteurern der Versuch erleichtert werden könnte, das Vertrauen, welches der eine oder andere leichtgläubige Kapitalist in ämtliche Erkenntnisse setzt, zu mißbrauchen, um durch falsche Vorspiegelungen eines übergroßen Werthes der patentirten Erfindungen denselben bedeutende Summen abzulocken, und sie um das Ihrige zu bringen.

Wenn das Publikum dagegen weiß, daß sich die Staatsverwaltung in keine Voruntersuchung über die Neuheit oder Nützlichkeit einer Erfindung einlasse, dießfalls keine Garanzie übernehme, und den Bewerbern um Patente blos auf ihre Gefahr und Verantwortung eine öffentliche Bestätigung ausfertige, daß sie sich zu einer bestimmten Zeit gemeldet, und als Erfinder einer Sache angegeben haben, deren Neuheit und Nützlichkeit erst durch die Erfahrung und das eigene Urtheil des Publikums zu bewähren ist, dann weiß Jedermann, was davon zu halten ist, und man wird sich erst dann mit dem Inhaber des Patentes in ein näheres Verhältniß einlassen, wenn man durch eigene Anschauung und Prüfung sich überzeugt haben wird, daß wirklich etwas Gutes an der Sache sei.

Der Inhaber des Patentes selbst wird es weder an Mühe noch an Kosten und Anstrengungen aller Art fehlen lassen, um seine Erfindung so gut als möglich auszuführen, weil er von Seite der öffentlichen Verwaltung keine besondere Garanzie nachzuweisen vermag, und ihm daher kein anderes Mittel zu Gebote stehet, als der eigene Fleiß und das eigene Bestreben,

Digitized by Google

um das Vertrauen und den Zuspruch des Publikums zu gewinnen.

Für die Staatsverwaltung: Diese hat ohnehin so schwere und so wichtige Pflichten zu erfüllen, daß ihr nicht wohl auch noch die Verantwortlichkeit, die Verlegenheit und die Kosten solcher vorläufigen Untersuchungen aufgebürdet werden könnten, daß sie allen damit verbundenen Irrthümern, Umtrieben und Ränken, und der Unzufriedenheit der Parteien, und zwar der Bewerber, wenn sie abweiset, und deren Gegner, wenn sie gewähret, ausgesetzt sein sollte.

Die Staatsverwaltung würde sich, in so fern sie erst, nach vorgängiger Untersuchung der Neuheit oder Nützlichkeit einer Erfindung Alleinrechte hierauf ertheilen wollte, ohne Noth dafür verantwortlich machen.

Würde nämlich die Staatsverwaltung, auch selbst gegen die, nach genauester Prüfung und Untersuchung einer Erfindung von ihr ertheilten Patente noch Anfechtungen ihrer Neuheit oder Nützlichkeit zulassen, so würde sie sich allen Gefahren der Kompromittirung ihres Ansehens aussetzen; ihre Entscheidungen, ihr Wissen, die Aufmerksamkeit, ja sogar die Redlichkeit ihrer Untersuchungskommissäre würde in Frage gestellt, und unliebsamen Erörterungen preisgegeben werden können. Der Zustand der Patentinhaber würde im höchsten Grade prekär werden, indem der schleppende Gang, die Unannehmlichkeiten und Gefahren einer vorläufigen Prüfung ihnen nicht die hinreichende Garanzie gewähren würde, um sie nicht auch für die Zukunft allen möglichen Anfechtungen ausgesetzt zu lassen. Die Untersuchungskommissäre selbst würden aus Besorgniß wegen Verantwortungen, denen sie jeden Augenblick unterworfen werden könnten, bei ihren Gutachten in eine Ängstlichkeit verfallen, die kaum so leicht mehr irgend eine Erfindung aufkommen ließe.

Noch schlimmer aber wären die Folgen, wenn die Staatsverwaltung durchaus keine Anfechtungen der von ihr ertheilten Patente mehr zuließe, selbst in so fern nachträglich ein Irrthum oder ein Unterschleif in dem Gutachten der Untersuchungskommissäre nachgewiesen werden könnte. Da Erfindungspatente Allein-

Digitized by Google

rechte verleihen, welche alle übrigen Staatsbürger von der Nachahmung und Konkurrenz der patentirten Gegenstände der Industrie ausschließen, so würde es eine nicht zu rechtfertigende Ungerechtigkeit sein, wenn man eine Industrie, die schon einem andern Patentirten oder der Gesammtheit der übrigen Staatsbürger angehört, blos um das Ansehen der öffentlichen Verwaltung aufrecht zu halten, dennoch auf ein unrechtmäßig erworbenes Alleinrecht beschränken und als Monopol (II. 15.) aufrecht erhalten wollte.

Es ist übrigens nicht abzusehen, welche Gefahren mit der Verleihung von Alleinrechten zur Ausübung von Erfindungen ohne vorläufige Prüfung ihrer Neuheit oder Nützlichkeit verbunden sein sollten?

Ist eine angebliche Erfindung, auf welche ein Alleinrecht angesucht und ertheilt wird, nicht neu, so waget der Staat, sobald dem Patente die Klausel der im Falle eines in der Folge hervorkommenden Beweises der Nicht-Neuheit einer Erfindung nebst dem Verfalle der Patenttaxe eintretenden Erlöschung des Alleinrechtes beigefügt ist, bei Ertheilung desselben nicht das Mindeste; indem es Jedermann frei stehet, dagegen aufzutreten, und, wenn die Nicht-Neuheit der Erfindung dargethan wird, Niemanden ein Schaden widerfährt, als dem Bewerber um das Patent, der das ausschließende Recht und die dafür bezalte Taxe verliert.

Ist eine Erfindung nicht ausführbar oder nicht nützlich, so hat wieder Niemand den Schaden als derjenige, der hierauf ein Patent gelöset und die Taxe bezalt hat.

Wer sich aber ein Alleinrecht widerrechtlich zueignen will, oder um ein solches, ohne sich genauer umzusehen, leichtsinnig sich bewirbt, der möge sich den hieraus entspringenden Schaden selbst zuschreiben. **Habeat sibi.**

Der Staat kann nicht jeden Einzelnen bevormundschaften, sonst verwickelt er sich in unabsehbare Unzukömmlichkeiten. Nichts ist so sorgfältig zu vermeiden, als das Einmengen in alle einzelnen Privatinteressen, das Viel-Regieren. Einfachheit des Verfahrens ist eine Hauptaufgabe der Staatskunst [1]).

[1]) Versuch ꝛc. V. B. §§.. 62. 63.

Digitized by Google

31. b) Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung. Deßhalb hat die österreichische Gesetzgebung angeordnet, daß sich die Regierung bei Gesuchen um Verleihung von Erfindungspatenten in keine wie immer geartete Voruntersuchung über die Neuheit oder Nützlichkeit der Erfindung einzulassen [1],

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 7.

Auf einer gleichen Hauptgrundlage beruhen auch die Gesetzgebungen von England, Frankreich und Nordamerika.

The King when petitioned, grants his letters patent as a matter of course and at the hazard of the petitioner, whether the invention will be new and useful, and produces the desired effect. Carpmael, Law of patents, Chap. X. p. 99.

In Gemäßheit des Art. II. des Konsular-Beschlusses vom 5. vendémiaire an IX. (27. Septbr. 1800) wird jeder Ausfertigung eines Patentes die nachstehende Erklärung beigefügt:

„Le Gouvernement, en accordant un brevet d'invention, sans examen préalable, n'entend garantir, en aucune manière, ni la priorité, ni le mérite, ni le succès d'une invention.“

Der Art. I. des nordamerikanischen Gesetzes vom 21. Febr. 1793 enthält eine ähnliche Bestimmung, nur fordert der III. Artikel einen Eid, oder eine Erklärung an Eides Statt, daß der Bewerber sich für den wirklichen Urheber oder Erfinder des Patent-Gegenstandes halte.

In Frankreich ist jedoch die gedachte Hauptgrundlage eines jeden wohlgeordneten Sistems zur Aufmunterung des Erfindungsgeistes durch die Einrichtung des Comité consultatif bei dem Ministerium des Handels, und in England durch die Einrichtung der sogenannten Caveats erschüttert, und wenigstens theilweise den Unzukömmlichkeiten vorläufiger Untersuchungen ausgesetzt.

Dem Comité consultatif in Frankreich müssen alle Gesuche um Erfindungs-Patente zur vorläufigen Prüfung zugefertiget werden. Dasselbe hat zu untersuchen, ob dabei alle vom Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt, ob die Beschreibung und die beigefügten Zeichnungen hinreichend seien, um die Erfindung in allen ihren Details verständlich zu machen, ob die Erfindung neu, oder schon zu Gunsten eines Andern patentirt sei. Über das Ergebniß dieser Untersuchung hat das Comité Be-

Digitized by Google

sondern nur zu beurtheilen habe, ob die in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigte Erfindung in keiner öffentlichen Hinsicht schädlich oder den Landesgesetzen zuwider sei.

---

richt an den Handels-Minister zu erstatten. Ist dieser Bericht günstig, so wird das Patent sogleich ausgefertigt. Lassen die Beschreibungen oder die Zeichnungen, oder beide noch etwas zu wünschen übrig, so werden dem Patentwerber Erläuterungen hierüber abgefordert, welche schriftlich abzugeben, der ursprünglichen Beschreibung beizufügen und im Bureau des Ministeriums aufzubewahren sind. Weigert sich der Patentwerber solche Erläuterungen abzugeben, so wird ihm dessen ungeachtet das Patent, jedoch auf seine Gefahr und Verantwortung, ausgefertigt. Findet das Comité, daß eine als neu dargestellte Erfindung schon patentirt, oder schon ein Gemeingut der Nazion sei, so macht es hiervon in seinem Berichte an den Minister Erwähnung. Der Minister übermittelt sodann dem Patentwerber einen Auszug des Gutachtens, und ladet ihn in seinem persönlichen Interesse ein, auf sein Gesuch um ein Patent Verzicht zu leisten, und die bezahlte Taxe in Empfang zurückzunehmen. Beharrt der Patentwerber ungeachtet dessen auf seinem Gesuche, so wird ihm gleichfalls auf seine Gefahr und Verantwortung das Patent ausgefertigt. Perpigna Manuel etc. Chap. II. Sect. III. p. 61—63.

Théodore Regnault in seinem Werke: De la législation et de la jurisprudence concernant les brevets d'invention, Paris 1825, p. 251 und 329 und Perpigna in seinem eben gedachten Werke p. 64—69 führen einzelne Fälle an, wo ein solches Verfahren beobachtet wurde.

Es könnte eine solche Einrichtung, in so fern sich das Comité consultatif darauf beschränkt, dem Patentwerber einen guten Rath zu ertheilen, der ihm nur nützlich sein könnte, ohne sich imperative Entscheidungen anzumaßen, bei dem ersten Anblicke als zweckmäßig erscheinen, allein bei näherer Erwägung der Sache dringen sich auch gegen solche Voruntersuchungen dieselben Bedenken auf, welche oben im Allgemeinen gegen alle derlei Voruntersuchungen geltend gemacht worden sind. Es wird von den Patentwerbern in Frankreich häufig darüber geklagt. Auch bemerkt schon Perpigna hierüber, daß ein günstiger Bericht des Comité dem Patentirten bei einer nachherigen Anfechtung seines Patentes nichts nütze, dagegen ein ungünstiges Gutachten des-

Digitized by Google

Die Eröffnung der versiegelt einzulegenden Beschreibungen der Erfindungen vor Ertheilung der Alleinrechte ist nur bei solchen Gegenständen gestattet, welche in das Sanitätsfach einschlagen, und worüber nach den Landesgesetzen eine vorläufige genaue Untersuchung von der medizinischen Fakultät erforderlich ist [1]).

Endlich ist auch die Vorsicht beigefügt, daß, wenn auch bei

---

selben in der Meinung der Gerichte schade, weil daraus hervorgehe, daß der Patentwerber schon früher über die Unregelmäßigkeit seines Ansuchens gewarnt worden und ungeachtet dieser Warnung, wissentlich auf seinem Ansuchen beharrt sei.

Die Unzweckmäßigkeit der in England bestehenden Einrichtung der Caveats ist weiter unten (Anmerkung zu IV. §. 39.) ausführlich dargestellt. Die nothwendigen Voruntersuchungen, welche damit in Verbindung stehen, wirken nicht minder verderblich gegen den Erfindungsgeist ein und belästigen die Patentwerber mit langwierigen und kostspieligen Umtrieben.

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 8.

Die Gründe der Unpatentirbarkeit gefährlicher und schädlicher, verfassungs- und gesetzwidriger Gegenstände sind bereits oben (II. 21) aus einander gesetzt worden. Eben so wurden in der Anmerkung zu diesem Paragraphe die Unzukömmlichkeiten bemerkbar gemacht, welche daraus entstehen, wenn die Regierung auch auf solche Gegenstände Patente nicht verweigern könnte, sondern erst bei den Gerichtshöfen um die Annullirung der von ihr ertheilten Alleinrechte selbst einschreiten müßte. Es wurde eben daselbst bemerklich gemacht, daß ohnehin höchst selten solche Fälle eintreten, wo aus öffentlichen oder Sanitäts-Rücksichten Patente verweigert werden. Indem die österreichische Gesetzgebung nach den eben entwickelten richtigen Grundsätzen, vorläufige Untersuchungen über die Neuheit oder Nützlichkeit der angemeldeten Erfindungen nicht gestattet, hat sie jedoch die Pflicht einer jeden wohlgeordneten Regierung nicht außer Acht gelassen, auf die mit dem Besten des gemeinen Wesens unvereinbaren Dinge ihre Aufmerksamkeit zu richten. Indem sie zu deren Ausübung *selbst dem Scheine nach* kein Recht zu ertheilen gestattet, das auf einer andern Seite sogleich wieder angefochten werden müßte, hat sie zugleich die *Konsequenz* und *Würde* der öffentlichen Verwaltung gerettet.

Digitized by Google

anderen Gegenständen in den Gesuchen um Alleinrechte allenfalls verschwiegene, aber in den versiegelt einzulegenden Beschreibungen enthaltene Mittel oder Verfahrungsarten gegen Polizei- oder Sanitätsrücksichten, oder gegen das allgemeine Staatsinteresse streiten, die Anwendung und Ausübung derselben eben so wenig mit einem Patente, als ohne ein solches, gestattet werden könne, und daß die Bewilligung des Alleinrechtes in solchen Fällen sich von selbst aufhebe [1]).

So vereiniget die österreichische Gesetzgebung bei der Lösung dieses delikaten Fragepunktes die Freiheit des Erfindungsgeistes und der Privatindustrie mit den allgemeinen Staatsinteressen.

32. c) **Zusammenhang dieser Bestimmungen mit dem ganzen Sisteme.** Die Bestimmung wegen Beseitigung der vorläufigen Untersuchung der Neuheit oder Nützlichkeit einer Erfindung hängt mit dem ganzen Sisteme der Gesetzgebung zur Aufmunterung des Erfindungsgeistes innigst, unzertrennlich und unvermeidlich zusammen.

So lange die Idee des Erfinders nicht in die Ausführung übergegangen ist, und blos in seinem Innern als Idee bestehet, ist dieselbe sein Eigenthum. Niemand kann ihn zwingen, seine Idee zu offenbaren. (I. 1.) Gewährt man ihm die Aussicht auf die Erlangung des ausschließenden Genusses der Ausführung seiner Idee nur problematisch, und nur unter der Bedingung einer vorläufigen Untersuchung ihrer Neuheit und Nützlichkeit, so übt man einen indirekten Zwang gegen ihn aus, der nur abschreckend für den Erfindungsgeist sein

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 8.

Indem die österreichische Gesetzgebung in solchen Fällen die Aufhebung des Alleinrechtes ipso facto anordnet, vermeidet sie das von anderen Gesetzgebungen für solche Fälle geforderte weit aussehende Einschreiten der Gerichts-Behörden zur Annullirung eines solchen Alleinrechtes mittelst Urtheilsspruches, und behält den politischen Behörden diejenige Amtshandlung vor, welche ihnen nach ihrem Wirkungskreise in ähnlichen politischen Angelegenheiten zugehört.

Digitized by Google

kann. Man zwingt den Erfinder auf diesem Wege, sein Geheimniß preiszugeben, seine Verfahrungsweise zu veroffenbaren, ohne ihm die Sicherheit zu gewähren, daß er dafür das ihn schützende Alleinrecht erhalte.

Nachdem die Untersuchungskommission das Geheimniß seiner Idee sorgfältig ausgeforscht, und das Ganze mit der nothwendigen Genauigkeit, um nicht zu leichtfertig zu urtheilen, durchstudiert hat, ist sie in dem Falle, wo das Patent dennoch verweigert werden sollte, außer Stande, dem Erfinder sein Eigenthum wieder zu geben. Das Geheimniß seiner Ideen ist erspähet und durchdrungen. Es bestehet bereits eine Theilung seines Eigenthums. Niemand kann ihm dasselbe wieder ungetheilt und vollständig zurückgeben (I. 4.)

Der Gegenstand eines Alleinrechtes kann aber auch nur etwas Materielles, Verkäufliches, in der Sinnenwelt Hervorgebrachtes, ein Werk der Menschenhände (a thing made, a manufacture) sein. (II. 16.)

Um ein solches materielles verkäufliches Werk der Menschenhände in der Sinnenwelt hervorzubringen und auszuführen, muß dem Erfinder nach der Erlangung seines Alleinrechtes ein angemessener Termin, von wenigstens einem Jahre, zugestanden werden. Nur wenn er binnen dieser Frist seine patentirte Erfindung nicht ausübt, gibt er zu erkennen, daß er auf sein Alleinrecht Verzicht leiste. (II. 23.)

Zwingt man jedoch den Erfinder, bevor er die Sicherheit des Alleinrechts erlangt hat, den Gegenstand, worauf er dasselbe ansucht, durch Sprache, Schrift, Zeichnung, Modell oder Ausführung im Kleinen oder Großen, anderen Menschen wahrnehmbar zu offenbaren, so benimmt man ihm nicht allein dadurch von selbst die Sicherheit des Alleinrechts (I. 3.), sondern man antizipirt auch im offenbaren Widerspruche mit dem obigen Zugeständnisse den Termin zur Realisirung einer Erfindung von dem Zeitpunkte der Sicherstellung auf einen Zeitpunkt der Unsicherheit.

Nie gedeihet aber in dem Bereiche der Unsicherheit die Industrie und der Erfindungsgeist. Dieser, dem Menschen ganz ei-

Digitized by Google

gene Geist sucher einen festen Stützpunkt (I. 6.), um Wurzel zu fassen und Nützliches im Irdischen zu schaffen.

Die Erfahrung aller Zeiten und aller Länder hat es bewiesen, daß die geistige Natur des Menschen unter dem Drange der Unsicherheit und des materiellen Zwanges in sich selbst zurückgedrängt wird, und nach Außen hin nichts Gedeihliches wirket.

Als noch in Österreich der Zunftzwang vorherrschend und der Erfindungsgeist den vorläufigen Untersuchungen der Ideen und den Einstreuungen des Gewerbsneides unterworfen war, blieb auch die Industrie auf niederen Stufen der Kultur zurück. Seitdem ein freieres Sistem eingeführt wurde, hatte sich Österreichs Industrie so schneller Fortschritte zu erfreuen, daß sie die Konkurrenz der industriereichsten auswärtigen Staaten kaum mehr zu befürchten hat.

Mit der Wiedereinführung vorläufiger Untersuchungen der Ideen des Erfindungsgeistes würde das ganze Sistem der Gesetzgebung verwickelt und allenthalben störend eingreifen. Mit der Beseitigung dieser Untersuchungen ist alles einfach, naturgemäß und das industrielle Emporstreben der Staatsbürger belebend geworden.

Das ohne vorläufige Untersuchung verliehene Patent ist nichts weiter, als eine bloße rechtliche Form, welche den rechtmäßigen Erfinder für den eventuellen Fall der materiellen Ausführung seiner Idee in dem Genusse der Früchte derselben für eine bestimmte Zeit schützt, dagegen auf den unwissenden, irrenden oder unredlichen Erwerber des Patentes alle Last und Verantwortung der unrechtmäßigen Erwerbung wälzt, und ihm durchaus keinen Schutz gewähret.

Das nur gegen vorläufige Untersuchung von Staatswegen verliehene Patent ist ein materieller Akt der Regierung, welcher alle Last und Verantwortung auf diese letztere wälzt und ihr manchmal Schwieriges oder Unmögliches aufbürdet, wie z. B. die Beurtheilung, ob etwas nur noch in der Idee Bestehendes, noch nicht Ausgeführtes, in der Ausführung von einem Erfolge, und von welchem, begleitet sein werde, oder ob

Digitized by Google

irgend eine Erfindung nicht bereits in irgend einem Winkel des Staates ausgeführt, folglich nicht mehr neu sei.

Das repressive Sistem hat also bei den Angelegenheiten des Erfindungsgeistes den entschiedenen Vorzug vor dem präventiven Sisteme.

Selbst bei der Bücher-Zensur in denjenigen Staaten, wo solche eingeführt ist, kann und soll die Staatsverwaltung (oder ihre Organe, welchen die Zensur anvertraut ist) sich in eine mühsame und ängstliche Voruntersuchung nicht einlassen, ob das, was der Verfasser eines Buches niedergeschrieben hat, wirklich neu und nützlich, und in welchem Grade sei, sondern hat sich hauptsächlich auf die Beurtheilung zu beschränken, ob in dem Buche nichts dem Staate Nachtheiliges und seinen Gesetzen Widriges vorkomme. Enthält das Buch Neues und Nützliches, so werden es viele, wo nicht, Wenige oder Niemand kaufen und lesen. Dem Verfasser widerfährt, was er verdient. Suum cuique. Jeder wird nach seinen Werken gerichtet werden. Dem Staate kann nur daran gelegen sein, das Gift wirklich schädlicher Bücher in seinem Keime zu ersticken. Noch weniger läßt sich das präventive Sistem in einer solchen Ausdehnung auf die Verleihung der Industrie-Patente anwenden, daß die Staatsverwaltung sich schon im Voraus bei Dingen, die noch gar nicht ausgeführt sind, darum bekümmere, ob wirklich etwas Neues und Nützliches daraus hervorgehen werde.

Das Zulassen vorläufiger Untersuchungen über die Neuheit oder Nützlichkeit der Erfindungen ist eben so viel als das Aufgeben des Zweckes der Aufmunterung des Erfindungsgeistes von Seite des Staates, das Preisgeben der Industrie an den Zustand der Unsicherheit, der Unterdrückung und des Verfalles.

33. Zweite Vorfrage: über die Öffentlichkeit der Beschreibungen patentirter Erfindungen.

a) **allgemeine Grundsätze.** So sehr der Erfindungsgeist die Geheimhaltung der den Erfindungen zum Grunde liegenden Ideen bedarf, so lange die Erfindung noch nicht durch ein vom Staate ertheiltes Alleinrecht geschützt ist, so sehr gereicht es dem Erfinder, dem Publikum

Digitized by Google

und dem Staate zum Vortheile, wenn die Erfindungen in dem größtmöglichen Detail zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, so bald sie den wirklichen Schutz eines vom Staate verliehenen Alleinrechtes erlangt haben, und zwar:

Für den Erfinder: In der Regel nützt dem Inhaber eines Alleinrechtes die Geheimhaltung des Details seines patentirten Gegenstandes wenig oder gar nicht. Der größte und wichtigste Theil der Erfindungen wird ohnehin schon durch ihre Ausübung bekannt. Mechanische Gegenstände können zerlegt und aus der Zusammensetzung ihrer Bestandtheile das Geheimniß leicht von jedem Mechaniker errathen werden, und chemische Gegenstände lassen sich nicht minder bei den gegenwärtigen Fortschritten der Chemie zersetzen und auf diesem Wege ihre Mischung errathen. Wenn aber auch die Mittel einer Erfindung geheim gehalten werden können, so gibt es der Wege nur zu viele, solcher Geheimnisse habhaft zu werden. Nur dasjenige kann im Grunde Geheimniß bleiben, was ein einzelner vorsichtiger Mensch, ohne Gehilfen zu Stande bringt. Geheimnisse dieser Art bedürfen aber ihrer Beschränktheit wegen nicht einmal die schützende Kraft des Alleinrechtes, und lohnen kaum die dafür zu entrichtenden Taxen. Die mindeste Unvorsichtigkeit oder Treulosigkeit eines Gehilfen kann das Geheimniß enthüllen.

Dagegen schadet dem Inhaber des Alleinrechtes die Geheimhaltung offenbar, und im Besonderen in allen Fällen, wo eine wirkliche Nachmachung und ein Eingriff in sein Alleinrecht Statt findet. Ohn Öffentlichkeit und Kundmachung des Details eines patentirten Gegenstandes ist es gar nicht möglich, einen Eingriff in ein Alleinrecht hintan zu halten und zu bestrafen. Die Behörden können aus billigen Rücksichten auf die Schuldlosigkeit der Parteien, welche unwissentlich Eingriffe begehen, den Inhabern der Alleinrechte den im Gesetze zugesicherten Schutz nicht mit voller Strenge angedeihen lassen. Kein Gericht kann und wird über den Bestand eines strafbaren Eingriffes erkennen, wenn von dem beklagten Nachmacher die Unkenntniß der näheren Beschaffenheit des Alleinrechtes, folglich das

Digitized by Google

Nichtvorhandensein einer Absicht, dasselbe zu verletzen, nachgewiesen werden kann.

Der volle Schutz des Alleinrechtes vor Eingriffen wird also durch die Geheimhaltung vereitelt, ja es können dabei weit mehr Nachmachungen und Eingriffe Statt finden, als bei der Öffentlichkeit und Kundmachung des Details des patentirten Gegenstandes, weil in der ersteren Voraussetzung Gewerbetreibende auch mit der redlichsten Absicht, in kein wie immer geartetes Recht ihrer Mitbürger einzugreifen, dennoch eine industrielle Verfahrungsweise, die sie für frei halten, während sie doch patentirt ist, aus Unkenntniß dieses letzteren Umstandes ausüben, oder auf schon patentirte identische Gegenstände Patente nehmen können, wodurch zahllose vexatorische und dennoch unnütze Prozesse hervorgerufen werden können.

Die Verminderung der ohne böse Absicht Statt findenden Nachmachungen bietet den Inhabern eines Alleinrechtes bei der Öffentlichkeit und Kundmachung des Details des patentirten Gegenstandes mehr Vortheile dar, als sie in diesem Falle von wirklichen absichtlichen Nachmachungen zu besorgen haben. Sie erhalten dadurch für ihre allenfälligen Eingriffsklagen, die sie bei den Gerichten anhängig zu machen haben, mehr gewichtige Belege und triftigere Beweise für die Schuld der absichtlichen Eingriffe in ihre Rechte.

Durch die Geheimhaltung gehet manche Erfindung für manchen Inhaber eines Alleinrechtes selbst ganz unbenützt verloren, weil die Erfindung in ihrer Wesenheit, zu welcher nothwendig die Detailkenntniß ihrer Mittel gehört, nicht bekannt wird, und sie daher bei einem Mangel eigener Fonds des Inhabers des Alleinrechtes nicht die nötige Theilnahme findet, indem sie nicht jenes Zutrauen erweckt, welches die Folge der Publizität ist. Die bloße Bekanntmachung einer oberflächlichen Bezeichnung der Erfindung, die zuweilen erst durch das Detail ihrer Mittel vollen Werth erhält, kann den Geldbesitzer nicht anlocken, sich dem Inhaber des Alleinrechtes anzunähern, und den Wall der Geheimniß-Krämerei zu durchbrechen, um nach vielen Verhandlungen dennoch unbefriedigt abzuziehen.

Digitized by Google

Für das Publikum: Durch die Geheimhaltung wird die Staatsgesellschaft in Ansehung ihrer bei den Alleinrechten befangenen Interessen und Ansprüche in eine unsichere Lage versetzt. Bei dem Geheimhaltungs-Sisteme sucht jeder Erfinder seine Erfindung auf eine Art patentiren zu lassen, bei welcher er so viel möglich in dem geheimen Besitze der Mittel bleibt. Nur dann, wenn auf Veranlassung einer Privatanzeige oder Klage wegen der einer patentirten Erfindung mangelnden Neuheit, die eingelegte Beschreibung eröffnet, eingesehen und näher geprüft wird, kann bei dieser Gelegenheit auch schon bei Zeiten entdeckt werden, ob sie nach der Vorschrift des Gesetzes verfaßt ist, und ob der Patentirte auch wirklich eine deutliche und vollständige Mittheilung seiner Erfindung gemacht habe. Wenn aber während der ganzen Dauerzeit des Alleinrechtes keine Privatklage vorgekommen ist, folglich erst nach deren Verlaufe die verschlossen und geheimgebliebene Beschreibung eröffnet wird, so kann es leicht geschehen, daß dann erst wesentliche Mängel der Beschreibung entdeckt, jedoch von dem ehemaligen Inhaber des Alleinrechtes wegen seines indessen erfolgten Todes, seiner Abwesenheit oder anderer Ursachen wegen die nötigen Ergänzungen und Erklärungen nicht mehr eingeholt werden können, somit auch manche sehr nützliche Erfindung für den künftigen Gebrauch der Gesellschaft ganz oder wenigstens zum Theil wieder verloren gehen kann. Würden die eingelegten Beschreibungen gleich nach der Verleihung des Alleinrechtes zu Jedermanns Einsicht offen vorliegen, so würden dann schon bei Zeiten alle Mängel derselben im Wege der Privat-Kontrolle aufgedeckt und zur Sprache gebracht. Die für den Fall einer mangelhaften Beschreibung mit dem Verluste des Alleinrechtes bedrohten Inhaber desselben würden dann die Beschreibungen desto sorgfältiger und entsprechender abfassen.

Die Öffentlichkeit der Beschreibungen gewähret der Gesellschaft sehr wichtige Vortheile.

Die patentirte Erfindung kann, ungeachtet sie erst nach dem Erlöschen der Dauerzeit des Alleinrechtes praktisch von Jedermann ausgeübt werden darf, wenigstens in der Theorie, ein Gemeingut des Wissens, eine fruchtbringende Idee werden, aus welcher

Digitized by Google

schon während der Dauer des Alleinrechtes neue Verbesserungen dieser Erfindung, so wie auch Anwendungen und Übertragungen der dabei zum Grunde liegenden Idee auch auf andere, von dem patentirten Gegenstande verschiedener Dinge ausgesonnen werden können, woraus wieder ein Schatz von neuen Fortschritten der Industrie gewonnen werden kann. Eine solche Beschleunigung der Verbreitung neuer Ideen um einen bedeutenden Vorsprung, manchmal von beinahe fünfzehn Jahren, ist besonders in einem Zeitpunkte um so wichtiger, wo ein in allen ziviliſirten Staaten im Fache der Mechanik und Chemie überaus reger Erfindungsgeist schon im Laufe weniger Jahre immer wieder neue, außerordentliche und überraschende Fortschritte macht.

Durch die offene Darlegung der patentirten Gegenstände werden nicht nur diejenigen, welche geneigt sind, die Erfindung zu kaufen, oder wenigstens an ihrer erweiterten Ausübung Theil zu nehmen, mit ihrer Beschaffenheit und ihren Verdiensten bekannt, sondern auch diejenigen, welche ihre Geschicklichkeit, Zeit und Geld auf Erfindungen und Verbesserungen ähnlicher Art verwenden, von dem unnützen Aufwande ihrer Kräfte auf eine bereits patentirte Sache geschützt. Das Industrie-Patentsistem wird dadurch gleichsam zu einer praktischen Unterrichts-Anstalt für den Techniker. Es entstehet ein heilsamer Wetteifer in der Vervollkommnung der Künste und Gewerbe.

Für den Staat: Bei der Bekanntmachung des Details patentirter Erfindungen wird Alles offen, klar und einfach. Die Staatsverwaltung erspart sich alle Verantwortlichkeit für das Interesse der Privaten, und einen zahllosen Wust von Schreibereien und Kommissionen, die manchmal nur dazu dienen, Alles verwickelt und verwirrt zu machen.

Der Einwurf, daß durch die Öffentlichkeit der Beschreibungen das Ausland in den Besitz der inländischen Erfindungen gelange, und somit dieselben in einem Lande, wo sie nicht patentirt sind, schneller und allgemeiner zur Ausführung kommen, als im Inlande, wo sie durch Alleinrechte beschränkt sind, ist nicht so gewichtig, wie es bei dem ersten Anblicke scheint, um die eben angeführten Gründe zu entkräften.

Digitized by Google

Wenn eine Erfindung auch noch so genau beschrieben ist, so ist doch noch manchmal ein großer Unterschied zwischen der Beschreibung und der Ausführung. Die meisten Erfindungen fordern praktische Vorbereitungen und Kenntnisse, die vorzugsweise der Erfinder sich erworben hat, mechanische Abrichtung der Arbeiter, Handgriffe, die sich oft gar nicht beschreiben lassen, und Benützung mancher Lokalverhältnisse, die sich nicht allenthalben so leicht übertragen lassen. Ist die Erfindung dem Auslande wichtig, so ist es dessen ungeachtet nicht leicht möglich, sie lange Zeit demselben vorzuenthalten, und im Inlande gleich hermetisch zu verschließen, da es der Mittel viele gibt, solcher Geheimnisse habhaft zu werden. (II. 13.)

Außerdem gibt es auch Mittel, die Konkurrenz des Auslandes unschädlich zu machen, indem man den Inhabern der Alleinrechte die Beschlagnahme der von dem Auslande hereingebrachten Gegenstände ihrer Patente, nebst der freiesten Benützung ihrer Erfindungen im Inlande in der größtmöglichen Ausdehnung einräumt, und ihnen gestattet, sich auch im Auslande den Schutz ihrer Erfindungen durch Alleinrechte zu verschaffen. (II. 24.)

Für die Publizität der patentirten Erfindungen spricht auch die Erfahrung derjenigen Länder, wo solche eingeführt ist [1]).

---

[1]) In England, Frankreich und Nordamerika ist eine solche Publizität mittelst der Eintragung in die öffentlichen Register gesetzlich angeordnet.

In England wurde zwar anfänglich die Einregistrirung der Beschreibung von Erfindungen nicht gefordert, allein der Kron-Anwalt und General-Prokurator (Attorney and Solicitor General), welcher die Macht hat, dem Patentwerber diejenigen Bedingungen aufzuerlegen, welche er für gut findet (Anmerkung zu I, 7.), hat in der Betrachtung des Übelstandes, der sich in der Praxis dadurch ergab, daß entweder in das Patent selbst eine zu lange, oder zu unvollständige und unzukömmliche Beschreibung aufgenommen werden mußte, und daß die Beschreibung vor dem Zeitpunkte, von welchem an das Patent ausgefertigt, mit dem großen Staatssiegel versehen und erst dadurch seine

Digitized by Google

34. b) Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung. Die österreichische Gesetzgebung hat nach reifer Erwä-

---

Kraft und Wirksamkeit erhält, veroffenbart, und somit dem Erfinder der Genuß der Früchte seiner Erfindung entzogen werden könnte, als Bedingung vorgeschrieben, daß bei dem Ansuchen um ein Patent vorläufig nur im Allgemeinen der Titel (Title) desselben angegeben, eine vollständige und genaue Beschreibung der Erfindung (Specification) dagegen erst binnen einer bestimmten Zeit nach der Ausfertigung des Patentes eingereicht, und bei dem Kanzleihofe (Chancery) einregistrirt werden soll. Diese Zeitperiode wurde zuerst auf vier Monate bestimmt, dann auf ein Monat beschränkt, und später in gewöhnlichen Fällen auf zwei Monate erweitert. Diese Zeitfrist kann über Einschreiten bei dem Kron-Anwalte verlängert werden, und wird, wenn das Patent auf Schottland, oder auch auf Irland ausgedehnt werden will, auf vier oder sechs Monate bewilligt. Die größtmögliche Sorgfalt und Genauigkeit wird bei der Entwerfung dieses Dokumentes gefordert, und wenn dasselbe nur im Geringsten mangelhaft befunden wird, ist das Patent verwirkt. (Repertory of patent-inventions. Vol. I. London 1825 p. 19.)

Die Beschreibung muß das ganze Geheimniß der Erfindung offen darlegen. Sie muß so klar verfaßt sein, daß jede mit einem gewöhnlichen Verstande und mittelmäßiger Kenntniß der Kunst oder des Gewerbes begabte Person auf dieselbe Art und mit denselben Vortheilen, wie der Patentirte, das Erzeugniß hervorbringen, die Maschine verfertigen, die Verfahrungsweise ausüben könne. Sie muß mit dem Titel des Patentes genau übereinstimmen. Sie darf keine Zweideutigkeit in den Ausdrücken darbieten, noch wegen zu großer Kürze dunkel sein, und nichts auslassen, was zur Darstellung des Gegenstandes erforderlich ist. Sie darf nichts mehr in Anspruch nehmen, als das wirklich neu Erfundene. Das Bekannte muß genau davon unterschieden werden. Sie darf über den eigentlichen Gegenstand des angesprochenen Alleinrechtes nicht irre führen, keine unnützen, dem Gegenstande des Alleinrechtes fremden Zusätze enthalten, nicht mehrere Mittel anzeigen, wovon nur einige eine nützliche Wirkung hervorbringen: oder solche, welche nicht geeignet sind, wirksam zu sein, den allein wirksamen Mitteln beifügen. Sie darf

Digitized by Google

gung aller dieser Verhältnisse dem Prinzipe der Öffentlichkeit in der Regel den Vorzug gegeben.

---

auch keine anderen Wirkungen und Ergebnisse anzeigen, als welche die Erfindung wirklich hervorbringt. Sie darf von den wirksamsten, schnellsten, wohlfeilsten und einfachsten Mitteln nichts verschweigen, anstatt der wirklich anzuwendenden Materialien keine seltenen oder theueren angeben. Davies Collection etc. pag. 434 — 441. Godson Treatise etc. Chap. IV. pag. 100 — 109. Carpmael's Law of Patents. pag. 47 — 64.

Der Erfinder hat daher das höchste Interesse, von seiner Erfindung und Verfahrungsweise nicht das Mindeste zu verschweigen, weil die Geheimhaltung und Verschweigung ihn der Gefahr aussetzen würde, sein Alleinrecht zu verlieren oder es in die Hände eines Anderen übergehen zu lassen, der sich als Erfinder angeben, und durch eine genauere Beschreibung das Alleinrecht zueignen könnte.

Sobald die Beschreibung einregistrirt ist, kann Jedermann ohne Unterschied eine Abschrift davon nehmen, und sie ungesäumt dem Publikum im Wege des Druckes mittheilen. Eine große Menge von Zeitschriften macht solche Beschreibungen gleich nach der Verleihung der Patente öffentlich bekannt.

Godson erwähnt in seinem Treatise, Chap. VI. pag. 143, daß mehrmal Versuche gemacht worden seien, um den Lordkanzler zu vermögen, entweder die Pflicht der Einregistrirung der Beschreibungen zu erlassen, oder die Beschreibungen geheim zu halten, was immer ohne Erfolg geblieben ist. Er führt einen Fall an (ex parte Hoops for Koops, 6. Ves. 595), wo der Bewerber die Bitte um Geheimhaltung stellte, indem er die Gefahr in Anschlag brachte, daß in Folge der Einregistrirung Ausländer Abschriften der Beschreibung erlangen, und hiernach die beschriebene Erfindung im Auslande nachmachen könnten. Allein Lord Eldon entgegnete: „Wie kann ich dieses thun? Erst in der letzten Sitzung wurde eine Klausel für ähnliche Fälle in Anregung gebracht, und über Mozion des Lord Thurlow, die von Lord Roßlyn unterstützt wurde, aus Gründen, denen ich vollkommen beistimme, allgemein verworfen. Aber auch mit Rücksicht auf die Unterthanen des Königs ergibt sich eine unwiderlegbare Einwendung gegen die Geheimhaltung der Beschreibung. Diese haben das Recht, sich an das Patentamt zu wenden, um die Beschreibung einzuse-

Digitized by Google

Die versiegelt einzulegende Beschreibung muß so abgefaßt sein, daß jeder Sachverständige den Gegenstand nach dieser Be-

---

hen, damit sie nicht Zeit und Arbeit verlieren, und vielleicht große Kosten auf eine Erfindung verwenden, gegen welche der Inhaber des Patentes im Falle der Geheimhaltung unter Vorweisung seiner bis dahin geheim gehaltenen Beschreibung mit der Klage wegen Eingriffs in seine Patentrechte auftreten könnte, während die Beklagten ihre Unternehmung nie ausgeführt hätten, wenn sie die Beschreibung hätten einsehen können."

Godson führt einen einzigen Fall an, wo ein Mr. Lee eine Parlamentsakte 53. Geo. III. c. 179 erwirkte (Lacy's Case. Rep. of Arts 29 Vol. pag. 250), welche die Hinterlegung seiner Beschreibung im Kanzleihofe (Court of Chancery) und deren Geheimhaltung vor dem Publikum während des Zeitraumes von 15 Monaten anordnete, auch deren Vorzeigung nur gegen ausdrückliche Erlaubniß des Lordkanzlers, nach vorläufiger Untersuchung des Falles gestattete. Der Lordkanzler bemerkte, daß dieser Fall ein ganz besonderer war, indem es sich dabei darum handelte, dem Staate in Kriegszeiten die Vortheile einer höchst wichtigen Erfindung zu sichern.

In Nordamerika muß jeder Erfinder, um ein Patent auf seine Erfindung zu erlangen, eine mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehene genaue Beschreibung seiner Erfindung, von ihm selbst unterschrieben und von zweien Zeugen mitgefertigt, in dem Bureau des Staats-Sekretariats niederlegen, wenn die Natur des Gegenstandes Zeichnungen gestattet, solche, mit erklärenden Bemerkungen begleitet, beilegen, oder wenn die Erfindung in substanziellen Gegenständen, oder Mischungen und Verbindungen bestehet, Proben der Substanzen und Ingredienzen in hinreichender Menge, um Versuche damit anstellen zu können, beibringen, und wenn es eine Maschine ist, auf Verlangen des Staats-Sekretariates ein Modell davon einlegen. Die Beschreibung muß so ausführlich, klar und genau verfaßt sein, daß man das Neue von dem vorher Bekannten unterscheiden, und daß jede in der Kunst oder Wissenschaft, in welche das Erfundene einschlägt, oder welcher sie sich nähert, bewanderte Person, dasselbe hiernach verfertigen, zusammensetzen, oder anwenden könne, und wenn das Erfundene eine Maschine ist, müssen das Prinzip so wie die verschiedenen Verfahrungsweisen in der Anwen-

Digitized by Google

schreibung zu verfertigen im Stande ist, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beifügen zu müssen; die Erfindung

---

nung desselben, wodurch sie sich von andern Erfindungen unterscheiden, vollständig aus einander gesetzt werden. (Akte vom 21. Febr. 1793 Art. III.)

In Frankreich verfügt das Gesetz vom 7. Januar 1791 Art. IV. 2. daß Jeder, der um ein Patent ansucht, eine versiegelte genaue Beschreibung (Mémoire descriptif) des Prinzips, der Mittel und Verfahrungsweisen seiner Erfindung nebst den derselben entsprechenden Plänen, Zeichnungen und Modellen einzulegen haben, welches Packet bei der Verleihung des Patentes eröffnet wird, und ordnet dann Art. XI. an, daß es jedem Staatsbürger frei stehe, bei dem Sekretariate seines Departements den Katalog der neuen Erfindungen einzusehen, und auch jedem ansäßigen Staatsbürger unbenommen sei, bei dem zu diesem Ende eingesetzten General-Depot die Beschreibungen der in Ausübung bestehenden Patente zu Rathe zu ziehen, indessen dürfen diese Beschreibungen in den Fällen nicht mitgetheilt werden, wo der Erfinder aus politischen oder kommerziellen Rücksichten um die Geheimhaltung eingeschritten und dieselbe bewilligt worden ist, in welchem Falle Kommissäre ernannt werden sollen, um über die Richtigkeit der Beschreibung zu wachen.

Perpigna in seinem Manuel des inventeurs p. 144 bemerkt, daß es zwar jedem französischen Bürger gestattet ist, die Beschreibungen und Pläne der in Ausübung befindlichen Patente zu Rathe zu ziehen, daß er jedoch verpflichtet sei, andere Gründe, als die einer bloßen Neugier zu diesem Ende anzuführen; er bemerkt ferner p. 146, daß die Geheimhaltung der Beschreibungen, welche das Gesetz vom J. 1791 in einigen Fällen nur aus obigen Rücksichten gestattet, so weit ausgedehnt worden sei, daß der Minister jedesmal über Anlangen der Parteien die Geheimhaltung bewillige, was Perpigna tadelt und als gesetzwidrig erklärt; er bemerkt ferner p. 147, daß ein Fremder, der eine Beschreibung zu Rathe ziehen will, einen Franzosen zum Beistande haben müsse, und rüget diesen Umstand, indem die Ausländer solche Auskünfte doch mehr bedürfen, als die Franzosen selbst, welche die neuesten Verbesserungen der Industrie in ihrem Vaterlande besser kennen, als jene; er rüget,

Digitized by Google

muß klar und deutlich und ohne Zweideutigkeiten, die irre leiten könnten, und dem eben berührten Zwecke entgegen sind, dargestellt, — es darf weder in den Mitteln, noch in der Ausführungsweise etwas verheimlicht, — es dürfen weder theurere, oder nicht die ganz gleiche Wirkung hervorbringende Mittel angegeben, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Operazion gehören, verschwiegen werden. Die Beschreibung ist in der deutschen, oder in der Geschäftssprache der Provinz, wo das Gesuch eingereicht wird, einzulegen [1]).

Diese versiegelt eingelegte Beschreibung wird nach Erfolglassung und Kundmachung des Patentes eröffnet, in das

---

daß, ungeachtet kein französisches Gesetz die Ausländer eines solchen Rechtes ausdrücklich beraube, die Staatsverwaltung ein solches Verfahren unabänderlich beobachte, und die Ausländer sich darein fügen müssen.

Es ist nicht minder den Personen, welche die Beschreibungen und Zeichnungen einsehen, untersagt, davon Kopien zu nehmen, oder Auszüge zu machen. Nur bei Gerichts-Verhandlungen und andern Gelegenheiten, wenn es nothwendig wird, eine ämtliche Kopie der Beschreibungen und Pläne der patentirten Erfindungen zu erhalten, um vor Gericht die nötigen Schritte zu machen, kann man bei dem Handels-Ministerium einschreiten, welches, indem es die angeführten Gründe würdigt, die Bewilligung ertheilen kann, daß solche Kopien angefertigt und den Parteien ausgehändigt werden dürfen.

Die Beschreibung (Mémoire descriptif) darf übrigens auch im Geiste der französischen Gesetzgebung nichts auslassen oder verheimlichen und nichts hinzufügen, was unnütz ist und das Publikum in Irrthum führen könnte. Es darf von den besseren, wirthschaftlicheren und schnelleren Verfahrungsweisen nichts verschwiegen, und keines von den Mitteln ausgelassen werden; die Beschreibung darf nicht dunkel und unvollständig, und muß vielmehr so verfaßt sein, daß ein jeder im Fache bewanderte Gewerbsmann die Maschine oder das Verfahren, um das es sich handelt, danach auszuführen im Stande ist. Perpigna Manuel etc. Chap. III. Sect. III. pag. 85.

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 3.

Digitized by Google

vorgeschriebene Register eingetragen, und Jedermann zur Einsicht offen gehalten [1]).

Es ist auch nicht verboten, die Beschreibungen der patentirten Erfindungen öffentlich durch den Druck bekannt zu machen.

Diejenigen, welche dennoch die Geheimhaltung ihrer Beschreibungen wünschen, müssen ausdrücklich darum ansuchen [2]).

Allein es wird ihnen nicht derselbe Rechtsschutz, wie denjenigen, welche ihre Erfindungen offen darlegen, gewährt. Sie können im Falle der Nachmachung des patentirten Gegenstandes den Nachmacher das erste Mal weder um Beschlagnahme des nachgemachten Gegenstandes, noch um die Belegung mit irgend einer Strafe belangen [3]).

---

[1]) u. [2]) Patent vom 31. März 1832 §. 8.

[3]) Ebendas. §§. 28 und 29.

Es ist zu erwarten, daß in Österreich nach und nach, so wie es in England geschehen ist, die patentirten Erfinder ihr wahres Interesse erkennen, über den Geist der Gesetzgebung aufgeklärt, und durch vielfältige Erfahrungen der für sie so wenig vortheilhaften Folgen der Geheimhaltung belehrt, immer mehr und mehr zu dem Mittel der größtmöglichen Publizität ihre Zuflucht nehmen, und die genaue Beschreibung ihrer Erfindungen zur Erlangung des größtmöglichen Rechtsschutzes, in eigenen hiezu gewidmeten Journalen bekannt geben werden. Die österreichische Regierung ist ihrer Seits ihrem bisher immer mit väterlicher Sorgfalt beobachteten Grundsatze auch bei diesem Punkte des Gesetzes gefolgt, um des allgemeinen Bestens wegen, selbst hier und da noch herrschende Vorurtheile zu schonen, die wenn gleich wenig begründeten Besorgnisse der so wichtigen Klasse der Erfinder nicht durch einen allgemein einzuführenden Zwang zur Veroffenbarung der Beschreibung ihrer Erfindungen während der Dauerzeit ihrer Alleinrechte abschreckend anzuregen, und weniger mittelst durchgreifender Zwangsmaßregeln, als mittelst langsam, aber desto sicherer und überzeugender vorwärtsschreitender Vorsichten, die Reformen zum Besseren herbeizuführen, weniger auf die Gewalt der Machtsprüche der Gesetze, als auf die Zeit, die Erfahrung und die durch den milden, aber

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

35. c) **Zusammenhang der allgemeinen Grundsätze mit der ersten Vorfrage, und mit dem ganzen Systeme.** Die Publizität des Details der patentirten Erfindungen schon während der Dauerzeit der Alleinrechte und zwar gleich nach der Verleihung derselben stehet im innigsten Zusammenhange

a) mit der Geheimhaltung des Gegenstandes derselben vor der Verleihung der Alleinrechte und mit der Beseitigung aller vorläufigen Untersuchungen über die Neuheit und Nützlichkeit derselben.

Wenn bei der Verleihung der Erfindungs-Patente die vorläufige ämtliche Untersuchung des Vorhandenseins dieser letzteren Bedingung nicht wohl räthlich und zulässig erscheint, (III. 30 — 32) so muß die nachträgliche Untersuchung von Seite des Publikums und der gewerbetreibenden Klassen über das Vorhandensein dieser Bedingung, welche die Grundlage der Ansprüche auf Alleinrechte bildet, (II. 8—12) im vollen Umfange Statt finden können, und dieser Privat-Kontrolle die größtmögliche Wirksamkeit eröffnet werden.

Ohne vorläufige Untersuchung des Gegenstandes der Alleinrechte von Seite der ämtlichen Organe, und ohne nachträgliche Untersuchung desselben von Seite des Publikums und der gewerbetreibenden Stände würden Alleinrechte für Gegenstände, denen alle Erfordernisse hierzu mangeln, erschlichen und mißbraucht werden können.

Die Vorrechte, welche mittelst der Alleinrechte den patentirten Personen verliehen werden, sind gegenüber den nicht patentirten Klassen nur in so weit billig und gerecht, als das Vorhandensein aller Erfordernisse hierzu durch die Erfüllung der nothwendigen Bedingungen gesichert ist, sonst würden die Allein-

---

dennoch gerechten Geist der Gesetzgebung befestigte eigene Überzeugung der den Wünschen der Regierung freiwillig entgegenkommenden Staatsbürger zu vertrauen.

Digitized by Google

rechte in eine ungebürliche Begünstigung der Einen, und in eine unbillige Zurücksetzung aller Übrigen ausarten.

Die Bekanntgebung einiger dürftiger Notizen über die Wesenheit einer Erfindung im Allgemeinen, ohne alle beigefügte nähere Beschreibung des Verfahrens ist unzureichend. Der unpatentirte Gewerbsmann, dem die eigentliche Beschaffenheit der Erfindung, außer den Fällen, wo sie sich aus dem Verkaufs-Gegenstande von selbst kund gibt, unbekannt ist, kann über ihre Ansprüche oder Nicht-Ansprüche auf das Alleinrecht kein bestimmtes Urtheil fällen. Er ahnet oft aus guten Gründen die Nichtigkeit eines bestehenden Alleinrechtes, allein er scheuet sich dennoch, weil er seiner Sache doch nicht ganz gewiß ist, eine Anzeige hierüber zu machen, und sich deshalb in weitläufige und gehässige Verhandlungen zu verwickeln, welche doch vielleicht ohne Erfolg, oder gar zur Beschämung des Anzeigers ausfallen und ihm unnötige Auslagen, die mit der Durchführung solcher Streitigkeiten und Patent-Anfechtungen unvermeidlich verbunden sind, verursachen könnten.

So erleichtert der Mangel an Publizität der patentirten Erfindungen Unfüge und Mißbräuche, und die Aufrechthaltung widerrechtlicher Alleinrechte, und ist dem ethischen Prinzipe entgegen, welches nie verletzt werden sollte [1]).

Der Mangel an Publizität der patentirten Erfindungen ist aber auch

b) nicht wohl vereinbar mit dem ganzen Systeme:

Die den Inhabern der Patente ertheilten Alleinrechte sind nur ein Mittel zur Erreichung des politischen Zweckes, sich nach Erlöschung ihrer Dauerzeit mit neuen Erfindungen, als Gemeingut zu ihrem künftigen freien Gebrauche zu bereichern. (I. 7.) Diese Bereicherung ist der eigentliche letzte Zweck aller derlei Patentverleihungen. Eine diesem Zwecke entsprechende genaue und vollständige Mittheilung der Erfindung von Seite des Erfinders

[1]) Versuch ꝛc. II. B. §. 39. und V. B. §. 26.

Digitized by Google

ist eine notwendige Folge des gedachten Zweckes. Man muß sich von der richtigen Erzielung dieses Mittels, wenigstens im Wege der Privatkontrolle, die volle Überzeugung verschaffen können. Diese Überzeugung wird aber bei der Geheimhaltung der Beschreibungen nur auf eine höchst unvollkommene, zufällige und unsichere Weise erlangt. (III. 33.)

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Anfang, Dauer, Umfang, Wirksamkeit und Ende der Alleinrechte zur Ausübung der Erfindungen im Fache der Industrie.

36. Übersicht der eben entwickelten Grundlagen der Gesetzgebung. Nachdem in den vorstehenden drei Hauptstücken das Prinzip, die Hauptgrundlagen und die Elementarfragen der Gesetzgebung zur Aufmunterung des Erfindungsgeistes im Fache der Industrie entwickelt worden sind, und zwar:

im ersten Hauptstücke:

a) das Nicht-Vorhandensein des Eigenthumsrechtes auf veroffenbarte Erfindungen, und dagegen

b) das politische Prinzip der Aufmunterung des Erfindungsgeistes mittelst Ertheilung zeitlicher Alleinrechte zur Ausübung und Benützung der Erfindungen;

im zweiten Hauptstücke:

c) das Wesen der Erfindungen und ihrer Verzweigungen und Unterschiede.

d) die Beschränkung der für ihre Ausübung und Benützung zu ertheilenden Alleinrechte auf den von allen übrigen nicht patentirbaren Gegenständen genau und scharf zu sondernden eigentlichen Gegenstand der Erfindung selbst;

e) das Erforderniß der praktischen Ausführung der patentirten Erfindungen in der größtmöglichen Ausdehnung sowohl während der Dauerzeit der Alleinrechte, als auch nach dem Erlöschen derselben mit den hieraus folgenden gesetzlichen Bestimmungen und organischen Einrichtungen; und

im dritten Hauptstücke:

Digitized by Google

f) das Erforderniß der Geheimhaltung der zu patentirenden Erfindungen vor der Verleihung der Alleinrechte mit Beseitigung vorläufiger Untersuchungen über die Neuheit und Nützlichkeit derselben; und

g) das Erforderniß der Publizität des Details der patentirten Erfindungen nach der Verleihung der Alleinrechte;

schließet sich nun in natürlicher Ordnung an diese Prämissen die Darstellung über Anfang, Dauer, Umfang, Wirksamkeit und Ende der Alleinrechte an.

37. Anfang. Allgemeine Grundsätze. In so fern der Erfinder, sobald er die Idee seiner Erfindung nicht als Geheimniß bewahren, sondern dieselbe ausführen, folglich andern Menschen wahrnehmbar veroffenbaren will, das ausschließend vollständige Eigenthum der Idee seiner Erfindung, ja selbst das ausschließende Nutzungseigenthum derselben, schon nach den Begriffen des natürlichen Rechtes nicht mehr in Anspruch nehmen kann (I. 3. 4.), und nur aus politischen Rücksichten, nach der Verfassung und den politischen Gesetzen des Staates, welcher den Erfindungsgeist aufmuntern und beleben will (I. 6. 7.), hoffen und erwarten darf, in dem ausschließenden Genusse der Früchte seiner Erfindung, womit er die Industrie zu bereichern und zu verbessern gedenkt, binnen einer beschränkten Anzahl von Jahren geschützt zu werden, so kann er auch nicht früher in den Besitz eines solchen zeitlichen Alleinrechtes gesetzt werden, als bis er nach den Formen der politischen Verfassung und nach den politischen Gesetzen des Staates, in welchem er das Alleinrecht ansucht, dasselbe von derjenigen Autorität, welcher die Ausübung des Rechtes, solche Alleinrechte zu ertheilen, zusteht, erhalten hat. Nur von dem Tage, an welchem diese Autorität das ihr zustehende Recht in dem gegebenen einzelnen Falle ausübt, kann der giltige Anfang des Alleinrechts selbst berechnet und festgestellt werden.

Damit jedoch in der Zeit zwischen der Einreichung des Anbringens um ein Alleinrecht und der wirklichen Verleihung desselben das Geheimniß der Erfindung nicht etwa erspähet und verrathen, und der Erfinder somit nicht der Gefahr

Digitized by Google

ausgesetzt werde, sich um die Früchte seines Erfindungsgeistes gebracht zu finden (welche Gefahr um so größer wäre, je langwieriger und verwickelter die Formalitäten in dem gedachten Zwischenraume wären), ist nebst der Geheimhaltung des Details der Erfindung bis zur wirklich erfolgten Verleihung des Alleinrechtes (III. 30—32.) die Sicherstellung des Prioritäts-Anspruches des Erfinders, der um ein Alleinrecht ansucht, d. i. die Sicherstellung, daß jede Einwendung einer nach dem Termine der Überreichung eines solchen Ansuchens gemachten oder ausgeübten gleichen Erfindung als ungiltig betrachtet werde, und die Neuheit der von dem Bewerber um das Alleinrecht ordnungsmäßig angezeigten und beschriebenen Erfindung nicht widerlegen und aufheben, folglich die nachträgliche Anfechtung des Alleinrechtes aus einem solchen Titel die Nichtigkeit-Erklärung desselben nicht zur Folge haben könne, erforderlich.

Der Unterschied zwischen dem Rechte auf das Eigenthum einer angezeigten Erfindung und dem Anspruche der Sicherstellung gegen Anfechtungen der Neuheit derselben, aus dem Titel einer nach dem Termine der Anzeige gemachten oder ausgeübten gleichen Erfindung ist für die praktische Ausführung des Gesetzes überaus wichtig. Das Zugeständniß eines Eigenthumsrechtes auf die angezeigte Erfindung ist unzulässig, das Zugeständniß des Prioritäts-Anspruches auf dieselbe ist nicht allein zulässig, sondern auch notwendig.

38. b) **Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung.** Der Anfang eines Alleinrechtes beginnt nach der österreichischen Gesetzgebung von dem Datum des Patentes [1]).

Dagegen sichert dieselbe Gesetzgebung einem jeden Erfinder von dem Tage und der Stunde an, wo er sein Anbringen um ein Alleinrecht unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten einreicht, und dafür das gesetzliche Zertifikat erhält, seinen Prioritätsanspruch [2]).

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 19.

[2]) Ebendas. §§. 4. 5.

In Frankreich haben sich auch bei diesem Punkte die Blößen

Digitized by Google

39. Dauer. a) Allgemeine Grundsätze. Die höchste Dauerzeit eines Alleinrechtes zur lohnenden Hereinbringung der

---

der Gesetzgebung vom Jahre 1791 bei der praktischen Ausführung derselben bewährt.

Renouard bemerkt in seinem Traité etc. Chap. IX. Sect. II. pag. 317 und 318, daß die beiden Gesetze vom Jahre 1791 die Ausfolgung des Patentes über jedesmaliges Anlangen um dasselbe bezielten, daß jedoch in der Praxis die offizielle Bekanntgebung der Patente unvermeidlichen Verzögerungen unterlag, und daher mit einem Dekrete vom 25. Januar 1807, um dieser Unzukömmlichkeit zu begegnen, angeordnet worden sei, daß die Dauerzeit der Patente von dem Datum der von dem Minister auszufertigenden Zertifikate über die eingereichten Gesuche zu beginnen habe.

„Dieses Zertifikat," sagt Renouard, „begründet zu Gunsten des Bewerbers um ein Patent einen provisorischen Genuß desselben, welche durch die nachfolgende Ausfertigung der k. Ordonnanz definitiv wird. Die Rechte des provisorischen Genusses sind übrigens dieselben, wie jene des definitiven. Man kann kraft des Zertifikates sein Alleinrecht zediren, die Nachmacher gerichtlich verfolgen u. dgl. Die Anwendung dieser Anordnung kann in gewissen Fällen die Grundsätze der Billigkeit verletzen, denn es kann geschehen, daß Personen, bevor sie noch von der Existenz eines Alleinrechtes Kunde erhalten haben, schon als unbefugte Nachmacher gerichtlich verfolgt werden. Diese bedeutende Unzukömmlichkeit kann sich besonders bei den Patenten für ausländische Erfindungen (Brevets d'importation) sehr häufig ereignen."

Auch Perpigna bemerkt in seinem Manuel des inventeurs Chap. IV. Sect. IV. p. 229, daß das gedachte Zertifikat eigentlich der Grund des Patentes sei, und daß, wenn man es provisorisch nenne, dieses nur aus Achtung für das Staatsoberhaupt geschehe, in dessen Namen die Patente kund gemacht werden, was jedoch eine bloße Formalität sei. Diese Formalität bestehet darin, daß in den ersten Tagen eines jeden Quartals, d. i. am 10. — 15. Januar, April, Julius und Oktober über den Bericht des Handelsministeriums eine königliche Ordonnanz erlassen und im Gesetz-Bulletin eingeschaltet wird, welche die Allein-

Digitized by Google

Früchte einer Erfindung läßt sich, allen bisherigen Erfahrungen zufolge, in der Regel auf den Zeitraum von vierzehn bis fünf-

---

rechte, für welche im verflossenen Quartale provisorische Zertifikate ausgefolgt wurden, bestätiget.

Solche Unzukömmlichkeiten mußten unvermeidlich aus der Anwendung des falschen Prinzips sich ergeben, welches der französischen Gesetzgebung zum Grunde liegt, daß nämlich den Erfindern das Recht des Eigenthumes auf ihre angezeigten Erfindungen zustehe.

In England, wo der Erfinder das für seine Erfindung anzusuchende Alleinrecht nicht als ein Recht in Anspruch nehmen kann, und wo die Verleihung der Erfindungspatente zu den Prärogativen der Krone gehört (Anmerkung zu I. 7.), folglich die Kraft und Wirksamkeit eines Patentes erst von der Zeit der Unterfertigung desselben durch den König und der Ausfertigung unter dem großen Staatssiegel beginnt (Anmerkung zu III. 33.) ist zwar der in Frankreich gerügten Unzukömmlichkeit vorgebeugt, dagegen die Veranlassung einer andern Unzukömmlichkeit vorhanden.

Diese entspringt aus den oben (Anmerkung zu III. 33.) angedeuteten Umstande, daß bei dem Ansuchen um ein Patent nur im Allgemeinen der Titel desselben angegeben, eine vollständige und genaue Beschreibung der Erfindung dagegen erst binnen einer bestimmten Zeit von einem bis zu mehreren Monaten nach der Ausfertigung des Patentes eingereicht werden darf; vergleicht man damit den langwierigen, schleppenden und verwickelten Gang des Verfahrens bei Verleihung der Patente in England (Anmerkung zu VI. 66. und 68.), bis ein Patentwerber daselbst zu dem Besitze des ihn schützenden Patentes gelangt, so ergibt sich hieraus die Gefahr für den Erfinder von selbst, daß, wenn er die zuerst einzureichende allgemeine Beschreibung (the title) nicht höchst vorsichtig verfaßt, das Geheimniß seiner Erfindung während eines so langen Zeitraumes, von einem Dritten erspähet, öffentlich bekannt gemacht, und er dadurch um die Früchte seiner Erfindung gebracht werden könne. Rechnet man noch dazu die Einstreuungen, welche die Inhaber der Caveats (S. die nachstehende Anmerkung) dem Bewerber um ein Patent entgegensetzen können, die damit verbundenen Umtriebe und vorläufigen Untersuchungen, so wird man die Beschwerden, welche gegen die Mangelhaftigkeit der englischen Gesetzgebung in die-

Digitized by Google

zehn Jahren bestimmen. Eine industrielle Erfindung, welche sich im Laufe einer so langen Zeit nicht rentirt, ist kaum eines weiteren Schutzes werth. Für ganz außerordentliche Fälle, wo wirklich binnen einem solchen Zeitraume so ungünstige Verhältnisse eingetreten sein sollten, daß erwiesener Maßen die ersten Erfinder und Unternehmer eine dennoch gemeinnützige Erfindung mit Schaden und Nachtheil ausgeführt, und erst mit dem Zeitpunkte der Annäherung des Erlöschens ihres Alleinrechtes angefangen hätten, sich von dem erlittenen Schaden zu erholen, und die Früchte ihres gemeinnützigen Unternehmungsgeistes zu ernten, können geeignete Ausnahmen von der allgemeinen Regel zugestanden werden.

Allein weit schwieriger ist die Bestimmung der Dauerzeit der Alleinrechte *unter* dem eben bezeichneten Maximum in den einzelnen gegebenen Fällen des Ansuchens um die Verleihung solcher Rechte.

Es läßt sich der Grundsatz für alle Erfindungen, worauf Alleinrechte angesucht werden, sie mögen noch so bedeutend, oder noch so unbedeutend und geringfügig sein, *eine gleiche Dauerzeit*, nach einem und demselben Maßstabe zu bestimmen, nicht wohl rechtfertigen. Es müssen *Stufengänge* der Dauerzeit offen stehen, welche den größeren oder geringeren Bedürfnissen der einzelnen Erfindungen nach ihren verschiedenen Ver-

---

sem Punkte erhoben worden sind, (Report from the select Committee on the law relative to Patents for Inventions, ordered by the House of Commons to be printed 12. June 1829) nicht ungegründet finden.

Die österreichische Gesetzgebung schützt dagegen die Prioritäts-Ansprüche der Erfinder von dem Augenblicke der Überreichung ihres Anbringens, wofür ihnen sogleich von dem Kreisamte das Zertifikat auszustellen ist (VI. 66.) und dehnt übrigens die Rechte der Patentwerber nicht so weit, wie in Frankreich aus, daß dieselben zum größten Nachtheil des gesammten Industrie treibenden Publikums schon wirksam zu werden beginnen, bevor dasselbe noch irgend eine Kunde von dem Bestehen solcher Alleinrechte erlangen konnte. (IV. 43. 44.)

Digitized by Google

hältnissen und Graden des Werthes entsprechen, und nach Maß der Ansprüche auf eine höhere oder mindere Dauerzeit auch größere oder geringere Leistungen von Seite der patentirten Erfinder erfordern.

Allein, wer soll diese Stufengänge der Dauerzeit in der Anwendung auf die einzelnen Fälle sogleich Anfangs bei dem Ansuchen um das Alleinrecht ein für allemal bemessen? etwa:

die Staatsverwaltung? Wie könnte sich dieselbe ohne Gefahr offenbarer Willkür und ungerechter Behandlung der einzelnen Fälle dazu herbeilassen, wenn es nicht thunlich und räthlich befunden worden ist, sich in vorläufige ämtliche Untersuchungen über die Nützlichkeit oder Nicht-Nützlichkeit der angezeigten Erfindungen, folglich über ihren eigentlichen Werth einzulassen? (III. 30 — 32.) Wo fände sie aber einen anderen Maßstab dazu? Manche bei dem ersten Anscheine noch so unbedeutende und geringfügige Erfindung kann dennoch in ihren Folgen wichtig, und eines höheren Schutzes würdig werden, manche scheinbar noch so wichtige Erfindung kann bei weitem den Erfolg nicht haben, den man sich davon verspricht; oder:

die Patentwerber selbst? Wie können dieselben in voraus bestimmen, welchen Werth die Idee einer Erfindung, die oft gar nicht in der Ausführung bestehet, seiner Zeit behaupten werde, wenn sie wirklich ausgeübt wird? Wenn man das Erfundene erst entstehen und erscheinen lassen muß, um es zu beurtheilen (III. 30.) und die Erfahrung erst bewähren muß, ob das Gedachte wirklich ausführbar und nützlich sei oder nicht, so kann man auch dem Patentwerber nicht zumuthen, daß er im voraus seine auszuführen beabsichtigte Erfindung taxire.

Die Gesetzgebung thut daher am besten, wenn sie dem Erfindungsgeiste einen so viel möglich freien Spielraum offen läßt, sich erst in der Ausführung seiner Ideen zu versuchen, zu diesem Ende so viel möglich kurze Zeiträume zu wählen, und dafür geringe Leistungen zu entrichten, dagegen, je mehr sich die Idee in der Ausführung bewährt und rentirt, die anfänglich gewählten kurzen Zeiträume allmälig immer mehr und mehr zu verlängern, und bis zur höchsten Dauerzeit zu erweitern, nach welchem Maße

Digitized by Google

und Verhältnisse auch die dafür zu fordernden Leistungen gesteigert werden können ').

') In England, wo das Maximum der Dauerzeit der Erfindungs-Patente in der Regel auf vierzehn Jahre festgesetzt ist, können zwar Patente auf weniger als vierzehn Jahre angesucht und ertheilt werden, allein da die Taxen, überhaupt hoch und überspannt (Anmerkung zu V. 53.), in einem solchen Falle nicht, wie bei Patent-Ertheilungen anderer Länder geringer bemessen sind, da überdieß das Verfahren zur Erlangung der Patente verwickelt und durch kostspielige Dokumente bedingt ist, welche die Vorauslagen für die Erlangung von Patenten ungemein vermehren, so entspricht es keineswegs dem Interesse der Patentwerber um Patente auf eine geringere Zeit, als vierzehn Jahre anzusuchen, und da sich die Regierung ihrer Seits in keine vorläufige Prüfung der Neuheit oder Nützlichkeit der Erfindungen einzulassen hat, so kann sich dieselbe auch keineswegs anmaßen, die Zahl der 14 Patentjahre unter dem Vorwande der geringeren Nützlichkeit auf ein geringeres Ausmaß zu beschränken. Überdieß sind die Gefahren bei dem mindesten Versehen in den Formalitäten für den Erfinder so groß, daß er nebstbei noch den Verlust seiner Ansprüche und der großen Vorauslagen waget.

Dadurch wird eine große Anzahl von Erfindungen, welche, wie es gewöhnlich bei den meisten der Fall ist, nicht gleich anfänglich in ihrer Vollkommenheit ausgedacht werden, und nicht anfänglich reichlichen Erfolg und Ersatz für die großen Vorauslagen der Erlangung des Patentes, und der ersten Ausführung versprechen, und daher erst Erfahrungen in den ersten Prüfungsjahren bedürfen, zurückgeschreckt, der Erfindungsgeist gelähmt und viele Erfindungen, theils wegen Mangel an hinreichendem Schutze verloren, theils wegen Mangel an Aufmunterung gar nicht an das Tageslicht gebracht.

Die Prioritäts-Ansprüche der Erfinder werden übrigens durch die in England eingeführten sogenannten Caveats nicht gesichert.

Das Caveat ist nicht etwa eine Art von vorläufigem Patente für eine Erfindung, sondern gewährt nur über Einschreiten bei den Ämtern des Kron-Anwalts und General-Prokurators gegen den Erlag einer Taxe von zwei Guineen den Wunsch eines angeblichen Erfinders, für den Fall, als Jemand für

Digitized by Google

Dann gestaltet sich eine so geregelte, auf Werthsschätzung der Erfahrungen bei der wirklichen Ausübung von Erfindungen

---

eine ähnliche Erfindung ein Patent verlangen sollte, den Inhaber des Caveat davon in die Kenntniß zu setzen, damit er gegen die Ausfertigung eines solchen Patentes Einsprache thun könne.

Findet der von jedem solchen Falle vorläufig zu verständigende Inhaber des Caveat Grund zu einer solchen Einsprache, so werden beide Parteien, der Patentwerber nämlich und der Inhaber des Caveat vor den Kron-Anwalt oder General-Prokurator berufen, die Erfindung, wie sie in dem Caveat bezeichnet ist, mit der Erfindung, auf welche das Patent angesucht wird, verglichen, ihre Nicht-Identität oder Identität untersucht, und nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung entweder der Bericht an den König wegen Verleihung des angefochtenen Patentes erstattet, oder auf Zurückweisung des Patentes angetragen. Ist der Inhaber des Caveat mit der Entscheidung des Kron-Anwalts oder General-Prokurators nicht zufrieden, so stehet ihm noch der Rekurs dagegen an den Lord Staatskanzler (Lord Chancellor) offen, welcher jedoch selten ergriffen wird, weil er mit sehr großen Kosten verbunden ist. Das Caveat wird übrigens in das Caveatbuch eingetragen, ist für ein Jahr giltig, und kann von Jahr zu Jahr erneuert werden, so lange es angemessen gefunden wird.

Diese Caveats sind weit entfernt, die Inhaber derselben in ihren Ansprüchen auf ein Patent für eine vorläufig angezeigte Erfindung zu sichern, sie sind von geringem Nutzen, ja in manchen Fällen sogar verderblich für die Inhaber derselben. Sie werden gewöhnlich angesucht, wenn die Erfinder nicht hinreichende Mittel besitzen, um sich ein Patent zu verschaffen, oder wenn der Erfinder aus verschiedenen Ursachen vor dem Ansuchen um ein Patent sein Geheimniß anderen Personen, z. B. Handwerksleuten oder Technikern, deren Beistand oder Rath er bedarf, anvertrauen muß. Allein das Caveatbuch stehet Jedermann gegen Erlag einer geringen Taxe zur Einsicht offen. Ist in dem Caveat der Gegenstand desselben genau beschrieben, so kann der Inhaber desselben jeden Augenblick um die Früchte seiner Erfindung gebracht werden, weil es dem nächsten Besten frei stehet, die Beschreibung aus dem Caveat-Buche zu ent-

Digitized by Google

und ihre Aufnahme bei dem kaufenden Publikum gegründete Dauerzeit zu einer in den leichteſten Formen ſich fortbewegenden

---

nehmen und öffentlich bekannt zu machen, wonach jeder Anſpruch auf die Erlangung eines Patentes aufhört. Iſt dagegen die Erfindung in dem Caveat nicht genau beſchrieben, ſo verliert der Inhaber desſelben dadurch die triftigſten Beweggründe der Einſprache gegen genauer beſchriebene Erfindungen, auf welche Patente angeſucht werden.

Übrigens wurde die in England eingeführte Einrichtung der Caveats in der neueren Zeit von einer eigenen Art Spekulanten mißbraucht, welche ohne irgend eine Abſicht zur Erlangung von Patenten eine Liſte von Caveats für allgemeine Prinzipien im Fache der Induſtrie in das Caveat-Buch eintragen laſſen, um mit jeder hierauf im Werke befindlichen Verbeſſerung, worauf in der Folge Patente angeſucht werden könnten, vertrauter zu werden, und dadurch Gelegenheit zu erhalten, ſich dem Einſchreiten der wahren Erfinder um Patente zu widerſetzen, und dadurch bedeutende Summen zu erwerben, daß ſich die Erfinder, um ſolche läſtige Einſprachen los zu werden, mit ihnen abfinden müſſen. (Davies Collection p. 447—450. Godson Treatise p. 144—447. Repertory of Patent Inventions p. 9—15. Carpmael Law of Patents p. 31—37.)

In Frankreich können die Patente nur auf fünf, zehn oder fünfzehn Jahre erlangt werden. Die Taxen für ein Patent von fünfzehn Jahren ſind hoch, jene für zehn oder fünf Jahre zwar etwas niedriger bemeſſen, allein ein Patent-Inhaber, der ſein Patent zuerſt nur für fünf oder zehn Jahre angeſucht und erlangt hat, kann nur höchſt ſelten, und mit den größten Schwierigkeiten eine Verlängerung ſeines Patentes bis zur höheren oder rückſichtlich höchſten geſetzlichen Dauerzeit der Patente durchſetzen.

Renouard führt in ſeinem Traité etc. pag. 325 nur drei königl. Ordonnanzen als beſondere Ausnahmen an, wo zwei fünfjährige Patente auf fünfzehn Jahre und ein fünfjähriges Patent auf zehn Jahre verlängert wurden.

Perpigna in ſeinem Manuel des inventeurs pag. 130 beſtätiget, daß binnen vierzig Jahren ſeit dem Geſetze vom Jahre 1791 unter mehr als 5000 in dieſem Zeitraume ertheilten Patenten im Ganzen nicht mehr als dreißig Verlängerungen

Digitized by Google

Übungsschule für die nützlichen Forschungen des menschlichen Geistes, als eine mit zuvorkommender Liebe empfangene, und mit zarter Schonung behandelte Realisirung der Ideen im Reiche der Wirklichkeit.

40. b) **Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung.** Die österreichische Gesetzgebung hat in diesem Punkte wohl überdachte Bestimmungen eingeführt, welche alle eben gedachten Rücksichten in sich vereinigen, und die Mängel der auswärtigen Gesetzgebungen nach Thunlichkeit beseitigen.

Die höchste Dauerzeit der Alleinrechte ist auf fünfzehn Jahre festgesetzt [1]).

Der Bewerber um ein Alleinrecht hat selbst zu bestimmen,

Statt gefunden haben, wovon vier unter dem Kaiserreiche, die übrigen seit der Restaurazion bis beiläufig zum Jahre 1834 bewilliget wurden.

Wenn man in Betrachtung ziehet, daß anfänglich die wenigsten Erfinder den wahren Werth und Erfolg ihrer Erfindungen zu beurtheilen vermögen, daß die meisten Erfinder mittellos, und gleich Anfangs außer Stand sind, die Taxen für die höchste Dauerzeit der Patente zu erschwingen, so ergibt sich hieraus von selbst, daß auch in Frankreich die mittellosen Erfinder, welche doch die meiste Rücksicht verdienen, oft für die erfolgreichsten und nützlichsten Erfindungen um die Früchte ihres Erfindungsgeistes gebracht werden, und sich mit dem kargen Lohne weniger Jahre begnügen müssen, der ihnen noch durch die bedeutenden Vorauslagen in den ersten Jahren der Ausübung und durch die geringere Erträglichkeit in dieser ersten Zeit, bis die Vorzüge der Erfindung allgemeiner bekannt werden, und bei dem Publikum im Kredite steigen, verkümmert wird.

In Nord-Amerika können Patente nach dem Art. I. der Akte vom 21. Februar 1793 für einen Zeitraum von nicht mehr als vierzehn Jahren (for a term not exceeding fourteen years) verliehen werden; allein da nach dem Art. XI. eben dieser Akte jeder Patentwerber ohne Unterschied für ein Patent dreißig Dollars zu entrichten hat, so hört aller Grund auf, Patente auf eine geringere Dauerzeit anzusuchen.

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 18.

Digitized by Google

auf wie viele Jahre bis zur höchsten Dauerzeit hinauf er das Alleinrecht zu erhalten wünsche [1]).

Um jedoch den Erfindern die Erlangung von Alleinrechten zur probeweisen Ausführung ihrer Erfindungen zu erleichtern, kann derjenige, der Anfangs ein Alleinrecht auf eine geringere Zeit, als auf fünfzehn Jahre erhalten hat, vor dem Ablaufe jener Dauerzeit die Verlängerung nach und nach bis zur höchsten Dauerzeit gegen Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen erlangen [2]).

Der Erfinder kann anfänglich, bis er sich selbst von dem Erfolge seiner Erfindung überzeugt hat, ein Alleinrecht zum Schutze derselben auch nur auf ein einziges Jahr nehmen, dann in der Folge, je nachdem er es seiner Konvenienz angemessen findet, das Alleinrecht von Jahr zu Jahr theilweise, oder auch für mehrere Jahre zusammen, oder auch gleich für die ganze volle Zeit bis zur Erschöpfung der Zeitperiode des höchsten Termines von fünfzehn Jahren verlängern lassen, oder wenn er seine Rechnung nicht dabei findet, sein Alleinrecht anheim sagen.

Die zu entrichtenden Taxen sind anfänglich sehr gering bemessen, und steigen erst stufenweise mit der steigenden Zahl der Jahre (V. 54—56.)

Das Verfahren zur Erlangung sowohl, als zur Verlängerung eines Alleinrechtes ist äußerst einfach, schnell und wenig kostspielig (VI. 65—68.)

Die Bewilligung einer den höchsten Termin von fünfzehn Jahren übersteigenden Dauerzeit ist dem Monarchen vorbehalten, und darf von den Behörden nur in besonderen Fällen in Antrag gebracht werden [3]).

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 12.

[2]) Ebendas. §. 15.

[3]) Ebendas. §. 18.

In England konnten bis zum Jahre 1835 Verlängerungen der Patente über die dort gesetzliche höchste Dauerzeit von vierzehn Jahren nur zufolge erwirkter Parlamentsakten Statt finden.

Digitized by Google

In den österreichischen Staaten ist seit der Einführung des gegenwärtig bestehenden Sistems (1821) keine solche außerordentliche Verlängerung eines Alleinrechtes bewilligt worden. Auch fordert eine solche außerordentliche Verlängerung wirklich die größtmögliche Vorsicht und Strenge. Gegen das Ende der höchsten gesetzlichen Dauerzeit können mehrere Personen im Publikum, vertrauend auf die Bestimmungen des Gesetzes, Vorbereitungen und Anstalten getroffen haben, um die zu erwartende freie

---

Die vierte Klausel des Statutes vom Jahre 1835 ermächtiget die Krone zur unmittelbaren Verlängerung eines Patents (ohne Parlamentsbewilligung) bis auf weitere sieben Jahre, über Anempfehlung des gerichtlichen Ausschusses des kön. Geheimrathes und nach vorhergegangener sorgfältiger Untersuchung der Wichtigkeit des Patentes und der Gründe für die nachgesuchte Verlängerung.

In Frankreich bestimmt das Gesetz vom 25. Mai 1791 (Tit. II. Art. VIII.), daß Verlängerungen der Patente über die dort gesetzliche höchste Dauerzeit von fünfzehn Jahren nur in sehr seltenen Fällen und aus überwiegenden Gründen, und nur von der gesetzgebenden Macht bewilliget werden dürfen.

Dalloz in seiner Jurisprudence générale, Tome II, p. 260 zitirt jedoch einen Fall, wo ein unter dem Kaiserreiche erflossenes Dekret vom 17. Januar 1814 einem gewissen Adam sein Patent für die Destillazion der Weine und die Rektifikazion des Branntweins über die gesetzliche höchste Dauerzeit verlängerte, und von dem kön. franz. Kassazions-Gerichtshofe aus Anlaß eines hiernach entstandenen Eingriffsprozesses mit einem Spruche vom 5. März 1822 erkannt wurde, daß das Recht, die Dauer der Alleinrechte zu verlängern, ein Akt der obersten Staatsverwaltung sei; daß der Chef der Regierung, indem er dieses im Jahre 1791 der gesetzgebenden Macht eingeräumte Recht wieder an sich gezogen, nur von der Macht Gebrauch gemacht habe, welche ihm die Konstituzion vom Jahre VIII. verlieh, und daß die Regierung auch nach der Restaurazion hierzu ermächtiget wäre, was die richtige Folgerung des Art. XIV. der konstituzionellen Charte sei.

Übrigens war dieses der einzige bisher bekannte Fall einer solchen außerordentlichen Verlängerung eines Alleinrechtes in Frankreich.

Digitized by Google

Konkurrenz für die bisher dem Publikum untersagte Ausübung einer Erfindung zu benützen, und für das allgemeine Beste ersprießliche Unternehmungen zu gründen. Diese werden in ihren Erwartungen getäuscht, in ihren Unternehmungen gelähmt. Je wichtiger, erfolgreicher und gewinnbringender eine solche Unternehmung ist, desto empfindlicher wird es für das Publikum, den freien Genuß einer solchen Erfindung noch länger entbehren zu müssen. Ist aber eine solche Erfindung nicht wichtig, nicht von besonderem Erfolge und nicht von besonderem Nutzen, dann ist noch weniger Grund vorhanden, solche außerordentliche Begünstigungen zu ertheilen. Eine längere Dauer solcher Alleinrechte hemmt auch in der Regel die noch daran zu machenden Verbesserungen, insofern sich die Verbesserer mit dem Haupterfinder über gegenseitige Zugeständnisse nicht auszugleichen vermögen. (II. 12.)

41. Umfang. a) Allgemeine Grundsätze. In der Regel soll sich der Umfang der Alleinrechte über die Gesammtheit des Staates, über alle dazu gehörigen Länder und Provinzen erstrecken. Die Kraft und Wirksamkeit der Alleinrechte hängt mit einem solchen Umfange innigst zusammen. Die Gefahren der unbefugten Nachmachung nehmen in dem Maße zu, nach welchem in einzelnen zu einem und demselben Staatsverbande gehörigen Ländern oder Provinzen dasjenige, was in den einen auf Alleinrechte beschränkt ist, in den anderen ganz frei und ungestört ausgeübt, nachgemacht und in die den Alleinrechten unterworfenen Länder und Provinzen hinüber geführt werden kann. So wie man aber den Alleinrechten ihre Kraft und Wirksamkeit benimmt, oder dieselbe schwächt, hören dieselben auch auf, wirksame Reizmittel des Erfindungsgeistes zu sein, und verfehlen den Zweck ihrer Bestimmung (I. 7. IV. 40.).

Nur insofern in den besonderen Landesverfassungen einzelner Landestheile eines Staates eigenthümliche Hindernisse gegen die Verbreitung des Umfanges der Alleinrechte über die Gesammtheit des Staates im Wege stehen, und die von dem Umfange der Alleinrechte ausgenommenen Länder durch eigene Zolllinien und Zwischenkordone von dem Verkehre mit den übrigen Landestheilen abgesondert sind, läßt sich ein nicht ganz allgemeiner, alle

Digitized by Google

Theile des Staates umfassender Umfang der gedachten Alleinrechte rechtfertigen.

42. b) **Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung.** In der österreichischen Monarchie erstreckt sich der Umfang der Alleinrechte auf alle dazu gehörigen Länder mit Ausnahme des Königreiches Ungarn und des Großfürstenthums Siebenbürgen [1]), in welchen letzteren nach der dort bestehenden eigenthümlichen Landesverfassung besondere Gewohnheiten eingeführt sind, und wo noch das alte Sistem der vorläufigen Prüfung der Neuheit und Nützlichkeit einer Erfindung bestehet, bevor ein für die gedachten Länder giltiges Alleinrecht ertheilt werden kann. Die Erfahrung lehret, daß die Erfinder diese lästigen Formalitäten sich nicht gerne gefallen lassen, und daß daher auch für die gedachten Länder, in welchen die Industrie überhaupt gegen die übrigen noch weit zurücksteht, nur wenige Alleinrechte angesucht werden. Übrigens sind Ungarn und Siebenbürgen durch eigene Zollinien und Zwischenkordone von den übrigen zur österreichischen Monarchie gehörigen Ländern gesondert [2]).

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 20.

[2]) In dem großbritannischen Reiche erstrecket sich gleichfalls der Umfang der Erfindungspatente nicht auf alle zu diesem Reiche gehörigen Länder, sondern dieselben werden, je nachdem das Einschreiten darum auf einen mehreren oder minderen Umfang gerichtet ist, entweder blos für England und Wales, und die Stadt Berwick-upon-Tweed, oder zugleich auch für die Kolonien und Pflanzungen, oder für Irland oder für Schottland insbesondere ausgefertigt. (Godson Treatise Chap. VI. pag. 147. Carpmael Law of Patents. Appendix pag. I — XV.)

Bei der auf Anordnung des englischen Parlaments vorgenommenen Revision der dortigen Patentgesetzgebung sind nach Inhalt des Report from the select Committee on the law relative to the patents of Inventions 1829 viele Beschwerden gegen diese abgesonderten Patentausfertigungen erhoben worden.

In Frankreich und Nordamerika werden die Patente für den ganzen Umfang des Staates giltig ausgefertigt.

Digitized by Google

43. Wirksamkeit. a) Allgemeine Grundsätze. Die Verleihung von Alleinrechten zur Ausübung der Erfindungen würde ohne Erfolg bleiben, wenn ihnen die Gesetze keine solche Kraft und Wirksamkeit beilegen, daß sie gegen Verletzungen und Eingriffe hinreichenden Schutz finden. (I. 7. IV. 39.)

Diese Wirksamkeit muß sich, um vollständig zu sein, nicht allein auf die ausschließende Ausübung der Erzeugung, sondern auch auf den ausschließenden Verkauf der Erzeugnisse des Gegenstandes der Erfindung ausdehnen. Niemand außer dem Inhaber des Alleinrechtes, seinen rechtmäßigen Erben und Zessionären, darf diese Erzeugung ausüben, wenn er auch vorschützen sollte, daß es nicht seine Absicht gewesen sei, gleiche Ergebnisse daraus hervorzubringen, oder daß er den Gegenstand blos zu seinem eigenen Gebrauche erzeugt habe, und daß er nicht Willens gewesen sei, den Gegenstand zu verkaufen oder damit Handel zu treiben. Eben so darf Niemand, außer den gedachten Personen, solche Erzeugnisse verkaufen oder damit Handel treiben, wenn sie ursprünglich von anderen, als den gedachten Personen herrühren, und wenn auch die verkaufende oder handeltreibende Person vorschützen sollte, solche Gegenstände nicht selbst erzeugt zu haben. Daraus folgt von selbst, daß, wenn ein Ausländer oder ein Bewohner solcher Länder, in welchen die Gesetze des Staates, zu welchem sie gehören, nicht kund gemacht worden, und nicht in Gesetzes-Kraft sind (IV. 39.), oder was immer für eine dritte Person, ein einem Alleinrechte zugewiesenes Erzeugniß in den Umkreis des Staates, für welchen das Alleinrecht giltig und wirksam ist, einführen, und davon in demselben was immer für einen Gebrauch machen wollte, ein solcher sich die Verletzung des Alleinrechtes zu Schulden kommen ließe, wenn er nicht nachzuweisen vermöchte, daß ein solches Erzeugniß von dem Inhaber des Alleinrechtes selbst herrühre, oder daß er von demselben zu dessen Gebrauche ermächtiget sei.

Das Alleinrecht der industriellen Erzeugung und des Verkaufes ihrer Erzeugnisse kann sich jedoch nicht über diejenigen Gegenstände und Mittel hinaus erstrecken, auf welche dasselbe beschränkt ist, und beschränkt zu bleiben hat. (II. 11.)

Digitized by Google

Was nicht in der Beschreibung als Gegenstand oder Mittel der Erfindung, dem Wesen einer Erfindung gemäß (II. 8.) enthalten, und nicht nach allen gesetzlichen Erfordernissen genau und vollständig beschrieben ist (III. 34.), kann als kein Gegenstand des Alleinrechtes, folglich auch dessen Erzeugung oder Verkauf als keine Verletzung des Alleinrechtes, als kein Eingriff in dasselbe betrachtet werden. Das Alleinrecht kann in Beziehung auf keinen anderen Gegenstand, als welcher in der Beschreibung nach allen gesetzlichen Erfordernissen beschrieben ist, wirksam sein, wenn auch ähnliche Mittel zur Hervorbringung eines anderen Gegenstandes angewendet worden sein sollten, und selbst in Beziehung auf ähnliche Gegenstände kann das Alleinrecht nicht wirksam sein, wenn die Mittel, welche zu deren Erzeugung angewendet wurden, von denjenigen verschieden sind, welche sich in der Beschreibung dargestellt finden.

Eine entsprechende Strafsankzion muß so viel möglich von Eingriffen und Verletzungen der Alleinrechte, welche sonst, besonders bei der Öffentlichkeit der genauen Beschreibung des Details patentirter Erfindungen, leicht Statt finden, und dem Erfinder die Früchte derselben rauben könnten, abschrecken, wenn sie aber dennoch gewagt werden, dem Inhaber des Alleinrechtes eine hinreichende Entschädigung zusichern, und den Übertreter selbst noch außerdem empfindlich treffen.

Eine solche Wirksamkeit des Alleinrechtes kann jedoch erst dann in ihrer vollen Ausdehnung eintreten, wenn der Gegenstand des Alleinrechtes öffentlich bekannt gemacht ist. Die Bestimmung der Wirksamkeit desselben vor diesem Zeitpunkte wäre eine offenbare Ungerechtigkeit, weil Niemand für eine unwissentlich begangene Übertretung bestraft werden kann. (Anmerk. zu IV. 37.)

44. b) **Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung.** Im Geiste der österreichischen Gesetzgebung schützt und sichert das Alleinrecht dem Inhaber desselben den ausschließenden Gebrauch (Erzeugung und Verkauf) des Gegenstandes seiner Erfindung, so wie sie in seiner eingelegten Beschreibung dargestellt worden ist, für die Zahl von Jahren, auf welche das Patent lau-

Digitized by Google

tet [1]), d. i. ertheilt oder verlängert worden ist [2]), mit ausgedehnten Vorrechten, welche aber nur auf den eigentlichen Gegenstand der patentirten Erfindung beschränkt sind, daher nicht auf verwandte Gegenstände ausgedehnt, und auch nicht den bestehenden Gewerbsgesetzen oder anderen Gerechtsamen zuwider ausgeübt werden dürfen [3]).

Die österreichische Gesetzgebung hat nicht allein den Inhabern der Alleinrechte wichtige Mittel des Schutzes gegen unbefugte Nachmacher, nämlich: das Anlangen um Einstellung der ferneren Nachmachung, und um Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände unter Beobachtung der gesetzlichen Vorsichten [4]) eingeräumt, sondern auch gegen die unbefugten Nachmacher eingreifende Strafen, nämlich nebst dem Rechte des verletzten Inhabers des Alleinrechtes zur Belangung um Schadensersatz [5]) die Konfiskazion der nachgemachten Gegenstände zum Vortheile des Patentirten, und eine Geldstrafe von Einhundert Spezies-Dukaten (wovon die eine Hälfte dem Patentirten, die andere Hälfte dem Armenfonde des Ortes, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, gehört) verhänget [6]).

---

[1]) Patent vom 31. März 1832. §. 9.
[2]) Ebendas. §. 15.
[3]) Ebendas. §. 10.
[4]) Ebendas. §. 28.
[5]) Ebendas. §. 27.
[6]) Ebendas. §. 29.

In Frankreich ist gegen die unbefugte Nachmachung patentirter Gegenstände eine dreifache Strafe festgesetzt, nämlich: a) Konfiskazion der nachgemachten Gegenstände; b) Schadensersatz nebst angemessener Interessenvergütung, und c) eine zu Gunsten der Distrikts-Armenkasse zu entrichtende Geldstrafe mit einem Viertheile des Schadensersatzes- und Interesse-Vergütungsbetrages, welche jedoch im ersten Betretungsfalle nicht 3000 Franken, in Wiederholungsfällen nicht das Doppelte dieser Summe übersteigen darf. Gesetz vom 7. Januar 1791. Art. XII.

Perpigna führt überdieß an (Chap. IV. Sect. XII. pag. 188), daß der überwiesene Nachmacher außer den oben angeführten Strafen auch zur Bezalnng der Druck- und Affigirungskosten des

Digitized by Google

Wenn gleich die Erlangung von Alleinrechten zur Ausübung der Erfindungen auf keinem förmlichen Eigenthums- oder Rechts-

---

Urtheils und der Prozeßkosten verurtheilt wird, und bei Unvermögenheit zur Bezalung des Schadenersatzes, der Geldstrafe und der Prozeßkosten auch der persönlichen Haft (contrainte par corps) unterworfen sei.

In England wird die Nachmachung eines, wenn auch noch so kleinen Theiles der patentirten Erfindung, wenn auch unter verschiedenen Formen, oder mit verschiedenen Abänderungen oder Hinzufügungen, sobald nur das Wesen des Erzeugnisses wirklich identisch mit dem patentirten Gegenstande ist (if the manufactures are really and substantially the same), als ein Eingriff (infringement) in die Rechte des Patentinhabers betrachtet. (Godson Treatise Chap. VIII. pag. 173.)

Der Art. II. des von dem Könige ausgefertigten Patentes verordnet gegen solche Eingriffe alle diejenigen Strafen und Geldstrafen, welche gegen solche Verletzer für ihre Verachtung der königlichen Befehle rechtmäßig verhängt werden können und mögen (such pains and penalties as can or may be justly inflicted on such offenders for their contempt of this our royal command), und überdieß das Verhalten der Nachmacher zum Ersatze des den Patentinhabern oder ihren Zessionaren dadurch verursachten Schadens nach Maß der Gesetze.

Der Art. VI. des Statuts vom Jahre 1835 verhänget die Bezalung der Prozeßkosten gegen diejenigen, welche bei solchen Streitigkeiten sachfällig werden, und der Art. VII. desselben Statuts eine Geldstrafe von fünfzig Pfund Sterling gegen diejenigen, welche sich für patentirte Gegenstände des Namens der patentirten Erfinder prävaliren, indem sie irgend einen Ausdruck in der Absicht gebrauchen, daß man sie für die Inhaber patentirter Erfindungen, wozu sie in der That keine Bewilligung inne haben, halten solle.

In Nordamerika hatte der V. Art. der Akte vom 21. Februar 1793 die Strafe gegen den unbefugten Nachmacher dahin ausgesprochen, daß derselbe dem Patentinhaber oder seinen Zessionaren die dreifache Summe des Preises zu ersetzen hätte, um welchen der Patentirte seine Erfindung zu verkaufen, oder andere zu ihrem Gebrauche zu ermächtigen pflegte; allein diese allerdings ganz unzweckmäßige Bestimmung wurde in dem nachgefolgten

Digitized by Google

anspruche beruhet (I. 3. 4.), so ertheilet doch die österreichische Gesetzgebung dem rechtmäßigen Inhaber eines einmal verliehenen Alleinrechtes, in so lange dasselbe in rechtlicher Kraft und Wirksamkeit bestehet, ein zeitliches Eigenthumsrecht für die Dauer des Alleinrechtes [1]), und berechtiget den rechtmäßigen Inhaber desselben und seine Zessionare, gegen alle diejenigen ohne Ausnahme, welche in sein Recht eingreifen oder dasselbe verletzen, den Schutz der Gerichtsbehörden in Anspruch zu nehmen [2]).

Wenn endlich gleich die Zeit der Dauer des Alleinrechtes von dem Datum des Patentes an zu beginnen hat (IV. 37.), so hat jedoch nach den Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung die Wirksamkeit des Alleinrechtes in Beziehung auf die Straffälligkeit der unbefugten Nachmachung des patentirten Gegenstandes erst mit dem Tage der Kundmachung des Alleinrechtes in den öffentlichen Blättern zu beginnen [3]).

45. **Ende der Alleinrechte.** a) **Allgemeine Grundsätze.** Alleinrechte enden entweder als zeitliche Rechte mit dem Verlaufe ihrer gesetzlichen Dauerzeit (IV. 38.) oder erlöschen vor dem Verlaufe der Zeit wegen Mängeln in der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen.

Der Verlauf der stipulirten Zeit macht jedem Genusse eines nur für diese beschränkte Zeit ertheilten Rechtes ein Ende. Die Stipulirung einer solchen Zeit selbst kann aber nur in so fern gerechtfertigt werden, als der Anspruch auf den Genuß der Früchte einer Erfindung nicht als ein vollständiges Eigenthumsrecht betrachtet wird. (Anmerk. zu I. 7.)

Die Hauptbedingungen, deren Erfüllung zur Aufrechthaltung der Alleinrechte erfordert wird, sind:

Gesetze vom 17. April 1800 Art. III, dahin abgeändert, daß der unbefugte Nachmacher dem Patentinhaber oder seinen Zessionaren das Dreifache des von ihnen durch einen solchen Eingriff erlittenen Schadens zu ersetzen hat.

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 10.

[2]) Ebendas. §, 27,

[3]) Ebendas. §. 19.

Digitized by Google

a) Neuheit der patentirten Erfindungen (II. 8 — 11.)

b) Genauigkeit der Beschreibung der patentirten Erfindungen (III. 34.)

c) Ausführung der patentirten Erfindungen während der Dauerzeit der Alleinrechte (II. 23.)

Da die Neuheit das Wesen einer Erfindung ist, so kann ein Gegenstand nicht als eine Erfindung angesehen werden, sobald ihm diese Eigenschaft mangelt. Wenn auch bei der Beseitigung jeder vorläufigen Untersuchung über die Neuheit oder Nicht-Neuheit eines Gegenstandes (III. 30 — 32), worauf ein Alleinrecht angesucht wird, ein solches auf einen Gegenstand verliehen worden ist, von dem erst in der Folge hervorkömmt, daß ihm diese Eigenschaft mangelt, so ist das hierauf ertheilte Alleinrecht schon ursprünglich als null und nichtig zu betrachten, und ist als erloschen zu erklären, sobald der Beweis des Mangels dieser Bedingung zur rechtmäßigen Erlangung des Patentes hergestellt ist. Ist der nicht mehr als neu befundene Gegenstand überdieß identisch mit einer schon früher patentirten Erfindung, d. i. aus dem Grunde nicht mehr als neu zu betrachten, weil derselbe Gegenstand schon von einer anderen Person unter dem Schutze eines Patentes ausgeübt wird, so wäre ein auf denselben Gegenstand ertheiltes zweites Alleinrecht auch noch überdieß deßhalb als ursprünglich null und nichtig zu betrachten, weil ein solcher Gegenstand von dem Inhaber des zweiten hierauf ertheilten Alleinrechtes während der Dauer des dem ersten Erwerber verliehenen Patentes, ohne einen offenbaren Eingriff in die Rechte desselben, durchaus nicht ausgeübt werden dürfte.

Würde die Beschreibung einer patentirten Erfindung nicht genau, klar und deutlich, ohne Zweideutigkeit und Verheimlichung der Mittel und Verfahrungsweisen verfaßt, überreicht und bekannt gegeben (III. 33 — 35), so würde es schon während der Dauerzeit der Alleinrechte bei entstehenden Streitigkeiten an jedem Anhaltspunkte mangeln, um über die Giltigkeit und Wirksamkeit eines Alleinrechtes zu urtheilen und zu entscheiden. Der Zustand, in welchem der patentirte Gegenstand zur Zeit der entstehenden Streitigkeit ausgeübt wird, würde nicht als ein gilti-

Digitized by Google

ger Beweis angesehen werden können, daß derselbe Gegenstand auch schon in der früheren Zeit, wo das Alleinrecht angesucht wurde, in demselben Zustande von dem Inhaber des Alleinrechtes ausgeübt oder wenigstens in der Idee eben so aufgefaßt worden ist, folglich, daß die patentirte Erfindung für denselben Zustand die Priorität für sich habe. (IV. 37.) Jemand, der z. B. im Jahre 1830 ein fünfzehnjähriges Alleinrecht erlangt haben würde, ohne eine so genaue Beschreibung des Gegenstandes desselben verfaßt, überreicht und bekannt gegeben zu haben, wie es die Natur der Sache und das Gesetz erheischen, und dessen Ausübung im Jahre 1838 von einem Dritten aus dem Grunde angefochten würde, weil der letztere behauptet, die Ausübung des Gegenstandes in derselben Art schon früher im Jahre 1835 betrieben zu haben, während der Inhaber des Alleinrechtes erst im Jahre 1836 angefangen habe, denselben Gegenstand in dem Zustande auszuüben, in welchem er im Jahre 1838 bei dem Entstehen der Streitigkeit gefunden wird, würde auf dem Grunde seiner im Jahre 1830 eingelegten mangelhaften Beschreibung, und lediglich unter Berufung auf den Zustand, in welchem diese Ausübung im Jahre 1838 befunden wird, weder den Beweis der Giltigkeit seines patentirten Gegenstandes, noch der unbefugten Nachmachung desselben von Seite seiner Gegenpartei herstellen können. Der Beweis durch Zeugenaussagen ist bei Gegenständen dieser Art zu wenig verläßig, um hiernach immer mit voller Beruhigung über die Aufrechthaltung von Alleinrechten, oder über das Bestehen von Eingriffen in dieselben urtheilen und entscheiden zu können. Indem die Gesetzgebung den Urkundenbeweis einer mit allen gesetzlichen Erfordernissen zu versehenden genauen Beschreibung fordert, die Beurtheilung der Giltigkeit und Wirksamkeit der Alleinrechte lediglich von dem Zustande abhängig macht, in welchem die Gegenstände derselben in der Beschreibung dargestellt sind (IV. 40), und Mängel in der Beschreibung mit dem Erlöschen des Alleinrechtes selbst verpönt, beuget sie allen Unzukömmlichkeiten vor, welche sonst unvermeidlich sind.

Die vernachläßigte Erfüllung der Bedingung genauer Beschreibungen der patentirten Erfindungen würde überdieß nach

Digitized by Google

dem Erlöschen der Alleinrechte den ganzen Zweck derselben, die Bereicherung des Staates mit den Früchten neuer Erfindungen zur Beförderung des allgemeinen Besten (I. 7.) vereiteln. Der Staat würde um die Prämie betrogen, welche er auf die Veroffenbarung des Geheimnisses einer Erfindung aussetzt. Der mit der Prämie Betheilte würde die Leistung vorenthalten, für welche er so wichtige Vorrechte empfangen hat.

Wären die Erfindungen ein Eigenthum ihrer Urheber, und als solche ein unangreifbares Recht (Anmerk. zu I. 7.), dann könnte man folgerichtig einen Erfinder auch nicht verhalten, von diesem Rechte binnen einem bestimmten Termine Gebrauch zu machen, oder ihre Unthätigkeit binnen einer gewissen Frist als eine stillschweigende Verzichtleistung auf ihr Eigenthum anzusehen, was eine in ihrer Art ganz neue juridische Fikzion wäre.

Allein, da die Verleihung von Alleinrechten ein politischer Akt zur Erreichung eines politischen Zweckes ist, so stehet es auch dem Staate frei, alle Erfordernisse und Bedingungen solcher Verleihungen vorzuschreiben, und da eine dieser Hauptbedingungen in der praktischen Ausführung bestehet, so stehet es auch dem Staate frei, die Nicht-Erfüllung dieser Bedingung mit dem Verluste des dadurch bedingten Rechtes zu verpönen.

46. b) **Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung.** Die österreichische Gesetzgebung bestimmt folgende sieben Fälle, in welchen die Alleinrechte zu erlöschen haben:

a) wegen Nicht-Neuheit [1]);

b) wegen Identität mit einer früher patentirten Erfindung [2]);

---

[1]) Alle Gesetzgebungen stimmen darin überein, die Neuheit als Grundbedingung der Patentverleihung zu bestimmen, und bei dem Mangel an Neuheit die Erlöschung der Alleinrechte zu verhängen. (Art. III. der kön. englischen Patente. Carpmael's Law of Patents for inventions; Appendix XI. Art. I. III. XVI. 3. des französischen Gesetzes vom 7. Januar 1791; Art. I. III. VI. X. der nordamerikanischen Akte vom 21. Februar 1793 und Art. I. der Akte vom 17. April 1800.)

[2]) S. auch Art. IV. der kön. englischen Patente. Law of Patents. Appendix XI. — XII.; Art. VIII. des französischen Gesetzes vom

Digitized by Google

c) wegen mangelhafter Beschreibung [1]);
(Die Eigenschaften, welche die österreichische Gesetzgebung

---

25. Mai 1791; Art. II. des nordamerikanischen Gesetzes vom 21. Februar 1793.

[1]) In England beobachten die Gerichtshöfe eine große Strenge bei der Beurtheilung der eingelegten Beschreibungen in Patentangelegenheiten. Die Nichtigkeits-Erklärung erfolgt:

a) wenn die Ausdrücke der Beschreibung zweideutig sind;

b) wenn wesentliche Erfordernisse mangeln;

c) wenn fremdartige Gegenstände eingemengt sind, um irre zu führen;

d) wenn die Zeichnungen inkorrekt sind;

e) wenn eine von den genannten verschiedenen Verfahrungsweisen oder Ingredienzien nicht entspricht;

f) wenn eine von den verschiedenen beschriebenen Wirkungen nicht hervorgebracht wird, und

g) wenn die Beschreibung der Gegenstände überhaupt nicht der besten Kenntniß des Patentirten angemessen ist.

Godson Treatise Chap. IV. 3. pag. 109.

Derselbe führt daselbst mehrere praktische Fälle an (pag. 109—124), auf welche solche Rechtsgründe der Nichtigkeits-Erklärung angewendet wurden.

In Frankreich, wo das Gesetz vom 7. Januar 1791 Art. IV. 2. nur im Allgemeinen verfüget, daß Jeder, der um ein Patent ansucht, eine versiegelte genaue Beschreibung des Prinzips, der Mittel und Verfahrungsweisen seiner Erfindung, nebst den denselben entsprechenden Plänen, Zeichnungen und Modellen einzulegen habe (Anmerk. zu III. 34.), ist die Gesetzgebung minder strenge, indem sie wegen mangelhafter Beschreibung Art. XVI. 1. und 2. die Nichtigkeits-Erklärung blos in jenen Fällen verhänget, wo der Erfinder überwiesen wird, in seiner Beschreibung die wahren Mittel der Ausführung verschwiegen, oder sich bei seiner Ausübung geheimer Mittel bedient zu haben, welche er in seiner Beschreibung nicht umständlich aus einander gesetzt, oder nicht nachträglich angezeigt hätte, um sie den in seiner Beschreibung enthaltenen Mitteln beizufügen.

In Nordamerika, wo die Gesetzgebung sich mehr der englischen nähert, kann nach Art. VI. der Akte vom 21. Februar 1793 derjenige, der wegen Eingriffs in ein Alleinrecht belangt wird,

Digitized by Google

von solchen Beschreibungen fordert, sind bereits oben (III. 34.) angedeutet worden.

Wenn sich nur ein Theil der in der Beschreibung dargestellten Erfindung bei der Anfechtung eines Dritten als neu, das Übrige dagegen als bekannt erweiset, so wird in Beziehung auf dasjenige, was neu ist, das Alleinrecht aufrecht erhalten, dasselbe dagegen in Beziehung auf das nicht neu Befundene, theilweise aufgehoben; solche theilweise Aufrechthaltungen und Aufhebungen haben in Österreich seit der Einführung des gegenwärtigen Sistems in mehreren Fällen Statt gefunden [1]).

d) wegen Nichtausübung binnen Jahresfrist [2]);

e) wegen einjähriger Unterbrechung der Ausübung [3]);

---

gegen dasselbe mit der Einwendung auftreten, daß die Beschreibung des Klägers hinsichtlich seiner Erfindung nicht die volle Wahrheit, oder mehr als erforderlich ist, um die beschriebene Wirkung hervorzubringen, enthalte, und daß diese Verschweigung oder Hinzufügung offenbar in der Absicht geschehen sei, um das Publikum zu täuschen, und es erfolgt bei der Bewährung einer solchen Einwendung die Nichtigkeits-Erklärung des Patentes, und nach dem Art. X. eben dieser Akte kann binnen drei Jahren nach Erfolglassung eines Patentes die Anfechtung und Nichtigkeits-Erklärung desselben überhaupt unter dem Titel einer Erschleichung oder falschen Darstellung Statt finden.

Die Erfordernisse der Beschreibung einer patentirten Erfindung zur Aufrechthaltung derselben hat die nordamerikanische Gesetzgebung überhaupt strenger, als die französische Gesetzgebung vorgezeichnet. (Anmerk. zu III. 34.)

[1]) In England erfolgte bis zum Jahre 1835 die Nichtigkeits-Erklärung eines Alleinrechtes auch dann, wenn sich irgend ein Theil der angefochtenen Erfindung bei der Anfechtung eines Dritten nicht als neu erwies. Der Art. I. des Statutes vom Jahre 1835 gestattet dem Patentinhaber in einem solchen Falle um eine Verzichtleistung auf diesen Theil einzuschreiten, und der Kronanwalt hat das Recht, eine solche Verzichtleistung nach Umständen, und wenn kein Betrug obwaltet, zu bewilligen, und den übrigen Theil des Alleinrechtes aufrecht zu erhalten.

[2]) S. Anmerk. zu I. 7. und zu II. 23.

[3]) S. Anmerk. zu II. 23.

Digitized by Google

f) wegen saumseliger Taxentrichtung;

g) wegen Verlaufes der Patentzeit.

47. **Besonderes Verhältniß zweier Nichtigkeitsklauseln: a) der saumseligen Taxentrichtung.** Wäre eine jede Erfindung das unangreifbare Eigenthum ihres Urhebers, so wäre wohl nichts folgewidriger, als den Verfall eines solchen Eigenthums mit der Nicht-Entrichtung einer vom Staate darauf festgesetzten Abgabe (Taxe) binnen einer bestimmten Zeit in Verbindung zu bringen [1]).

Niemand kann wohl das Recht des Staates bezweifeln, das Eigenthum der Staatsbürger zur Bestreitung allgemeiner Bedürfnisse zu besteuern, die saumseligen Steuerentrichter mit Zwangsmaßregeln zur Erfüllung ihrer Steuerpflicht zu verhalten, und bei allenfälliger Uneinbringlichkeit der Steuer von dem Pfandrechte auf das Eigenthum Gebrauch zu machen; allein in keinem wohlgeordneten Staate wird ein Staatsbürger gleich bei dem ersten Termine der Nicht-Zuhaltung einer Steuerrate seines Eigenthums verlustig erklärt, und ohne Rücksicht, ob der Steuerbetrag auch wirklich den Werth des Eigenthums erreiche oder nicht, gänzlich beraubt.

Ganz anders gestaltet sich die Ansicht der Dinge, wenn man die Verleihung von Alleinrechten zur Ausübung der Erfindungen nicht als eine Rechtspflicht des Staates zum Schutze eines Eigenthumsrechtes des Erfinders, sondern als einen politischen Akt des Staates zur Erreichung eines politischen Zweckes (I. 7.) betrachtet, dann ergibt sich auch aus einem naturgemäßen Kausal-Nexus mit demselben das Bedürfniß und die Regulirung eines besonderen zu diesem Ende auszumittelnden Taxsistemes, wovon in dem nächsten Hauptstücke (V. 53 — 59.) die Rede sein wird, so wie zu dessen Handhabung das Erforderniß einer Erlöschungsklausel bei saumseliger Taxentrichtung.

48. b) **der gefährlichen, schädlichen, verfassungs- und gesetzwidrigen Eigenschaft.** Eine weitere Folge des bei der Gesetzgebung zur Aufmunterung des Erfindungsgeistes

[1]) S. Anmerk. zu I. 7.

Digitized by Google

zum Grunde zu legenden politischen Zweckes ist die Ausschließung aller gefährlichen, schädlichen, verfassungs- und gesetzwidrigen Gegenstände von der Begünstigung der Verleihung von Alleinrechten. (II. 21.)

Wenn auch das Zulassen vorläufiger Untersuchungen über die Neuheit oder Nützlichkeit der Erfindungen eben so viel wäre, als das Aufgeben des Zweckes der Aufmunterung des Erfindungsgeistes von Seite des Staates (III. 32.), so kann doch eine vorläufige Untersuchung, ob der Gegenstand, zu dessen Ausübung ein Alleinrecht angesucht wird, nicht offenbar schädlich, oder mit Rücksicht auf das Allgemeine unzulässig sei? dem Systeme im Ganzen nicht abträglich werden.

Die Fälle, wo auf Gegenstände, welche dießfalls Bedenken darbieten, Alleinrechte angesucht, folglich vorläufige Untersuchungen hierüber notwendig werden, sind ohnehin äußerst selten. (Anmerk. zu II. 21.) Dagegen versetzt sich die Staatsverwaltung, wenn sie auch bei bedenklichen Gegenständen keine vorläufige Untersuchung über die allenfällige Schädlichkeit oder Unzulässigkeit eines Gegenstandes aus öffentlichen Rücksichten einleiten, die Verleihung von Alleinrechten auf die Ausübung solcher Gegenstände im administrativen Wege nicht verweigern darf, und nur mittelst gleichzeitiger Denunziazion bei den Gerichtsbehörden die Nichtigkeits-Erklärung des von ihr ertheilten Alleinrechtes auf dem Rechtswege, und in Folge eines förmlichen richterlichen Spruches erwirken kann (Anmerk. zu II. 21.), in eine schiefe, ihrem Ansehen wenig entsprechende Stellung (Anmerk. zu III. 31.), sondern sie waget auch, nachdem während des Zeitraumes zwischen der Verleihung des Alleinrechtes und des auf dem Rechtswege erst zu erwirkenden richterlichen Spruches dem Erwerber des Alleinrechtes die selbst mit den größten Bedenken und Gefahren verbundene Ausübung eines schädlichen Gegenstandes folgerecht nicht verwehrt werden kann, für das Allgemeine höchst verderbliche Einwirkungen [1]).

[1]) Es gehört mit zu den sonderbarsten Widersprüchen, daß die französische Gesetzgebung aus Sorgfalt für einzelne Patentwerber ein

Digitized by Google

Solche Einwirkungen sind besonders bei solchen Gegenständen zu besorgen, welche in das Sanitätsfach einschlagen, und auf die Gesundheit, ja selbst auf das Leben der Staatsbürger den verderblichsten Einfluß nehmen können.

In denjenigen Staaten, in welchen die Regierung auf dem administrativen Wege durchaus kein Patent, welches angesucht, und auf dessen Erlangung beharrt wird, verweigern darf, und dessen Nichtigkeits-Erklärung, in so fern es auf einen unzulässigen Gegenstand erlangt worden ist, nur auf dem Rechtswege erwirken kann, ist allerdings im Gesetze eine Nichtigkeits-Klausel bezüglich auf solche Gegenstände erforderlich, um den Gerichtsbehörden einen Anhaltspunkt an die Hand zu geben, hierauf ertheilte Alleinrechte zu annulliren.

In denjenigen Staaten dagegen, wo die vor Unheil schützende Macht der Regierung nicht so sehr beschränkt und derselben gestattet ist, Voruntersuchungen über die aus öffentlichen Rücksichten unzulässig erscheinenden Gegenstände einzuleiten, und bei der Bestätigung einer solchen Unzulässigkeit die Bewilligung der hierauf angesuchten Alleinrechte im administrativen Wege zu verweigern, oder bereits ertheilte Alleinrechte zu annulliren, erscheint eine solche Nichtigkeits-Klausel nicht einmal erforderlich, indem auf solche Gegenstände keine Alleinrechte ertheilt werden, folglich auch ihre Nichtigkeits-Erklärung hinwegfällt, und falls ja ein in öffentlicher Hinsicht unzulässiger Gegenstand der Aufmerksamkeit der administrativen Behörden entgangen, und ungeachtet einer solchen Unzulässigkeit mit einem Alleinrechte betheilt worden wä-

---

Comité consultatif eingesetzt hat, um über die Neuheit und Nützlichkeit ihrer Erfindungen Voruntersuchungen anzustellen, und diese einzelnen Parteien im Falle eines ungünstigen Befundes zur Ersparung der Auslagen für ein ungiltiges Patent zu warnen (Anmerk. zu III. 31.), und dagegen bei der durch das Gesetz beschränkten Macht der Regierung das ganze Publikum zeitweilig in Gefahr setzt, durch Ausübung der bedenklichsten Erfindungen, worauf sie in keinem Falle das angesuchte Patent im administrativen Wege verweigern darf, empfindlich beschädigt zu werden.

Digitized by Google

re, es keines richterlichen Spruches zur Annullirung desselben bedarf, indem in solchen Fällen die Bewilligung des Alleinrechtes sich von selbst behebet.

49. **Dießfällige Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung.** Die Erlöschungsklausel bei saumseliger Taxentrichtung ist in die österreichische Gesetzgebung aufgenommen worden. (IV. 47.)

Dagegen ist in Beziehung auf die in öffentlicher Hinsicht unzulässigen Gegenstände in diesem Gesetze bestimmt worden, daß, wenn die in den Gesuchen um Alleinrechte allenfalls verschwiegenen, aber in den versiegelten Beschreibungen enthaltenen Mittel oder Verfahrungsarten gegen Polizei- oder Sanitätsrücksichten, oder gegen das allgemeine Staatsinteresse streiten, die Anwendung und Ausübung derselben eben so wenig mit einem Alleinrechte, als ohne ein solches gestattet werden könne, und daß die Bewilligung des Alleinrechtes in solchen Fällen sich von selbst behebe [1]).

Es bedarf also in solchen Fällen nach dem Geiste der österreichischen Gesetzgebung keiner besonderen Entscheidung der Behörden zur förmlichen Nichtigkeits-Erklärung solcher Alleinrechte, und keiner besonderen Nichtigkeits-Klausel [2]). Die bestehenden Sanitäts-, Polizei-, Finanz- oder politischen Gesetze und verfassungsmäßigen Ordnungen genügen den administrativen Behörden, um die Anwendung und Ausübung solcher unzulässiger Gegenstände zu verhindern, ohne erst eine förmliche Nichtigkeits-Erklärung des Alleinrechtes selbst abwarten zu müssen.

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 8.
[2]) Ebendas. §. 21.

Digitized by Google

Fünftes Hauptstück.

Patent-Tax-Sistem.

50. Allgemeine Grundsätze. a) Erster Grundsatz. Bei so vielen Vortheilen und Begünstigungen, welche der Staat neuen Erfindungen im Gebiete der Industrie angedeihen läßt, erscheint es nicht anders als billig, daß der begünstigte Erfinder auch seiner Seits nicht blos das Geheimniß seiner Erfindung offen darlege, um seiner Zeit nach Erlöschung der ihm zugewendeten Vortheile und Begünstigungen die frei gewordene Erfindung zum Gemeingute der Nazion zu machen, sondern auch einen angemessenen Entgelt leiste:

a) um die öffentliche Verwaltung für die Material- und Regiekosten zu entschädigen, welche die Verhandlung der Patentangelegenheiten, die Ausfertigung der Urkunden, die Vormerkung und Einregistrirung derselben verursachen, und

b) um eine Art Bürgschaft zu erhalten, daß der Erfinder selbst von seiner Erfindung Nutzen erwarte, und sich nicht muthwillig ausschließende Rechte im Fache der Nazionalindustrie zueignen wolle, wodurch die Behörden ohne haltbaren Grund mit Gesuchen um Patente für jede Kleinigkeit belästiget würden.

Der Erfinder und Bewerber um ein Alleinrecht bezalt in dem Momente der Erlangung bedeutender Vorrechte, von deren Benützung er sich wesentliche Vortheile verspricht, mäßige Gebühren sehr gerne und willig;

das Publikum findet in der Bemessung und Eintreibung solcher Gebühren die Beruhigung, daß die übrigen Steuerpflichtigen für die Mehrauslagen des Staates, welche das Verfahren bei der Durchführung und Handhabung des Sistemes der Aufmunterung des Erfindungsgeistes erfordert, nicht in das Mitleiden gezogen werden, und

Digitized by Google

der Staat erhält ein eben so gerechtes als leicht einzutreibendes Deckungsmittel für seine Mehrauslagen, ohne irgend eine andere Quelle des Einkommens angreifen oder zur Deckung derselben erhöhen zu dürfen.

51. Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung. Die österreichische Gesetzgebung hat für die Verleihung der Erfindungspatente ein eigenes Tax-Sistem eingeführt [1]). Die Erträgnisse der dafür eingehenden Taxen werden in einer besonderen Rubrik für das allgemeine Targefäll verrechnet, und decken die Material- und Regiekosten, die sich bei der Ausführung des Patent-Sistems ergeben, hinreichend.

52. b) Zweiter Grundsatz. Die Taxen für die Verleihung der Erfindungspatente dürfen nicht überspannt und drückend sein. Sind dieselben auf einen hohen Grad des Einkommens berechnet, und bezielt der Staat mittelst der Besteuerung des Erfindungsgeistes die Eröffnung einer besonderen Finanzquelle, so verfehlt er den eigentlichen Zweck des ganzen Sistems und schrecket den Erfindungsgeist ab, anstatt ihn aufzumuntern. Der Erfindungsgeist ist gewöhnlich nicht mit dem Reichthume gepaart. Ein altes Sprichwort sagt: Noth macht erfinderisch. Sind die Taxen zu hoch gespannt, so werden sie für die mittellose Klasse der Erfinder, welche in der Regel bei weitem die zalreichste ist, unerschwinglich. Sie sehen sich daher gezwungen, entweder die Ausübung ihrer Erfindungen ganz aufzugeben, oder sich das Geheimniß ihrer Erfindungen von wucherischen Spekulanten abdrücken zu lassen, oder ihre Erfindungen ohne Schutz vor Nachmachung auszuüben, und sich bald der Früchte derselben durch Nachahmer beraubt zu sehen, deren Zal um so größer anwachsen wird, je nützlicher und gewinnbringender eine Erfin-

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §§. 12—17.

Auch in England, Frankreich und Nordamerika ist die Abnahme von Taxen für die Verleihung der Patente eingeführt. Eine kritische vergleichende Beleuchtung der dießfälligen Tax-Sisteme folgt zu den nachstehenden Paragraphen.

Digitized by Google

dung in der Ausführung sich bewährt. Somit ginge aller Reiz zu Erfindungen verloren.

53. Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung. Die in Österreich eingeführten Patenttaxen belaufen sich auf nicht mehr als zehn Gulden Konvenzions-Münze für die niedrigste Stufe der Dauerzeit der Alleinrechte, nämlich für ein einjähriges, und betragen für die höchste Dauerzeit der Alleinrechte, nämlich für fünfzehn Jahre zusammen nicht mehr als Vierhundert fünf und zwanzig Gulden Konvenzions-Münze [1]).

---

[1]) Nach den Erörterungen, welche das Haus der Gemeinen im Jahre 1829 durch eine besondere zur Untersuchung des Zustandes der Gesetzgebung und des Verfahrens bei Verleihung von Erfindungspatenten eingesetzte Committee erheben ließ, betragen die Taxen, welche ein jeder Patentwerber zu entrichten hat, für ein jedes Patent, und zwar:

für England allein . . .	106	Pf. St.	11	Sch.	8 D.
„ Schottland	79	„	10	„	5 „
„ Irland	128	„	5	„	11 „

und wenn es außerdem auch für die Kolonien behoben wird, noch dazu beiläufig 5 Pfund Sterling. Das nähere Detail dieser Taxen ist in dem Report from the select Committee on the law relative to Patents for inventions ordered by the House of Commons to be printed 12. June 1829 pag. 87 — 88 umständlich angegeben. Diese Taxen erreichen also zusammen einen beiläufig siebenfach höheren Betrag, als in Österreich die höchste Taxe für die längste Dauer eines fünfzehnjährigen Alleinrechtes, und sind mehr als dreihundertfach höher, als die mindeste österreichische Taxstufe für ein einjähriges Alleinrecht, wobei wohl zu bemerken ist, daß die englischen Taxen nicht geringer bemessen werden, wenn auch ein Patent auf eine kürzere Dauerzeit, als auf vierzehn Jahre angesucht würde. (Anmerk. zu IV. 39.)

In den Letters and suggestions upon the Amendement of the law relative to patents for Inventions, London 1835 wird pag. 64—65 bemerkt, daß überdieß in allen Fällen, wo für Gegenstände, auf welche Caveats genommen sind, was bei den meisten der Fall ist, Patente angesucht werden, der opponirende Inhaber des Caveat 3 Pf. St. 5 Sch. und der Patentwerber 3 Pf. 10 Sch. für jedes Verhör dem Attorney general, und jeder von

Digitized by Google

54. c) **Dritter Grundsatz.** Das Taxschema muß in bestimmten Sätzen und allgemein giltig entworfen

---

beiden 13 Sch. 4 D. dem Solicitor zu entrichten haben, und wird ein Fall erwähnt, wo ein Patentwerber allein für derlei 18 Oppositionen von Caveat-Inhabern bei 100 Pf. St. an derlei Honoraren zu entrichten hatte.

Wird noch dazu erwogen, wie kostspielig der Rechtsweg in England ist, um sich vor unbefugten Nachmachungen patentirter Erfindungen zu schützen, so lassen sich die besonders in den obigen Letters and Suggestions berührten Beschwerden über die drückende Höhe der Kosten zur Erlangung und Aufrechthaltung eines Patentes in England erklären. In dem oben gedachten Report pag. 149 werden die gewöhnlichen Kosten für einen Eingriffsprozeß auf beiläufig 600 Pf. St. für jede streitende Partei angegeben, und ein besonderer Fall angeführt, wo die Prozeßkosten eines Patentinhabers (Cleggs-Patent auf einen Gasapparat) für einen Eingriffsprozeß 718 Pf. St. betrugen. Die einzelnen Posten dieser Prozeßkosten kommen daselbst ausführlich spezifizirt vor. Da dem obsiegenden Patentinhaber nur die Summe von 432 Pf. St. als eine von dem des Eingriffs schuldig befundenen Beklagten zu entrichtende Entschädigung zuerkannt wurde, so wurde dem siegreichen Patentinhaber noch viel aus seiner Tasche herausgeholt (leaving the successfull patentee much out of pocket), nachdem er überdieß zuvor bei 100 Pf. St. auf die Verfertigung verschiedener Modelle und Maschinen hatte auslegen müssen, um den Beweis herzustellen, daß die in seiner eingelegten Beschreibung dargestellten Maschinen wirklich den beschriebenen Erfolg hervorbringen. John Isaac Hawkings, welcher der Parlaments-Committee in England über die österreichische Gesetzgebung in diesem Fache Auskünfte zu erstatten hatte, und derselben auch eine dem Report beigefügte englische Übersetzung des österreichischen Gesetzes vom 8. Dezember 1820 überreichte, machte die Committee bei dieser Gelegenheit insbesondere auf das Schicksal der Erfinder in England, und auf die Vorzüge des die ärmere und in der Regel bei weitem zalreichste Klasse der mittellosen Erfinder begünstigenden österreichischen Sistemes aufmerksam. S. Report pag. 128.

In Frankreich belaufen sich die Taxen
für ein fünfzehnjähriges Patent auf . . . 1500 Franken

Digitized by Google

sein, ohne sich in kleinliche Unterscheidungen verschiedener Kategorieen der Erfindungen und ihres relativen Werthes einzulassen, und ohne der Willkür der Behörden irgend einen Spielraum offen zu lassen. Es darf den Behörden keine wie immer geartete Zuschreibung von Taxen für die Verleihung von Erfindungspatenten eingeräumt werden. Der freie Spielraum einer solchen ämtlichen Zuschreibung von Taxen, welche bald höher bald geringer bemessen werden könnten, je nachdem der Gegenstand einer Erfindung den Behörden wichtiger und gewinnbringender oder unwichtiger und weniger einträglich erschiene, würde vorläufige ämtliche Untersuchungen der mehreren oder minderen Nützlichkeit der Erfindungen, und ihres Werthes voraussetzen, was gegen die oben (III. 30—33) aufgestellten einfachen Grundsätze verstoßen würde. Es kann nach diesen richtigen Grundsätzen der Patentgesetzgebung nur dem Erfinder selbst zustehen, den eigentlichen Werth seiner Erfindung, den er meistens allein, und wenigstens am kompetentesten zu beurtheilen vermag, weil er das von ihm Erfun-

---

für ein zehnjähriges Patent auf . . . 800 Franken
» » fünfjähriges » » . . . 300 »

d. i. also auf beiläufig 600, 320 und 120 Gulden Konvenzions-Münze, welcher Betrag gleichfalls bedeutend höher ist, als die für die gleichen Perioden in Österreich nur mit 425, 175 und 50 Gulden Konvenzions-Münze zu bezalende Taxen, davon abgesehen, daß in Frankreich noch andere bei weitem höhere und vielfachere Nebengebühren als in Österreich zu bezalen, und außerdem in Österreich wesentliche Erleichterungen, welche weder in England noch in Frankreich bestehen, eingeführt sind, worüber weiter unten (V. 55—57) die vergleichende Übersicht vorkommen wird.

In Nordamerika sind, wohl in Rücksicht auf die dort bestehenden örtlichen Verhältnisse, die billigsten Taxen für die langjährigen Alleinrechte bemessen, indem nach Art. XI der Akte vom 21. Februar 1793 für jedes Patent nicht mehr als dreißig Dollars, und sehr geringe Expedizions-Gebühren zu bezalen sind; dagegen mangelt auch in jenem Lande die Erleichterung ganz mittelloser Erfinder mittelst geringerer Taxen für kürzere Probejahre. (V. 57.)

Digitized by Google

dene am besten und genauesten kennt, zu würdigen und zu schätzen, oder sich wenigstens einen vorläufigen Überschlag zu machen, was seine Erfindung werth sein dürfte. Das Taxschema muß also nach Stufengängen bemessen werden, welche die günstige oder minder günstige Dauerzeit der zu ertheilenden Alleinrechte, folglich die davon zu erwartenden mehreren oder minderen Vortheile in ein richtiges Ebenmaß mit den von dem Erfinder erwarteten Ergebnissen seiner Erfindung setzen, und ihm die Wahl übrig lassen, nach Verhältniß dieser Erwartungen und des ihm vorschwebenden Werthes seiner Erfindung länger oder kürzer dauernde Patente zu lösen (IV. 39) und sich nach den dieser längeren oder kürzeren Dauer entsprechenden Stufengängen selbst höher oder minder zu taxiren.

Um den Erfindern die Ausübung ihrer Erfindungen zu erleichtern, muß die anfängliche Dauerzeit der Alleinrechte, während welcher sie mit den meisten Schwierigkeiten der Ausführung und des Absatzes zu kämpfen haben, einer so viel möglich geringen Taxe unterworfen werden, deren Steigerung erst bei einer längeren Dauerzeit, wenn die schwierigsten Probejahre überwunden sind, räthlich erscheint.

55. Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung. Das Taxschema des österreichischen Gesetzes [1]) überläßt der Wahl des Bewerbers um ein Alleinrecht eilf Stufengänge der Taxbemessung, nämlich die erste Abstufung von zehn Gulden Convenzions-Münze, welche sich für die ersten fünf Jahre der Dauer eines Alleinrechtes immer gleich bleibt, und sehr niedig gehalten ist, und zehn nachfolgende Abstufungen, welche von dem in Anspruch zu nehmenden sechsten Jahre der Dauerzeit anzufangen in den nächsten zehn Jahren, mit jedem Jahre der anzusprechenden längeren Dauer um fünf Gulden Konvenzions-Münze für jedes Jahr steigen, bis sie mit der in Anspruch zu nehmenden höchsten Dauerzeit von fünfzehn Jahren den Gesammtbetrag der Taxabstufungen dieser ganzen Dauerzeit erreichen und eigentlich in sich vereinen.

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 13.

Digitized by Google

Dieses Schema stellt sich in folgenden progressiven Verhältnissen dar.

1.	Abstufung für die ersten fünf Jahre, mit zehn Gulden Konv. Münze für jedes Jahr, zusammen . . .	50 fl.
	Steigende Stufengänge der Tax-Bemessung für die nächst folgenden zehn Jahre:	
2.	Abstufung für das 6. Jahr.	15 „
3.	„ „ „ 7. „	20 „
4.	„ „ „ 8. „	25 „
5.	„ „ „ 9. „	30 „
6.	„ „ „ 10. „	35 „
7.	„ „ „ 11. „	40 „
8.	„ „ „ 12. „	45 „
9.	„ „ „ 13. „	50 „
10.	„ „ „ 14. „	55 „
11.	„ „ „ 15. „	60 „
	Gesammtbetrag der Tax-Bemessung für die ganze Dauerzeit dieser Stufengänge	425 fl.

Nach diesem Verhältnisse der Dauerzeit der Alleinrechte sind nach der Vorschrift des österreichischen Gesetzes [1]) die Patent-Taxen zu bemessen und der Bewerber um ein Alleinrecht hat selbst zu bestimmen, auf wie viele Jahre bis zur höchsten Dauerzeit hinauf er das Alleinrecht zu erhalten wünsche, folglich zu welcher Abstufung der Tax-Bemessung er sich herbeilasse.

Jemand, der eine minder bedeutende Erfindung unter dem Schutze eines Alleinrechtes ausüben will, von deren Früchten er sich jedoch nur in den ersteren Jahren besondere Vortheile verspricht, kann seine Erfindung auch verhältnißmäßig gering taxiren, indem er sein Patent nur für ein oder ein paar Jahre giltig löset, wogegen Andere, welche sich von den Früchten ihrer Erfindung für eine lange Reihe von Jahren wichtige Vortheile versprechen, zu einer höheren bis zur höchsten Taxbemessung

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 12.

Digitized by Google

sich herbeilassen, folglich auch ihre Erfindung den eigenen Erwartungen entsprechend höher und am höchsten taxiren müssen *).

56. d) **Vierter Grundsatz.** Wenn man auch nach den richtigen Grundsätzen der Patent-Gesetzgebung nicht der ämtlichen Werthschätzung der Behörden, sondern der eigenen Würdigung und Beurtheilung der Erfinder überlassen muß, die Dauerzeit der Alleinrechte, welche sie ansuchen, selbst zu bestimmen, und sich hiernach nach einem allgemein giltigen, in bestimmten Sätzen verfaßten, Tax-Schema zu taxiren, so wird es dennoch zuweilen selbst den Erfindern schwer, etwas, das oft nur noch in der Idee bestehet, noch gar nicht ausgeführt ist, und in seinen Erfolgen und Wirkungen nicht ermessen werden kann, zu würdigen und zu beurtheilen. — Manche ursprünglich ganz unbedeutende Idee kann bei ihrer Ausübung Erfolge und Wirkungen hervorbringen und Vortheile darbieten, welche alle Erwartungen übertreffen. Manche andere Idee, von der sich der Erfinder goldene Berge verspricht, kann in der wirklichen Ausführung bei weitem den Erwartungen nicht entsprechen, ja auf solche Anstände und Schwierigkeiten stoßen, daß sie entweder ganz unausführbar, oder doch wenigstens mit geringen oder

---

*) In England und Nordamerika bleiben sich die Taxen für die Erlangung eines Patentes immer gleich, dasselbe möge auf 14 Jahre oder darunter gelöset werden. Diese Unzukömmlichkeit ist besonders in England, wo ein jedes Patent nahe an 4000 fl. Konv. Münze, an Taxen, Stämpeln und Nebengebühren zu stehen kömmt, höchst fühlbar, und wird namentlich in den oben angeführten Letters and Suggestions unter greller Darstellung der daraus entspringenden, den Erfindungsgeist niederdrückenden Folgen auf das schärfste gerüget, wurde aber dessenungeachtet auch mit dem neuen Statute vom 10. September 1835 nicht beseitigt.

In Frankreich sind nur die oben (Anmerkung zu V. 53) angedeuteten drei Tax-Abstufungen von 300, 800 und 1500 Franken für 5-, 10- oder 15jährige Patente eingeführt. Allein welche Unzukömmlichkeiten auch mit dieser Einrichtung verbunden sind, wird weiter unten (nachstehende Anmerk.) dargethan werden.

Digitized by Google

gar keinen Vortheilen ausführbar erscheint. Man kann daher auch dem Erfinder nicht zumuthen, daß er gleich Anfangs seine Erfindung so genau würdige und beurtheile, um unwiderruflich die Zahl der Jahre und die hiernach entfallende Summe der zu entrichtenden Taxen zu bestimmen, ohne ihm die vorsichtige Wahl offen zu lassen, für die erste Probezeit lieber ein kürzer dauerndes Patent zu lösen, und geringere Taxen zu entrichten, und erst nach bewährter Probezeit so viele Verlängerungen der Dauerzeit bis zur höchsten Dauer hinauf anzusuchen, als es seinem Interesse und den gemachten Erfahrungen entspricht (IV. 39. 40.), und hiernach die Nachtragszalungen an Taxen zu leisten.

57. **Bestimmung der österreichischen Gesetzgebung.** In Österreich kann der Erfinder anfänglich nach seinem Belieben nur ein einjähriges Alleinrecht zum Schutze der Ausübung seiner Erfindung lösen, und in der nachfolgenden Zeit von Jahr zu Jahr verlängern, oder bis auf die höchste Dauerzeit von 15 Jahren erstrecken lassen, und sich dadurch hinsichtlich der Tax-Entrichtung die wesentlichsten Erleichterungen verschaffen [1]).

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 15.

Während der mittellose Erfinder in den österreichischen Staaten mit einem sehr geringfügigen Geldbetrage die anfängliche versuchsweise Ausübung seiner Erfindung im ersten Jahre schützen und diesen Schutz auch in den vier nachfolgenden Jahren von Jahr zu Jahr fortgesetzt erhalten kann, bedarf derselbe in Frankreich allein an Taxen die bedeutende Summe von 300 Franken, d. i. beiläufig 120 fl. Konv. Münze, nebst den nicht minder beträchtlichen Unkosten für Kanzlei- und Expedizions-Gebühren und anderweiten Sporteln (V. 59. Anmerk.), um nur seine Erfindung in Ausübung bringen zu können, weil in Frankreich keine Patente unter fünf Jahren verliehen werden und findet sich noch außerdem der Gefahr ausgesetzt, nach dem Verlaufe der fünf Jahre, wenn sich seine Erfindung erst recht zu rentiren beginnt, um die Früchte seiner Erfindung gebracht zu werden, weil die französische Regierung nur in höchst seltenen Fällen für eine

Digitized by Google

Es treten wirklich in Österreich häufige Fälle ein, daß mittellose Erfinder besonders in den ersten fünf Jahren ihre Alleinrechte von Jahr zu Jahr verlängern lassen, bis der gesicherte gute Erfolg ihrer Erfindung und der Wohlstand, zu dem sie dadurch allmälig gelangen, sie in den Stand setzt, die für die nachfolgenden späteren Jahre entfallenden höheren Taxen zu entrichten und ihre Unternehmung auszudehnen, oder wenn die Erfindung in der Ausführung sich bewährt hat, Kapitalisten sich finden, welche zum Vortheile der Erfinder sich Antheile an der Erfindung zediren lassen oder dieselbe ihnen ganz abkaufen. Rentirt sich dagegen die Erfindung in den ersten Probejahren nicht, so verlieren die Patent-Inhaber, indem sie ihre in der Erfahrung nicht bewährten Patente zurücklegen, keine so bedeutende Summe, welche nicht des Versuches werth gewesen wäre.

So hat die österreichische Gesetzgebung durch die weise Mäßigung ihrer Grundsätze und unter dem Schutze einer väterlichen

---

geringere Dauer von Jahren gelöste Patente verlängert (IV. 39.), folglich der Inhaber eines fünfjährigen Patentes im Verweigerungsfalle der Verlängerung desselben des gehofften Schutzes seiner sodann der freien Konkurrenz anheimfallenden Erfindung gerade dann beraubt wird, wann sich Erfindungen gewöhnlich zu rentiren beginnen. Überdieß kann er selbst für den höchst seltenen Fall einer zu erhaltenden Verlängerungs-Bewilligung sein Alleinrecht nicht wie in Österreich von Jahr zu Jahr, unter Entrichtung mäßiger Tax-Raten, sondern nur auf zehn oder fünfzehn Jahre gegen Entrichtung einer Aufzalung von 500 oder 1200 Franken, nebst neuerlicher Bestreitung der beträchtlichen Kanzlei-, Expedizions- und Sportel-Gebühren, verlängern lassen, was selbst vorausgesetzt, daß er sich in den ersten fünf Jahren doch etwas erspart haben sollte, seinen ganzen Vorrath an Betriebs-Kapital aufzehren, und ihn neuerdings in Schulden stürzen kann.

Noch weit ungünstiger für den mittellosen Erfinder ist das englische Sistem (Anmerk. zu V. 55), und selbst die in Nordamerika mit dreißig Dollars nebst Kanzleigebühren zu entrichtenden Taxen sind für einen solchen drückender, als diejenigen, welche in Österreich für die ersten Probejahre zu bezalen sind.

Digitized by Google

Sorgfalt für die Emporbringung des erfinderischen Genies den Wohlstand so mancher früher mittelloser Familie begründet, und manche nützliche Erfindung ins Leben gerufen, welche sonst, bei unerschwinglichen Taxen und minder zweckmäßigen Bestimmungen des Gesetzes mit dem Erfinder zu Grabe gegangen wäre.

58. e) **Fünfter Grundsatz.** Es können überhaupt den steuer- und taxpflichtigen Parteien so manche überflüssige Ausgaben erspart werden:

a) wenn überflüssige und lästige Formalitäten beseitiget;

b) der Einhebungs-Modus so leicht und einfach als möglich gestaltet, und Jedermann faßlich bekannt gemacht; und

c) dem Unwesen der Sporteln und gewisser ungebührlicher Nebenaufrechnungen mit Ernst und Strenge begegnet wird.

Zur Erleichterung der Bewerber um Erfindungs-Patente wird es daher gleichfalls dienen:

a) wenn die Urkunde nicht wie die Adels-Diplome auf Pergament kalligraphisch geschrieben, mit Schnüren und Kapseln versehen, sondern nur so einfach als möglich ausgefertigt;

b) wenn das ganze Verfahren zur Erlangung von Alleinrechten vereinfacht (VI. 65. — 68.), so viel möglich Erleichterungen in der Tax-Entrichtung zugestanden (V. 59.), über die zu entrichtenden Taxen und Gebühren durchaus kein Dunkel gelassen und dieselben zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich und allgemein bekannt gegeben werden, und

c) wenn die Aufrechnung von Sporteln und die Abforderung oder Annahme irgend einer nicht gesetzlichen Abgabe streng verboten wird.

59. Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung. Die Patent-Urkunden sind nach dem österreichischen Gesetze, wie jedes andere Befugniß-Dekret von Amtswegen zu expediren [1]).

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 17.

In Frankreich sollten nach dem Gesetze vom 7. Januar

Digitized by Google

Diese Urkunden sind mit leer gelassenen Zwischenräumen zur Ausfüllung der Namen der Patentirten, der Patent-Gegenstände und der Termine auf gewöhnlichem Schreibpapier in Druck gelegt und brauchen daher nicht einmal im Ganzen geschrieben zu werden.

Das Verfahren ist einfach (VI. 66.) und die Entrichtung der ohnehin sehr mäßigen Gebühren noch dadurch erleichert, daß bei dem Einschreiten um das Alleinrecht nur die Hälfte der Taxe, die andere Hälfte dagegen erst nachträglich mit Anfang eines jeden Patent-Jahres (IV. 38) in so vielen Jahresraten entrichtet werden kann, als die Dauerzeit des verliehenen Privilegiums ausmacht [1]).

Das Tax-Schema ist klar und deutlich verfaßt und zu Jedermanns Kunde öffentlich bekannt gemacht [2]).

Außer den gesetzlichen Taxen ist die Abnahme keiner andern Gebühr als der Expedizions-Gebühr von drei Gulden Konv.

1791 Art. X. die Patente auf Pergament und mit dem Nazionalsiegel versehen ausgefertigt werden. Diese Form ist nach der Hand abgeändert worden, und werden daselbst die Patente ganz einfach auf Papier ausgefertigt. (Perpigna Manuel etc. Chap. I. Sect. II. pag. 13.)

In England bestehen bei der Ausfertigung der Patente höchst lästige und kostspielige Formalitäten, besonders zur Erlangung der königlichen Unterschrift, und zur Beidrückung des großen Staatssiegels. Eine merkwürdige Aussage hierüber findet sich in dem auf Veranlassung des Parlaments gedruckten Report from the select Committee pag. 117.

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 15.

In Frankreich gestattet der Art. III. Tit. II. des Gesetzes vom 25. Mai 1791, daß zuerst nur die halbe Privilegien-Taxe entrichtet werde, jedoch muß die andere Hälfte binnen sechs Monaten danach entrichtet werden, sonst ist das ertheilte Patent wirkungslos, und dessen Gegenstand fällt der freien Benützung anheim. Ibid. Art. IV. In England und Nordamerika bestehet selbst diese Erleichterung nicht.

[2]) Patent vom 31. März 1832 §§. 13. und 17.

Digitized by Google

Münze für jede Urkunde, der Stämpelgebühr (welche gegenwärtig sieben Gulden Konv. Münze beträgt) und in solchen Fällen, wo vorläufige Untersuchungen aus Sanitäts-Rücksichten erforderlich werden, die Gebühr von fünf und zwanzig Gulden Konv. Münze gestattet und ausdrücklich beigefügt, daß sonst keine wie immer geartete Gebühr, Honorirung oder Kanzlei- und Expedizions-Spesen unter irgend einem Vorwande entrichtet werden dürfen.

Die Ausfertigung der Verlängerung der Alleinrechte bis zur höchsten Dauerzeit geschieht unentgeldlich und wird jederzeit am Ende der Urkunden ganz einfach angemerkt [1]).

60. f) **Sechster Grundsatz.** Je mehrere Erleichterungen der Tax-Entrichtung den Bewerbern um Alleinrechte zugestanden werden, desto strenger kann die Gesetzgebung fordern, daß die so viel möglich erleichterte Tax-Schuldigkeit nicht umgangen werde.

Verschiedenartige Patent-Gegenstände dürfen in einem und demselben Anbringen nicht kumulirt werden, weil dieses sonst ein Mittel sein würde, die Bezalung der Taxen, welche freilich nicht überspannt und drückend sein dürfen (V. 52.), zu umgehen, und weil ein solches Anbringen nichts anderes bezielen würde, als die taxfreie Erlangung eines Alleinrechtes für den einen oder andern Gegenstand, was jedoch schon nach dem ersten Grundsatze des Patent-Tax-Sistemes (V. 50.) unthunlich wäre.

61. **Geist der österreichischen Bestimmungen.** Im Geiste der österreichischen Gesetzgebung ist die Entrichtung einer mäßigen Taxe mit allen nur thunlichen Erleichterungen, jedoch

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §§. 15. und 17.

In Frankreich betragen außer den Taxen die Expedizions-Gebühren 50 Franken, die Gebühren für das Zertifikat 24 Franken, für die Einsicht des Verzeichnisses der patentirten Erfindungen 3 Franken, für die Einsicht einer Beschreibung 12 Franken, für den procès verbal hierüber 12 Franken u. s. w.

In England sind die Nebengebühren so hoch und so vielfach, daß, wie auch aus dem mehrgedachten Report erhellet, jedes Patent in England nahe an 4000 fl. K. M. zu stehen kömmt.

Digitized by Google

für jeden besonderen Gegenstand eines Alleinrechtes gegründet. So oft ein Bewerber um ein Alleinrecht ganz verschiedenartige Gegenstände in einem und demselben Anbringen kumulirt, wird dasselbe mit der Weisung zurückgestellt, die mit einander vermengten verschiedenartigen Gegenstände von einander zu trennen, und insofern der Bewerber gesonnen sein sollte, auf jeden derselben ein Alleinrecht zu erlangen, auch für jeden derselben unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten um ein solches abgesondert einzuschreiten [1]).

Auch werden alle Gesuche um taxfreie Verleihung eines Alleinrechtes zurückgewiesen, weil mit Grund angenommen werden kann, daß derjenige, welcher so arm ist, daß er nicht einmal die mäßigen österreichischen Patent-Taxen, bei den noch überdieß zugestandenen Erleichterungen ihrer Entrichtung zu bezalen vermag, noch weniger im Stande sein werde, den Gegenstand des von ihm angesuchten Alleinrechtes zur praktischen Ausführung zu bringen, somit das Haupterforderniß, die Grundbedingung der Patent-Verleihung (II. 22.) zu erfüllen.

62. g) **Siebenter Grundsatz.** Jede bezalte Taxe ist als verfallen zu betrachten, und darf kein Anspruch auf eine Rückvergütung gemacht werden, weil derjenige, der entweder an dem nicht hinreichenden Erfolge seiner Erfindung, oder an der Nullität seines Alleinrechtes Schuld trägt, auch die Folgen seiner Schuld sich gefallen lassen muß. Die Staatsverwaltung würde sich widrigens in eine unabsehbare Reihe von Rückvergütungs-Ansprüchen und Verhandlungen einlassen müssen, wozu um so weniger Grund vorhanden wäre, als die Staatsverwaltung, indem sie den Bewerbern um Alleinrechte bei ihren Anbringen um solche den möglich freiesten Spielraum läßt, ohne sich

---

[1]) Der Art. IV. Tit. I. des französischen Gesetzes vom 25. Mai 1791 enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß die Departements-Direkzion, so wie die Direkzion der Erfindungs-Patente kein Einschreiten, welches mehr als einen Hauptgegenstand mit den dazu gehörigen Detail-Gegenständen enthält, annehmen dürfen.

Digitized by Google

in irgend eine Vorerhebung über die Neuheit oder Nützlichkeit einer Erfindung einzulassen, auch von jedem Bewerber fordern kann, daß er mit der gehörigen Vorsicht und Behutsamkeit vorgehe, ut habeat sibi.

63. Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung. Daher ist auch nach der österreichischen Gesetzgebung jede bezalte Taxe als verfallen zu betrachten und kann kein Anspruch auf eine Rückvergütung gemacht werden, wenn auch in der Folge Umstände hervorkommen, welche die Nullität eines Patentes herbeiführen. Nur wenn der Staat aus öffentlichen Rücksichten ein Alleinrecht zu annulliren oder nicht zu ertheilen findet, ist die bezalte Taxe zurückzubezalen.

Digitized by Google

Sechstes Hauptstück.

Verfahren.

64. **Grundlage des Verfahrens.** Die Wahrzeichen (Kriterien) einer guten Gesetzgebung, so wie eines zweckmäßigen Verfahrens zur Ausübung der Gesetze, sind jene der Wahrheit selbst:

Einfachheit;
Übereinstimmung;
Folgerichtigkeit [1]).

Die Einfachheit ist das erste und ursprünglichste Attribut der Vernunft. Die Aufklärung, welche ihr geistiges Licht über alle Gegenstände der Thätigkeit im menschlichen Leben überhaupt, so wie im Leben der Staaten insbesondere verbreitet, führet dieselben auf ihre einfachsten Prinzipien zurück. Wenige Regeln (Grundsätze, Gesetze) genügen, um diese Gegenstände der Lebensthätigkeit zu leiten (zu regieren). Das Einfache ist klar (einleuchtend). Was jedem vernünftigen Wesen einleuchtet, wird auch leicht und willig befolgt. Das Einfache und Klare verstärket die Kraft und Macht der Gesetze. Der böswillige Übertreter findet nicht so leicht eine Ausflucht, die Gesetze anders zu deuten, oder unter einer unübersehbaren Masse verwickelter Bestimmungen eine oder die andere herauszufinden, welche sein Vergehen bemäntelt. Dem Richter wird sein Urtheil erleichtert.

Einfache Bestimmungen der Gesetzgebung bewähren den Sieg der Vernunft über die Thorheiten und Anmaßungen des menschlichen Verstandes [2]), der von den einfachen Vernunftprinzipien

[1]) Versuch ꝛc. Einleit. §§. 37—40. V. B. §. 60.
[2]) Ebendaselbst I. B. §§. 34—40.

Digitized by Google

abirrend, sich in das bodenlose Meer der Kasuistik und der unnützen Förmlichkeiten versenkt, und je weiter er sich darin vertiefet, sich immer mehr von dem festen Lande der Wahrheit entfernet.

Die Einfachheit hat nicht allein den Vorzug der Klarheit, sondern auch der Allgemeinheit für sich. Das Einfache kann das Allgemeine umfassen. Einfache allgemeine Regeln (Grundsätze, Gesetze) lassen sich auf alle Fälle anwenden. Eine aus noch so vielen Regeln für noch so viele sinnreich ausgedachte Fälle zusammengesetzte Gesetzgebung und Vorschrift des Verfahrens wird doch nie alle möglichen Fälle erschöpfen und immerhin unvollständig, so wie, der Entfernung von der Einfachheit wegen, verworren bleiben, hätte sie auch der glänzendste Verstand zu Tage gefördert.

Der richtige Geist der Gesetzgebung bewähret sich nur dadurch, daß er die Vielheit zur Einheit zurückführt, welche sich dann in der praktischen Ausführung leicht wieder auf die Vielheit anwenden läßt.

Im innigen Zusammenhange mit der Einfachheit stehet die Übereinstimmung des Verfahrens mit dem Gesetze. Das Einfache muß übereinstimmend sein, sonst hört es auf einfach zu sein. Das Einfache kann entgegengesetzte Bestimmungen nicht in sich vereinigen, indem unter entgegengesetzten Bestimmungen nur eine gesetzt werden kann, während diese die andere aufhebt. Ein aus solchen Gegensätzen zusammengesetztes Einfaches ist undenkbar. Die Beseitigung der Widersprüche, die Übereinstimmung eines Ganzen erreget Achtung für dasselbe, die Achtung Liebe und willigen Gehorsam, und wo die Regierung auf das Prinzip der Liebe bauet, stehet sie auf festem Grunde [1]).

Folgerichtigkeit vollendet das **trinum perfectum** einer einfachen Gesetzgebung und eines übereinstimmenden Verfahrens. Sie ist die notwendige Folge dieser beiden Prämissen, der Maßstab des Vorhandenseins derselben. Wo sich bei der strengen Prüfung der Ergebnisse eines Gegenstandes der Gesetz-

[1]) Versuch ꝛc. Einleit. §. 68. IV. B. §. 40.

Digitized by Google

gebung und des Verfahrens Folgerichtigkeit eines ihnen zum Grunde gelegten einfachen Prinzips in der Anwendung auf die daraus abgeleiteten Folgerungen, und die Richtigkeit derselben in der Beziehung auf das Ganze bewähret, da ist man auf guten Wegen, und die Forderungen der Staatsklugheit sind befriedigt [1]).

Die Aufgabe der nachstehenden Darstellung ist die Erforschung dieser drei Wahrzeichen bei dem Gegenstande dieser Abhandlung.

65. Einfachheit. a) Allgemeine Grundregeln. Die Grundregeln in Beziehung auf das erste Erforderniß einer guten Gesetzgebung in diesem Fache sind:

a) Zurückführung derselben auf ein oberstes höchstes Prinzip, welches an die Spitze der Gesetzgebung hingestellt, so wie die Seele den Körper, das ganze Sistem zu durchdringen, zu leiten und zu regieren hat;

b) Festsetzung der Hauptfolgerungen des aufgestellten obersten Prinzips;

c) Ausmittelung der Vorsichten bei Ertheilung der Rechte, welche das Gesetz einzuräumen hat;

d) Vorzeichnung der Bedingungen zur Erlangung und Aufrechthaltung dieser Rechte;

e) Entwickelung des Ursprunges, der Dauer und des Umfanges dieser Rechte;

f) Darstellung der Formen, welche die Parteien zu beobachten haben;

g) Anweisung der Parteien auf den Weg ihres Einschreitens bei den Organen der Staatsverwaltung,

alles dieses im Geiste der höchsten Einfachheit entworfen.

66. Anwendung derselben auf das österreichische Gesetz. Was die österreichische Gesetzgebung in Beziehung auf die vorstehenden fünf ersten Punkte geleistet hat, wie einfach, klar, allgemein umfassend, und dennoch auf jeden einzelnen Fall leicht anwendbar, dem obersten Prinzipe entsprechend, zusammenhän-

---

[1]) Versuch ꝛc. V. B. §§. 79 — 83.

Digitized by Google

gend und keinen Widerspruch in sich enthaltend die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes sind, ist bereits in den vorstehenden Hauptstücken umständlich aus einander gesetzt worden.

Das Verfahren, welches die Parteien in Beziehung auf die Formen ihrer Eingaben (§. 65 f) und ihr ämtliches Einschreiten (§. 65 g) zu beobachten haben, ist nicht minder einfach.

Es ist ein allgemeiner Erfahrungssatz, der wohl kaum einem denkenden Geschäftsmanne bei langjähriger Routine entgehen kann, daß ein großer Theil der Angelegenheiten, welche die Parteien bei den öffentlichen Behörden anhängig zu machen haben, dadurch in die Länge gezogen, verwickelt, ja selbst für manche Parteien nachtheilig eingeleitet wird, weil sie mit den Formen nicht vertraut sind, welche dazu erfordert werden, um die Sachen schnell und ohne Aufenthalt zu fördern. Sind überdieß diese Formen nicht ganz einfach, für den gemeinsten Menschenverstand nicht leicht faßlich, und verwickelt, so fallen die Parteien nicht selten in die Hände von dritten Personen, welche ihre Unbehilflichkeit zum großen Schaden derselben auf mancherlei Art mißbrauchen können.

Nichts ist dagegen leichter und einfacher, als die Beobachtung der Formen, welche das österreichische Gesetz den Parteien zur Erlangung von Erfindungspatenten vorgezeichnet hat. Dem Gesetze ist nämlich ein allgemeines Muster (Formulare) [1]) beige-

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 3. A.

Dem französischen Gesetze vom Jahre 1791 sind wohl Muster (Modèles) der ämtlichen Ausfertigungen in Patentangelegenheiten beigefügt, allein weder die Gesetze noch die französischen Schriftsteller in diesem Fache sind den Parteien in der Art und Weise behilflich gewesen, wie sie selbst ihre Eingaben zu stellen haben.

In England, wo das Verfahren in Patentangelegenheiten sich lediglich auf die Geschäftspraxis gründet, ist das Gesetz den Parteien noch weniger behilflich. Das neueste Werk des W. Carpmael, Law of Patents, London 1836 enthält jedoch im Appendix pag. I—IV, XV—XVII, XXVIII—XXXVIII eine ge-

Digitized by Google

fügt, welches der Bewerber um ein Alleinrecht blos abzuschreiben, und dabei nur einige Rubriken auszufüllen braucht, welche seinen Namen, Karakter und Wohnort, den Gegenstand seiner Erfindung im Allgemeinen, die Zahl der Jahre, auf welche er ein Alleinrecht ansucht, und die Entrichtung der dafür entfallenden, vom Gesetze genau bestimmten Taxen bezeichnen. Jeder noch so unbehilfliche, nur mit dem Lesen und Schreiben vertraute und im Besitze eines Exemplars des Gesetzes befindliche Bewerber um ein Alleinrecht kann sein Anbringen um dasselbe vollkommen richtig und vollständig verfassen, ohne irgend einen Beistand einer dritten Person zu bedürfen. Die Parteien werden vor überspannten Aufrechnungen gesichert, welche bei einer im Allgemeinen unbekannten Form des Einschreitens von wenigen mit diesen Formen vertrauten Personen gemacht werden können, und zugleich die vielen Geschäftsumtriebe vermieden, welche unrichtig oder unvollständig verfaßte Eingaben den Behörden verursachen würden.

Der ämtliche, für das Einschreiten um Alleinrechte den Parteien vorgezeichnete Weg ist der nächste und kürzeste, welchen die Verhältnisse gestatten: das Kreisamt, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält [1]). Die Bewerber, welche sich in der Haupt- und Residenzstadt Wien aufhalten, können ihr Anbringen unmittelbar bei der Landesregierung einreichen [2]). Man kann sein Anbringen auch durch einen Bevollmächtigten einreichen lassen, dessen Eingabe von derjenigen Behörde angenommen wer-

---

naue Darstellung der Muster (Forms) der von den Parteien, welche in England um Patente ansuchen, einzureichenden Eingaben, und der sonst von den Parteien mit den Patenten zu treffenden Verfügungen.

Ähnliche Muster (Forms), wie sie in Nordamerika üblich sind, enthält der Report from the select Committee etc. pag. 220—221 u. Thomas Green Fessenden, Counsellor at law, Essay on the law of patents. Boston 1822 pag. 402—404.

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 3.

[2]) Hofdekret vom 17. Februar 1821.

Digitized by Google

den muß, in deren Bezirke er sich aufhält [1]), was besonders zur großen Erleichterung der fremden Bewerber dienet, welche dabei oft kostspielige Reisen ersparen. Der Bewerber hat seinem Gesuche die Beschreibung seiner Erfindung, deren Eigenschaften das Gesetz genau vorschreibt, versiegelt einzulegen, und wo es thunlich ist, zur besseren Versinnlichung der Gegenstände der Beschreibung, Zeichnungen oder Modelle beizufügen, obwohl dieselben nicht unumgänglich erfordert werden, wenn anders der Gegenstand durch die Beschreibung allein deutlich genug gemacht werden kann [2]). Auch diese Zeichnungen und Modelle können verschlossen und versiegelt eingelegt werden. Die versiegelten Eingaben werden vor der Erfolglassung und Kundmachung des Alleinrechtes mit Ausnahme derjenigen, deren Gegenstände in das Sanitätsfach einschlagen, und worüber nach den Landesgesetzen eine vorläufige genaue Untersuchung von der medizinischen Fakultät erforderlich ist, nicht eröffnet [3]). Dadurch wird das Interesse der Parteien, welches die größtmögliche Geheimhaltung ihrer Erfindungen bis zur Erfolglassung und Kundmachung der hierauf ertheilten Alleinrechte wesentlich erheischt (III. 30—32 und 35), sicher gestellt. In dem Augenblicke der Überreichung seines Gesuches erhält der Bewerber einen Empfangschein (Zertifikat) über seine Eingaben, und von diesem Tage und dieser Stunde an ist sein Prioritätsanspruch (IV. 38.) gesichert [4]).

---

[1]) Hofdekret vom 5. April 1821.

[2]) Patent vom 31. März 1832 §. 3.

[3]) Ebendas. §. 8.

[4]) Ebendas. §§. 4 und 5.

In Frankreich muß jeder Bewerber um ein Patent damit anfangen, die Hälfte der Patenttaxen und die Expedizionsgebühren mit 50 Franken bei der Kassa des Generaleinnehmers (Receveur général) — nebst einer schriftlichen Verbürgung (soumission ou obligation), die andere Hälfte in sechs Monaten zu berichtigen, — erlegen, worüber der Generaleinnehmer zwei gestämpelte Ausfertigungen in duplo, nämlich die Quittung über die à conto empfangenen Münzsorten, und das Rezepisse über die schriftliche Verbürgung aushändigt. (Gesetz vom 25. Mai 1791

Digitized by Google

So konzentrirt sich in Österreich alles, was der Bewerber um ein Alleinrecht zu thun hat, um diesen so wichtigen Schutz

---

und Zirkular-Verordnung des Ministers des Innern an die Präfekten vom 20. Dezember 1822.) Nun erst kann sich der Bewerber an das General-Sekretariat der Präfektur des Departements, in welchem er wohnt (qu'il habite) wenden, und hat demselben vor allem die empfangene Quittung nnd Rezepisse in duplo, welche der General-Sekretär der Präfektur unterzeichnet, dann in einem versiegelten Pakete, dessen Umschlag gestämpelt sein muß, folgende Eingaben zu überreichen: 1) Eine Bittschrift an den Minister, um nach Wahl des Bewerbers ein Patent auf 5, 10 oder 15 Jahre zu erlangen; 2) eine genaue Beschreibung der Mittel, welche er anwendet; 3) die von ihm gefertigten Zeichnungen in duplo oder ein Modell seiner Erfindung; 4) ein von ihm gleichfalls gefertigtes Verzeichniß der in dem Pakete enthaltenen Stücke in duplo (Gesetze vom 7. Januar 1791. Art. IV. und vom 25. Mai 1791 Tit. I. Art. III. und Tit. II. Art. I. Zirkularverordnung des Ministers des Innern vom 3. Oktober 1806. Instrukzionen des Handels-Ministers vom 30. Oktober 1813 und des Unter-Staatssekretärs im Ministerium des Innern vom 1. Julius 1817. Zirkular-Verordnung vom 20. Dezember 1822, wie oben). Der General-Sekretär der Präfektur überschreibt das überreichte Paket mit dem procès verbal, welcher einregistrirt, wovon dem Bewerber eine gestämpelte Abschrift ausgehändigt wird, und wofür dem General-Sekretär eine Gebühr von 12 Franken zu entrichten ist. Von der in duplo eingereichten Quittung nebst Rezepisse wird das eine Pare gleichfalls einregistrirt und dem Minister übersendet, das andere Pare bleibt bei dem Sekretariate deponirt. (Zirkular-Verordnung vom 20. Dezember 1822.) So wie diese Eingaben an den Minister gelangen, wird der von dem General-Sekretariate auf dem verschlossenen Paket überschriebene procès verbal auch bei dem Ministerium einregistrirt, das Paket eröffnet, und dem Bewerber das vorgeschriebene Zertifikat (IV. 38.) ausgefertigt.

Durch die Umtriebe, welche übrigens der Bewerber um ein französisches Patent seit der Errichtung des Comité consultatif bei dem Ministerium zu bestehen hat (IV. 31. Anmerk.), wird die Einfachheit des Verfahrens wesentlich gestört.

In England muß jeder Bewerber um ein Patent sein An-

Digitized by Google

bei der Ausübung einer Erfindung zu erlangen, auf eine einzige Behörde in der Nähe seines Aufenthaltes.

---

bringen (S. Form of Petition to be presented to His Majesty: Carpmael's law of Patents. Appendix pag. II. — III.) unmittelbar bei dem Könige einreichen, und demselben (früher eine vor einem Beisitzer des Kanzleihofes beschworne eidliche Eingabe (affidavit), nunmehr aber seit dem Jahre 1832) eine Erklärung (S. Form of declaration to be made by the Petitioner: Carpmael's law of Patents. Appendix Y. pag. I.) beilegen, mittelst welcher er feierlich und ohne Rückhalt bestätiget, daß er etwas, das er, jedoch nur im Allgemeinen (as title) beschreibt, erfunden und entdeckt habe, und daß er der erste und wahre Erfinder davon sei. Nun beginnt eine Reihe von Formalitäten bei verschiedenartigen Ämtern (IV. 68.), welche mit einem großen Zeitverluste und Geldaufwande verbunden sind, bis das auszufertigende Patent wieder an den König zur Unterfertigung desselben, und an den Lord Staatskanzler (Lord Chancellor) zur Beidrückung des großen Staats-Siegels gelangt. In der Zwischenzeit sichert weder das Caveat (IV. 39) noch irgend eine andere Klausel die Prioritäts-Ansprüche des Erfinders, weil die Kraft und Wirksamkeit des Patentes erst von dem Tage der Unterfertigung desselben durch den König und der Beidrückung des großen Staats-Siegels beginnt, und weil er nicht, wie in den österreichischen Staaten durch eine gleich mit dem ersten Anbringen versiegelt eingelegte genaue Beschreibung und ein darüber erhaltenes Zertifikat gesichert ist, sondern erst dann, wann er das Patent von dem Könige erhalten hat, einen oder mehrere Monate später seine Beschreibung (Specification) einzureichen hat. Mittlerweile läuft er, wenn er die erste allgemeine Beschreibung nicht höchst vorsichtig verfaßt hat, Gefahr, von einem Dritten in seinem Geheimnisse erspähet, und um die Früchte seiner Erfindung gebracht zu werden, oder wenn die genaue Beschreibung (Specification) mit der ersten allgemeinen Angabe (title) nicht genau übereinstimmt (III. 33. Anmerk.) sein Patent und mit demselben sein ausschließendes Recht zu verlieren. Diesem Übelstande ist auch durch das Statut vom 10. September 1835 nicht abgeholfen worden, obgleich bei dem Kommittee zur Erhebung der Beschwerden über die Gebrechen des Gesetzes die nachdrücklichsten Klagen dagegen überreicht, und insbesondere merkwürdige

Digitized by Google

Der Erfinder braucht keine kostspieligen Reisen zu machen oder sich fremden Geschäftsmännern anzuvertrauen. Sobald er mit

---

Thatsachen über die langen Verzögerungen der Unterschrift des Königs und der Beidrückung des großen Staats-Siegels, so wie über die kostspieligen den Bewerbern zur Last fallenden Reisen nach den verschiedenen Landhäusern des Minister und andere eben nicht auferbauliche Mittel zur Beschleunigung der Formalitäten zur Sprache gebracht wurden. (Report etc. John Farey pag. 18. William Newton pag. 66. Moses Pool pag. 82. Walter Henry Wyatt pag. 105. Benjamin Rotch Esq. pag. 117.) Dazu kommen noch die Umtriebe, welchen sich der Bewerber ausgesetzt findet, die Voruntersuchungen und Verhöre bei dem Attorney general, wenn er Opposizion der Inhaber von Caveats gegen die Gewährung seines Anbringens zu bestehen hat.

Auch in Nordamerika muß Jeder, der sich um ein Patent bewirbt, vor allem an den Staatsschatz dreißig Dollars gegen eine Quittung in duplo entrichten und dann unter Beilegung des Duplikats dieser Quittung (Akte vom 21. Febr. 1793 §. 11.) sein Anbringen um ein Patent auf seine Erfindung bei dem Staatssekretariate einreichen, in welchem er die Beweggründe und Allegate des Anbringens nebst einer kurzen Beschreibung seiner Erfindung anführt. Sobald der Erfinder nach verschiedenen Formalitäten sein Patent erlangt hat, muß er, bevor er sich seines Patentes bedienen darf, vor den eigens dazu bestimmten Personen einen Eid ablegen, oder eine feierliche Bestätigung (in so fern es ein Quäker ist, der sich ein Gewissen daraus macht, einen Eid abzulegen) eingeben, daß er wirklich der wahre Erfinder des Gegenstandes, um welchen er das Patent angesucht hat, zu sein glaube, und sodann eine genaue von ihm selbst unterfertigte und von zwei Zeugen bestätigte Beschreibung seiner Erfindung bei dem Staats-Sekretariate einlegen. (Ebendaselbst Art. III.)

In England und Nordamerika, sagt Perpigna in seinem Manuel etc. Chap. III. Sect. III. pag. 84. läuft jeder Patentirte, er möge noch so vorsichtig und noch so gut berathen sein, Gefahr, sein Patent zu verlieren, so bald dagegen ein Prozeß entstehet, so strenge ist die Anwendung der Gesetze daselbst, und der ungünstige Eindruck, welchen das Wort: „Privilegium“ auf die Stimmung der Richter und der Geschwornen hervorbringt.

Digitized by Google

seiner Erfindung dergestalt im Reinen ist, daß er dasjenige, was er in der Idee ausgedacht hat, beschreiben und zu Papier bringen kann, braucht er nur das Beschriebene zu versiegeln, das dazu gehörige Anbringen nach der vorgeschriebenen einfachen Form zu verfassen, sich damit zur nächsten Behörde zu begeben, es einzureichen und den Empfangschein dafür zu erheben, und befindet sich auch schon im Zustande der vollsten Sicherheit für die Geltendmachung seiner Ansprüche, die sich bis zu einem Zeitraume von 15 Jahren in der weitesten Ausdehnung erstrecken können. Er darf um die Zukunft unbesorgt sein. Es stehen ihm keine vorläufigen Untersuchungen von Berathungs- oder Beurtheilungs-Kommissionen bevor, er hat durchaus keine Oppozizion von irgend einer Partei unter was immer für einem Vorwande zu fürchten. Kein weiterer Aufenthalt von irgend einer Behörde kann Statt finden. (VI. 68.) Er hat keinen weitern Schritt mehr bei irgend einer Behörde, keine kostspieligen Reisen und Verwendungen um Beschleunigung zu machen. Er kann ruhig alle Vorbereitungen zur wirklichen Ausführung seiner Erfindung treffen, Arbeiter aufnehmen und selbst sein Geheimniß ihnen anvertrauen, denn es droht ihm keine Gefahr mehr für die Zwischenzeit der Überreichung seines Anbringens und der definitiven Erlangung seines Alleinrechtes. Das Zertifikat, welches er in Händen hat, sichert alle seine Ansprüche, und hat er einmal sein Alleinrecht erhalten, so wird von ihm auch keine weitere Eingabe mehr gefordert. Ist seine Erfindung wirklich neu, nicht schädlich, und deren Ausübung nicht den Landesgesetzen zuwider, so bleibt er für die ganze Dauer der Patentzeit im ungestörten ausschließenden Genusse derselben und alle Macht der Gesetze stehet ihm bei, um den Eingriffen unbefugter Nachmacher kräftig zu begegnen.

67. b) **Übereinstimmung: allgemeine Grundregeln.** Ein für die Parteien noch so leicht und einfach vorgeschriebenes Verfahren würde wenig entsprechen, wenn in dem Verfahren der Behörden nicht eine vollkommene Übereinstimmung mit demselben beobachtet würde.

Die Grundregeln in Beziehung auf dieses zweite Erforderniß einer guten Gesetzgebung in diesem Fache sind: a) Vorzeich-

Digitized by Google

nung von Formen, welche die Behörden eben so wie die Parteien unabänderlich, innerhalb genau bestimmter Muster (Formulare) bei ihren Amtshandlungen zu beobachten haben. (§. 65. f.)

b) Bestimmung eines Geschäftszuges, der alle nutzlosen Umtriebe beseitiget, und dem einfachen Einschreiten der Parteien bei den Behörden vollkommen entspricht. (§. 65. g.)

c) Vorschrift der genauesten ämtlichen Kontrolle zur Sicherstellung der Parteien in ihren Ansprüchen auf den Schutz der Gesetze;

d) Ausmittelungen von Terminen zur größtmöglichen Beschleunigung der Amtshandlungen der Behörden;

e) Beseitigung aller Willkür;

f) Offenhaltung einer geeigneten Rekurs-Instanz für Beschwerden der Parteien;

g) Evidenzhaltung der in Folge der Patent-Ertheilung erlangten Rechte.

68. Anwendung derselben auf das österreichische Gesetz. Nach diesen Grundregeln hat die österreichische Gesetzgebung:

a) in drei einfachen Formen

aa) das Muster (Formular B.) des ämtlichen Zertifikates gegenüber der Partei;

bb) das Muster (Formular C.) des Amts-Einschreitens gegenüber der Oberbehörde, und

cc) das Muster (Formular D.) der Final-Erledigung für die höchste Behörde

vorgezeichnet [1]).

Innerhalb der Grenzen dieser präzisen Formen bewegt sich der Faden der ganzen Geschäfts-Verhandlung, so wie sich aus einer Spinn-Maschine der Faden entspinnt, einfach, leicht und gleichförmig. Das Gesetz gestattet keine weitläufigen Berichte und umständlichen Formen, nur kurze Einbegleitungen mit we-

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §§. 4—7.

Digitized by Google

nigen Worten. Kein Laie im Geschäfte kann etwas daran ändern, kein pedantischer Geschäftsmann etwas daran erweitern oder ausspinnen, kein Neuerungssüchtiger etwas anderes formen. Die Form muß ein wie das anderemal nachgeschrieben werden, und die Sachen gehen gleichsam von sich selbst vorwärts.

b) Der Geschäftszug führt ohne Umtrieb vom Kreisamte zur Landesstelle, und konzentrirt sich bei allen Anbringen, welche in der Haupt- und Residenzstadt Wien bei der niederösterreichischen Landesstelle eingereicht werden (VI. 66.), bei der Landesstelle selbst, welche blos in den höchst seltenen Fällen offenbarer Schädlichkeit oder Gesetzwidrigkeit das Anbringen zurückweiset, in allen übrigen dagegen das Alleinrecht bei der zur Leitung der Handels- und Gewerbs-Angelegenheiten bestimmten Hofstelle erwirkt, die Aushändigung desselben an den Patentirten, die Einrückung in die Zeitungsblätter, und die Kundmachung im Wohnbezirke des Patentirten veranlaßt [1]). Die Hofstelle ist seit dem Jahre 1829 zu Folge a. h. Entschließung Seiner Majestät des Kaisers sowohl zur Verleihung als zur Verlängerung der Alleinrechte ermächtiget. Sie verfährt dießfalls **delegato nomine principis.** Die Urkunden selbst werden im Namen des Monarchen von der Hofkanzlei ausgefertigt.

Durch diesen Geschäftszug werden alle Umtriebe beseitiget, welche daraus entstehen, wenn die Gesuche an die Oberbehörden oder gar an den Monarchen eingereicht, von diesem Standpunkte aus den Unterbehörden erst zur Berichterstattung zugefertigt, und wieder auf demselben Wege von den Unterbehörden durch mehrere Instanzen hinauf Berichte an die Oberbehörden erstattet werden müssen. Die Hofstelle erspart eine Masse von Vorträgen an den Monarchen, der Staatsrath und der Monarch eine Masse von Entscheidungen, die keiner weitern Deliberazion bedürfen, weil sie das von dem Gesetzgeber erlassene Gesetz schon von selbst entscheidet [2]).

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 7.

[2]) In England findet ein entgegengesetztes Verfahren Statt, dessen Unzukömmlichkeiten auch durch das neue Statut vom 10. September 1835 nicht beseitiget worden sind, obwohl bei den parla-

Digitized by Google

c) Die Partei wird in ihren Ansprüchen auf den Schutz der Gesetze gleich bei der Überreichung des Anbringens durch eine dop-

---

mentarischen Nachforschungen häufige Klagen darüber geführt wurden. Das von dem Bewerber unmittelbar dem Könige einzureichende Anbringen (VI. 66. Anmerk.) wird dem Staatssekretariate, und von diesem dem Attorney oder Solicitor general mit einer schriftlichen Überweisung (Reference, S. Form of Reference: Carpmael's law of Patents. Appendix pag. III) zugefertigt. Der Attorney oder Solicitor general erstattet hierüber, in so fern kein Caveat entgegensteht, in welchem Falle das Verfahren noch weit verwickelter ist (IV. 39. Anmerk.), Bericht an den König (S. Form of Report. Ebendas. pag. IV. — VI.), worauf eine von dem Staatssekretär mitgefertigte königliche Vollmacht (Warrant from the king. S. Form of Warrant. Ebendas. pag. VI. — VII.) an den Attorney oder Solicitor general erfolgt, um eine Bill für die königliche Unterzeichnung und zur Beidrückung des großen Staatssiegels vorzubereiten. (Our will and pleasure, therefore, is, that you prepare a bill for our royal signature, to pass our Great Seal etc.) Der Attorney general überweiset diese Vollmacht an das Patentamt (Patent-Bill-Office), welches die Bill entwirft, und dem Attorney general überreicht. Dieser unterzeichnet den Entwurf einer solchen Bill (Kings-Bill), welchen er mit dem Bemerken an das Staatssekretariat einbegleitet, daß alle Klauseln, Verbote und Vorsichten, welche darin enthalten sind, gewöhnlich und notwendig für derlei Bewilligungen seien. Der Entwurf wird sofort dem Könige zur Einsicht und Unterfertigung überreicht, dann abgeschrieben und die Abschrift nebst dem Entwurfe einem Sekretär des kön. Insiegels (Clerk of Signet) zugewiesen, welcher mit der Signet Bill eine Vollmacht (Warrant) an den Lord-Siegelbewahrer (Lord Keeper of the Privy Seal) vorbereitet, der eine weitere Vollmacht, in welcher der Inhalt des Patents erwähnt wird, mit der Privy Seal Bill an den Lord-Staatskanzler (Lord Chancellor) ausfertigt. In dem Amte des Lord-Staatskanzlers wird das Patent vollzogen, und mit dem großen Staatssiegel gesiegelt. Erst nach Beendigung aller dieser Förmlichkeiten wird dem Bewerber der Bescheid ertheilt, daß ihm das angesuchte Patent bewilliget worden sei, und daß er binnen einer bestimmten Zeit (III. 33.) eine genaue vorschriftmäßige Beschreibung seiner Erfindung einzurei-

Digitized by Google

pelte Kontrolle gesichert, indem die Behörde, bei welcher das Anbringen überreicht wird, in dem der Partei auszuhändigenden Empfangscheine (Zertifikate) nebst dem Namen und Wohnorte des Bewerbers um ein Alleinrecht, Tag und Stunde der Überreichung, die Bestätigung der bezalten Taxe und die Angabe der in dem Anbringen angezeigten Erfindung anzusetzen, und zugleich auf den Umschlag der an die Oberbehörde einzusendenden versiegelten Beschreibung unter Mitfertigung der Partei dieselben Daten beizufügen, und die auf solche Art ämtlich behandelte Beschreibung unerbrochen an die Oberbehörde zu befördern hat [1]).

d) Aus der Einfachheit dieser Amtshandlungen ergibt sich die größtmögliche Beschleunigung derselben von selbst. Sowohl das Gesetz [2]) als die zur Ausführung desselben erlassenen Instruktionen gestatten den Behörden zur Förderung solcher Angelegenheiten nur eine Frist von höchstens drei Tagen, und schärfen denselben auf das gemessenste die größtmögliche Beschleunigung in allen Fällen ein.

e) Die Länderstellen dürfen sich in keine wie immer geartete Erhebung über die Neuheit und Nützlichkeit der Erfindungen einlassen, sondern haben nur zu beurtheilen, ob die in dem Anbringen in der Wesenheit angezeigte Erfindung in keiner öffentlichen Hinsicht schädlich oder den Landesgesetzen zuwider sei. Eine Eröffnung der versiegelten Beschreibung vor Ertheilung des Alleinrechtes darf nur bei solchen Gegenständen Statt finden, welche in das Sanitätsfach einschlagen, und worüber nach den Landesgesetzen eine vorläufige genaue Untersuchung von der medizinischen

---

chen habe. Die einzureichende Beschreibung muß von einem Beisitzer der Kanzlei vidirt und in dem Registeramte vor Ablauf des bestimmten Termines eingetragen werden, worüber das Einregistrirungs-Zertifikat ertheilt wird. (Godson Treatise Chap. VI. pag. 138 — 143. Repertory of Patent-Inventions Vol. I. 1825. Chap. III. pag. 6 — 8. Report etc. pag. 49.

[1]) Patent vom 31. März 1832 §§. 4 u. 6.

[2]) Ebendas. §. 6.

Digitized by Google

Fakultät erforderlich ist [1]). Jede Willkür der Behörden ist somit beseitigt.

f) Sollten dennoch Fälle eintreten, wo irgend eine Partei Grund zu einer Beschwerde finden sollte, so stehet ihr der Rekurs an die zur Leitung der Handels- und Gewerbeangelegenheiten bestimmte Hofstelle frei [2]), endlich sind

g) zur Evidenzhaltung der in Folge der Patentertheilung erlangten Rechte, Anstalten und Einrichtungen getroffen, von welchen in dem nachfolgenden siebenten und letzten Hauptstücke umständlicher die Rede sein wird.

69. c) Folgerichtigkeit: allgemeine Grundregeln. Das dritte Erforderniß einer guten Gesetzgebung: die Folgerichtigkeit, läßt sich auf die beiden Hauptmomente:

I. Wirksamkeit, und

II. Erlöschung der Erfindungspatente zurückführen.

Die Rechte der Patentirten gegen das Publikum müssen im vollen Umfange und mit durchgreifender Kraft und Wirksamkeit geschützt werden können, sobald der Inhaber eines Alleinrechtes allen Bedingungen, welche das Gesetz vorschreibt, Genüge geleistet hat, und fortan Genüge leistet.

Dagegen müssen die Rechte des Publikums gegen jeden Inhaber eines Alleinrechtes, dem irgend eine Verletzung der Bedingungen zur Erlangung oder Aufrechthaltung desselben zur Last fällt, gleichfalls im vollen Umfange und mit durchgreifender Kraft und Wirksamkeit geschützt werden.

Das Ziel der Gesetzgebung muß durch alle Abstufungen derselben folgerecht aus dem Prinzipe des Gesetzes hervorgehen. Damit das dießfällige Verfahren zweckmäßig erscheine, müssen alle Räderwerke desselben zu einem solchen Ziele hinarbeiten. Dieses Verfahren muß so eingerichtet sein, um den Genuß der Früchte wahrhafter Erfindungen während der Dauerzeit der ihnen zu Theil gewordenen Alleinrechte als Reizmittel der Bereicherung

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §§. 7 u. 8.

[2]) Ebendas. §. 7.

Digitized by Google

des Staates mit der größtmöglichen Masse von Erfindungen (I. 7.) gegen Eingriffe aller Art schnell und wirksam zu schützen; dagegen die Entziehung der Benützung derjenigen Erfindungen, womit der Staat bereits bereichert ist, aus dem Gemeinbesitze der Staatsmitglieder mittelst unrechtmäßiger Erwerbung unstatthafter Alleinrechte auf blos angebliche Erfindungen, die es nicht wahrhaft sind, eben so schnell und wirksam zu beseitigen.

Die Einfachheit des Einschreitens um Alleinrechte, und die Übereinstimmung des ämtlichen Verfahrens mit demselben bei der Verleihung der Alleinrechte würde wenig nützen, wenn nicht folgerecht mit dem Ganzen die Wirkungen derselben entsprechend geleitet würden.

70. Anwendung derselben auf das österreichische Gesetz. Was nun vor Allem das Verfahren:

I. in Beziehung auf die Wirksamkeit der Alleinrechte (IV. 44.) anbelangt, so beruhet dasselbe in dem österreichischen Gesetze auf nachstehenden Grundsätzen, welche folgerecht aus dem ganzen Sisteme fließen;

a) wenn gleich dem Gesetze ein politisches, und nicht ein Rechtsprinzip zum Grunde liegt, so werden doch durch das auf dem politischen Prinzipe beruhende Gesetz förmliche Rechte ertheilt. Die hieraus entstehenden rechtlichen Folgen gehören nicht mehr in den Wirkungskreis der politischen Behörden. Das Erkenntniß über die Existenz eines Eingriffs oder einer Verletzung dieser Rechte, über die Anwendung der gesetzlichen Strafe, über den Ersatz des von der einen oder der andern Seite erwiesenen Schadens, so wie über einen Streit um das rechtmäßige Eigenthum eines Alleinrechtes, er möge wegen der Priorität einer Erfindung, oder aus einem privatrechtlichen Titel entspringen, weiset das österreichische Gesetz dem ordentlichen Richter zu [1]).

b) Die Giltigkeit eines Alleinrechtes kann bei entstehenden Streitigkeiten nur nach dem Zustande beurtheilt werden, in wel-

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 27.

Digitized by Google

chem sie in der eingelegten Beschreibung dargestellt ist [1]). Nur diese verbürgt rücksichtlich ihrer Prioritätsansprüche das ausgefertigte Zertifikat [2]). Auf nachträglich ausgeführte, in der eingelegten Beschreibung nicht enthaltene, oder mit allen gesetzlichen Erfordernissen nicht beschriebene und durch besondere Alleinrechte nicht geschützte Veränderungen oder Verbesserungen einer Erfindung kann keine Rücksicht genommen werden, weil der Prioritätsanspruch sich nur auf den Zeitpunkt der Überreichung der Beschreibung beschränkt, weil widrigens Prioritätsansprüche für Gegenstände geltend gemacht werden könnten, welche nach Verlauf jenes Zeitpunktes von Andern ausgeführt worden sind, und worauf sich der Patentirte ungerechter Weise Ansprüche zueignen könnte, die ihm nicht gebühren, und weil überhaupt ein Prioritätsanspruch, der sich nicht auf Urkunden, wie die gesetzlich vorgeschriebenen Beschreibungen sind, sondern nur auf vage Angaben oder Zeugnisse, deren Richtigkeit sich schwer beweisen läßt, gründet, nur zu Streitigkeiten ohne Ende, und zu verderblichen Hemmungen der Industrie führen würde.

c) Die Existenz eines Eingriffes oder einer Verletzung der Alleinrechte eines Erfinders kann nur durch solche Thatsachen bewiesen werden, welche mit Erzeugnissen der Industrie zusammenhängen. Diese, als in der Regel sehr leicht beweglich, können leicht verheimlicht, beseitigt oder entfernt werden. Der Zweck des ganzen Patentsistems, d. i. die Aufmunterung des Erfindungsgeistes, würde unerreicht bleiben, wenn erst nach lang aussehenden Rechtsformen die Beschlagnahme des **Corpus delicti**, auf dessen Habhaftwerdung es zur Beurtheilung der Thatsache eines Eingriffes oder einer Verletzung ankömmt, erwirkt, und dem Eingreifer oder Verletzer mehr als hinreichend Zeit gelassen würde, dasselbe aus dem Wege zu räumen. Bei dem Verfahren zur Handhabung des Patentsistems ist in manchen Fällen, so wie im Wechselprozesse, eine einfache, kurze und schnelle Amtshand-

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 25.
[2]) Ebendas. §. 5.

Digitized by Google

lung erforderlich. Das österreichische Gesetz gestattet also unter bestimmten Voraussetzungen auf Verlangen des Patentirten die unverzügliche Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände.

d) Folgerecht mit den Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Beschreibungen patentirter Gegenstände (III. 34.) kann jedoch der Patentirte die unverzügliche Beschlagnahme des nachgemachten Gegenstandes nur in so fern begehren, als die Beschreibung desselben in die öffentlichen Register zu Jedermanns Einsicht eingetragen ist, oder wenn im Falle der Geheimhaltung ein zweiter oder wiederholter Eingriff Statt findet.

e) Wird dagegen die Beschreibung des patentirten Gegenstandes geheim gehalten, so kann dem unbefugten Nachahmer das erste Mal nur die fernere Nachahmung und die Veräußerung der nachgeahmten Erzeugnisse eingestellt werden.

f) Selbst in der Voraussetzung der Öffentlichkeit der Beschreibungen patentirter Gegenstände ließen sich indessen Fälle denken, wo der Richter auf die einfache Klage eines Patentirten über Eingriffe in ein Alleinrecht einem befugten Gewerbsmanne den Betrieb seines Gewerbes einstellen, und alle fertigen Waren in Beschlag nehmen ließe, sich aber in der Folge, im Verlaufe der Untersuchung ergäbe, daß die Klage ungegründet war. Wenn gleich hiernach die in Beschlag genommenen Gegenstände dem Beklagten zurückgestellt, und der Fortbetrieb seines Erwerbszweiges wieder gestattet werden müßte, so könnte es doch geschehen, daß die in seinem Erwerbe erlittene Störung ihm einen kaum zu ersetzenden Schaden verursacht hätte, der um so größer sein könnte, als der Gang der Rechtsstreitigkeiten mitunter langwierig ist, und die Beendigung derselben durch Rekurse noch mehr hintangehalten werden kann. Wenn nun auch wirklich der Beschädigte den muthwilligen Kläger um Schadensersatz belangen könnte, so wäre es doch auch möglich, daß der Kläger selbst nicht im Stande wäre, den dem Beklagten zugesprochenen Ersatz zu leisten. Dadurch könnten ganz Unschuldige in unwiederbringlichen Schaden gerathen. Daher hat die österreichische Gesetzgebung die Vorsicht beigefügt, daß der Richter bei Eingriffsklagen nach der Vorschrift der Gerichtsordnung, und insbesondere nach der Analogie der

Digitized by Google

Verbote und Sequestrazionen sich zu benehmen, und überhaupt das Augenmerk darauf zu richten habe, daß der beklagten Partei, ohne dringende Noth, kein unersetzbarer Schaden zugehe, und daß in allen Fällen die bewilligte Vorsichtsmaßregel nur auf denjenigen Gegenstand beschränkt werde, welchen die Nachahmung des patentirten Gegenstandes betrifft [1]).

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 28. Allgemeine Gerichtsordnung 29. und 30. Kap. §§. 283—297.

„Wenn der Kläger eine Sache oder eine Gerechtsame ansprüchig macht, in deren Besitze der Beklagte sich befindet, und eine Gefahr erweiset, daß der Beklagte solche während des Prozesses veräußern, verderben oder Schaden nehmen lassen dürfte, stehet demselben gegen Darbietung hinlänglicher Sicherheit für den, dem Beklagten etwa erwachsenden Schaden zu, um die Sequestrazion anzulangen, worüber sogleich eine Tagsatzung anberaumt, der Beklagte mit seinen Behelfen gehört und bei erwiesener Gefahr gegen Leistung hinlänglicher Sicherheit die Sequestrazion verwilligt werden soll." §. 293 A. G. O.

„Befinden sich die fahrenden Güter in den Händen eines Dritten, und hat der Kläger solche Beweismittel beigebracht, welche, falls sie vom Gegentheile für richtig erkannt würden, seine Forderung vollständig erweisen, so ist das Verbot hierauf ohne weiteres zu verwilligen; hätte er aber keine hinlänglichen Beweismittel beigebracht, so ist das Verbot nur dann zu bewilligen, wenn der Verbotswerber genugsame Sicherheit leistet, um dem Beklagten wegen des Schimpfes und Schadens Genugthuung zu verschaffen." §§. 284 u. 275. A. G. O.

In Frankreich wurde in dem Art. XII. des Gesetzes vom 7. Januar 1791 dem Patentinhaber das Recht eingeräumt, gegen gute und hinreichende Sicherheit (en donnant bonne et suffisante caution) die Beschlagnahme aller nachgemachten Gegenstände, und die Vorladung des Nachahmers vor das Gericht zu verlangen.

Dagegen ordnet der Tit. II. Art. X. des nachgefolgten Gesetzes vom 25. Mai 1791 an, daß, wenn sich der Inhaber eines Alleinrechtes in der Ausübung desselben gestört findet, er sich an den Friedensrichter unter Beobachtung der sonst für den Zivilprozeß vorgeschriebenen Formen zu wenden habe, um gegen den Nachahmer die gesetzlichen Strafen zu erwirken.

Digitized by Google

g) Da endlich ohne eine entsprechende Öffentlichkeit der Beschreibungen patentirter Erfindungen es keineswegs gerecht und

---

Diese Formen bestehen darin, daß der Patentinhaber, der sich beeinträchtiget glaubt, oder sein Bevollmächtigter dem Friedensrichter ein Anbringen überreicht, womit er die Beschaffenheit seiner patentirten Erfindung und die Nachmacher mit der Bitte anzeigt, in dem Wohnorte der Beklagten die nachgemachten Gegenstände untersuchen, beschreiben und ämtlich versiegeln zu lassen, indem er sich zugleich dem Schadensersatze unterwirft, wenn seine Klage als vexatorisch erkannt werden sollte. Über eine solche Untersuchung wird ein Protokoll aufgenommen, welches eine genaue Beschreibung aller als nachgemacht vorausgesetzten Artikel, ihrer Anzal und des Zustandes, in welchem sie sich befinden, enthält. Die Kommission versiegelt alle diese Gegenstände, wenn sie nicht zu zalreich und von zu großem Umfange sind, oder wenigstens eine hinreichende Zal derselben, um bei Gerichte gehörig beurtheilt werden zu können. Ist der Patentinhaber ein Fremder, so muß er für Kosten und Schadensersatz, welche gegen ihn erkannt werden könnten, hinreichende Sicherheit leisten. Der Friedensrichter bestimmt die Summe derselben, welche er entweder bar erlegen, oder durch eine Bürgschaft leisten kann, und welche ihm zurückgestellt wird, wenn er den Prozeß gewinnt. Die Fremden sind nur in folgenden Fällen davon enthoben, wenn nömlich der Fremde von der französischen Regierung die Bewilligung erhalten hat, seinen Aufenthalt in Frankreich festzusetzen, weil er dann, so lange er fortfährt, sich in Frankreich aufzuhalten, alle dortigen Zivilrechte zu genießen hat, oder wenn durch einen besonderen Artikel von Verträgen zwischen Frankreich und seinem Vaterlande die Unterthanen beider Regierungen von der Leistung einer Sicherheit bei Rechtsangelegenheiten enthoben sind, oder wenn sie in Frankreich liegendes Eigenthum besitzen, welches hinreicht, die Kosten des Prozesses und des Schadensersatzes zu decken. Perpigna Manuel etc. Chap. V. Sect. VII. u. VIII. pag. 165 — 169.

Das weitere Verfahren des Prozesses setzt Perpigna Chap. V. Sect. IX. — XIV. pag. 169 — 199 umständlich aus einander.

In England sind nach dem Statute 21. Jak. I. c. 3 Patente in Betreff der daraus zu bestimmenden Rechte und Giltigkeit nach dem gemeinen Rechte (common law) zu behandeln und ab-

Digitized by Google

thunlich wäre, Eingriffe in Alleinrechte zu bestrafen, so hat die österreichische Gesetzgebung noch außerdem die Bestimmung hinzugefügt, daß in allen solchen Fällen, wo die Beschreibung eines

---

zuurtheilen, wonach bei Patentstreitigkeiten das Rechtsverfahren des gemeinen bürgerlichen Prozesses Statt findet. Die Entscheidung der Vorfrage, ob ein Eingriff vorhanden sei, wird durch ein Geschwornengericht (Jury) bewirkt, welches seiner Seits Zeugenaussagen, Augenschein u. dgl. zur Erhebung des Thatbestandes anordnet. Godson in seinem Treatise etc. Chap. VIII. p. 173—189 setzt das dießfällige Verfahren umständlich aus einander.

Durch die fünfte Klausel des Statuts vom 10. September 1835 wird dem Patentinhaber die Eingriffsklage zum Schutze seiner patentirten Erfindung erleichtert. Früher konnte der Beklagte in einer Einrede, générale issue genannt, indem er nur im Allgemeinen dem Bestehen eines Eingriffes widersprach, die Giltigkeit des Patentes auf allen Wegen, wo nur immer ein Patent angefochten werden kann, angreifen, und der Kläger konnte durchaus keine Kenntniß von den Punkten erlangen, auf welche der Beklagte seine Vertheidigung zu gründen beabsichtigte. Nunmehr muß jedoch der Beklagte dem Kläger eine Übersicht der Einwendungen zustellen, welche er dagegen geltend zu machen gesonnen ist, und bei der Untersuchung wird keine Erörterung berücksichtiget, welche nicht genau mit jener Übersicht übereinstimmt. Dadurch wird der Kläger in die Lage gesetzt, zu beurtheilen, in welche Erörterungen er sich einzulassen hat, um der Vertheidigung des Beklagten zu begegnen. Nach der dritten Klausel des eben gedachten Statutes hat ein richterlicher Spruch über eine Anfechtung des Patentes zu Gunsten des Patentinhabers auch für alle künftigen Anfechtungen gleicher Art zu gelten, wodurch er nicht mehr, wie zuvor, stets erneuerten Angriffen seines Patentes ausgesetzt ist.

Dessenungeachtet finden es die englischen Rechtsgelehrten, Godson Treatise etc. pag. 188 und Carpmael Law of Patents pag. 86 in vielen Fällen räthlicher, sich zuerst auf dem sogenannten Wege der Billigkeit (in Equity) an den Kanzleihof zu wenden, wo ein mehr summarisches Verfahren Statt findet, und der Eingreifer verhalten werden kann, mit ferneren Eingriffen inne zu halten, anstatt bei den ordentlichen Gerichten sogleich um Schadenersatz einzuschreiten.

Digitized by Google

patentirten Gegenstandes geheim gehalten wird, Eingriffe in solche Alleinrechte das erste Mal, nebst dem, daß in solchen Fällen keine Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände Statt finden kann (VI. 70. d.), auch keiner Strafe (IV. 44.) unterliegen [1]).

Was das Verfahren

II. in Beziehung auf die Erlöschung der Alleinrechte anbelangt, so beruhet dasselbe in dem österreichischen Gesetze auf nachstehenden Bestimmungen, welche gleichfalls folgerecht aus dem ganzen Sisteme fließen:

a) Da nach dem Prinzipe der Gesetzgebung (I. 7.) der Schutz der Erfindungen keineswegs eine Rechtspflicht des Staates ist, und Erfindungspatente nur aus Rücksichten der Staatsklugheit (Politik) ertheilt werden, so hat das österreichische Gesetz die Entscheidung über alle Fälle, wo es sich um die Frage handelt: ob ein ertheiltes Alleinrecht aus öffentlichen Rücksichten, oder wegen von dem Besitzer des Alleinrechtes nicht erfüllter oder von ihm verletzter Bedingnisse der Verleihung aufzuheben sei, den politischen Behörden zugewiesen [2]).

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 29.

[2]) In Frankreich wurde eine Ministerial-Instrukzion vom 30. Oktober 1813 erlassen und am 1. Januar 1817 erneuert, welche dahin lautet: „Die Aufhebung der Alleinrechte wird nach Umständen von der politischen oder von der gerichtlichen Behörde verhängt. Der Minister des Innern verhängt dieselbe, wenn der Patentinhaber die Taxe nicht in den vorgeschriebenen Terminen entrichtet, und wenn der Erfinder seine Erfindung binnen zwei Jahren nicht in Ausführung gebracht hat, ohne sich darüber mit genügenden Gründen auszuweisen.“ So wurden erst mit kön. Ordonnanz vom 8. Februar 1832 sechs und sechzig Patente wegen Saumseligkeit der Entrichtung der Taxe annullirt. In allen übrigen Fällen schöpfen die ordentlichen Zivil-Gerichtsbehörden unter Beobachtung des gerichtlichen Verfahrens nicht blos die Erkenntnisse über Eingriffe in Alleinrechte, sondern auch jene über die Aufhebung derselben.

Die französischen Rechtsgelehrten bestreiten aber der Regierung selbst jenes Recht, welches ihr in der Ministerial-Instrukzion

Digitized by Google

b) Die dem politischen Wirkungskreise zugewiesene Anfechtung der Giltigkeit ertheilter Alleinrechte kann, so wie jede andere

---

vorbehalten wird. Bailleul sagt schon in seiner Rede über das Gesetz vom 7. Januar 1791: Si une découverte est la propriété de son auteur, cette propriété doit, comme toutes les autres, lui être garantie par la loi. Si elle lui doit être garantie par la loi, elle est soumise au pouvoir judiciare, car il n' y a que le pouvoir judiciaire, qui puisse prononcer légalement sur le sort d'une propriété particulière. S. auch Renouard Traité et c. Chap. X. Sect. III. p. 396—412 und Perpigna Manuel et c. Chap. III. Sect. VII. p. 102—121.

Die Gründe, welche dieselben anführen, sind allerdings folgerichtig, sobald man das bereits oben bestrittene Rechtsprinzip als das Prinzip der Gesetzgebung in diesem Fache annimmt. Fällt jedoch dieses Prinzip, als offenbar irrig hinweg, dann verschwinden auch alle von den französischen Rechtsgelehrten gegen den Einfluß der Regierung und der politischen Behörden angeführten Gründe. Es verbleiben dagegen bei der Zuweisung der Angriffe auf die Giltigkeit der Alleinrechte an die Gerichtsbehörden alle mit dem weit kostspieligeren und langwierigeren Rechtszuge verbundenen Umtriebe und Unzukömmlichkeiten. Wohlhabende Gegner können mittellose Anfänger in der Ausübung patentirter Erfindungen, die kaum einen geschickten Rechtsfreund zur Vertretung ihrer Ansprüche zu bezalen, und die Prozeßkosten zu bestreiten im Stande sind, mit chikanösen Prozessen verfolgen, bis sie dieselben in das Elend gestürzt und gezwungen haben, sich mit ihnen auszugleichen, und gegen kargen Lohn die Früchte ihrer Erfindung zu überlassen. Durch unzweckmäßige oder treulose Vertretung, durch Versäumung der Rechts-Formen, oder rabulistische Verdrehungen können die giltigsten Ansprüche patentirter Erfindungen verloren gehen. Die mit den technischen Angelegenheiten weniger vertrauten Gerichts-Behörden können ihre Entscheidungen auf unrichtige Voraussetzungen gründen. Die Inhaber der Alleinrechte sind allerlei drohenden, den Erfindungsgeist ganz entmuthigenden Gefahren vielseitiger Angriffe ausgesetzt.

Perpigna in seinem Manuel Chap. V. Sect. II. pag. 143 sagt hierüber treffend: Tant que son Titre demeure entier, il jouit des privilèges, qu'il confère; mais il n' en est pas moins exposé à des attaques journalières, qu'il faut qu'il repousse constamment;

Digitized by Google

Gewerbsstreitigkeit und Gewerbe-Beeinträchtigungs-Beschwerde, auf einem höchst einfachen durchaus nicht kostspieligen Wege be-

---

vingt procès en dechéanse gagnés n'assureraient pas la réussite de la défense à une vingt-unième attaque.

Auch in England ist der Patent-Inhaber fortwährenden Anfechtungen seines Alleinrechtes auf dem Rechtswege und den verwickelten und kostspieligen Formen des dießfälligen Verfahrens (S. Godson Treatise etc. Chap. IX. III. Proceedings by scire facias to repeal a patent pag. 196—201) ausgesetzt.

Die englische Gesetzgebung hat diesem Übelstande wenigstens zum Theile durch den III. Art. des Statuts vom 10. September 1835 zu begegnen gesucht, wodurch angeordnet wird, daß, wenn irgend ein Rechtsstreit oder ein Billigkeits-Prozeß (any action at law, or any suit in equity) über einen Eingriff in ein Patent, es möge bereits ertheilt sein, oder erst ertheilt werden, oder eine Aufforderungs-Klage (scire facias) zur Anfechtung eines Patentes angebracht wird, und der Ausspruch einer Jury oder ein rechtskräftiges Urtheil oder Dekret zum Vortheile des Patentirten oder seiner Nachfolger ausfällt, der Richter, vor welchem eine solche Klage verhandelt wird, oder der ein solches Urtheil oder Dekret erlassen hat, ermächtigt sei, demselben ein eigenhändiges Zeugniß auszustellen, daß die Giltigkeit des Patentes von ihm ausgetragen worden sei, welches Zeugniß dem Patentirten oder seinen Nachfolgern bei jedem andern Prozesse oder sonstigen Klage über sein Patent und bei Fällung eines Jury-Ausspruches oder Urtheils oder Dekretes das Recht ertheilen soll, bei einem solchen Prozesse oder einer solchen Klage die dreifachen Gerichtskosten, nämlich die festgesetzten Gerichtskosten dreimal gerechnet, zu empfangen, außer der Richter hätte das Gegentheil angeordnet.

In Nordamerika verordnet der X. Art. der Akte vom 17. April 1800, daß, wenn Jemand vor dem Distrikts-Gerichtshofe des Wohnortes des Patentinhabers eidlich erkläret, oder bekräftiget, daß ein zufolge dieser Akte ausgefertigtes Patent betrügerischer Weise, oder unter einer falschen Darstellung erlangt worden ist, und eine solche Mozion bei dem gedachten Gerichtshofe binnen drei Jahren nach der Ausfertigung des Patentes, und nicht später, angebracht wird, der Gerichtshof, in so fern die angegebenen Thatsachen ihm hinreichend zu sein scheinen, berechtigt sein soll, den Patentinhaber zur Beweisführung der Unzulässig-

Digitized by Google

handelt werden, weil es sich dabei nicht um irgend ein rechtliches Erkenntniß, sondern nur um die kunstverständige rein politische Beurtheilung und Entscheidung handelt: ob die aus rein politischen Gründen eingetretene Verleihung eines Erfindungspatentes aufrecht zu erhalten sei oder nicht? Das dabei zu beobachtende Verfahren kann ganz folgerecht eingeleitet werden.

c) So oft die Giltigkeit eines Alleinrechtes angefochten wird, haben diejenigen, welche dieselbe anfechten, sich an die Landesstelle der Provinz zu wenden, in welcher der Beklagte seinen Wohnsitz hat, welche hierüber vor Allem zwei Kunstverständige einvernimmt.

d) Die Kunstverständigen haben sich lediglich auf die Aufgabe des kunstverständigen Befundes zu beschränken: ob die eingelegte Beschreibung des patentirten Gegenstandes, welche zum Anhaltspunkte bei entstehenden Streitigkeiten zu dienen hat, mit allen gesetzlichen Eigenschaften versehen, und ob der Gegenstand nach den gesetzlichen Bestimmungen als eine eigentliche Erfindung, oder als eine Verbesserung, oder als eine Entdeckung und als neu zu betrachten sei? In die gesetzliche Anwendung ihres kunstverständigen Befundes dürfen die Kunstverständigen sich durchaus nicht einlassen. Sind die zwei einvernommenen Kunstverständigen mit einander nicht einig, so ist ein Dritter als Obmann zu bestim-

---

keit der Anfechtung seines Patentes vorzuladen. Wird die Einrede des Patentinhabers nicht befriedigend gefunden, so wird von dem Gerichtshofe die Verfolgung des Prozesses angeordnet, und werden sofort die Beweggründe des Beklagten unzureichend erkannt, oder erscheint derselbe nicht als der wahre Erfinder, so erläßt der Gerichtshof ein Urtheil auf Widerruf des Patentes. Wird dagegen der Kläger sachfällig, so hat derselbe alle Prozeßkosten des Beklagten zu vergüten, welche auf den gesetzlichen Wegen hereinzubringen sind.

Die schwankenden und nicht minder verwickelten Formen des dießfälligen Verfahrens sind in dem Essay on the law of patents for new inventions. By Thomas Green Fessenden, Counsellor of law. Boston 1822. Second Edition. pag. 307—326 ausführlich dargestellt.

Digitized by Google

men. Wird gegen die persönliche Eigenschaft der Kunstverständigen eine rechtliche Einwendung mit vollem Grunde gemacht, so werden andere Kunstverständige gewählt.

e) Die politische Landesstelle darf sich in eine kunstverständige Beurtheilung des Befundes bei ihren Entscheidungen nicht einlassen, sondern hat sich lediglich auf die gesetzliche Anwendung des Befundes zu beschränken; jedoch ist ihr unbenommen, in so fern sich Bedenken über den Kunstbefund, sei es hinsichtlich einzelner sich darstellender Gebrechen, oder hinsichtlich der Unvollständigkeit des Befundes, darbieten, welche die gesetzliche Anwendung des Befundes auf den gegebenen Fall erschweren, oder die Rechtlichkeit der Entscheidung nicht hinreichend begründen, nähere Aufklärungen, Erläuterungen und Vervollständigungen des Kunstbefundes zu verlangen. Die politische Landesstelle hat ihre Entscheidung ausführlich begründet zu fällen, den streitenden Parteien die Beweggründe ihrer Entscheidung mitzutheilen, und derjenigen Partei, welche sich dadurch beschwert findet, den Rekurs an die zur Leitung der Handels- und Gewerbeangelegenheiten bestimmte Hofstelle offen zu lassen.

f) In Rekursfällen wird nach Einholung des Rechtfertigungs-Berichtes vor allem das k. k. politechnische Institut in Wien [1])

---

[1]) Die Einrichtung und Bestimmung dieses Institutes entspricht theilweise einem Bedürfnisse, worüber sich beinahe in allen Staaten, in welchen der Erfindungsgeist bedeutende Fortschritte gemacht hat, die Männer vom Fache beinahe einstimmig ausgesprochen haben, und worüber besonders in England die Wünsche gewichtiger Personen, obwohl noch bisher ohne Erfolg, laut geworden sind.

So äußern z. B. die Patent-Inhaber, Kaufleute, Advokaten und Manufakturisten von Birmingham in dem fünften Punkte ihres Memoires an das Unterhaus (Lettres and suggestions, London 1835. Introduction IX.) den Wunsch der

„Beseitigung der Ungerechtigkeiten, welchen die Erfinder wegen der Unwissenheit der (gewöhnlichen) Jury's in Gegenständen von mechanischer Beschaffenheit und wissenschaftlicher Untersuchung ausgesetzt sind, durch die Bestellung eines aus wissen-

Digitized by Google

vernommen, welches nach dem Organisirungs-Plane desselben vom Jahre 1818 C. 3. den Karakter einer technischen Kunstbe-

---

schaftlichen Personen zusammen gesetzten Geschwornen-Gerichts, welches alle Streitigkeiten in Patent-Angelegenheiten zu untersuchen hätte."

Auch bei den Untersuchungen, welche das Parlament durch ein besonderes Committee im Jahre 1829 vornehmen ließ, sprachen sich mehrere Stimmen günstig für eine solche Einrichtung aus. „Dieselbe würde," sagt unter andern Mr. John Taylor, „jene ungeheure Menge von wissenschaftlichen Zeugen ersparen, die so oft mit einander in Widerstreit kommen, wodurch sich die Auslagen ungemein vermehren." Report etc. pag. 14.

„Es geschieht sehr häufig," sagt Gilbert Davies Esquire, Mitglied der Committee, „daß bei den Gerichten weder die Richter noch die Jury hinreichende Kenntnisse besitzen, um über die vorkommenden Fälle zu entscheiden, im allgemeinen wissenschaftlich gebildete Männer, welche in den streitigen Gegenständen mehr bewandert sind, würden mehr kompetent sein, richtige Urtheile hierüber zu fällen." Report pag. 15. 16.

„Die Untersuchung über die Giltigkeit eines Patentes durch die Jury," sagt Mr. Mark Isambard Brunel, Rep. pag. 40. „ist für dieselbe eine zu verwickelte Aufgabe und in manchen Fällen ganz unverständlich; die Einführung eines aus wissenschaftlichen Männern zusammengesetzten Tribunals wäre eine gute Sache; so wäre z. B. die Royal Society ein hierzu ganz geeignetes Tribunal."

Auch Mr. Charles Few bestätigt, Rep. pag. 46, daß die Jury sehr häufig durchaus keine Kenntniß von den Gegenständen ihrer Untersuchung besitze, und es weit zweckmäßiger wäre, die Untersuchung über angefochtene Patente einer Kommission wissenschaftlicher Männer zu übertragen.

In ähnlicher Art äußern sich auch William Newton: Rep. etc. p. 72, Joseph Merry, p. 89, Samuel Morton p. 91.

John Millington, Esquire, Professor der Mechanik an der Royal Institution of Great Britain, Rep. etc. pag. 101 versichert nach langjährigen Erfahrungen, daß die Jury's sehr oft ganz unkompetente Tribunale zur Untersuchung von Patentrechten sind, welche wegen ihrer Inkompetenz den Parteien sehr große Auslagen verursachen, indem sie bei Untersuchungen von irgend

Digitized by Google

hörde behauptet, und bei welchem C. 4 sich die (in Eid und Pflicht stehenden) Professoren der beiden Sekzionen des Institutes, der technischen und kommerziellen Abtheilung, an den Sonnabenden zur gemeinschaftlichen Berathung unter dem Vorsitze des Instituts-Direktors versammeln, und wobei der Kollegial-Geschäftsgang beobachtet wird. Bei dem Institute hat jederzeit ein ad hoc von der Direkzion zu benennender kunstverständiger Referent den Gegenstand in Bearbeitung zu nehmen. Sind bereits in erster Instanz Mitglieder des Institutes als Kunstverständige beigezogen worden, so hat die Direkzion zur Bearbeitung des Gegenstandes ein anderes Mitglied zu ernennen. Das Gutachten des Referenten ist in einer dieser wochentlichen Sitzungen ordnungsmäßig vorzutragen und zu berathen. Das Ergebniß wird nebst dem Berathungs-Protokolle der Hofstelle überreicht.

g. Die zur Leitung der Handels- und Gewerbeangelegenheiten bestimmte Hofstelle entscheidet auf dem Grunde dieser wiederholten genauen Erörterungen und kunstverständigen Befunde, über vorläufige Einvernehmungen der Hofkammerprokuratur, als rechtlichen Konsulenten, bezüglich auf die gesetzliche Anwendung des kunstverständigen Befundes und nach denselben Normen, wie die politische Landesstelle, in letzter Instanz [1]).

---

einer Wichtigkeit beinahe alle Kunstverständigen der Stadt vorladen, was mit sehr großen Kosten verbunden ist, und vermieden werden könnte, wenn die Beisitzer des Tribunals selbst die Sache verstehen würden.

[1]) Hofdekret vom 12. Februar 1835.

Digitized by Google

Siebentes Hauptstück.

Patent-Register.

71. **Allgemeine Grundregeln zur Evidenzhaltung der Patent-Rechte.** Wenn gleich die Verleihung der Alleinrechte zur Ausübung von Erfindungen im Fache der Industrie auf keinem Rechtsprinzipe beruht, so entspringen doch aus dieser Verleihung zeitliche Rechte, welche für manchen Inhaber derselben nicht minder wichtig werden können, als der Besitz vieler anderer Eigenthums-Rechte, und wenn gleich die Patentrechte auf der Ausführung neuer Ideen mittelst Hervorbringung beweglicher Sachen beruhen, so entspricht es dem Interesse ihrer Besitzer nicht minder, als jenem der Besitzer von liegenden Gründen und unbeweglichen Sachen, daß auch jener Besitz fortan in der genauesten Evidenz erhalten werde, und zwar um so mehr, als die Erlangung eines Alleinrechtes, alle andern Personen von dem Betriebe eines neuen Industriezweiges auszuschließen, an und für sich ein unkörperliches Recht ist, welches in jeder Beziehung die bestimmteste Nachweisung des jeweiligen Besitzers erheischt. Wer immer mit den Besitzern von Alleinrechten irgend eine vertragsmäßige Handlung eingehen oder sich selbst ähnliche Rechte zueignen will, bei deren Ausübung er mit andern in Konflikt kommen könnte, muß sich über das nähere Verhältniß der bestehenden Rechte genau zu unterrichten in den Stand gesetzt werden.

Was das Grundbuch für die Sicherstellung des Besitzes liegender Gründe und unbeweglicher Sachen ist, ist das Patent-Register für die Sicherstellung jener zeitlichen Alleinrechte, welche den Erfinder zum Schutze des Genusses der Früchte ihrer Erfindungen verliehen, oder von denselben auf andere Personen

Digitized by Google

vererbt, oder unter was immer für einem Rechtstitel übertragen werden können.

72. Patent-Register in Österreich. Zu diesem Ende ist in Österreich sowohl bei der zur Leitung der Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten bestimmten Hofstelle als bei sämmtlichen politischen Länderstellen derjenigen Provinzen, in welchen das Patent-Gesetz mit Gesetzeskraft kund gemacht ist, ein Register eröffnet, in welchem die sämmtlichen Alleinrechte, wie sie ertheilt werden, mit Angabe der Personen, welchen sie ertheilt worden sind, ihrer Wohnsitze, des Datums der Ausfertigung der ämtlichen Zertifikate, des Patentes, und der Erlöschungszeit des Alleinrechtes eingetragen und eine besondere Rubrik für Anmerkungen offen gelassen ist [1]).

---

[1]) Patent vom 31. März 1832. §. 22.

In Frankreich wurde zufolge des Gesetzes vom 25. Mai 1791 Tit. I. Art. II. ein eigenes Direktorium für die Erfindungs-Patente in Paris errichtet, wo auch die Beschreibungen der patentirten Erfindungen aufbewahrt werden. Dasselbe ist nunmehr mit dem Ministerium des Handels vereinigt. Außerdem soll bei dem Sekretariate einer jeden Präfektur ein Verzeichniß der patentirten Erfindungen geführt werden, welche Anordnung jedoch nach der Versicherung Renouard's Traité etc. Chap. VII. Sect. II. pag. 264. ganz außer Wirkung gekommen ist.

In England bestehet ein eigenes dem Attorney-General untergeordnetes Patent-Amt (Old Square, Lincoln's Inn) und drei Register-Ämter (Inrolment Office, Petty Bag-Office und Roll's Chapel Office, Chancery Lane) (Godson Treatise Chap. VI. Pag. 141 und 142. Charpmael's Law Chap. VI. pag. 64, Report etc. pag. 49. 85. 99. 100.)

Da solche Ämter nur in London bestehen, und außerdem nirgends Anstalten getroffen sind, um sich die Kenntniß der ertheilten Patente zu verschaffen, so wurden auch über diese Unzukömmlichkeit in England Klagen geführt. (Rep. etc. pag. 97.)

Auch in Nordamerika besteht ein Patent-Archiv (office of record) und ein Musäum (Model office), wo alle eingelegten Maschinen-Modelle und die Ingredienzien der chemischen Erfindungen aufbewahrt werden. (Report etc. pag. 159.)

Digitized by Google

73. Evidenzhaltung des Standes der Ausübung patentirter Erfindungen. Mit Rücksicht auf das Erforderniß der praktischen Ausführung der patentirten Erfindungen schon während der Dauer der Alleinrechte (II. 22. — 25.) ist das Patent-Register vor Allem zur Evidenzhaltung des Zustandes der nachherigen Ausübung solcher Erfindungen bestimmt. Eine solche genaue Evidenzhaltung gewährt der Staatsverwaltung eine interessante Übersicht der praktischen Entwickelung des Erfindungsgeistes unter dem Schutze des Gesetzes und gewähret ihr auch die nötige Kontrolle zur gesetzlichen Aufhebung derjenigen Alleinrechte, welche wegen Nichtzuhaltung der Bedingung der gesetzlichen Termine zur Ausführung der Erfindungen als erloschen zu betrachten sind. (IV. 45. 46.)

74. Evidenzhaltung der Tax-Entrichtung. Mit Rücksicht auf das Erforderniß der genauen Entrichtung der Patent-Taxen binnen der gesetzlichen Termine (V. 59.) ist das Patent-Register ferner zur Kontrolle der richtigen Zuhaltung der fälligen Raten-Zahlungen bestimmt, was auch dem oben (V. 60.) aufgestellten sechsten Grundsatze des Tax-Sistems entspricht, daß nämlich die so viel als möglich erleichterte Tax-Schuldigkeit nicht umgangen werden soll.

Die Provinzial-Kameral-Taxämter sind insbesondere angewiesen, sobald die jährlichen Taxraten nicht in der bestimmten Frist eingezalt werden, der politischen Landesstelle hiervon sogleich die Anzeige zu erstatten, damit das Alleinrecht des saumseligen Taxpflichtigen im Sinne des Gesetzes (§. 21. f.) als erloschen erklärt werden könne [1]).

75. Evidenzhaltung der Veränderungen im Besitzstande der Alleinrechte. Wenn ein Alleinrecht an Jemand Anderen, sei es durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Verpachtung oder sonstige Veräußerung übergeht, so ist davon die beglaubigte Abschrift der politischen Landesstelle zu überreichen, von welcher auf der Rückseite der Patent-Urkunde die Verände-

[1]) Hofdekret vom 3. Januar 1837.

Digitized by Google

rung des Besitzes angemerkt, dieselbe in das Register eingetragen und darüber an die zur Leitung der Handels- und Gewerbeangelegenheiten bestimmte Hofstelle die Anzeige erstattet wird, welche letztere diese Veränderungen gleichfalls in dem bei ihr befindlichen Register einträgt [1]), und alle übrigen politischen Länderstellen hiervon zur gleichmäßigen Einregistrirung verständigt.

Die Evidenzhaltung des Besitz-Standes von Alleinrechten wird in Österreich für so wichtig gehalten, daß selbst dann, wann das Alleinrecht unter einer andern, als der den wahren Namen des Eigenthümers bezeichnenden Firma ausgeübt werden soll, der wahre Name immer der Behörde angezeigt, und die gewählte Firma, welche jedoch mit keiner andern schon bestehenden Firma, ohne Zustimmung der Firmaführer

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 23.

In Frankreich ist durch das Gesetz vom 25. Mai 1791. Tit. II. Art. XV. angeordnet worden, daß, wenn der Besitzer eines Patentes sein Recht ganz oder theilweise an Jemand andern abtritt, was nur mittelst eines Notariats-Aktes geschehen kann, die beiden kontrahirenden Theile, bei Strafe der Nullität verpflichtet sein sollen, eine solche Besitz-Veränderung bei dem Sekretariate ihrer Departements einregistriren zu lassen, welche letzteren jederzeit das Direktorium der Erfindungs-Patente hiervon in die Kenntniß zu setzen haben, damit dasselbe hiernach die übrigen Departements davon verständige.

In Nordamerika bestimmt der Art. IV. der Akte vom 21. Februar 1793, daß jeder Erfinder, sein Bevollmächtigter oder Stellvertreter jeder Zeit seinen Rechtstitel und seine Rechte auf die Erfindung an Andere abzutreten berechtiget sei, daß der Zessionar, nachdem er die Zession im Bureau des Staatssekretärs einregistriren ließ, in der Folgezeit, hinsichtlich der Rechte sowohl, als der Verantwortlichkeit, an die Stelle und an den Platz des ursprünglichen Erfinders zu treten habe, und daß dasselbe für den Zessionär des Zessionärs in was immer für einem Grade zu gelten habe.

Digitized by Google

übereinstimmend sein darf, neben dem wahren Namen in den Registern vorgemerkt werden muß [1]).

Diese Evidenzhaltung ist unumgänglich notwendig, um Betrügereien und Mißbräuchen des Zutrauens vorzubeugen, welche in so fern nicht das Publikum sich von jeder Besitz-Veränderung Kenntniß zu verschaffen Gelegenheit fände, in solchen Fällen eintreten könnten, wenn ein unredlicher Besitzer eines Alleinrechtes dasselbe an zwei oder mehrere Personen veräußern und sich den Preis dafür mehrfach vergüten lassen wollte. Ohne eine genaue Evidenzhaltung der Besitz-Veränderungen könnte sich der Patentinhaber mit angeblichen Erwerbern seines Alleinrechtes einverstehen, nachträgliche Zessionen an dieselben mit fingirten früheren Daten ausstellen, und dadurch die wirklichen früheren Zessionen umstoßen, oder dieselben durch dritte Personen mittelst fingirter Kontrakte anfechten lassen.

76. Evidenzhaltung der Verlängerung der Alleinrechte. Mit Rücksicht auf die den Erfindern zuzugestehenden Erleichterungen (V. 57.) sind auch die Verlängerungen der Alleinrechte jederzeit auf der Rückseite der Patente anzumerken und in die Patent-Register einzutragen. Je häufiger im Geiste der österreichischen Gesetzgebung Verlängerungen bestehender Alleinrechte Statt finden können, desto wichtiger und notwendiger ist es, auch die Zuhaltung der Verlängerungs-Termine mittelst der Patent-Register genau zu überwachen. Wer einen solchen auch nur um einen Tag versäumt, hat sich den gesetzlichen Verlust seines Alleinrechtes selbst zuzuschreiben. (IV. 46.) Sobald die Dauerzeit des Alleinrechtes verlaufen, und dieselbe nicht unter Beobachtung der gesetzlichen Formen verlängert worden ist, gelangt das Publikum zu dem unwiderruflichen Genusse der frei gewordenen Erfindung, und es wird sich in der österreichischen Geschäftspraxis genau und streng an diese die Ansprüche des Publikums schützende Bestimmung gehalten.

77. Evidenzhaltung der nicht geheim gehaltenen Beschreibungen patentirter Erfindungen. Alle einge-

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 24.

Digitized by Google

legten Beschreibungen der patentirten Erfindungen, deren Geheimhaltung nicht besonders angesucht worden ist, werden in das Patent-Register zu Jedermanns Einsicht eingetragen.

Es ist Niemanden verwehrt, sich Auszüge oder Abschriften der in diesem Register enthaltenen Angaben zu nehmen, und für die Einsicht des Registers wird keine Taxe bezalt.

Mit Rücksicht auf das Erforderniß der praktischen Ausführung patentirter Erfindungen nach dem Erlöschen der Alleinrechte (IV. 26.—28.) sind aber auch die Beschreibungen, deren Geheimhaltung angesucht und bewilligt worden ist, in der Art evident zu halten, daß dieselben mit dem Tage der Erlöschung der Alleinrechte zur Benützung des Publikums vorbereitet, eröffnet, redigirt und durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden, damit die Industrie mit solchen frei gegebenen Erfindungen ungesäumt bereichert werden könne.

Zu diesem Ende dienet gleichfalls das Register als eine wichtige Kontrolle, um keinen Tag zu versäumen, erloschene Alleinrechte allgemein frei zu geben.

Schluß des Ganzen.

Uberblickt man die Beschaffenheit, die Verhältnisse und den Zusammenhang des eben entwickelten Gegenstandes der Gesetzgebung, so dürfte sich wohl jeder aufmerksame Leser, welcher es der Mühe werth gehalten hat, den Geist desselben aufzufassen und dessen mannigfaltige Beziehungen zu ergründen, die Überzeugung gewonnen haben, daß sich nicht leicht ein Gegenstand der Gesetzgebung auffinden lasse, der an und für sich schwieriger zu behandeln wäre, ein tieferes philosophisches Eindringen in die Urgründe derselben erfordere und so leicht auf Irrwege verleite, wenn man den Gegenstand an und für sich nur oberflächlich betrachtet.

Deshalb konnte auch in der Sitzung des englischen Oberhauses vom 9. August 1833 ein in der ganzen zivilisirten Welt wohl

Digitized by Google

bekannter und wegen seiner tiefen philosophischen Gesetzkenntnisse allgemein hoch geachteter englischer Staatsmann, Lord Brougham, damals Lord Staatskanzler, mit Recht behaupten:

„That there was not a more delicate or difficult question of law, than that of patents, or one for which it was more difficult to legislate." („daß es nach seinem Erachten keine zarteren und schwierigeren Gesetzfragen gebe, als jene der Patent-Gesetzgebung, oder keinen Gegenstand, über welchen es schwieriger sei, ein Gesetz zu geben.")

Erwäget man dagegen die Wichtigkeit der Folgen einer guten Gesetzgebung in diesem Fache, so wie den verderblichen Einfluß, welchen Gebrechen und Verirrungen derselben auf den materiellen Wohlstand der Staaten hervorbringen können, die Wichtigkeit der Aufmunterung und Förderung neuer nützlicher Ideen im Kreise der menschlichen Wirksamkeit des irdischen Daseins, der Hervorrufung neuer Schöpfungen des erfinderischen Genius des menschlichen Geistes, der stets fortschreitenden menschlichen Thätigkeit und der Verstopfung der Quellen des Müßigganges, so wird man auch in dieser Beziehung dem Lord Brougham beistimmen müssen, wenn er in der gedachten Sitzung des Oberhauses demselben zu Gemüthe führte:

„that he did not think, that any measure of greater importance had been sent up this session from the other house." („daß er sich nicht denken könne, daß irgend eine Maßregel von größerer Wichtigkeit von dem Unterhause in diese Sitzung herauf gesendet worden wäre.")

Vergleichet man endlich den Geist der österreichischen Gesetzgebung in diesem Fache mit jenem der ziviliſirtesten Staaten der Welt, so wird jeder unbefangene Beurtheiler bekennen müssen, daß Österreichs Gesetzgebung, wenn sie auch nicht auf den höchst möglichen Grad der Vollkommenheit, so wie kein menschliches Werk, Anspruch zu machen hat, und auch bei dieser vielleicht noch manche, kommenden Zeiten vorbehaltene, Verbesserungen zu wünschen erübrigen, sie doch viele und höchst folgenreiche Vorzüge vor andern Gesetzgebungen behauptet, und daß selbst die von Vielen so hoch gerühmte englische Patent-Gesetzgebung, die

Digitized by Google

älteſte von allen, ſeit zwei Jahrhunderten beſtehend, noch vielfachen Gebrechen unterliege, was auch Lord Brougham in der mehrgedachten Sitzung ganz offen eingeſtand, indem er ſagte:

„that there was, in his opinion, scarcely any law, that required revision and amendment more than this did.“ („daß nach ſeiner Meinung kein Geſetz mehr als dieſes einer Reviſion und Verbeſſerung bedürfe.“)

Obwohl nun in den Parlaments-Sitzungen vom Jahre 1835 das mehr erwähnte Statut vom 10. September 1835 zu Stande gebracht worden war, in welches auch mehrere Beſtimmungen der öſterreichiſchen Geſetzgebung aufgenommen wurden, ſo ſind doch in der engliſchen Geſetzgebung noch weſentliche Gebrechen übrig geblieben, welche, wie aus den mehrmal zitirten Letters and suggestions erhellet, eine nochmalige genaue Reviſion dieſer Geſetzgebung in England erheiſchen, und in dem XXIV. Briefe dieſes Werkes pag. 110 kurz zuſammengefaßt ſind, wie folgt:

„I trust our legislators will yet deal honestly and fearlessly with the host of impositions and evils, which are left untouched by the bill of this session. Men of science, inventors — the manufacturing districts, and the public interests, demand in the most unequivocal manner a complete system of patent law, that shall combine security — simplicity of forms — extension of the term — abolition of the stamp duties — reduced Chancery and State fees, and finally — one patent, without sign manuels, references and warrants, for the united Kingdom and Colonies.“

(Ich vertraue auf unſere Geſetzgeber, daß ſie nunmehr redlich und ungeſcheuet mit jenen Auflagen und Übeln ſich beſchäftigen werden, welche in der Bill der gegenwärtigen Sitzung unberührt geblieben ſind. Wiſſenſchaftlich gebildete Männer, die Erfinder, die Manufaktur-Diſtrikte, und die öffentlichen Intereſſen fordern ganz unverholen ein vollſtändiges Siſtem der Patent-Geſetzgebung, welches Sicherheit — Einfachheit der Formen — Ausdehnung der Termine — Abſchaffung der Stämpelgebühren — verminderte Kanzlei- und Staats-Sporteln und

Digitized by Google

Gebühren und endlich —Ein Patent, ohne eigenhändige Unterschriften, Bescheide und Vollmachten für das vereinigte Königreich und die Kolonien in sich vereinigt.“) Nicht minder unbefangen spricht sich **Théodore Regnault, avocat à la Cour royale de Paris** in seinem Werke: **De la législation et de la jurisprudence concernant les brevets d'invention. Paris 1825. Avertissement VII. — IX.** über die Gebrechen der französischen Gesetzgebung in diesem Fache aus.

„Loin d'être non pas parfaites,“ sagt er, „mais seulement satisfaisantes, elles demandent de grandes améliorations. Inprovisées, pour ainsi dire, sous l'influence d'inspirations patriotiques, elles n'ont pas été approfondies et discutées avec le calme et le sang-froid nécessaires. — En un mot, il existe tant d'incohérence, tant de lacunes dans les dispositions qui règlent cette matière; les attributions des autorités judiciaires et administratives sont si peu distinctes; les formes à suivre dans l'instruction des affaires tellement incertaines, les moyens de faire valoir les condamnations prononcées contre les contrefacteurs si faciles à éluder, qu'on ne craindroit pas de dire, que la plupart du tems les brevets ne sont pour ceux, qui les possèdent, que des sujets de dépense et de contestation, trop heureux quand ils ne sont pas des occasions de ruine.“

Wenn die österreichische Gesetzgebung ungeachtet der anerkannten Schwierigkeit der Behandlung eines solchen Gegenstandes denselben auf die einfachsten Formen zurückgeführt, das dabei zum Grunde gelegte Abgabensistem auf das allereinfachste und billigste geordnet, durch Begünstigung gemeinnütziger Privatvereine das Interesse der Erfinder gefördert, und das Ganze der Gesetzgebung zur Aufmunterung des Erfindungsgeistes in ein vollständiges Sistem zusammengefaßt hat, so ist durch ein solches Sistem der praktische Beweis hergestellt, daß sich diejenigen Grundsätze, welche ich in meinem Versuche, die Staatswissenschaft auf eine unwandelbare Grundlage festzustellen (V. B. 9. Hptstk. S. 553 — 562., dann 568 — 571.), angedeutet habe, auch selbst

Digitized by Google

auf die schwierigsten Gegenstände der Gesetzgebung anwenden lassen.

Wie sehr sich diese Grundsätze auch in der Erfahrung bewähren, beweisen die raschen Fortschritte, welche die österreichische Industrie seit dem Jahre 1820, wo das neue Sistem zuerst in Österreich eingeführt wurde, gemacht hat, und die Menge so vieler interessanter und gemeinnütziger Erfindungen, welche seither unter dem Schutze dieses Gesetzes zu Tage gefördert wurden.

Unsere Zeitgenossen beginnen, nicht mit Unrecht, all' des überflüssigen und halb unverständlichen Wortkrames, der unverdauten Theorien, des regellosen Umherirrens im Gebiete des Abstrakten und Phantastischen und all derjenigen Welt-Verbesserungspläne müde zu werden, welche nur zu lange Zeit her in der gelehrten Republik zur Mode geworden waren, aber als verkrüppelte Machwerke keine guten Früchte getragen haben, und sehnen sich mehr nach dem Konkreten, Positiven, Vernunftgemäßen. Es beginnt ein neuer Kampf der Ideen, welcher nichts mehr mit dem stärkeren Rechte der Fäuste, mit der rohen Willkür des souveränen Pöbels, mit Raub und Mord, mit der Unsicherheit des Lebens und Eigenthums, mit Bürgerkriegen, Noth und Elend zu thun haben will, sondern in den edelsten Gütern der Menschheit, in der Förderung der Aufklärung, der Zivilisation, der Humanität, des freundlichen Wetteifers der Staaten! bei der Aufmunterung alles Rechten [1]), Schönen und Guten, in der Entfernung roher Willkür und festen Begründung des Rechts die Aufgabe seiner Leistungen zu erringen strebet.

Das lebendige Bild dieser Leistungen wird wesentlich die getreue vergleichende Schilderung derjenigen Grundsätze darstellen, welche die Intelligenz der Staaten befolget, um das wahre Glück der Völker in den einzelnen Thätigkeitssphären des öffentlichen Lebens dauerhaft zu begründen. Bei diesem Kampfe der Ideen werden oberflächliche Floskeln der durch Journalisten-Weisheit

[1]) Recta tueri.

Digitized by Google

aufgeregten Leidenschaften nicht mehr den Ausschlag geben. Um den Geist der Gesetzgebungen verschiedener Staaten vergleichend und erschöpfend darzustellen, bedarf es eines tieferen Eindringens in das Wesen ihrer Gegenstände, ruhigerer und besonnenerer Forschungen, und eines unbefangeneren Urtheils, als um politische Romane zu schreiben.

Digitized by Google

Anhang.

Wir Franz der Erste, ꝛc. ꝛc.

Da seit Unserem Patente vom 8. Dezember 1820, über die Verleihung ausschließender Privilegien verschiedene in der Ausübung vorgekommene Zweifel und gewonnene Erfahrungen einige Veränderungen in den Bestimmungen jenes Gesetzes zu erfordern schienen, so haben Wir eine neue Prüfung desselben angeordnet.

Mit Rücksicht auf das Resultat derselben finden Wir nunmehr Folgendes festzusetzen:

I. Abschnitt.

Von dem Gegenstande der ausschließenden Privilegien und dem Verfahren zur Erlangung derselben.

§. 1.

Zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums in Unseren Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, sind alle neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im gesammten Gebiete der Industrie geeignet, es möge das Privilegium von einem In- oder Ausländer angesucht werden.

§. 2.

Auf Bereitung von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzeneien findet kein Privilegium statt.

Digitized by Google

Auf neue Erfindungen und Verbesserungen des Auslandes, welche in die österreichischen Staaten eingeführt werden wollen, können dann und in so fern, als die Ausübung derselben im Auslande auf ein ausschließendes Privilegium beschränkt ist, dem Inhaber eines solchen Privilegiums oder dessen rechtmäßigen Zessionarien und nur auf die Dauerzeit des ausländischen Privilegiums, jedoch in keinem Falle ohne Unsere besondere Bewilligung über fünfzehn Jahre Privilegien ertheilt werden.

Auf solche ausländische Erfindungen und Verbesserungen aber, welche im Inlande zwar noch nicht in Ausübung, im Auslande aber auf kein Privilegium beschränkt sind, und in die österreichischen Staaten, sey es von In- oder Ausländern eingeführt werden wollen, können keine Privilegien mit rechtsgültiger Wirkung zugestanden werden.

§. 3.

Wer ein ausschließendes Privilegium auf irgend eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Industrie zu erlangen wünscht, hat bei dem Kreisamte, in dessen Bezirk er sich aufhält, sein Gesuch nach dem beiliegenden Formu-
A. lare A. einzureichen, in demselben seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in der Wesenheit anzugeben, die Anzal von Jahren, auf welche er das Privilegium zu erhalten wünscht, auszudrücken, die danach entfallende Taxe nach den weiter unten (§. 12—17) vorkommenden Bestimmungen zur Hälfte zu erlegen, und eine versiegelte genaue Beschreibung seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung beizulegen, welche mit folgenden Erfordernissen versehen sein muß:

a) Die Beschreibung ist in der deutschen oder in der Geschäftssprache der Provinz, wo das Gesuch eingereicht wird, einzulegen.

b) Sie muß so abgefaßt sein, daß jeder Sachverständige den Gegenstand nach dieser Beschreibung zu verfertigen im Stande ist, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beifügen zu müssen.

c) Dasjenige, was neu ist, also den Gegenstand des Privi-

Digitized by Google

legiums ausmacht, muß in der Beschreibung genau unterschieden und angegeben sein.

d) Die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung muß klar und deutlich und ohne Zweideutigkeiten, die irre leiten könnten, und dem in b) angegebenen Zwecke entgegen sind, dargestellt werden.

e) Es darf weder in den Mitteln, noch in der Ausführungsweise etwas verheimlicht werden: es dürfen daher weder theurere oder nicht die ganz gleiche Wirkung hervorbringende Mittel angegeben, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Operation gehören, verschwiegen werden.

Wo es thunlich ist, sind zur besseren Versinnlichung der Gegenstände der Beschreibung Zeichnungen oder Modelle beyzufügen, obwohl dieselben nicht unumgänglich erfordert werden, wenn anders der Gegenstand durch die Beschreibung allein, nach dem in b) ausgedrückten Erfordernisse deutlich genug gemacht werden kann.

§. 4.

Das Kreisamt hat dem Privilegienwerber über die gedachten Eingaben einen Empfangsschein (Zertifikat) nach dem beiliegenden Formulare **B.** auszufertigen, in welchem nebst dem Namen und **B.** Wohnorte des Privilegienwerbers, Tag und Stunde der Überreichung, die Bestätigung der bezalten Taxe und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung anzusetzen sind.

§. 5.

Von diesem Tage und dieser Stunde an hat die Priorität der angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu gelten, das ist: jede Einwendung einer nach diesem Termine gemachten oder ausgeübten gleichen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung wird als ungiltig betrachtet, und kann die Neuheit der von dem Privilegienwerber ordnungsmäßig angezeigten und beschriebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nicht widerlegen und aufheben.

§. 6.

Auf den Umschlag der versiegelten Beschreibung hat das Kreis-

Digitized by Google

amt den Namen und Wohnort des Privilegienwerbers, Tag und Stunde der Überreichung, die bezalte Taxe und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter Mitfertigung des Privilegienwerbers, sogleich bei der Überreichung nach dem beiliegenden Formu-
C. lare **C.** anzusetzen, diese Beschreibung sammt dem Gesuche ohne Verzug längstens binnen drei Tagen unerbrochen an die Landesstelle der Provinz zu übersenden, und die empfangene Taxe auf dem gewöhnlichen Wege an die Landesstelle abzuführen.

§. 7.

Die Landesstelle hat sich in keine, wie immer geartete Erhebung über die Neuheit oder Nützlichkeit der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einzulassen, sondern nur zu beurtheilen, ob die in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in keiner öffentlichen Hinsicht schädlich, oder den Landesgesetzen zuwider, und nach diesem Patente zur Ertheilung eines Privilegiums geeignet sei oder nicht.

Nach Maßgabe der Umstände hat sie sodann entweder das Privilegium zu verweigern, oder im vorgeschriebenen Wege nach
D. dem beiliegenden Formulare **D.** zu erwirken, und die Aushändigung desselben an die Privilegirten, die Einrückung in die Zeitungsblätter und die Kundmachung im Wohnbezirke des Privilegirten zu veranlassen.

Im Falle die Landesstelle dem Privilegiumswerber das angesuchte Privilegium verweigert, steht demselben der Rekurs an die k. k. Hofkammer frei.

§. 8.

Die eingelegten versiegelten Beschreibungen sollen, wenn der Privilegiumswerber nicht ausdrücklich die Geheimhaltung angesucht hat, nach Erfolglassung und Kundmachung des Privilegiums bei der Landesstelle eröffnet, dort in das §. 23 vorgeschriebene Register eingetragen, und Jedermann zur Einsicht offen gehalten werden.

Fordert der Privilegiumswerber aber in seinem Gesuche um das Privilegium, oder vor Ausfertigung desselben die Geheimhaltung, so werden die Beschreibungen während der Dauer des

Digitized by Google

Privilegiums versiegelt aufbewahrt. Eine Eröffnung darf in diesem Falle nur bei solchen Gegenständen Statt finden, welche in das Sanitätsfach einschlagen, und worüber nach den Landesgesetzen eine vorläufige genaue Untersuchung von der medizinischen Fakultät erforderlich ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn die auch bei anderen Gegenständen in den Gesuchen um Privilegien allenfalls verschwiegenen, aber in den versiegelten Beschreibungen enthaltenen Mittel oder Verfahrungsarten gegen Polizei- oder Sanitätsrücksichten, oder gegen das allgemeine Staats-Interesse streiten, die Anwendung und Ausübung derselben eben so wenig mit einem ausschließenden Privilegium, als ohne ein solches gestattet werden könne, und daß die Bewilligung des Privilegiums in solchen Fällen sich von selbst aufhebe.

II. Abschnitt.

Von den mit den ausschließenden Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen.

§. 9.

Das ausschließende Privilegium sichert und schützt dem Privilegirten den ausschließenden Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in seiner vorgelegten Beschreibung dargestellt worden ist, für die Anzal von Jahren, auf welche sein Privilegium lautet.

§. 10.

Der Privilegirte ist berechtigt, alle jene Werkstätten zu errichten, und jede Art von Hilfsarbeitern in denselben aufzunehmen, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in jeder beliebigen weitesten Ausdehnung nötig sind, folglich überall in Unseren Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleiße des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten, und Andere zu ermächtigen, seine Erfindung unter dem Schutze seines Privilegiums auszuüben, beliebige

Digitized by Google

Gesellschafter anzunehmen, und seine Erfindungsbenützung nach jedem Maßstabe zu vergrößern, mit seinem Privilegium selbst zu disponiren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten, oder sonst nach Belieben zu veräußern, und auch im Auslande auf seine Erfindung ein Privilegium zu nehmen. Diese Rechte sind aber nur auf den eigentlichen Gegenstand der privilegirten Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung beschränkt, und dürfen daher nicht auf verwandte Gegenstände ausgedehnt, noch den bestehenden Gewerbsgesetzen oder anderen Gerechtsamen zuwider ausgeübt werden.

§. 11.

Das Privilegium auf eine Verbesserung oder Veränderung einer privilegirten Erfindung hat sich einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst zu beschränken, und dem privilegirten Verbesserer oder Veränderer auf die übrigen Theile der bereits privilegirten Erfindung, oder einer schon bekannten Verfahrungsart kein Recht zu geben, wogegen der Haupterfinder eben so wenig die von einem Andern gemachte privilegirte Verbesserung oder Veränderung benützen darf, wenn er sich nicht mit demselben deshalb einversteht.

III. Abschnitt.

Von den Privilegientaxen.

§. 12.

Die Privilegientaxen sind nach Verhältniß der Dauerzeit der Privilegien (§. 13) zu entrichten, und hat der Privilegienwerber selbst zu bestimmen, auf wie viele Jahre bis zur höchsten Dauerzeit hinauf er das Privilegium zu erhalten wünsche.

§. 13.

Für jedes Jahr der Dauerzeit eines Privilegiums, es laute dieses auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, ist,

Digitized by Google

so viel die ersten fünf Jahre anbelangt, eine Privilegientaxe von zehn Gulden Conventions-Münze zusammen also für alle fünf Jahre . . . . . 50 fl. C. M.

für das	6. Jahr	. . . . .	15	„	„ „
„ „	7. „	. . . . .	20	„	„ „
„ „	8. „	. . . . .	25	„	„ „
„ „	9. „	. . . . .	30	„	„ „
„ „	10. „	. . . . .	35	„	„ „
„ „	11. „	. . . . .	40	„	„ „
„ „	12. „	. . . . .	45	„	„ „
„ „	13. „	. . . . .	50	„	„ „
„ „	14. „	. . . . .	55	„	„ „
„ „	15. „	. . . . .	60	„	„ „

zus. also für die höchste Dauerzeit von 15 Jahren 425 fl. C. M. zu entrichten.

§. 14.

Die Hälfte der hiernach für die ganze Dauerzeit entfallenden Privilegientaxe ist, wie gesagt (§. 3), gleich mit dem Ansuchen um das Privilegium, die andere Hälfte aber in eben so vielen Jahresraten, als die Dauerzeit des verliehenen Privilegiums ausmacht, mit Anfange eines jeden Jahres, bei sonstiger Einziehung des Privilegiums zu entrichten.

§. 15.

Um den Erfindern die Erlangung von Privilegien zur probeweisen Ausübung ihrer Erfindung zu erleichtern, kann derjenige, der Anfangs ein Privilegium auf eine geringere Zeit als 15 Jahre erhalten hat, vor dem Ablaufe des Privilegiums die Verlängerung desselben bis höchstens zur Zeit von 15 Jahren gegen dem erlangen, daß er für die Verlängerung des Privilegiums von der stufenweisen Taxbemessung der verlängerten Jahre, die Hälfte dieses hiernach für die Dauerzeit dieser Verlängerung entfallenden Betrages bei Bewilligung der Verlängerung, und die andere Hälfte in eben so vielen Jahresraten, als die Verlängerung dauert, mit Anfang eines jeden dieser verlängerten Jahre bei sonstigem Verluste dieser Verlängerung entrichte.

Digitized by Google

§. 16.

Jede bezalte Taxe ist als verfallen zu betrachten, und es kann kein Anspruch auf eine Rückvergütung derselben gemacht werden, wenn auch in der Folge Umstände hervorkommen, welche die Nullität eines Privilegiums herbeiführen, es sei denn, daß der Staat aus öffentlichen Rücksichten ein Privilegium zu annulliren, oder nicht zu ertheilen finde, in welchem Falle die bezalte Taxe zurück zu erstatten ist.

§. 17.

Außer der gedachten Taxe, der Expeditionsgebühr von drei Gulden Konventions-Münze für jede Privilegiumsurkunde und der vorgeschriebenen Stämpelgebühr, (dann der Gebühren für die ebenfalls erforderlich gewordenen Untersuchungen über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des Gegenstandes der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung,) hat der Privilegirte für die Verleihung des Privilegiums keine wie immer geartete Gebühr, Honorirung oder Expedizions- und Kanzleispesen unter irgend einem Vorwande, zu entrichten und die Privilegien-Urkunden sind künftig, wie jedes andere Befugniß-Dekret, ex officio zu expediren.

IV. Abschnitt.

Von dem Anfange, der Dauer, dem Umfange, der Kundmachungsart und Erlöschung der ausschließenden Privilegien.

§. 18.

Die höchste Dauerzeit der Privilegien wird auf fünfzehn Jahre festgesetzt. Die Bewilligung auf eine längere Dauerzeit behalten Wir Uns vor, und soll diese von den Behörden nur in besonderen Fällen bei Uns angesucht werden.

§. 19.

Die Zeit der Dauer eines Privilegiums beginnet von dem Datum der Privilegienurkunde, jedoch kann die Wirksamkeit des Privilegiums in Beziehung auf die Straffälligkeit der unbefugten Nachahmung des privilegirten Gegenstandes erst mit dem Ta-

Digitized by Google

ge der Kundmachung des Privilegiums in den öffentlichen Blättern beginnen.

§. 20.

Der Umfang der Privilegien erstreckt sich auf alle Unsere Staaten, wo dieses Patent mit Gesetzeskraft kund gemacht worden ist.

§. 21.

Die Privilegien erlöschen:

a) wenn es der genauen Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, worauf das Privilegium angesucht worden ist, an den im §. 3 (a—e) vorgeschriebenen Erfordernissen oder auch nur an einem derselben fehlt;

b) wenn Jemand gesetzmäßig erweiset, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung schon vor dem Tage und der Stunde des ausgefertigten ämtlichen Zertifikats im Inlande nach den weiter unten §. 25 (d) vorkommenden Bestimmungen nicht mehr als neu angesehen werden konnte, oder, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur aus dem Auslande eingeführt wurde, und das Privilegium darauf nicht nach §. 2 dem Inhaber eines ausländischen Privilegiums oder seinem Zessionar gewährt worden wäre;

c) wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweiset, daß die später privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung mit seiner eigenen früher ordnungsmäßig angezeigten und privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch sei;

d) wenn der Privilegirte binnen Jahresfrist nach dem Tage der Ausfertigung des Privilegiums seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung noch nicht auszuüben angefangen hat, er sei ein In- oder Ausländer;

e) wenn er diese Ausübung ein Jahr lang während der Privilegienzeit unterbricht, ohne sich darüber mit genügenden Gründen auszuweisen;

f) wenn die zweite Hälfte der Privilegientaxe nicht in den oben vorgeschriebenen Jahresraten entrichtet wird;

Digitized by Google

g) endlich mit dem Verlaufe der ursprünglich ertheilten oder durch Verlängerung erhaltenen Privilegienzeit.

Es versteht sich von selbst, daß diese Erlöschungsarten auch für einen jeden, der ein Privilegium an sich bringt, so wie für den ursprünglich Privilegirten zu gelten haben. Nach der Erlöschung eines Privilegiums wird die Benützung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, auf welche das Privilegium ertheilt war, allgemein frei gegeben.

V. Abschnitt.

Von der Einregistrirung der Privilegien.

§. 22.

Damit derjenige, welcher sein Privilegium ansuchen will, in den Stand gesetzt werde, zu seiner größeren Sicherheit die bereits ertheilten Privilegien zu durchsehen, ist bei sämmtlichen Länderstellen ein Register zu eröffnen, in welches die sämmtlichen Privilegien, wie sie ertheilt werden, sammt der Angabe der Personen, welchen sie ertheilt worden sind, ihren Wohnsitzen, des Datums der Ausfertigung der ämtlichen Zertifikate, der Privilegiumsurkunde und der Erlöschungszeit des Privilegiums einzutragen, und in welchen eine besondere angemessene Rubrik für Anmerkungen über den Stand der nachherigen Ausübung, und über die in dem Besitze der Privilegien geschehenen Veränderungen offen zu lassen ist.

Bei der zur Leitung der Kommerz-Angelegenheiten bestimmten Hofbehörde ist das Hauptregister zu führen.

§. 23.

Wenn das Privilegium an einen anderen übergeht, sei es durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Verpachtung oder sonstige Veräußerung, so ist davon die beglaubigte Anzeige an die Landesstelle zu erstatten, von welcher auf der Rückseite der Privilegiumsurkunde die Veränderung des Besitzes zu bemerken, zu bestätigen, in das Register einzutragen, und darüber an die zur Leitung der Kommerz-Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde die Anzeige zu erstatten ist, um diese Veränderungen auch dort in dem Hauptregister anmerken zu lassen.

Digitized by Google

§. 24.

Wenn das Privilegium unter einer Firma, welche einen andern als den wahren Namen des Eigenthümers bezeichnet, ausgeübt werden will; so muß der wahre Name der Behörde immer angezeigt, und die gewählte Firma, welche jedoch mit keiner anderen schon bestehenden Firma ohne Zustimmung der Firmaführer übereinstimmend sein darf, neben dem wahren Namen in den Registern vorgemerkt werden.

VI. Abschnitt.

Von dem Verfahren bei entstehenden Streitigkeiten und von der Strafsankzion.

§. 25.

Zur Vorbeugung und zweckmäßigen Entscheidung von Streitigkeiten werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

Das Privilegium gründet sich auf die von dem Besitzer desselben eingelegte Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung (§. 9). Bei entstehenden Streitigkeiten wird daher die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur nach dem Zustande beurtheilt, in welchem sie in der eingelegten Beschreibung dargestellt ist.

a) Als eine Entdeckung ist jede neue Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegangenen oder überhaupt einer im Inlande unbekannten industriellen Verfahrungsweise anzusehen.

b) Als eine Erfindung ist jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit neuen Mitteln oder eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mitteln, oder eines schon bekannten Gegenstandes mit anderen, von denjenigen, welche schon für denselben Gegenstand angewendet werden, verschiedenen Mitteln zu betrachten.

c) Als eine Verbesserung oder Veränderung ist jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Einrichtung oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder privilegirten Gegenstande anzusehen, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes

Digitized by Google

oder in seiner Darstellungsweise ein günstigerer Erfolg oder eine größere Ökonomie erzielt werden sollen.

d) Als neu ist irgend eine Entdeckung, Erfindung, Verbesserung oder Veränderung zu betrachten, wenn sie im Inlande weder in der Ausübung, noch durch eine in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltene Beschreibung bekannt ist; jedoch kann die Neuheit einer Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung aus einer in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltenen Beschreibung nur in dem Falle angefochten werden, wenn diese Beschreibung so genau und deutlich ist, daß hiernach jeder Sachverständige den Gegenstand, worauf ein Privilegium angesucht oder erlangt worden ist, zu verfertigen oder auszuüben vermag.

§. 26.

Über die Fragen: ob ein ertheiltes Privilegium aus öffentlichen Rücksichten, oder wegen unterlassener Ausübung oder wegen von dem Privilegiumsbesitzer nicht erfüllter oder von ihm verletzter Bedingnisse der Verleihung aufzuheben sei, haben die politischen Behörden nach Maßgabe ihres allgemeinen Wirkungskreises und mit dem Vorbehalte des in der gesetzlichen Frist zulässigen Rekurses an die höhere Behörde zu erkennen.

§. 27.

Das Erkenntniß über die Existenz eines Eingriffes oder einer Verletzung, über die Anwendung der gesetzlichen Strafe, über den Ersatz des von der einen oder anderen Seite erwiesenen Schadens, so wie über einen Streit um das rechtmäßige Eigenthum eines Privilegiums, er möge wegen der Priorität der Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, oder aus einem privatrechtlichen Titel entspringen, steht dem ordentlichen Richter zu, und ist in dem vorgeschriebenen Rechtswege auf die gesetzmäßige Art zu erwirken.

Streitigkeiten über die Neuheit einer privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, die vor Ertheilung des Privilegiums schon bekannt war, oder, über die Frage: ob sie nicht aus dem Auslande nur eingeführt worden, und nach §. 2 für ein Privilegium nicht geeignet sei, wobei es also nicht auf

Digitized by Google

ein Erkenntniß zwischen zwei Privilegirten ankommt, gehören aber nach §. 26 zur Wirksamkeit der politischen Behörden.

§. 28.

Bei diesem oder demjenigen Richter, welcher sich im Orte, wo die Verletzung statt findet, befindet, und der zuständige des Verletzers wäre, wenn dieser sich dort befände, ist auch der Privilegirte im Falle, als er glaubt, daß Jemand sich einen Eingriff in seine privilegirten Rechte erlaubt, oder dieselben verletzt hätte, berechtigt, gegen den unbefugten Nachahmer des Gegenstandes seines Privilegiums die Einstellung der ferneren Nachahmung desselben zu verlangen.

Wenn die Beschreibung des Gegenstandes des Privilegiums nach §. 8 geheim gehalten wird; so ist dem unbefugten Nachahmer das erstemal nur die fernere Nachahmung und die Veräußerung der nachgeahmten Erzeugnisse einzustellen.

Wäre aber die Beschreibung in die öffentlichen Register zu Jedermanns Einsicht eingetragen, oder wenn im Falle der Geheimhaltung ein zweiter oder wiederholter Eingriff statt fände, kann der Privilegirte auch die unverzügliche Beschlagnahme des nachgeahmten Gegenstandes begehren, es möge sich dieser bei dem Nachahmer selbst oder bei einem Dritten vorfinden, oder von dem Auslande hereingebracht worden sein, worüber dann der Richter, den es betrifft, ohne Zeitverlust zur Handhabung dieses Privilegiums sein Amt zu handeln hat.

Der Richter wird sich dabei nach den Vorschriften der Gerichtsordnung, insbesondere nach der Analogie der Vorschriften von Verboten und Sequestrazionen benehmen, und überhaupt das Augenmerk darauf richten, daß der beklagten Partei ohne dringende Noth kein unersetzbarer Schaden zugehe, und daß in allen Fällen die bewilligte Vorsichtsmaßregel nur auf denjenigen Gegenstand beschränkt werde, welcher die Nachahmung des Privilegiums betrifft.

§. 29.

Eingriffe in solche Privilegien, deren Beschreibung nach §. 8

Digitized by Google

geheim gehalten wird, unterliegen das erstemal keiner Strafe, sondern sind nach §. 28 abzustellen.

Bei einer nach erfolgter Abstellung eingetretenen Wiederholung werden solche, so wie bei Privilegien, deren Beschreibung in die offen gehaltenen Register eingetragen ist, alle, also auch schon die ersten Eingriffe mit einer Strafe von Einhundert Spezies-Dukaten, wovon die eine Hälfte dem Privilegirten und die andere Hälfte dem Armenfonde des Orts, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, gehört, nebst der Konfiskazion der nachgemachten Gegenstände des Privilegiums zum Vortheile des Privilegirten verpönt.

§. 30.

Durch dieses Gesetz finden Wir das Patent vom 8. Dezember 1820, so wie alle nachgefolgte sich darauf beziehenden kundgemachten Erläuterungen, unbeschadet der aus jenen Gesetzen bereits erworbenen, gehörig zu schützenden Rechte, außer Wirksamkeit zu setzen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am ein und dreißigsten Monatstag März, im Jahre nach Christi Geburt Eintausend Achthundert zwei und dreißig, Unserer Reiche im ein und vierzigsten.

(Folgen die Unterschriften.)

Formular A.

Löbliches (Hier ist das Kreisamt, an das man sich zu wenden hat, zu nennen.)

N. N. (Tauf- und Zuname, Karakter, Wohnort des oder der Privilegienwerber) zeigt (zeigen) hiermit geziemend an, eine neue Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) gemacht zu haben, welche in der Wesenheit darin besteht, daß:

(Hier hat die Darstellung derselben zu folgen.)

Die genaue Beschreibung davon nach der Vorschrift des §. 3 des allerhöchsten Patents vom 31. März 1832 entworfen liegt bei.

Digitized by Google

(Wenn der Privilegiumswerber die Geheimhaltung der versiegelten Beschreibung wünscht, so hat er dieß beizusetzen, und wenn Zeichnungen, Modelle, Muster ꝛc. zugleich beigebracht werden, ist dieses mit genauer Angabe der Anzal der Stücke anzusetzen.)

Auf diese angezeigte und vorschriftmäßig beschriebene Entdeckung (Erfindung, Verbesserung), welche der (die) obgedachte (n) und unterzeichnete (n) Privilegiumswerber nach bestem Wissen und Gewissen für privilegirbar und neu nach den Bestimmungen der §§. 2 und 25 des gedachten allerhöchsten Patents und folglich auf seine (ihre) Gefahr und Verantwortung zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums gesetzmäßig geeignet hält (halten), sucht derselbe (suchen dieselben) hiermit um ein solches Privilegium auf die angezeigte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) in der Art, wie sie in der angeschlossenen versiegelten Beschreibung dargestellt ist, unter den gesetzmäßigen Klauseln und Bedingungen auf . . . Jahre an, zu welchem Ende die hiernach in Folge des §. 13 des gedachten allerhöchsten Patents entfallende halbe Privilegientaxe mit . . . Gulden Konventions-Münze entrichtet, und um die Ausfertigung des ämtlichen Zertifikats zur Sicherung meiner (unserer) Prioritätsansprüche angelangt wird.

(Ort, Jahr und Tag der Ausfertigung dieser Anzeige.)

(Unterschrift (en.)

Formular B.

Von dem unterfertigten Amte wird hiemit bestätigt, daß heute (den Tag, Monat und die Jahreszal) um . . . Uhr Vor- (Nach-) Mittags N. N. (Tauf-, Zuname, Karakter und Wohnort des oder der Privilegienwerber) in dem hierortigen Amte erschienen ist (sind), sammt den vorschriftmäßigen Anbringen ein versiegeltes Packet, in welchem angeblich seine (ihre) neue Entdeckung (Erfin-

Digitized by Google

dung, Verbesserung) beschrieben ist, und welche nach dem obigen Anbringen in der Wesenheit darin bestehen soll, daß (hier hat die Darstellung derselben wörtlich, wie sie in dem Anbringen angezeigt ist, nebst der Anmerkung der allenfalls noch beigefügten Zeichnungen, Modelle, Muster ꝛc. zu folgen) bei dem hierortigen Amte überreicht, und für die hierauf angesuchte Dauerzeit eines ausschließenden Privilegiums von . . . Jahren die Hälfte der hiernach in Folge des §. 13 des allerhöchsten Patents vom 31. März 1832 mit . . . . . Konvenzions-Münze entfallenden Privilegientaxen entrichtet hat (haben).

Gegeben am

Formular C.

Beilage ad Num. Exhibiti . . . . des Kreisamtes . . . .

Beschreibung

Der von N. N. (Tauf-, Zuname, Karakter und Wohnort) angeblich gemachten neuen Entdeckung (Erfindung, Verbesserung), welche im Wesentlichen darin besteht: (mit dem Anbringen gleichlautende Darstellung)

Empfangen den (Jahr, Monat, Tag und Stunde)

(Ämtliche Unterschriften.)

Mitfertigung des (der) Privilegiumswerber.

Zuletzt ist hier unten der Tag der Einlangung bei der Landesstelle, der Nrus Exhibiti der Landesstelle, und der Tag der Weiterbeförderung nach Hof genau anzusetzen.

Digitized by Google

Formular D.

Nachdem Uns N. N. (Tauf-, Zuname, Karakter und Wohnort des oder der Privilegienwerber) allerunterthänigst vorgestellt hat (haben), daß er (sie) eine nach seinem (ihrem) besten Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen des §. 2 und 25 Unseres Patents vom 31. März 1832 als privilegirbar und neu anzusehende Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) gemacht habe (n), darin bestehend:

(Darstellung aus dem Anbringen) auf welche Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) er (sie) um ein ausschließendes Privilegium auf die Dauer von . . . . Jahren bittet (n), und nachdem dießfalls alle in dem besagten Patente vom 31. März 1832, vorläufig vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind; so haben Wir Uns bewogen gefunden, dem N. N. seinen (ihren) Erben und Zessionaren, für seine (ihre) genannte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) ein ausschließendes Privilegium auf . . . nacheinander folgende Jahre in Unseren Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, unter den in Unserem Patente vom 31. März 1832 enthaltenen Bedingungen und namentlich gegen dem zu verleihen:

Erstens. Daß, wenn in der versiegelten genauen Beschreibung dieser Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) wider alles Vermuthen solche Mittel und Verfahrungsarten enthalten sein sollten, die in dem oben erwähnten Anbringen und in der daselbst vorkommenden Darstellung der Wesenheit der gedachten Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) verschwiegen worden wären, und welche gegen die Landesgesetze streiten sollten, die Anwendung und Ausübung derselben eben so wenig mit dem ertheilten ausschließenden Privilegium, als ohne ein solches gestattet werden könne, und daß die Bewilligung dieses Privilegiums in einem solchen Falle sich von selbst aufhebe.

Zweitens. Daß das gedachte Privilegium erlösche, sobald irgend ein wesentlicher Mangel der vorschriftmäßigen Eigenschaften dieser Beschreibung gesetzmäßig erwiesen wird.

Digitized by Google

Drittens. Daß, sobald irgend Jemand mittelst gesetzlichen Beweises darthun könnte, daß die privilegirte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) schon vor dem Tage und der Stunde des ausgefertigten ämtlichen Zertifikats im Inlande nach den im §. 25 d Unseres Patentes vom 31. März 1832 vorkommenden Bestimmungen nicht mehr als neu angesehen werden konnte, oder daß die privilegirte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung), welche aus dem Auslande eingeführt wurde, daselbst auf kein Privilegium beschränkt, folglich nach §. 2 des gedachten Patents nicht privilegirbar war, das Privilegium als erloschen oder vielmehr als nicht ertheilt betrachtet werden soll.

Viertens. Daß das Privilegium erloschen, oder vielmehr als nicht ertheilt angesehen sein soll, wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweiset, daß die neu privilegirte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) mit seiner eigenen früher angezeigten und privilegirten Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) identisch sei.

Fünftens. Daß das Privilegium erloschen sein soll, wenn der (die) Privilegirte (n) binnen Jahresfrist nach dem heutigen Tage seine (ihre) Entdeckung (Erfindung, Verbesserung), noch nicht auszuüben angefangen hat (haben), oder wenn er (sie) diese Ausübung Ein Jahr lang während der Privilegiumszeit unterbricht (unterbrechen), ohne sich darüber durch genügende Ursachen auszuweisen.

Sechstens. Daß das Privilegium erloschen sein soll, wenn die noch zu entrichtende halbe Privilegiumstaxe nicht in den gesetzlichen Fristen berichtiget wird.

Siebentens. Daß mit dem Verlaufe der gesetzmäßigen Privilegienzeit die Benutzung der gedachten Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) Jedermann frei sein soll.

Wenn nun die gesetzmäßigen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er (sollen sie) nicht nur dieses ihm (ihnen) allergnädigst verliehenen Privilegiums sich zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während . . . Jahren von dem Tage der öffentlichen Kundmachung dieser Urkunde angefangen, in allen Unsern Staaten, wo dieses Patent mit

Digitized by Google

Gesetzeskraft kund gemacht worden ist, sich außer ihm (ihnen), seinen (ihren) Erben oder Zessionaren Jedermann enthalten soll, die von ihm (ihnen) angezeigte und beschriebene Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) auszuüben, bei Vermeidung der im §. 29 Unseres Patentes vom 31. März 1832 bestimmten gesetzlichen Folgen, wobei in jenen Fällen, wo die Konfiskazion und die Geldstrafe einzutreten hat, der konfiszirte nachgeahmte Gegenstand des Privilegiums zum Nutzen des (der) N. N. verfallen sein soll, von der Geldstrafe von Ein hundert Spezies-Dukaten aber die Hälfte dem Armenfonde des Ortes, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, und die andere dem (den) N. N. zuzufallen hat.

Wie denn auch den Übertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade treffen, und es dem (den) N. N. insbesondere vorbehalten sein soll, ihn wegen alles erweislichen Schadens zum Ersatze vor dem ordentlichen Richter zu belangen.

Den Behörden, die es betrifft, ertheilen Wir den gemessensten Befehl, über die Handhabung dieses Privilegiums und die damit verbundenen Bedingungen zu wachen.

Urkund dessen ꝛc. ꝛc.

Wien, den

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google